This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

UC-NRLF
$B 289 524

Educ

LIBRARY

OF THE

UNIVERSITY OF CALIFORNIA.

Received Oct. 1886

Accessions No. 31642 Shelf No.

Digitized by Google

Geschichte
der
Entstehung und Entwickelung
der
hohen Schulen
unsers Erdtheils,

von

C. Meiners,
Königl. Großbritannischem Hofrath, und ordentlichem Lehrer der Weltweisheit in Göttingen.

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA.

Dritter Band.

Göttingen,
bey Johann Friedrich Röwer.
1804.

Digitized by Google

LA175
M47
v.3

3/642

Digitized by Google

Inhalt
des dritten Bandes.

Fünftes Buch.

Geschichte der Erhalter der Privilegien und Gesetze hoher Schulen — Conservatoren — Protectoren, — Curatoren — Visitatoren — Reformatoren — Canzler — Superintendenten — Directoren — und Präsidenten akademischer Corporationen.

Sechstes Buch.

Geschichte so wohl der großen, als kleinen akademischen Räthe, wie auch der akademischen Gerichte, — Comitia universitatis, Senate, Concilien, Congregationen, Consistorien, Deputationen, Convocationen, wöchentliche Gerichte.

Siebentes Buch.

Geschichte der Würde von Rectoren, Prorectoren, und Vice-Rectoren: wie auch der Aemter von Syndicis, und Secretarien, nebst einem Anhange über die Pedellen.

Achtes Buch.

Geschichte der Lehrer hoher Schulen.

Digitized by Google

Neuntes Buch.

Geschichte der Hörsäle, Schul- und Lesezeiten, der Vorlesungen und Uebungen, auch der Ferien auf Universitäten.

Zehntes Buch.

Geschichte der Universitäts-Verwandten.

Eilftes Buch.

Geschichte der Privilegien von Studierenden: Geschichte der Inscription, und Matrikel: besonders der Classen, oder der Ungleichheit von Studierenden.

Digitized by Google

Fünftes Buch.

Geschichte der Erhalter der Privilegien, und Gesetze hoher Schulen. Conservatoren. — Protectoren. — Curatoren. — Visitatoren. — Reformatoren. — Canzler. — Superintendenten. — Directoren. — und Präsidenten akademischer Corporationen.

Die Erfahrung lehrte die ältesten hohen Schulen sehr bald, daß die herrlichsten Privilegien ihnen wenig oder nichts helfen würden, so lange nicht Jemand vorhanden sey, der die Universitäten bey ihren Rechten schütze, und die Verletzer der Rechte nach Verdienst strafe. Die Verleiher von Privilegien waren sehr oft zu fern, als daß sie schleunige Hülfe hätten leisten: die hohen Schulen selbst waren zu schwach, als daß sie sich gegen mächtige Feinde hätten vertheidigen können. Man ordnete daher den Universitäten Männer zu, welche in den früheren Zeiten meistens Conservatoren, bisweilen auch Protectoren, in späteren Zeiten Curatoren genannt wurden.

Eine eben so frühe Erfahrung lehrte, daß die weisesten Gesetze entweder gar nicht, oder nur eine kurze Zeit erfüllt würden, wenn man Niemanden

bestelle, der Lehrer und Lernende zur Beobachtung von Gesetzen anhalte. Aus diesem Grunde verordnete man Visitatoren, oder Reformatoren, Canzler, Superintendentes, Directoren, oder Präsidenten akademischer Corporationen.

Die ersten hohen Schulen erhielten früher Privilegien, als ihnen dieselben von den höchsten weltlichen und geistlichen Gewalten ausdrücklich bewilligt wurden. Päbste und Landesherren ertheilten eher Privilegien, als sie Erhalter von Privilegien einsetzten. Einige Universitäten hatten so wohl päbstliche, als landesherrliche Conservatoren: Andere, bloß päbstliche, oder landesherrliche: Manche keine von Beyden. Die päbstlichen Erhalter waren älter, als die landesherrlichen. Auf den älteren Universitäten waren die Conservatoren von den höchsten Richtern und Canzlern verschieden. Auf den neueren waren nicht selten die höchste richterliche, oder Canzler-Würde mit der Würde des Erhalters der Rechte in ein- und eben denselbigen Personen vereinigt.

Die Universität zu Paris unterschied sich von allen anderen hohen Schulen darin, daß sie zuerst Conservatoren der Rechte erhielt. Dieselbige Universität zeichnete sich von den meisten hohen Schulen dadurch aus, daß sie nicht bloß päbstliche, sondern auch landesherrliche Conservatoren erhielt.

Die hohe Schule zu Paris empfing ihre ersten Beschützer von Gregor IX, also von eben dem Pabste, dem sie ihre wichtigsten Privilegien, und die Grundlagen ihrer ältesten Verfassung zu danken hatte. Gregor IX. bevollmächtigte 1237. den Erz-

Digitized by Google

Erzbischof von Rheims sammt dem Bischofe und Dechanten von Amiens auf fünf Jahre, die Universität bey allen derselben ertheilten Freyheiten zu schützen, und die Verletzer derselben durch geistliche Censuren zur Genugthuung zu nöthigen a). Der Pabst wählte weder den Bischof, noch den Canzler von Paris zu Erhaltern der Rechte der hohen Schule, weil beyde die gefährlichsten Feinde derselben, oder diejenigen Personen waren, gegen welche die Universität vorzüglich geschützt werden muste. Er trug den drey Conservatoren das Beschützungs-Recht vielleicht nur deßwegen auf eine bestimmte Zeit auf, weil er nicht gewiß wuste, wie sie seine Absichten erfüllen würden.

Innocenz IV war gegen die hohe Schule zu Paris nicht weniger gnädig, als Gregor IX gewesen war. Er ertheilte derselben im J. 1252. mehrere herrliche Privilegien, unter anderen, das Vorrecht, daß Lehrer und Lernende in Sachen, worüber in Paris selbst ein Streit entstanden sey, nicht vor fremde Gerichte gezogen werden könnten b). Er übergab die Erhaltung der von ihm geschenkten Privilegien ganz allein dem Bischofe von Senlis, und Crevier hatte daher Recht, wenn er vermuthete, daß

a) ap. *Bulaeum* III. 159. . . Discretioni vestrae per apostolica scripta mandamus, quatenus ipsos in libertatibus, quas eis indulsimus, conservantes non permittatis eos contra indulgentias nostras temere perturbari, turbatores per censuram ecclesiasticam compescendo praesentibus litteris post quinquennium non valituris.

b) ap. *Bulaeum* III. 242. 243.

Digitized by Google

daß der Bischof von Senlis zuerst um die Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts zum beständigen Conservator der päbstlichen Privilegien bestellt worden sey c).

In den ersten sechsziger Jahren des dreyzehnten Jahrhunderts scheinen falsche Ankläger und Richter einen unerhörten Unfug durch ganz Frankreich getrieben zu haben. Die Hospitaliten des h. Nicolaus de Lupara zu Paris klagten Urban dem Vierten, daß geistliche so wohl, als weltliche Personen-Mitglieder ihres Hauses aus nichtigen Ursachen vor allerley Richter in entfernten Gegenden des Reichs fordern ließen, um ihnen Zeitverlust, Mühe, und Kosten zu verursachen d). Sie baten daher, daß der heilige Vater sie gegen diese Vergewaltiger schützen möchte, welches er auch wirklich that. Eben das Unrecht, was man den Hospitaliten des h. Nicolaus von Lupara zufügte, übten wahre, oder ungebliche Mitglieder und Angehörige der hohen Schule zu Paris gegen ihre Mit-Unterthanen in einem Grade aus, der allen Glauben übersteigen würde, wenn nicht eine Bulle Clemens IV. ausführlich davon redete e). Menschen, sagt Clemens

c) Histoire de l'Université de Paris I. 363.

d) ap. *Bulaeum* IV. 370.

e) Man vergleiche *Crevier* II. 9. 10. mit *Bulaeus* III. 371. In der Ausgabe des Dúboullai, welche unsere Bibliothek besitzt, geht die Seitenzahl ununterbrochen fort, allein der Anfang von S. 371. paßt nicht zu dem Ende von S. 370. Die 371. Seite enthält die Bulle Clemens IV. gegen die falschen Richter und Ankläger, welche unzählige Menschen in Schaden brachten, und unter welchen die Ersten sich für Conservatoren ausgaben.

Digitized by Google

turus IV., die sich für Studierende ausgeben, ohne die Lectionen von Meistern zu besuchen, oder die bloß zum Schein studieren, um die Privilegien der hohen Schule mißbrauchen zu können, fordern weltliche und geistliche Personen aus nahen und fernen Gegenden nach Paris, und belangen sie wegen erdichteten Unrechts vor Richtern oder Conservatoren, die sich auf päbstliche Vollmachten und Privilegien berufen. Die falschen Ankläger belangen Unschuldige vor unbefugten Richtern bloß in der Absicht, um sie zu ermüden, und sie dadurch zu nöthigen, daß sie sich von falschen Anklagen loskaufen. Wenn die Beklagten es wagen, vor den angeblichen Richtern zu erscheinen; so werden sie von diesen heftig geschlagen, gefährlich verwundet, oder gar umgebracht f). Ein Privilegium, was zu solchen Unthaten berechtigt, kann nicht von dem päbstlichen Stuhle erlangt, und wenn dieß geschehen seyn sollte, nicht anders, als durch Erschleichung erlangt worden seyn. "Wir bevollmächtigen daher dich g), daß du dir das angebliche Privilegium vorzeigen, und uns eine Abschrift davon zukommen lassest. Bis auf weitern Bescheid sollen alle Privilegien, welche so unerträgliche Mißbräuche veranlaßt haben, außer Kraft gesetzt seyn, und alle ergangene Citationen als nicht geschehen angesehen wer-

f) Et ex his quoque saepe accidit, quod dum hi, qui citati sunt, aut eorum procuratores, seu nuntii coram judicibus, seu conservatoribus comparent, ab eisdem acriter verberantur, molestantur enormiter, et quod est detestabilius interdum gladiis perimuntur in offensam divini nominis, et totius scandalum regionis.

g) Die Bulle war an den Cardinal de Brie, päbstlichen Legaten in Frankreich gerichtet.

Digitized by Google

werden." Der Cardinal de Brie hob in der Reformation, welche er im J. 1266. mit der hohen Schule vornahm, den Gerichtshof des Conservators der Rechte nicht auf. Er verordnete bloß, daß die ganze Facultät der Künste oder alle vier Nationen einstimmig Einen Conservator der Rechte zu erhalten suchen h), oder vielmehr in der Nomination von Conservatoren zusammenstimmen sollten. Er verordnete dieses wahrscheinlich deßwegen, weil die gespaltenen Nationen vorher vermuthlich mehrere Conservatoren, wie Rectoren ernannt, und dadurch zum Theil die von Clemens IV. gerügten Mißbräuche veranlaßt hatten. Du Boullai und Crevier verstanden die Satzung des Cardinals so, als wenn er den Nationen zu Paris bloß Einen Conservator zu wählen erlaubt, aber die Wahl dieses Einen Conservators ihnen ganz überlassen hätte. Diese Meinung läßt sich weder mit den Worten des Statuts, noch mit späteren Urkunden vereinigen. Die Nationen in Paris erhielten durch den Cardinal de Brie weiter nichts, als was sie schon vorher gehabt hatten: das Recht, einen oder mehrere Conservatoren zu nominiren, oder dem Pabste vorzuschlagen. Weil der päbstliche Hof gewöhnlich die von den Nationen vorgeschlagenen Conservatoren wählte, oder bestätigte; so war freylich das Nominations-Recht mit dem Bestätigungs-Recht der Wirkung nach einerley; und in so fern kann man es auch allenfalls gelten lassen, wenn der Universität zu Paris vom J. 1266. an das Recht, einen Conservator zu wählen, zugeschrieben wird.

Daß

h) ap. *Bulaeum* III. 378. Ac impetretur ejus, (facultatis artium) nomine Conservator communis et expresso cujuslibet Nationis interveniente consensu.

Digitized by Google

Daß der Cardinal de Brie nicht sowohl auf der Wahl Eines Erhalters, als auf der einstimmigen Nomination von Conservatoren überhaupt bestanden habe, erhellt aus einer Bulle, welche Clemens V. an die damahligen drey Conservatoren der hohen Schule zu Paris, die Bischöfe von Beauvais, von Meaux und von Senlis ergehen ließ i). Die Lehrer und Lernenden zu Paris hatten sich bey dem päbstlichen Stuhle beklagt, daß geistliche und weltliche Herren ihnen die Einkünfte ihrer Güter und Pfründen ungerechter Weise vorenthielten. Clemens V. gab daher den drey Bischöfen die Macht, alle diejenigen, welche den Mitgliedern der hohen Schule Unrecht gethan hätten, oder thun würden, vorzufordern, streitige Fälle summarisch zu untersuchen, der beleidigten Partey schnell zu helfen, und die Beleidiger nachdrücklich zu strafen. Er schränkte die Gewalt der Conservatoren bloß dahin ein, daß sie bey seinen lebzeiten Beklagte nie weiter, als sechs, nach seinem Tode nicht weiter, als vier Tagereisen von der Diocese, in welcher sie wohnten, vor ihr Gericht ziehen sollten.

Die Universität mochte ernennen, welche Conservatoren sie wollte, und der päbstliche Hof mochte diese Conservatoren bevollmächtigen, so gut er konnte; so war man doch nicht im Stande zu verhindern, daß nicht die Gewalt der Conservatoren zum Schaden Andever wäre gemißbraucht, und noch weniger, daß die Privilegien der hohen Schulen von Weltlichen und Geistlichen nicht wären verletzt worden. Lehrer und Lernende fuhren nach, wie vor, fort, Sachen

i) apud *Bulaeum* IV. 113. 114.

Sachen vor den Gerichtshof der Conservatoren zu bringen, die gar nicht dahin gehörten, und durch solche unstatthafte Klagen eine große Menge von Menschen zu beunruhigen. Das Geschrey über den Mißbrauch der Privilegien ward so laut, daß die Universität selbst gestand, daß es nicht länger zu ertragen sey. k) Sie versammelte sich daher im J. 1318. und machte ein Statut, das gewiß zu den weisesten Gesetzen gehört, die jemahls von den versammelten Meistern gegeben worden. Sie verordnete nähmlich, daß kein Lehrer und Studierender ins künftige, bey Strafe des Verlustes der Privilegien der hohen Schule, von dem Gerichtshofe des Conservators irgend eine Citation, oder andere Verfügung auswirken solle, bevor nicht das Gesuch dem Rector gemeldet, von dem Rector und der Universität, oder ihren Deputirten geprüft, und von eben diesen gebilligt und unterzeichnet worden. Nach einer solchen Verfügung scheint es, daß die Gewalt der Conservatoren kaum zu sehr ausgedehnt werden konnte. Johann der zwey und zwanzigste ertheilte wirklich im J. 1318. dem Bischofe von Senlis, damahligem Conservator, eine unbeschränkte Gewalt über und gegen alle diejenigen, welche die Privilegien der Universität und ihrer Mitglieder verletzen würden. Er warnte zugleich den Bischof in Paris, und dessen Official, daß sie sich nicht mehr unterstehen sollten, die Vorrechte der hohen Schu-

k) Man sehe das Statut ap. *Bulaeum* IV. 178. 179: contra abusores privilegiorum: .. Nos et vestri nominis famam Parisiis et alibi vociferando denigrare non cessat in hunc modum: ecce Parisiensis universitatis Privilegiorum abusio, quibus contra Deum et Justitiam vexantur innocentes, etc.

Digitized by Google

Schule zu kränken l). Die Conservatoren der Rechte, und deren Beamten und Unter-Bedienten kehrten in wenigen Jahren ihre über ganz Frankreich sich erstreckende Gerichtsbarkeit so wohl zum Verderben der Mitglieder der hohen Schule, als ihren Widersacher um. Sie ernannten Einen, oder mehrere Stellvertreter, denen sie die Sporteln und Strafgelder ihres Amts verkauften, oder verpfändeten m). Die Sub-Conservatoren, die Siegel-Bewahrer, Advocaten und Notarien am Gerichtshofe des Erhalters der Rechte nahmen viel höhere Gebühren und Strafen, als sie nehmen sollten. Aus Gewinnsucht endlich ließen sie Sachen zu, von welchen sie aus den geistlichen Gesetzen und den Statuten der Universität wußten, daß sie dieselben nicht zu lassen sollten. Die hohe Schule meldete diese Beschwerden beim päbstlichen Hofe, und Johann XXII. setzte daher in einer besondern Bulle fest, daß die Conservatoren der Rechte die Einkünfte ihres Amts weder verkaufen, noch verpfänden; daß sie selbst so wenig, als ihre Beamten und Unter-Bedienten an Sporteln und Strafgeldern mehr, als der Bischof

l) apud *Bulaeum* IV. 180.

m) Man sehe die Bulle des Pabstes Johann des zwey und zwanzigsten ap. *Bulaeum* IV. 206. ad a 1325. Ich führe nur folgende Worte an: quod in curia conservatoris privilegiorum universitatis ejusdem a sede apostolica deputati, nonnunquam etiam ex conniventia judicum, advocatorum, et Tabellionum sive Notariorum . . graves excessus, et abusus enormes saepius committantur. Damahls war nur Ein Conservator, der Bischof von Senlis, und dieser wurde als ein a sede apostolica deputatus angesehen. Außer den übrigen Beamten werden in derselbigen Bulle noch Sigilliferi angeführt.

Digitized by Google

schof von Paris und dessen Beamten fordern: daß alle endlich bey dem Antritt ihrer Aemter einen Eid ablegen sollten, daß sie diese und andere Vorschriften treu erfüllen würden. Wer dieses nicht thue, der solle augenblicklich in die Strafe der Excommunication verfallen seyn, und von dieser Strafe nicht eher befreyt werden, als bis er alles, was er Anderen ungerechter Weise abgepreßt, wieder herausgegeben habe. Der Pabst trug die Erhaltung dieses Privilegii dem Abt von St. Denys auf, und machte diesen dadurch gleichsam zu einem Ober-Conservator, oder zu einem Obern des Bischofes von Senlis. Als der Bischof von Senlis sich weigerte, den vorgeschriebenen Eid zu leisten, so bevollmächtigte der Abt von St. Denys dem Abt der h. Genovefa, den Bischof von Senlis vorzufordern, damit er vor ihm und der hohen Schule Rechenschaft von seinem Betragen gebe n). Erst von dieser Zeit an, scheint es, daß die Conservatoren, und deren Beamten und Unter-Bedienten einen Eid in die Hände des Rectors und der Deputirten der Universität ablegen o), und daß sie ihre Beamten und Unter-Bedienten sowohl zur Bestätigung, als Beeidigung präsentiren musten. — Nicht einmahl die Eide, und die Furcht vor der Excommunication hielten die Conservatoren, und deren Untergeordneten in Schranken. Die schon oft angebrachten und abgestellten Klagen entstanden von neuen wieder, und Benedict XII. schärfte deßwegen im J. 1341 die vorher

n) *Crevier* II. 292. 293. Crevier führt das letztere Factum aus einem Buche von Dûboullai an, das ich nicht gesehen habe, den Priviléges de l'université.

o) Die Eides-Formel des Conservators stehet beym Dûboullai III. 598.

Digitized by Google

vorher ergangenen Verfügungen noch durch den Zusatz: daß die Bischöfe von Senlis, die damahls als gebohrne, oder beständige Conservatoren betrachtet wurden, allen Schaden, der durch die Uebertretung der päbstlichen Bullen, oder der Privilegien der Universität entstehe, erstatten sollten p). Die Conservatoren hatten nicht bloß die bürgerliche, sondern auch die peinliche Gerichtsbarkeit; und konnten also auf Gefängniß und peinliche Fragen erkennen q).

Beyde Geschichtschreiber der hohen Schule zu Paris standen in dem falschen Wahn, daß der königliche Prevot in Paris von dem Ende des zwölften Jahrhunderts an der Erhalter der königlichen Privilegien gewesen sey. Beyde wurden durch den Eid irre geführt, welchen Philipp August im J. 1200. den Prevots von Paris bey dem Antritt ihres Amts auflegte, und in welchem sie in Gegenwart einiger Abgeordneten der Universität schwören musten: daß sie die der hohen Schule von dem Könige verliehenen Freyheiten unverbrüchlich halten wollten. Philipp August forderte diesen Eid nicht bloß von seinen Vögten, sondern auch von der Bürgerschaft in Pa-

p) Apud *Bulaeum* VI. 270. Daß die Bischöfe von Senlis damahls als beständige Erhalter angesehen wurden, zeigen folgende Stellen der Bulle Benedicts XII. Episcopi Silvanectenses, qui fuerunt pro tempore conservatores quorundam privilegiorum concessorum.. tam . . . quam venerabilis frater noster episcopus qui nunc est, nec non successores sui episkopi Sylvanectenses qui erunt pro tempore, . . .

q) *Crevier* II. 373. der sich wieder auf ein Document beruft, das Dûboullai zwar in den Priviléges de l'université, aber nicht in der Geschichte der Universität mitgetheilt hat.

Digitized by Google

Paris. Beyde mußten endlich eidlich angeloben, daß sie die Privilegien der hohen Schule nicht kränken, aber nicht, daß sie dieselben gegen Andere vertheidigen, und die Verletzer derselben zur Rechenschaft ziehen wollten r). Im ganzen dreyzehnten, und im ersten Drittel des vierzehnten Jahrhunderts, in welchem Zeitraum so viele Denkmähler von der Gerichtsbarkeit der päbstlichen Conservatoren vorkommen, zeigt sich auch nicht die geringste Nachricht, daß die Königlichen Vögte ein ähnliches Schutzrecht ausgeübt, und einen ähnlichen Gerichtshof gehabt hätten. Man kann überdem den Zeitpunct angeben, in welchen die königlichen Vögte in Paris Conservatoren der Rechte der Universität geworden sind.

Der König Philipp von Frankreich setzte zuerst im J. 1333. den Prevot von Paris zum Beschützer der Lehrer und Lernenden, und zwar nur auf vier Jahre ein s). Die Lehrer und Lernenden, schreibt der König an den Prevot in Paris, stehen unter unserer besondern Obhut, und leiden dennoch nicht bloß in dem Bezirk deiner Gerichtsbarkeit, sondern auch an anderen Orten allerley Unrecht. Wir geben dir deßwegen auf, die Mitglieder der hohen Schu-

r) *Bulaeus* III. p. 3. Ut autem haec cautius custodiantur, et stabili in perpetuum jure firmentur, statuimus, ut praepositus nunc noster et populus Parisiensis omnia praedicta in conspectu scholarium se bona fide servaturos juramento confirment: et de caetero quicunque officium Praepositurae Parisiensis administrandum a nobis acceperit, inter ipsa praepositurae suae initia, . . coram scholaribus praedicta omnia se bona fide servaturum publice juramento confirmabit.

s) vid. *Bulaeum* IV. 256.

Digitized by Google

Schule zu schützen, wenn man sie beleidigt hat, ihnen Genugthuung zu verschaffen, und die Beleidiger nach Verdienst zu strafen. Als die vier Jahre des ersten Schirmrechts abgelaufen waren, so erneuerte der König auf die Bitte der Universität dieselbige Gewalt seines Vogts; und dieser verhalf in der That Studierenden, denen man ihr Vermögen vorenthalten und grobe Beleidigungen zugefügt hatte, sehr schnell zu ihrem Recht. Im J. 1340. erhöhte oder bestätigte der König den Mitgliedern der hohen Schule in Paris drey wichtige Privilegien: daß sie im ganzen Reiche von Zöllen, und anderen Abgaben frey seyn: daß sie in persönlichen Sachen nie vor fremde Gerichte außer den Mauern von Paris gezogen; und daß so wohl ihre Personen, als ihr Eigenthum selbst in Kriegszeiten nie festgehalten oder mit Arrest belegt werden sollten. Zum Erhalter dieser Privilegien setzte er auf ewige Zeiten den Prevot und dessen Nachfolger ein t). Die Vögte in Paris musten eben so wohl, als die Erhalter der päbstlichen Privilegien der hohen Schule schwören, daß sie die Vorrechte derselben standhaft vertheidigen wollten u). Manche Vögte glaubten diesen Eid nicht zu verletzen, wenn sie aus Dienstfeifer für ihren Herren die Macht des apostolischen Conservators einschränkten. Die Prevots in Paris sahen es eben so ungern, als das Parlement, und andere königliche Richter, daß die Mitglie-

t) IV. 264. Dilectum noſtrum Praepoſitum Pariſienſem praeſentem pariter ac futurum, Executorem, Guardiatorem omnium et ſingulorum ſupradictorum per nos eisdem magiſtris et ſcholaribus dictae univerſitatis conceſſorum tenore praeſentium deputamus.

u) Man ſ. ſpätere Beyſpiele beym Bulæus VI. 44. 52. 377.

Digitized by Google

glieder der Universität alle Klagen über vorenthaltene Pfründen und andere Beneficien bey dem Erhalter der päbstlichen Privilegien anbrachten. So oft dieses geschah, so untersagten die königlichen Richter, unter diesen auch die Prevots in Paris, dem apostolischen Conservator, in solchen Sachen zu erkennen, als welche bloß dingliche Sachen seyen. Die hohe Schule beschwerte sich hierüber im J. 1366. bey Carl V; und dieser König erlaubte, daß der Erhalter der päbstlichen Privilegien alle Sachen, welche die Einkünfte der Mitglieder der hohen Schule betrafen, nach wie vor annehmen könne; nur müsse der Schluß der Klage- oder Bittschriften bloß persönlich seyn v). Im J. 1459. nahm Carl VII. dem Prevot zu Paris die Macht, die hohe Schule gegen die ungesetzlichen Forderungen der königlichen Einnehmer zu schützen; und setzte in allen Streitigkeiten über Abgaben den Président de la cour des Aides zum Erhalter der Rechte der Universität ein w). Die hohe Schule, welche bisher von der Cour des Aides die meisten Anfechtungen gelitten hatte, beklagte sich mit Recht, daß der Präsident dieses Gerichtshofes zugleich Partey und Richter seyn werde. Sie ließ nicht eher von ihren Protestationen ab, als bis dem Königlichen Vogte seine ehemahlige Gewalt wiederhergestellt ward.

Franz der Erste ernannte auf eine kurze Zeit eine besondere Magistrats-Person unter dem Titel eines Bailli zum Conservator der Rechte x). Die Universität widersetzte sich diesem neuen Gerichtshofe nicht weniger, als das Chatelet; und die Gewalt des

v) IV. 394. 95.
w) *Bulaeus* V. 634-45.
x) *Bulaeus* VI. 153-155. *Crevier* V. p. 165. et sq.

Digitized by Google

des neuen Bails hörte in wenigen Jahren wieder auf.

Je größer die Macht der Könige, der königlichen Gerichtshöfe und Beamten wurde, desto mehr schwand das Ansehen der Universität, und ihrer eigenen so wohl, als der Päbstlichen Beamten zusammen. Wenn die Päbste bis zum Ende des 14. Jahrhunderts die Privilegien der Universität zu Paris bestätigten; so ernannten sie zugleich Einen, oder alle drey Bischöfe, denen man dieß Amt seit anderthalb Jahrhunderten aufgetragen hatte, zu Conservatoren der Privilegien. Dieses that unter Anderen Clemens V. im J. 1381 y). Im funfzehnten Jahrhundert hingegen wählte die hohe Schule ihre Conservatoren selbst; und dieß Wahlrecht ward weder von dem päbstlichen Hofe, noch von den Königen in Frankreich streitig gemacht. Dessen ungeachtet gaben die Päbste die oberste Inspection über die Universität, und deren Vorsteher und Bedienten nicht auf; und die Könige schränkten die hohe Schule, und ihre Beamten je länger, je mehr ein. Der Cardinal von Estouteville reformirte im J. 1450. den Gerichtshof des Conservators der Rechte, bevor er zur Reformation der Universität selbst fortging z). Diese Reformation hatte eben so wenig, als eine jede vorhergehende, dauernde Wirkungen. Im J. 1457. erfrechte sich der Conservator der Rechte Personen, die vom Pabste selbst in den Bann gethan waren, davon zu befreyen; und Andere, selbst Diener des Pabstes und Auditoren der päbstlichen Rota in den Bann zu thun. Paul II. ließ der Universität

y) *Bulaeus* IV. 593.

z) *Crevier* V. 304.

Digitized by Google

sie im J. 1467. durch seinen Legaten, den Cardinal Albi erklären, daß, wenn der Conservator die Rechte ferner seine Befugnisse überschreite, er allen Prälaten des Königreichs schreiben werde, daß sie sich an die Sprüche desselben nicht zu kehren brauchten a). Es scheint, als wenn die Päbste allein nicht im Stande waren, die Mißbräuche aufzuheben, welche theils die Conservatoren selbst von ihrer Gerichtsbarkeit, theils die Mitglieder der Universität von der Gewalt der Conservatoren machten. Ludewig XII. griff die immer wieder hervorkeimenden Uebel in der Wurzel an. Er bestimmte im J. 1499. genau durch eine Königliche Verordnung so wohl die Personen, welche die Privilegien der hohen Schule zu genießen, als die Gränzen, innerhalb welche die Conservatoren der Rechte sich zu halten hätten. Besonders befahl er bey schweren Strafen, daß die Conservatoren keine andere Klagen, als von wirklichen Mitgliedern der Universität annehmen, und daß diese ihre Nahmen und Rechte nicht anderen Personen leihen sollten: als wodurch Sachen von anderen rechtmäßigen Gerichten weggezogen würden b). Von dieser Zeit an nahmen das Ansehen und die Geschäfte des Gerichtshofes des Conservators allmählich ab. Im J. 1577. weigerten sich die Mathuriner, in deren Closter die Universität sich seit Jahrhunderten versammelt, und der Conservator Gericht gehalten hatte, ihren Convents-Saal fernerhin zu den Gerichts-Sitzungen des Letztern herzugeben. Der Bischof von Meaux, als damahliger Erhalter der Rechte, und die Universität selbst erhoben einen langwierigen

a) *Bulaeus* V. 682-684.

b) *Bulaeus* VI. 42. *Crevier* V. p. 2. et sq.

Digitized by Google

rigen Rechtsstreit gegen das Closter der Mathurtiner c). Der streitige, oder ungewisse Ort, wo der Erhalter der Rechte seine Gerichtssitzungen hielt, war weder der einzige, noch der vornehmste, aber doch Einer der Gründe, wodurch der Gerichtshof in Verfall gerieth, und zuletzt gänzlich aufgehoben wurde.

Hohe Schulen, die allein von Königen errichtet wurden, und keine andere, als Königliche Privilegien hatten, erhielten auch bloß königliche Conservatoren der Rechte. Dieß war der Fall mit der Universität zu Angers d). Carl V. gab dieser hohen Schule eben die Königlichen Beamten, welche er als höchste Richter derselben bestellt hatte, zu Conservatoren. Die Universität zu Angers flehte in der Folge um die Gnade, daß man außer den gewöhnlichen Richtern einen besondern Erhalter der Rechte anordnen wolle. Diese Bitte ward im J. 1578. erhört e).

Ganz anders verhielt es sich mit solchen Universitäten, die bloß von Päbsten errichtet, und mit päbstlichen Privilegien begabt wurden, wie die hohe Schule zu Nantes. Pius II. setzte dieser von ihm im J. 1463. gegründeten Schule nicht nur den Bischof von Nantes als Canzler vor, sondern er ernannte diesen Canzler zugleich zum Erhalter aller der neuen Universität ertheilten Privilegien: mit der unbeschränkten Vollmacht, diejenigen, welche die päbstlichen Privilegien kränken würden, selbst Könige und Erz-

c) *Bulaeus* VI. 761. 762. *Crevier* VI. 341.
d) *Bulaeus* IV. 381.
e) l. c.

Digitized by Google

Erzbischöfe durch geistliche Censuren in Ordnung zu bringen f). Die Universität zu Nantes war, so viel mir bekannt ist, die erste hohe Schule in Frankreich, deren Canzler zugleich die Würde eines Conservators der Rechte hatte.

Die älteren Italiänischen hohen Schulen unterschieden sich von den Französischen unter anderen auch dadurch, daß auf denselben nicht einmahl der Nahme eines Conservators der Rechte erhört war. Man kann von dieser Erscheinung einen doppelten Grund angeben. Die Landesherren, sie mochten nun in Fürsten, oder in aristokratischen Räthen, oder in versammelten Gemeinen bestehen, waren nirgend eifersüchtiger auf die Vorrechte der höchsten Gewalt, und gestatteten den Päbsten nirgend weniger Einfluß, als in Italien. Weit entfernt, hohe Schulen von Päbsten errichten, oder visitiren, und reformiren zu lassen, gaben sie in älteren Zeiten selten, oder niemahls zu, daß die Päbste ihren Universitäten nur einzelne neue Privilegien ertheilten. Das einzige wichtige Privilegium, welches die hohe Schule zu Bologna in den ersten Zeiten vom päbstlichen Hofe empfing, war das Recht, zu licentiiren, welches Honorius III. dem Archidiakonus von Bologna im J.

f) *Bulaeus* V. 663. . . . quo adversus eorum turbatores vivacis protectoris suffragio cognoverint se munitos, moderno, et qui pro tempore fuerit episcopo Nannetensi . . committimus et mandamus quatenus . . . eosdem doctores et studentes . . faciat . . praemissis praerogativis . . pacifice . . uti, frui, gaudere: nec permittat illos a quoquam, . . etiamsi regali, aut archiepiscopali, vel alia ecclesiastica, vel mundana praefulgeat dignitate impeti, . . contradictores quoslibet et rebelles per censuras ecclesiasticas compescendo.

Digitized by Google

J. 1219 gab, und Nicolaus IV. im J. 1292. erweiterte g). Vielleicht würden das Volk und die Obrigkeit in Bologna selbst dieses Privilegium nicht anerkannt haben, wenn sie nicht gerade damahls in einen gefährlichen Streit mit der hohen Schule verwickelt gewesen wären: wenn sie nicht überdem das Privilegium selbst für sehr heilsam, und zwar für ein solches heilsames Privilegium gehalten hätten, welches das Oberhaupt der Kirche am schicklichsten und gültigsten ertheilen könne. Einige Jahre nachher stiftete Friederich II. die Universität zu Neapel, ohne um päbstliche Privilegien zu bitten, oder einen vom Pabst angeordneten Beamten zu dulden, der die künftigen Lehrer prüfe, oder prüfen lasse, und den würdig Befundenen das Recht zu lehren schenke. In Padua baten die Mitglieder der hohen Schule selbst den Bischof der Stadt, daß er die Macht, zu licentiiren annehmen, und zu ihrem Besten üben wolle. Die Bischöfe von Padua hatten das Recht zu licentiiren lange besessen, als die hohe Schule Urban IV. durch den damahligen Bischof von Padua im J. 1262. ersuchen ließ, daß er dieß Recht bestätigen wolle h). Weil nun die älteren Italiänischen Universitäten wenige oder gar keine ursprüngliche päbstliche Privilegien erlangt hatten; so konnten die Päbste nicht daran denken, Erhalter päbstlicher Privilegien zu bestellen. Wie wenig Gewalt die Römischen Päbste sich über die hohen Schulen Italiens anmaaßten, kann man unter Anderen daraus abnehmen, daß Honorius III. in dem langwierigen Streit, welchen die Gemeine und Obrigkeit von Bo-

g) *Fattorini* II. 59.

h) *Tomasinus* I. p. 8. 9.

Digitized by Google

Bologna in dem zweyten und dritten Decennio des dreyzehnten Jahrhunderts mit den Studierenden führten, sich zwar der letzteren annahm, aber weder dem Volke, noch der Obrigkeit befahl, daß sie den Bitten und Forderungen der Studierenden nachgeben möchten. Er warnte, oder ermahnte bloß, und führte umständlich die Gründe seiner Warnungen und Ermahnungen an i).

Wenn aber die älteren hohen Schulen Italiens päbstliche Conservatoren entbehren konnten; woher kam es, daß man ihnen keine Erhalter der landesherrlichen Privilegien gab? Die Ursache war diese: weil die ältesten und berühmtesten Universitäten sich in solchen Städten fanden, wo so wohl die Besitzer, als die Ausüber der höchsten Gewalt, oder wenigstens die letzteren beständig gegenwärtig, und zugänglich, und eben deßwegen keine Stellvertreter, oder Mittelspersonen nöthig waren. Dieser Fall fand sich in Bologna, und Padua, und trat später in vielen anderen Universitäts-Städten Italiens ein. Den Einwohnern von Bologna und anderen Universitäts-Städten lag so viel an der Erhaltung der hohen Schulen, daß sie schon von den ältesten Zeiten her allerley Gesetze gaben, und Privilegien ertheilten, die sich auf die unverletzliche Bewahrung der letzteren, und die Bestrafung derjenigen bezogen, welche die zugestandenen Vorrechte schmälern, aber die Bestrafung ihrer Beleidiger hindern würden. Die ältesten bekannten Sammlungen von Statuten für die hohe Schule von Bologna aus den Jahren 1259. u. 1289.

i) Man sehe die Schreiben des Pabstes beym Fattorini II. 57. 58. 59.

Digitized by Google

1289. k) enthalten fast lauter Vorrechte, welche das Volk von Bologna den Lehrern und Lernenden gegeben hatte. Unter allen diesen Privilegien ist keines, in welchem nicht zugleich die Strafe derer bestimmt wäre, die ein Vorrecht verletzen würden. Schon im J. 1259. setzte ein Statut fest, daß alle Privilegien, die in dem Statuten-Buche angeführt seyen, auf ewige Zeiten sollten gehalten, und unter keinerley Vorwand aufgehoben werden l). Die Statuten-Sammlung von 1289. ging noch weiter. Diese verordnete, daß alle diejenigen, welche dem Volke von Bologna rathen würden, ein schon zugestandenes, oder noch zuzugestehendes Privilegium der hohen Schule zu schmälern, so gleich in eine Strafe von 25 Bologneſischen Pfunden verurtheilt werden sollten m). Ein anderes Statut gewährte den Rectoren einen ungehinderten Zutritt zu den beyden ersten Magistrats-Personen der Stadt: zum Podesta, und Capitaneo n). Wenn die Rectoren verlangten, daß das Volk von Bologna zusammengerufen werde; so muste es unverzüglich geschehen. Obrigkeitliche Personen, und deren Unter-Bedienten, welche die Rectoren in Einem dieser Gesuche hinderten, fielen jedesmahl, wenn sie sich dergleichen zu Schulden kommen ließen, in eine Geldstrafe von zehn Pfunden. — Aehnliche Satzungen nahm man in Padua an. — Als aber in der Folge Padua und Bologna unter fremde Bothmäßigkeit kamen, so

k) *Fattorini* II. 222 - 227.

l) Rubric. 12. p. 224.

m) p. 227.

n) p. 225.

Digitized by Google

so wurden die ursprünglichen Statuten und Privilegien abgeändert. Der Rath in Venedig verordnete im J. 1420, daß die beyden ersten Staats-Beamten in Padua, der Podesta und Capitaneo jährlich vier angesehene Einwohner der Stadt als Reformatoren ernennen, und daß die ernannten Reformatoren das Beste der hohen Schule aus allen Kräften befördern, ihren Schaden hingegen abwenden sollten o). Diese Einrichtung dauerte ohngefähr hundert Jahre. Im J. 1517. ward festgesetzt, daß in's künftige drey Mitglieder des großen Raths in Venedig zwey Jahre lang den Titel der Reformatoren der hohen Schule führen, und vor allen Dingen die Ernennung von tüchtigen Lehrern, so wie die Austheilung von Besoldungen besorgen sollten. Nachdem Bologna eine den Päbsten unterthänige Stadt geworden war; so gaben die Päbste sowohl der hohen Schule, als den vornehmsten Corporationen derselben viele neue Privilegien, und setzten die Legaten, welche sie als ihre Statthalter hinschickten, nicht nur zu Conservatoren der Rechte, sondern auch der Gesetze der hohen Schule und ihrer Mitglieder ein p).

Die Universität zu Oxford erhielt beynahe eben so früh Conservatoren, als die hohe Schule zu Paris, brauchte sie aber und mißbrauchte sie lange nicht so, als diese. Innocenz IV. nahm im Jahr 1254. die hohe Schule zu Oxford, und alle ihre Güter und Einkünfte in den besondern Schutz des päbstlichen Stuhls, bestätigte alle Privilegien und Freyheiten, welche sie von geistlichen und weltlichen Herren empfan-

o) *Tomasin.* p. 25. 26.

p) *Gaggius* p. 80 et sq. Nationis Germanicae privilegia p. 10 et sq.

Digitized by Google

pfangen habe, oder empfangen werde, und setzte zugleich die Bischöfe von London und Salisbury zu beständigen Erhaltern der Rechte ein q). Wood erwähnt weder dieser ersten Einsetzung der Conservatoren von Oxford, noch überhaupt der Würde, und der damit verbundenen Rechte und Pflichten. Schon aus diesem Stillschweigen kann man schließen, daß die Bischöfe von London und Salisbury die ihnen ertheilte Vollmacht nicht auf eine solche Art, wie die Conservatoren der hohen Schule zu Paris ausgeübt, und daß die Lehrer und Lernenden in Oxford die Hülfe der ihnen zugeordneten Conservatoren selten, oder niemahls angefleht haben. Auch habe ich in den vorhergehenden Abschnitten mehrere Fälle angeführt, in welchen nicht die Bischöfe von London und Salisbury, sondern die Ordinarii, die Bischöfe von Lincoln, sich der bedrängten, oder gekränkten hohen Schule zu Oxford annahmen. Dieß geschah besonders nach dem Auflauf im J. 1354. wodurch die Universität beynahe vernichtet worden wäre. Die Lehrer und Lernenden erkannten zwar in Fällen der Noth die Bischöfe von Lincoln als ihre Beschützer, aber schon in den letzten drey Decenniis des dreyzehnten Jahrhunderts nicht als ihre Richter an. Im J. 1300. machte eine Bulle Bonifacii VIII. die hohe Schule zu Oxford von aller fremden geistlichen Gerichtsbarkeit los r). Bald nachher überhäuften die Könige von England ihre hohen Schulen mit Privilegien, wodurch diese die Herrinnen der Universitäts-Städte wurden. Da also die Englischen Univers

q) Man sehe die Bulle beym Düboullai III. 266.

r) *Bulaeus* IV. 1. 2.

Digitized by Google

versitäten weder von ihren Ordinariis, oder den von ihnen selbstgewählten Canzlern, noch von den städtischen und königlichen Bedienten etwas zu fürchten hatten; so waren ihnen Erhalter der Rechte viel weniger nöthig, als der hohen Schule zu Paris. Die Könige selbst mutheten den Universitäten dann und wann etwas zu, wovon diese glaubten, daß es mit ihren Privilegien streite. So oft dieses sich zutrug, so gaben sie entweder nach, oder sie nahmen zu demselbigen Mittel ihre Zuflucht, welches auch die hohe Schule zu Paris mit dem glücklichsten Erfolg anwandte: sie setzten ihre Vorlesungen aus: worauf sie meistens Genugthuung, oder ihr Recht erhielten.

Die ältesten deutschen Universitäten hatten, wie es scheint, ohne Ausnahme Conservatoren der Rechte. Sie unterschieden sich aber von einander in Ansehung der Conservatoren nicht weniger, als in anderen Stücken. Die Eine hatte bloß landesherrliche: die Andere, päbstliche Erhalter. Diese begnügte sich mit Einem: Jene, kaum mit zwey, oder drey. Die Meisten erhielten Conservatoren von Anbeginn an: Einige, erst eine Zeitlang nach ihrer Stiftung. Etwas sehr seltenes war es, daß Universitäten unter denen, welche die höchsten Gewalten als Conservatoren angeordnet hatten, Einen nach Belieben wählen durften.

Aus historischen Denkmählern wissen wir gewiß, daß die hohe Schule zu Prag Sub-Conservatoren hatte s). Man kann hieraus mit Sicherheit schließen,

s) Das Zeugniß habe ich im 4. Absch. des II. Bandes angeführt und geprüft.

Digitized by Google

hen, daß ihr auch ein Erhalter der Rechte vorgesetzt gewesen sey. Ueber die Person und Rechte dieses Conservators ist aber bis jetzt nichts bekannt gemacht worden.

Die Universität zu Wien erhielt von Urban V. fast kein anderes Privilegium, als dieses, daß ihre Lehrer alle Wissenschaften öffentlich vortragen, und würdigen Schülern die Erlaubniß zu lehren ertheilen konnten t). Alle übrige Privilegien verdankte sie einzig und allein ihren erlauchten Stiftern, Rudolph IV. und Albrecht III. von Oesterreich. Beyde Fürsten schenkten der hohen Schule zu Wien so viele und herrliche Vorrechte, daß sie selbst vorausehen konnten, und wirklich vorausahen, daß manche derselben nicht nur von den übrigen Unterthanen, sondern auch von ihren höheren und niederen Beamten würden gekränkt werden. Eben daher erklärte Rudolph IV. in dem Stiftungs-Briefe, daß Lehrer und Lernende, welche man ungerechter Weise berauben, oder beschädigen werde, sich unmittelbar an ihn wenden möchten, indem er ihnen unverzüglich Genugthuung und Gerechtigkeit verschaffen wolle u). Besonders setzte er fest, daß, wenn Mitglieder, und Angehörige der Universität ihre Widersacher vor den Richtern derselben belangten, und diese fremden Richter die Gerechtigkeit verzögerten, oder verweigerten, man sich nur bey dem Erzherzoge selbst, oder bey dem Marschall von Oesterreich beschweren solle: worauf sogleich schnelle Justiz

t) Man s. die Bulle Urbans V. Diplom. I. 38-40.
u) I. p. 8. 12.

Digitized by Google

Justiz erfolgen werde v). Albrecht der Dritte ertheilte der Universität die Freyheit, unter den beyden Vögten, welche er und seine Nachfolger dem Magistrat in Wien zuordnen würden, Einen zum Erhalter und Vertheidiger der Rechte zu wählen w). Die landesherrlichen Beysitzer in dem Stadtrath zu Wien blieben nicht beständig Conservatoren der Privilegien der hohen Schule. Im J. 1397 bat sich die Universität von dem Marschall von Oesterreich, als Conservator der Rechte, einen weltlichen Unterrichter aus, der die gröberen Vergehungen der nichtgeistlichen Studierenden strafen könne. Der Bischof von Freysingen unterstützte diese Bitte, welche auch gewährt wurde x).

Unter den übrigen deutschen Universitäten, die im vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert gestiftet wurden, hatten die wenigsten von Anbeginn an besondere Conservatoren. Entweder behielten die Stifter die Beschützung der hohen Schulen stillschweigend sich selbst vor, oder sie übergaben das Schutzrecht den

v) l. c. Sed si aliquis eorundem judicum ipsis ultra debitos terminos differret facere justitiam, et de hoc doceri poterit, tunc nos vel noster Marscalcus provincialis Austrie super eo debemus judicare.

w) I. 102. Ideo statuimus et volumus, ut semper unus, quem universitas elegerit, ex illis duobus, quos in consilium dicte ville nostre ponimus, vel qui a nostris successoribus positi fuerint, conservator sit pariter et executor, privilegiorum seu libertatum omnium, praedicto studio concessorum, aut concedendorum.

x) I. 66. . . eodem anno universitas primo subjudicem Laicum a privilegiorum suorum conservatore et Austriae simul Mareschallo petiit, qui graviores scholarium laicorum excessus et delicta plecteret, quem etiam agente potissimum Frisingensi episcopo impetravit.

Digitized by Google

den von ihnen eingesetzten Canzlern. Der erste Fall trat bey der hohen Schule zu Leipzig y), der andere, bey der zu Tübingen ein z). Wenn Fürsten und Canzler nicht helfen konnten, oder wollten; so wandten sich die bedrängten hohen Schulen an den heiligen Stuhl, und baten sich von diesem besondere Erhalter ihrer Gerechtsame aus. Dieß that die Universität zu Ingolstadt im J. 1477. als weltliche und geistliche Fürsten und Herren die Rechte, Güter und Einkünfte der Universität auf das gewaltsamste verletzt, oder eingezogen hatten. Der päbstliche Hof setzte die Bischöfe zu Augsburg und Freysingen sammt dem Domprobst zu Eichstedt als Erhalter der Rechte und Güter der Universität ein: mit der unbeschränkten Macht, alle diejenigen, welche das Eigenthum und die Privilegien der hohen Schule kränken würden, durch geistliche Censuren zu strafen, und selbst wenn es nöthig sey, den weltlichen Arm zu Hülfe zu rufen a).

Die

y) Daher heißt es in der päbstlichen Errichtungs-Bulle beym Lehm S. 32. Et insuper eosdem fratres maxime cum . . . studium ipsum, ac doctores, magistros et alios studentes ejusmodi pro tempore intendant manutenere ac defensare . .

z) Stat. Tubingensia p. 26. Cancellarius, qui loco illustrissimi principis scholae adest, ne Scholae privilegia vel per curiae mandata, vel qualicunque alia ratione labefactentur, aut diminuantur, prospicito.

a) Annal. Ingolst. IV. 105. 106. Sane dilectorum filiorum Rectoris, doctorum . . . conquestione percepimus, quod nonnulli Archiepiscopi, episcopi, aliique ecclesiarum Prelati et Clerici, ac ecclesiastice Persone tam religiose, quam seculares, nec non duces, marchiones, Comites, Barones, Nobiles, Milites et Laici, Communia civitatum, universitates oppidorum, castro-

Digitized by Google

Die älteren Deutschen und Niederländischen Universitäten zogen wie die hohe Schule zu Paris päbstliche Conservatoren den landesherrlichen vor, weil jene kräftiger, als diese, selbst gegen Fürsten und fürstliche Beamten schützen konnten. Die Landesherren und Beamten der Landesherren widersetzten sich den päbstlichen Erhaltern der Rechte nicht weniger, als die Unterthanen: jene, weil ihre Macht dadurch beschränkt: diese, weil sie dadurch von ihren ordentlichen Richtern weggezogen wurden. Die Belege zu diesen Bemerkungen bietet die hohe Schule zu Löwen dar.

Martin V. gestattete der Universität zu Löwen im J. 1426. mehrere Conservatoren, welche die Mitglieder und Angehörigen der hohen Schulen in allen ihren Gerechtsamen gegen Jedermänniglich schützen, und sich derselben in allen so wohl dinglichen, als persönlichen Sachen annehmen sollten b). Die Herzöge von Burgund, auch die Kaiser Maximilian und Carl V. duldeten entweder die Richterstühle der päbstlichen Conservatoren gar nicht, oder schränkten wenigstens ihre Gewalt von mehreren Seiten ein. Besonders gaben sie nicht zu, oder wollten wenig-

castrorum, villarum, et aliorum locorum, et alie singulares persone civitatum .. occuparunt, et occupari fecerunt, castra, villas et alia loca, terras, domos, et possessiones, jura et jurisdictiones, nec non fructus, census, redditus, et proventus ... et ea detinent indebite occupata. .... Man sieht aus dieser Stelle, wie viele und mächtige Feinde hohe Schulen noch gegen den Ausgang des funfzehnten Jahrhunderts hatten.

b) *Valer. Andreae*, Desselii, Fasti Lovanienses p. 62 et sq.

Digitized by Google

wenigstens nicht zugeben, daß die päbstlichen Conservatoren in dinglichen und gemischten Sachen erkennen, in Confiscations-Fällen entscheiden, und die Constitutionen der Fürsten auslegen könnten c). Die landesherrlichen Einschränkungen hinderten die Conservatoren nicht, wöchentlich zweymahl Gericht zu halten, und wie es scheint, alle Arten von Klagen anzunehmen, welche Mitglieder und Angehörige der Universität gegen Fremde, und umgekehrt anbrachten. Die Streitigkeiten hingegen zwischen den Mitgliedern und Angehörigen der hohen Schule selbst wurden allein von dem Rector untersucht, und entschieden d). Lehrer und Lernende konnten einen Jeden, an welchen sie Forderungen machten, oder gegen welchen sie Klagen vorzubringen hatten, nicht bloß aus Brabant, und anderen Burgundischen Provinzen, sondern selbst aus dem Bisthume Lüttich vor den Richterstuhl der Conservatoren laden: sie selbst hingegen durften vor kein fremdes Gericht gefordert werden e). Die vornehmsten Städte schlossen in älteren Zeiten mit der hohen Schule zu Löwen Verträge über die Art, wie ihre Bürger vor den Richterstuhl der Conservatoren geladen werden sollten. In der Folge führte die Universität, daß eine solche Ge-

c) l. c.

d) p. 65. Et cum hoc Conservatorum privilegio Scholasticis duo alia maxima beneficia concessa fuerunt, nempe ut ipsis etiam pro rebus alibi sitis forenses ad Tribunal Conservatorum Lovanii residentium evocare liceret, etc.

e) p. 68. Caeterum ad tribunal D. Conservatoris e tota Brabantia, aliisque provinciis, imo et Leodicensi evocare licet: magno sane studiosorum commodo, quippe qui vocari in jus, aut trahi extra muros urbis Lovaniensis in prima instantia nequeant.

Digitized by Google

Gerichtsbarkeit, dergleichen ihre Conservatoren ursprünglich gehabt hatten, ein unerträgliches Vorrecht sey: weßwegen man schon zu Lipsii Zeiten je länger, je weniger Gebrauch davon machte f). Martin V. und Paul II. ernannten bald drey, oder zwey Conservatoren der hohen Schule zu Löwen, und bald überließen sie die Rechte und Pflichten des Erhalters einem einzigen vornehmen Geistlichen. Pius IV. bestimmte im J. 1562. sechs Bischöfe, Aebte, und Mitglieder von hohen Stiftern, aus welchen die Universität Einen, oder mehrere Erhalter wählen konnte. Man fand es gerathener, Einen, als Mehrere zu haben.

Schon im funfzehnten Jahrhundert fingen die Kaiser an, gleich den Päbsten hohe Schule zu errichten, oder denselben Privilegien zu ertheilen g). Im sechszehnten errichteten die Kaiser Universitäten ohne die Päbste, und die errichteten hohen Schulen suchten nachher allenfalls um päbstliche Bestätigungs-Briefe nach. Die Protestantischen Landesherren, welche Universitäten stifteten, bekümmerten sich um päbstliche Privilegien, und also auch um päbstliche Conservatoren gar nicht. Oft verlangten sie nicht einmahl kaiserliche Privilegien, und Errichtungs-Briefe, sondern gaben selbst ihren hohen Schulen Vorrechte, wie die nöthigen Fonds. Fürsten, welche säcularisirte Bisthümer erhielten, eigneten sich mit

f) l. c. Verum singulare hoc jus, quod et olim, ac nuper late obtinuit, paulatim cum pervicacia opidorum, quae suos tuentur, tum remissione ac frigore Academicorum restingi, justissima Justi Lipsii querela est.

g) Man s. das 2te B. des ersten Bandes.

Digitized by Google

mit den Gütern der Bischöfe zugleich ihre Rechte, also auch die Rechte von Canzlern zu, wenn die Bischöfe, in deren Stellen sie einrückten, Canzler gewesen waren. So nannte unter Anderen Johann Georg, Markgraf von Brandenburg im J. 1562. seinen Sohn, Johann Friederich, Bischofen zu Lubus, und Conservator der Universität zu Frankfurt an der Oder h). Ohngefähr um dieselbige Zeit verliehen die Römischen Kaiser den Stiftern hoher Schulen, oder deren Söhnen und Nachfolgern die Würde von Rectoren und Canzlern ihrer Universitäten, mit der Macht, Prorectoren, und Vice-Canzler einzusetzen, oder von den Lehrern der hohen Schulen wählen zu lassen i). Von dieser Zeit an betrachtete man die Beschützung hoher Schulen mehr als eine natürliche Pflicht der Stifter, denn als ein Recht, das von Kaisern, oder Päbsten erbeten und ertheilt werden müsse. Man setzte voraus, daß die Stifter hoher Schulen die von ihnen gegründeten Lehranstalten gern bey den ihnen geschenkten Gütern und Vorrechten erhalten würden; und zu gleicher Zeit erkannte man, daß sie dieses auch am nachdrücklichsten thun könnten, da Lehrer und Lernende nicht leicht von Anderen, als von den Beamten und Unterthanen der Stifter etwas zu fürchten hatten. Die neueren Universitäten wurden von den Stiftern und deren Nachfolgern kräftiger, als die älteren hohen Schulen von landesherrlichen und päbstlichen Conservatoren geschützt. Der Schutz selbst blieb nicht nur, sondern nahm zu: die Rechte und Pflichten der Conservatoren erhielten sich: nur der Nahme kam

h) *Beckmann* p. 30.

i) Historie. Narrat. de Introduct. Universit. Juliae 73-75.

kam allmählich außer Brauch, oder war wenigstens auf den neueren Universitäten unbekannt. Friederich III. nahm die Universität Halle in seinen besondern Schutz k), bestellte aus seinem Geheimen-Rath zwey Ober-Curatoren, und setzte theils die Magdeburgische Regierung, theils den Churfürstlichen Geheimen-Rath als Gerichtshöfe der Erhalter der Rechte von Halle ein. Lehrer und Lernende erhielten das Recht, einen Jeden, gegen welchen sie zu klagen hatten, unmittelbar bey der Magdeburgischen Regierung zu belangen; und die Beklagten musten ohne Ansehen der Person vor dieser Regierung zu Recht stehen. Wenn man hingegen das Corpus der Universität, oder einzelne Professoren belangen wollte, so mußte man sich an den Geheimen Rath, oder an das Churfürstliche Ministerium wenden. Georg II. setzte gleichfalls zwey Geheime Räthe als Ober-Curatoren der Georgia Augusta ein, und vertraute diesen die Erhaltung der Rechte der Universität, aber freylich nicht bloß die Erhaltung der Rechte, sondern auch der Gesetze an l). Nach den Pri-

k) Die landesherrl. Privilegien von Halle bey Dreyhaupt. S. 73. 74.

l) Privilegium Georg. Aug. beym Heumann S. 248. "Wollen wir aus dem Mittel unserer Geheimten Räthe zu Hannover zween als Ober-Curatores bestellen, welchen die Ober-Aufsicht, und Ober-Direction über Unsere Universität zu Göttingen specialiter anvertraut seyn, und deren Amt darin bestehen solle, solcher Universität in allen Vorfallenheiten beyräthig zu seyn, und ihre Wohlfahrt Bestes, und Privilegia bis an uns kräftig zu handhaben, zu vertreten, und zu befördern." Ueber die Verrichtungen der Curatoren s. meine Schrift über die Verwaltung deutsch. Univers. I. S. 155.

Digitized by Google

Privilegien unserer hohen Schule können diejenigen, welche die Universität belangen wollen, ihre Klage ganz allein bey dem Ministerio in Hannover anbringen. Wenn hingegen die Universität, oder Mitglieder derselben Personen, die der akademischen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen sind, belangen wollen; so bleibt es bey der Regel: actor sequitur forum rei. In den Fällen, wo von den Richtern der Beklagten die Justiz nicht gehörig verwaltet, oder verzögert würde, berechtigen unsere Privilegien die Kläger, sich bey dem Ministerio zu beschweren, das alsdann einem Jeden mit Nachdruck zu seinem Recht verhilft m). Selbst die Stifter oder Wiederhersteller Katholischer Universitäten ahmten den Protestantischen Fürsten nach. Sie duldeten keine päbstliche Conservatoren der Rechte. Sie verordneten vielmehr Curatoren, und trugen theils diesen, theils ihren Ministeriis die Geschäffte auf, welche vormahls den Conservatoren zukamen. Auf der verbesserten hohen Schule zu Mainz wurde der Umstand: daß der Curator an Ort und Stelle gegenwärtig war, wahrscheinlich die Veranlassung: daß man ihm Verrichtungen anwies, die sonst ganz andern Beamten waren übergeben worden: nämlich die Bestimmung der Vorlesungen, welche die einheimischen Studierenden zu hören hätten: die Durchsicht der Wochen- und Monaths-Tabellen, in welchen der Fleiß oder Unfleiß der Studierenden bemerkt wurde: endlich die Gegenwart sowohl bey den Wochen- als Stufen-Examinibus, nach welchen das Fortrücken der Studierenden entschieden werden sollte n).

Für

m) S. 230.

n) Neue Verfassung der verbesserten hohen Schule zu Mainz. S. 171. 172.

Digitized by Google

Für die Erhaltung und Verbesserung der Gesetze war auf den ältesten, und überhaupt auf den meisten hohen Schulen viel weniger gesorgt, als für die Erhaltung und Erweiterung der Privilegien. Die ältesten Universitäten maaßten sich das Recht der Gesetzgebung, und noch mehr die Ausübung der Gesetze an. Die hohen Schulen allein waren zu beyden eben so wenig fähig, als andere privilegirte Corporationen. Sie machten viele gute Gesetze nicht, weil das, was das dauernde Wohl des Ganzen befördert hätte, mit dem Interesse angesehener Machthaber, oder Parteyen stritt. Wenn man auch gute Gesetze gab, so wurden sie nicht beobachtet; und noch häufiger wurden die grösten Mißbräuche in Gesetze verwandelt. Gegen alle diese Gebrechen gab es auf den ältesten Französischen, Englischen und Deutschen Universitäten sehr lange keine andere Mittel, als Reformationen, oder Visitationen, und Reformatoren, oder Visitatoren. Diese Mittel waren meistens unzulänglich. Man ließ reformiren, oder visitiren; und that oder unterließ doch, was man wollte, so bald sich die Reformatoren, oder Visitatoren entfernt hatten.

Auf der hohen Schule zu Paris übte der päbstliche Stuhl drittehalb Jahrhunderte lang das Reformations-Recht aus. Die erste bekannte Reformation dieser Universität fiel in das J. 1215, in welcher der Cardinal, und päbstliche Legat Robert de Courçon auf besondern Befehl des heiligen Vaters manche Mißbräuche abschaffte, und manche heilsame neue Statuten machte. Der Reformator zog fähige Männer zu Rathe. Er war nicht verbunden, dieses zu thun, und konnte seine Rathgeber wählen,

wie

Digitized by Google

wie er wollte o). Ganz anders verhielt es sich bey der letzten Reformation, welche ein päbstlicher Legat, der Cardinal von Estouteville im J. 1452. vornahm p). Der Cardinal rathschlagte mit mehreren der vornehmsten königlichen Beamten, welche Carl VII. ihm an die Seite gesetzt hatte q). Ein Jahrhundert später beschloß der König Franz I, die hohe Schule reformiren zu lassen. Er ernannte die Reformatoren, ohne sich um den päbstlichen Hof zu bekümmern r); und dieses Beyspiel ahmten alle seine Nachfolger nach, wenn die hohe Schule zu Paris, oder andere Universitäten gründlich reformirt werden mußten.

Die Reformatoren der Universität zu Paris mochten von den Päbsten, oder von den Königen ernannt werden; so war ihr Ansehen doch nur vorübergehend. Sie konnten nicht bewirken, daß die Mißbräuche, welche sie aufhoben, in der That aufgehoben, und die Gesetze, welche sie gaben, wirklich vollzogen wurden. Den Stifter von Collegiis trafen bisweilen bessere Maaßregeln. Sie ernannten ge-

o) *Bulaeus* III. 81. Noverint Universi, quod cum D. Papae speciale habuissemus mandatum, ut statum Parisiensium scholarum in melius reformando impenderemus operam efficacem, Nos de bonorum virorum consilio scholarum tranquillitati volentes in posterum providere, ordinamus, et statuimus in hunc modum.

p) V. p. 562 et sq.

q) l. c. p. 577. . . . omnibus praedictis a christianissimo, et excellentissimo Principe D. Carolo Francorum Rege ad regia privilegia reformanda deputatis, quorum in praedictis statutis edendis consilium adhibuimus.

r) VI. 489 ib. ad a. 1556.

Digitized by Google

gewöhnlich Executoren ihrer Stiftungen, und bevollmächtigten diese, zu gewissen Zeiten die gegründeten Häuser zu visitiren, und bey solchen Visitationen das, was zu verbessern sey, zu verbessern, was zu ergänzen sey, zu ergänzen. Wenn die Stifter von Collegiis, oder die von ihnen bestellten Executoren solche Männer zu Visitatoren wählten, welche Lust und Fähigkeit zu den übertragenen Geschäfften hatten: wenn ferner tüchtige Visitatoren ihr Geschäfft jährlich mit Gewissenhaftigkeit verrichteten; so konnte allerdings viel Gutes gestiftet, und viel Böses verhindert werden. Dieß war der Fall bey dem Collegio von Navarra zu Paris, und vielleicht lag hierin einer der vornehmsten Gründe, warum dieß Collegium sich Jahrhunderte lang vor so vielen anderen auszeichnete. Gubernatoren des Hauses waren der Bischof von Meaux, der Abt von St. Denys, der Lehrer der Theologie im Collegio, der Canzler von Paris, und der Dechant der theologischen Facultät s). Diese Gubernatoren waren verpflichtet, das Collegium, und alle Vorsteher, Lehrer und Beamte des Hauses jährlich an einem bestimmten Tage zu visitiren, bey welchen Visitationen sie nach Gutbefinden aufräumen und bessern konnten t).

Schon in der ersten Hälfte des dreyzehnten Jahrhunderts schrieben Römische Päbste der hohen Schule zu Oxford Gesetze vor: und schickten Legaten, welche

s) *Launoj.* I. p. 29.

t) l. c. p. 37. Gubernatores vero per se, aut deputatos ab eisdem seu a majori parte ipsorum quolibet anno in festo beati Ludovici vel circa dictam domum, et personas dictae domus visitabunt, et corrigent corrigenda, et emendabunt emendanda, etc.

Digitized by Google

che die zerrüttete hohe Schule wieder ordnen mußten. Innocenz VIII. befreyte zwar die Universität zu Oxford im J. 1300. von aller geistlichen Gerichtsbarkeit u). Allein dadurch ward die Macht des päbstlichen Hofes, die hohe Schule zu reformiren, im geringsten nicht eingeschränkt; und wenn er daher nicht so oft, nach Oxford, als nach Paris, reformirende Legaten sandte, so kann der Grund davon bloß in der größeren Entfernung, oder der geringeren Wichtigkeit der Universität zu Oxford gesucht werden. Das Privilegium der Exemtion, welches Innocenz VIII. den Oxfordern verliehen hatte, ward, wie es scheint, in England nicht sehr bekannt; und die Universität selbst bestand nicht immer mit Festigkeit auf dessen Beobachtung. Im J. 1395. geriethen die Lehrer und Lernenden der Rechte mit dem Canzler, und der Universität wegen mehrerer Puncte in einen Streit. Die ersteren wandten sich an den Erzbischof von Canterbury: der sowohl dadurch, als durch die bösen Gerüchte von Wickeffischer Ketzerey bewogen wurde, die hohe Schule zu visitiren v). Der Vice-Canzler von Oxford protestirte gegen eine solche Visitation, und berief sich auf die Bulle Bonifacii VIII., welche man aber nicht im Original vorzeigte. Die Rechtsgelehrten, welche diesen Umstand in ihrem Beschwerden-Heft bemerkten, fanden die Protestation der Universität um desto sonderbarer, da diese eilf Jahre vorher sich gar nicht dagegen gesträubt habe, daß der Erzbischof Wilhelm von Canterbury sie in Haupt und Gliedern refor-

u) *Bulaeus* IV. p. 1. 2.

v) *Wood* I. 197-199.

Digitized by Google

reformire w). Der Erzbischof von Canterbury bat den König, daß er ihn in den Rechten seiner Würde schützen möchte. Die Universität behauptete, daß das Recht der Visitation allein dem Könige zukomme x). Uebrigens gab sie die Entscheidung des Streits in die Hände des Königs. Richard II. entschied zu Gunsten des Erzbischofes, und erklärte in seinem königlichen Schreiben, daß weder er, noch seine Vorfahren die hohe Schule zu Oxford jemahls visitirt hätten y). Die Universität vereitelte die Visitation, welche der Erzbischof von Canterbury im J. 1397. hatte vornehmen wollen. Sie konnte aber nicht hindern, daß nicht der Nachfolger Richards II. die Verfügung des letztern bestätigte, und die Exemtions-Bulle Bonifacii VIII. aufhob z). Die Universität zu Oxford muste sich beynahe ein ganzes Jahrhundert den Visitationen der Erzbischöfe von Canterbury unterwerfen. Sixtus IV. stellte im J. 1479. die Exemtions-Bulle Bonifacii VIII. wieder her a), und von dieser Zeit an brachte kein Erz-

w) p. 198. ... D. Willielmus quondam archiepiscopus Cantuarienfis, dum in rebus agebat humanis, ipsam universitatem, tam in capite, quam in membris per se et suos quam plurima gravamina ibidem revocando, crimina corrigendo, diversos excessus reformando, nonnullasque personas dictae universitatis ab actibus Scholasticis diversimode, suspendendo seu authoritate metropolitica actualiter visitavit, ...

x) p. 199. Id juris regi competere praetendentes, non Archiepiscopo.

y) l. c. .. quodque nos et progenitores nostri Cancellarium, et universitatem praedictam retroactis temporibus minime visitare consuevimus.

z) l. c. p. 205.

a) l. c. p. 230-232.

Digitized by Google

Erzbischof wieder eine Visitation der hohen Schule zu Stande b).

So wohl Heinrich VIII, als die Königinn Elisabeth ließen die Universität zu Oxford zu verschiedenen Mahlen visitiren c). Die Visitatoren des J. 1549. erhielten eine ganz unumschränkte Gewalt, die Vorgesetzten, Lehrer, Beamten, Mitglieder und Angehörigen der hohen Schule zu verändern, zu entfernen und sonst zu strafen: die Collegien, und andere Stiftungen, und Anstalten aufzuheben, und zu erneuern: endlich die Statuten durchzusehen und zu verbessern. — Das Parlament ernannte im J. 1647. mehrere Mahle Visitatoren. Die hohe Schule zu Oxford weigerte sich unter allerley Vorwänden, am meisten aber deßwegen vor den Visitatoren zu erscheinen, weil der König allein das Recht habe, zu visitiren, und Visitatoren zu bevollmächtigen. Sie zog sich dadurch eine höchst schmeichelhafte Danksagung des Parlements im J. 1665. zu d). Ich habe schon im ersten Bande dieser Geschichte bemerkt e), daß die königlichen Visitationen der Englischen Universitäten seit länger, als einem Jahr-

b) ib. et p. 341.

c) In den J. 1535. 1549. 1569. *Wood* I. 260. 269. 291.

d) p. 385. l. c. p. 370. 385-393. Der Parlements-Schluß steht 385. Quod gratiae solennes publico nomine agantur Cancellario, Magistris, et scholaribus universitatis Oxonienſis ob egregiam fidem felicissimae memoriae parenti regio praestitam in rebellione nupera: praesertim ob insigne illud fidei specimen quod perduellibus visitationem intentantibus fortiter obstitere. . .

e) I. 281. 282.

Digitized by Google

Jahrhundert in Abgang gekommen seyen. Man kann die Zeit gar nicht mehr angeben, wo die Visitatoren, welche die Gründer der verschiedenen Collegien ernannt hatten, aufgehört haben, die Collegien zu visitiren. Bey den meisten Collegien sind wahrscheinlich nie Visitationen vorgenommen worden f).

Die weltlichen Mächte in Italien gestatteten den Römischen Päbsten noch weniger, hohen Schulen Gesetze zu geben, als Privilegien zu ertheilen. Ich finde deßwegen auch nicht die geringste Spur von Reformationen, oder Visitationen, welche die Päbste mit den in fremden Gebieten liegenden hohen Schulen hätten vornehmen lassen. Die Reformatoren der hohen Schule zu Padua waren so wohl landesherrliche Erhalter der Rechte, als der Gesetze g). Eben das kann man von den Präsidenten der Facultäten in Turin sagen, welche auch den Titel von Reformatoren erhielten h), und vorzüglich darauf Acht geben musten, daß die einzelnen Lehrer so wohl, als die versammelten Facultäten ihre Pflichten erfüllten. Nach den Beyspielen der Italiänischen hohen Schulen waren vormahls auch in Wittemberg Reformatoren angestellt, an welche man sich in gewissen Fällen wenden konnte, wenn man mit den Aussprüchen der Rectoren nicht zufrieden war i).

Die beyden ältesten Universitäten in Deutschland wurden zu einer Zeit gestiftet, wo die Könige von Frank-

f) *Wood.* II. p. 55 et sq.

g) *Tomas.* I. c. 7. p. 25. 26.

h) Costituzioni I. p. 14. 15. in nobile e decoroso Carattere di Riformatore etc.

i) Leges Academiae Witeberg. p. 22.

Digitized by Google

Frankreich und England schon angefangen hatten, die Gewalt des Pabstes über die hohen Schulen ihres Reiche einzuschränken, und die hohen Schulen selbst von sich abhängiger zu machen, als sie ursprünglich gewesen waren. Weder Carl IV. aber, noch Rudolph IV. und Albrecht III. von Oesterreich wagten es, sich über die von ihnen gegründeten und begabten hohen Schulen eine Macht vorzubehalten, welche Lehrer und Lernende hätte abschrecken können, die neuen Universitäten zu besuchen. Rudolph IV. und Albrecht III. von Oesterreich verpflichteten vielmehr sich selbst und ihre Nachkommen, die Privilegien der Universität zu Wien, wo möglich, noch zu vermehren, und alle ergangene Verordnungen unverbrüchlich zu halten k). Nach dem Willen der Stifter sollte jeder Erzherzog von Oesterreich an dem feierlichen Tage, wo die Universität ihm huldige, das Versprechen erneuern, daß er ihre Privilegien und Statuten halten wolle l): welches Versprechen leicht so gedeutet werden konnte, als wenn die Landesherren der Verbesserung der Verfassung und Gesetze der Universität entsagt hätten. Die Landesherren ließen nie eine solche Deutung zu. Sie bestellten sehr bald, nur weiß man nicht genau in welchem Jahre, einen Commissarius, unter dem Nahmen Superintendens principis, der auf die Beobachtung der Gesetze hal-

k) I. 16. 104.

l) l. c. Igitur dux novus Austriae quilibet ex nostris heredibus superveniens, in primo ejusdem sui principatus ingressu, ab universitate studii Viennensis solenniter, ut decet, aditus et susceptus, ipsam universitatem gratanter habet recipere, affirmaturus, se velle studium prefatum in omnibus privilegiis et ordinacionibus predecessorum suorum tueri et fovere firmiter. . .

Digitized by Google

halten, und die Uebertreter oder Uebertretungen derselben dem Landesherren anzeigen muste m). Dieser landesherrliche Commissarius hatte den dritten Rang gleich nach dem Rector und Canzler. Auch die hohe Schule ernannte anfangs Einen, in der Folge zwey Erhalter der Gesetze unter dem Titel Superintendentes universitatis n). Die Universität zu Ingolstadt war ein Nachbild der hohen Schule zu Wien. Sie erhielt aber nicht eher einen Superintendens, als beynahe hundert Jahre nach ihrer Stiftung: aus derselbigen Ursache, aus welcher die Stifter von Wien ihrer landesherrlichen Gewalt und Rechte bey der Entstehung der Universität so wenig erwähnten o). In neueren Zeiten ahmte man auf den Akademien, oder Provinzial-Universitäten der kaiserlichen Erblande das Beyspiel der hohen Schule zu Turin nach, und gab statt Eines Superintendenten einer jeden Facul-

m) Conspect. Hist. Viennensis II. 62. 150–152.

n) l. c.

o) Annal. Ingolst. IV. 297. Quum justis de causis ab promovendum universitatis nostrae commodum incrementumque, praecipue vero ab praecavendos supra citatos defectus omnino decreverimus, in posterum semper superintendentem quendam Scholae nostrae deligere, atque destinare, qui nostro nomine in hoc diligenter incumbat, ut nostrae universitatis bene constitutus ordo et pacata tranquillitas conservetur, ac juventus, in quantum fieri possit, promoveatur, quique nobis consiliarii instar juramento maxime sit obstrictus, ut si quid quacunque ratione accidat, quod vel in Scholae nostrae utilitatem cedere, vel in ejusdem perniciem vergere perspiciat, quandocunque necessum fuerit, nobis significet. Eam ob causam serio volumus, ut hunc nostrum constitutum superintendentem nostram veluti personam in universitate repraesentantem omnes debita reverentia atque obedientia prosequantur.

Digitized by Google

Facultät einen Präses, der kein Professor war, und dahin sehen muste, daß die Professoren ihre Pflichten erfüllten p).

Im funfzehnten Jahrhundert fingen die Stifter von Universitäten an, sich selbst in den Fundations-Briefen das Recht vorzubehalten, die Gesetze und Einrichtung ihrer hohen Schulen nach Belieben zu ändern q). Eben dieses Jahrhundert gab die ersten Beyspiele, daß man die Erhaltung der Gesetze den Canzlern von Universitäten übertrug.

Ich will hier kurz, aber vollständig zusammenfassen, was ich theils schon in den vorhergehenden Abschnitten dieses Werks, am meisten aber in zwey Vorlesungen der königlichen Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen über die akademische Canzler-Würde vorgelegt habe, oder noch vorlegen, und mit den nöthigen Zeugnissen unterstützen werde. — In den Stifts- und Closter-Schulen des Mittelalters lehrten anfangs die Bischöfe und Aebte selbst, oder wenigstens angesehene Beamte und Mitglieder von Stiftern und Clöstern. Als die Vorsteher, Beamten und Mitglieder von Stiftern und Clöstern aufhör-

p) Abh. was die Univers. in den kais. Erblanden sind, u. s. w. S. 36.

q) Dieß thaten die Stifter von Leipzig, Lehm S. 24. Caetera vero statuenda et observanda in universitate nostra stabunt ad arbitrium nostrum. Et si aliqua dubia in praemissa ordinatione occurrerint, vel in ordinationibus adhuc faciendis, haec omnia arbitrio nostro et voluntati reservamus. Clemens XI. gab der hohen Schule zu Löwen das Privilegium, daß sie keine andere, als päbstliche Visitatoren zuzulassen habe. *Heumanni* Bibl. Academic. p. 112. In den fastis Andreae finde ich dieß Privilegium nicht erwähnt.

Digitized by Google

hörten, selbst zu lehren; so bestellten die Bischöfe und Aebte die Lehrer der Stifts- und Closter-Schulen, oder sie ernannten aus der Mitte ihrer Capitel und Conventе Schulmeister, magistros Scholarum, welche die Lehrer wählen, und die Schulzucht besorgen musten. Zu solchen magistris Scholarum wurden bald die sogenannten Scholaster, bald die Pröbste, bald die Dechanten, oder Archidiakonen, und Canzler von Stiftern und Clöstern gewählt. Nahmentlich hatte in Paris der Canzler der Stiftskirche, und vor Paris der Canzler des Closters der heiligen Genovefa die Aufsicht über die Stifts- und Closter-Schule. Es fiel den Magistris Scholarum gar nicht ein, sich über die hohen Schulen, die im zwölften Jahrhundert entstanden, solche Rechte anzumaaßen, dergleichen sie über die Stifts- und Closter-Schulen ausübten. Die großen Männer, welche das Entstehen der hohen Schulen zu Paris, Bologna, u. s. w. veranlaßten, waren keine Geistliche. Sie lehrten nicht in den Hörsälen von Stiftern und Clöstern. Sie lehrten meistens Wissenschaften, welche man in den Stifts- und Closter-Schulen bisher weder gelehrt, noch gelernt hatte. Im ganzen zwölften Jahrhundert herrschte daher in Paris so wohl, als in Bologna eine unbeschränkte Lehrfreyheit. Ein Jeder, der es sich zutraute, zu lehren, bestieg den Lehrstuhl, ohne die Licenz, oder die Erlaubniß zu lehren, von Jemanden erbeten zu haben. Kein Vorgesetzter verlangte, daß diejenigen, die lehren wollten, sich vorher sollten prüfen, und dann die Licenz ertheilen lassen. Der Canzler der Stifts-Kirche in Paris war der erste, welcher im Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts neuen Lehrern die so genannte Licenz ertheilte. Es ist nicht die geringste

Spur

Digitized by Google

Spur vorhanden, daß der Canzler der Stiftskirche, das Recht zu licentiiren, von Päbsten, oder von dem Könige von Frankreich, oder durch einen Auftrag der hohen Schule zu Paris erhalten habe. Man kann daher nicht anders, als annehmen, daß er sich dieß Recht bey einer günstigen Gelegenheit angemaaßt, und daß die Universität es stillschweigend zugestanden habe. Die günstige Gelegenheit, welche den Canzler veranlaßte, das Recht der Licenz über die hohe Schule, wie über die bischöfliche Schule auszudehnen, lag ohne Zweyfel in dem Gnadenbriefe des Königs Philipp August, wodurch die hohe Schule im J. 1200. der Gewalt der königlichen Vögte entzogen, und der Gerichtsbarkeit des Bischofes von Paris unterworfen wurde. In den ersten Zeiten besaßen die Canzler des Domstifts das Recht, zu licentiiren, nicht ausschließlich. Auch die Bischöfe übten dasselbe, bis es 1231. durch eine päbstliche Bulle dem Canzler allein zuerkannt wurde. Fast zu gleicher Zeit mit den Canzlern der Stiftskirche erhielten die Canzler des Closters der heiligen Genovefa das Recht, die Licenz neuen Lehrern zu ertheilen, die in dem Gebiet des Closters lehren wollten. Dasselbige Recht, welches die Canzler in Paris ohne höhere Autorität erlangt hatten, verlieh der Römische Hof im J. 1219. dem Archidiakonus zu Bologna, 1246. dem Bischofe von Lincoln, als Ordinarius von Oxford, 1262. dem Bischofe von Padua, 1289. dem Bischofe von Magellone, als Ordinarius von Montpellier, u. 1290. dem Bischofe von Lissabon über die Lehrer der hohen Schule in dieser Stadt. Friederich II. stiftete 1224. die hohe Schule zu Neapel, Gregor IX. 1233. die Universität zu Toulouse, ohne einer einzelnen Person das Recht der Licenz zu schenken.

Digitized by Google

ken. Erst später trug Friederich II. Einigen seiner Beamten dieselbige Arbeit auf, welche die Canzler in Paris verrichteten. Die Canzler in Paris, und die Archidiakonen in Bologna prüften während des 13. Jahrhunderts die Candidaten der Licenz selbst: die Ersten in der Theologie, und in dem geistlichen Recht: die Letzten, in beyden Rechten. Schon im dreyzehnten Jahrhundert trugen sich zweyerley Dinge zu, wodurch das Ansehen, und besonders die Nützlichkeit der nachher so genannten Canzler-Würde nothwendig geschwächt werden musten. Die Päbste verbanden das Privilegium, zu licentiiren, mit der Würde von Bischöfen, und anderen hohen geistlichen Beamten. Diese vornehmen Geistlichen hatten selten, oder niemahls Kopf und Gelehrsamkeit genug, um künftige Lehrer selbst zu prüfen, oder nur solche Pro-Canzler zu wählen, welche sie auf eine würdige Art hätten vertreten können. Eine Folge hievon war, daß die Canzler, und deren Stell-Vertreter die Selbst-Prüfungen neuer Lehrer bald aufgaben, oder sich von den Facultäten entreissen ließen. Selbst die fähigsten und gelehrtesten Männer aber waren nicht im Stande, alle neue Lehrer, oder Candidaten der Licenz zu prüfen, als man anfing, in Bologna, nicht bloß die Rechte, in Paris, nicht bloß die Philosophie, oder Theologie, und das geistliche Recht, sondern alle übrige damahls bekannte Wissenschaften zu lehren. Erst im 14. Jahrhundert ward es Sitte, die Vorgesetzten hoher Schulen, welche die Licenz ertheilten, Canzler zu nennen, wenn sie gleich nicht Canzler von Stiftern und Clöstern, sondern Bischöfe, Pröbste, Dechanten, oder Archi-Diakonen waren. Schon im 14. Jahrhundert letsteten die Canzler fast auf keiner

Ita-

Italiänischen und Französischen hohen Schule das mehr, was sie ursprünglich geleistet hatten. In den folgenden Jahrhunderten bestanden die Verrichtungen mancher Canzler bloß darin, daß sie den von den Facultäten geprüften Candidaten den Segen ertheilten. Der Canzler der Stiftskirche in Paris suchte in den ersten Zeiten seines Ansehens eine gewisse Gerichtsbarkeit über Lehrer und Lernende an sich zu bringen. Diese Versuche wurde schon 1231. unterdrückt; und von dieser Zeit an hat kein Canzler auf irgend einer Französischen oder Italiänischen hohen Schule die geringste richterliche Gewalt erlangt.

Ganz anders verhielt es sich auf den Englischen und Deutschen Universitäten. Die Canzler in Oxford, denen die in Cambridge mehr oder weniger schnell nachfolgten, hatten früher Gerichtsbarkeit, als das Recht, die Licenz zu ertheilen. Sie wurden schon im 13. Jahrhundert von der hohen Schule selbst erwählt, und nur von den Bischöfen von Lincoln bestätigt. Der Römische Hof hob auch dieses Bestätigungs-Recht bald nachher auf, als der Canzler in Oxford eine beynahe unbeschränkte Gewalt so wohl über die Einwohner der Stadt, als über die Mitglieder und Angehörigen der hohen Schule erlangt hatte. Die hohen Schulen zu Prag und Wien wurden nach dem Muster von Paris eingerichtet: nur nicht die Bestimmung der Rechte und Pflichten der Canzler. Die Canzler von Prag und Wien erhielten außer dem Rechte zu licentiiren, auch die peinliche Gerichtsbarkeit. Erzherzog Rudolph IV war der erste erlauchte Stifter einer hohen Schule, der einen Canzler aus eigener Macht ernannte r). Diesem

r) Diplomat. I. p. 9.

Digitized by Google

sem Beyspiele folgten im funfzehnten Jahrhundert mehrere Fürsten nach s): wiewohl die Päbste auch im 14. und 15. Jahrhundert den meisten deutschen hohen Schulen Canzler gaben t). Der Graf Eberhard von Wirtemberg war, so viel man weiß, der Erste, der den von Sixtus IV. bestellten Canzler der hohen Schule zu Tübingen zugleich zu seinem Commissarius ernannte, und ihm alle die Geschäffte auftrug, welche anderswo die Erhalter der Rechte, und die Superintendentes principis zu besorgen hatten u).

Im 16. Jahrhundert wurden hohe Schulen zuerst ohne päbstliche, bald nachher auch ohne kaiserliche so wohl, als päbstliche Gnadenbriefe und Privilegien gestiftet. In beyden Fällen geschah es, daß Universitäten gar keine Canzler erhielten, indem die Kaiser, oder die Stifter das Recht, zu licentiiren, den Facultäten überließen v). Die Ersteren thaten dieses eine Zeitlang nach der Reformation nur mit Einschränkung. Sie erlaubten den übrigen Facultäten, zu promoviren: nur der theologischen nicht w): wie wohl die letztere etwas später ihren Schwestern gleich gesetzt

s) Z. B. der Stifter von Ingolstadt. Annal. Ingolst. IV. 47. 51.

t) Der zu Cölln, *Bulaeus* IV. 635. zu Erfurt, Motschmann Erfordia liter. I. 29. 187. zu Leipzig, Lehm S. 33. zu Tübingen, Man seh. den Appendix zu Böcks Gesch. der Univ. Tübingen S. 12. 13.

u) Statut. renov. Tubingens. p. 26. 27. Böck S. 269. 270. *Pfaff.* de dignit. Cancell. p. 43. 44.

v) So war es in Wittenberg, Jena, Königsberg u. s. w.

w) Z. B. in Jena, Schmid S. 32. in Altorf, Will S. 23.

Digitized by Google

geſetzt wurde. Der Königliche Stifter der Univerſität zu Lunden ſchenkte dieſer hohen Schule das Recht, ihren Canzler zu wählen, und gab dem erwählten Canzler eine viel größere Gewalt, als ſonſt irgendwo auf dem feſten Lande mit der Canzler-Würde verbunden war x). Es war etwas ganz Neues, daß der Kaiſer Leopold es dem Churfürſten Friederich, dem Stifter der hohen Schule zu Halle, freyſtellte, ob er die Würde eines Rectors, und Canzlers ſich ſelbſt und ſeinen Nachkommen vorbehalten, oder der Univerſität, und zwar nicht bloß den Lehrern, ſondern auch den Lernenden die Gewalt übergeben wolle, Rectoren und Canzler zu ernennen y). Was Leopold dem Churfürſten Friederich geſtattet hatte, das geſtattete Carl VI. Georg II. dem Stifter unſerer hohen Schule z); und Carl VII. dem Markgrafen Friederich, als Gründer der Univerſität zu Erlangen a). In Halle waren zu gewiſſen Zeiten Canzler, Procanzler, und Directoren der hohen Schule beyſammen b). Man weiß, wie dieſe Beamten dem Range nach auf einander folgten, aber nicht, wie ihre Geſchäffte von einander geſondert waren. Unſere Georgia Auguſta erhielt in der neuern Zeit einen Aſſeſſor, deſſen Arbeiten, ſo wie die Pflichten und Rechte des Canzlers Mosheim ich anderswo ausführlich vorgetragen habe c).

x) *Von Döbeln* Contin. I. p. 2. 38. II. p. 2.
y) Dreyhaupt S. 69. 70.
z) Beym Heumann S. 216. u. f.
a) Fickenſcher S. 390.
b) Förſter S. 142. 143.
c) Ueber die Verfaſſung und Verwaltung deutſcher Univerſ. I. S. 236 u. f.

Sechstes Buch,

Geschichte so wohl der großen, als kleinen akademischen Räthe, wie auch der akademischen Gerichte. Comitia universitatis, Senate, Conkilien, Congregationen, Consistorien, Deputationen, Convocationen, wöchentliche Gerichte.

Nachdem die ältesten hohen Schulen das Recht erlangt hatten, Beamten und Unter-Bedienten zu wählen, Gesetze zu geben, und Uebertreter von Gesetzen zu strafen; so entstanden allenthalben die Fragen: Kommen diese wichtigen Rechte den Lehrern allein, oder den Lernenden allein, oder beyden gemeinschaftlich, oder nur einem Theile der Einen und der Anderen zu? Die Gewalt der Umstände, und der Zufall entschieden die angeführten Fragen nicht nur anders in Frankreich, als in Italien, in England anders, als in Deutschland; sondern auch beynahe auf einer jeden Schule eines jeden Landes auf eine verschiedene Art. Nur darin stimmten alle Universitäten wegen der Aehnlichkeit der Lagen überein, daß sie insgesammt einen großen, und einen kleinen Rath hatten. Auf einigen fanden allgemeine Volks-Versammlungen: auf mehreren, außer den großen und kleinen Räthen, noch ordentliche, oder wöchentliche akademische Gerichte Statt. In der Organisation aller dieser Collegien, in ihren Verrichtungen und Befugnissen, in ihrer Art zu rathschlagen und zu stimmen zeigen sich fast unendliche Abwei-

Digitized by Google

Abweichungen. Auf keiner hohen Schule waren die Verrichtungen und Befugnisse auch nur Eines Collegii genau bestimmt.

Unter allen Universitäten erhielt keine so früh eine feste, von der höchsten weltlichen und geistlichen Macht bestätigte Verfassung, als die Universität zu Paris; und mit Recht also fängt man die Geschichte der akademischen gesetzgebenden und richtenden Collegien, so wie aller übrigen Bestandtheile hoher Schulen mit der Darstellung der Errichtungen zu Paris an.

Ursprünglich wurden zu Paris nicht bloß alle Lehrer, sondern auch die Studierenden zu Berathschlagungen und Entscheidungen gemeiner Angelegenheiten zugezogen. Ungeachtet die Geschichte keinen einzelnen Fall aufbewahrt hat, wo dieses wirklich geschehen ist; so kann man an der Sache selbst um desto weniger zweyfeln, da man in Urkunden des 13. Jahrhunderts die Zusammenberufung der Studierenden in wichtigen Angelegenheiten als etwas gewöhnliches anführt d), und nicht bloß im ganzen dreyzehnten, sondern auch in der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts in vielen Statuten und Schreiben die Formel beybehielt: "Wir Meister, und Scholaren zu Paris" e): welche Formel man auch in solchen

d) Z. B. in einer Vertheidigungs-Schrift der Universität, ap. *Bulaeum* III. 504. In multo minoribus causis Universitas consuevit vocare omnes de Universitate solenniter ad congregationem generalem tam scholares, quam magistros et etiam Bedellos, ut omnium consilium et consensus requiratur.

e) *Bulaeus* III. 568. Comitia generalissima appellamus, ad quae omnes magistri tam regentes, quam non re-

Digitized by Google

chen Beschlüssen brauchte, an welchen wir gewi wissen, daß nur die Meister, nicht aber die Studi renden Theil hatten f). Unter allen Universi:äter die nach dem Muster der hohen Schule zu Paris oder Einer ihrer Töchter gebildet wurden, ist die z Löwen die einzige, auf welcher während des erste Jahrhunderts nach ihrer Stiftung in wichtigen Fäl len außer den Lehrern auch die Studierenden, ja g gar alle übrige Universitäts-Verwandte zusammen gerufen wurden g).

Die

gentes, imo scholares, seu omnes studentes convocabantur. p. 569. Communis vero omnium actorum et statutorum hujus saeculi formula talis erat: universitas magistrorum et scholarium Parisiis studentium. p. 570. in quibus fere omnibus hanc formulam leges: universitas Magistrorum et scholarium Parisius studentium, vel, universis praesentes litteras inspecturis universitas magistrorum et scholarium Parisius studentium, &c.

f) Z. B. in einem wichtigen Statut von 1259. Dieß Statut fängt so an: Universis praesentes litteras inspecturis Rector et universitas Magistrorum et Scholarium Parisiis studentium, &c.: und schließt sich mit folgenden Worten: Datum Parisius in nostra congregatione generali Magistrorum tam regentium quam non regentium apud S. Mathurinum .. terna vice .. congregata et vocata ...

g) *Andreae* Fasti Academici p. 33. Die Formel der Zusammenberufung war folgende: Rector et universitas studii generalis Lovanienſis exhortantur, monent, et requirunt omnes et singulos Praelatos, Abbates, Doctores, Nobiles, Licentiatos, Magistros, Canonicos, Priores Conventuum, Plebanos, Presbyteros, Scholares ac alios quoscunque incorporatos et eidem universitati attinentes, quatenus die N. hora N. interſint Congregationi omnium et singulorum Suppositorum, ad audiendum aliqua proponi nomine et ex parte ejusdem universitatis, concernentia bonum, honorem, et privilegia universitatis. &c.

Digitized by Google

Die allgemeinen Versammlungen der Universität zu Paris, von welchen Beschlüsse, oder Protocolle übrig sind, bestanden bloß aus Lehrern. Ursprünglich hatten alle Lehrer ohne Ausnahme, welche die Licenz von Einem der Canzler empfangen hatten, das Recht, in den großen Rath zu kommen. Dieß Recht schränkte der Brauch, wenn auch nicht ein ausdrückliches Gesetz schon vor der Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts bloß auf die wirklich lehrenden Meister ein. Im J. 1249. erhob sich unter den lehrenden Meistern der vier Nationen ein Streit über die Wahl des Rectors. Dieser Streit ward geschlichtet h); und es ist keine Spur vorhanden, daß die nicht lehrenden Meister weder jetzt, noch auch nachher Anspruch darauf gemacht haben, in die allgemeinen Versammlungen der Universität zu kommen, in welchen die Rectoren gewählt, oder über andere gemeine Angelegenheiten gerathschlagt wurde. Sie fühlten ohne Zweyfel, daß Meister, die nicht lehrten, billiger Weise nicht gleiche Rechte mit den wirklich lehrenden verlangen könnten. Der Rector rief von der Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts an die nicht-lehrenden Meister nur alsdann in den großen Rath der Universität, und die lehrenden Meister gestatteten dieses nur, wenn Gegenstände von der höchsten und allgemeinsten Wichtigkeit zu untersuchen und zu entscheiden waren. Ein solcher Fall eräugnete sich zum Beyspiel im J. 1259, als man aus Furcht vor den

h) ap. *Bulaeum* III. 222. Noverint universi, quod cum orta esset discordia inter magistros regentes in artibus Parisius, scilicet inter Nationem Gallicorum ex una parta, et alias tres nationes ex alia de rectore eligendo, et de modo eligendi, &c.

Digitized by Google

den päbstlichen Bannstrahlen darüber rathschlagte, wie man zwar den Meistern aus dem Prediger-Orden den Zutritt in die allgemeinen Versammlungen der Universität zugestehen, aber auf eine solche Art zugestehen wolle, daß sie selbst keine Lust hätten, von dieser Erlaubniß Gebrauch zu machen i). So oft man die nicht-lehrenden Meister zuließ, so oft wurde es entweder in den Protocollen der Sitzungen, oder in den abgefaßten Statuten ausdrücklich angemerkt, daß auch sie gegenwärtig gewesen seyen k). Was bisher nur gesetzliche Gewohnheit gewesen war, das ward im J. 1275. durch einen förmlichen Schluß der lehrenden Meister der Facultät der Künste in ein ewig geltendes Gesetz verwandelt: daß nämlich kein Anderer, als ein wirklich lehrender Meister weder an den Berathschlagungen und Zusammenkünften der ganzen Facultät, noch an denen einzelner Nationen Theil nehmen solle l). Als man im J. 1312. die Rechte und Pflichten der großen und kleinen Pedellen bestimmte; so wies man sie an, daß sie in die allgemeinen Versammlungen keine andere, als wirklich lehrende Meister zulassen sollten: ausgenommen, wenn der Rector diesen oder jenen nicht lehrenden Mei-

i) l. c. III. 356.

k) l. c.

l) Man sehe das merkwürdige Statut ap. *Bulaeum* III. 420. Quod nullus magister recipiatur ad actus communes nostrae facultatis, vel alicujus nationis, nisi fuerit actu regens. Per actu regentem intelligimus eum, qui legit qualibet die legibili in scholis, in habitu et hora debita, nisi legitimum habeat impedimentum, quique rectori et procuratoribus praetendat, et super hoc fidem faciat, si fuerit requisitus, antequam ad praemissa fuerit admittendus.

Digitized by Google

Meister ausdrücklich habe einladen lassen m). Die Pedellen thaten ihre Schuldigkeit nicht, oder konnten der Gewalt unbefugter Eindringer nicht widerstehen. Die hohe Schule beklagte sich 1317. bey dem päbstlichen Stuhl, daß ihre Versammlungen durch unberufene Menschen gestört würden. Der päbstliche Stuhl trug dem Abt der h. Genovefa auf, solche Zudringlichkeiten nach Beschaffenheit der Umstände zu bestrafen n).

Nicht lange nach dem J. 1260. bildeten sich die Facultäten, als neue integrirende Theile des Universitäts-Cörpers, oder als neue gesetzliche Corporationen, die in die allgemeinen Versammlungen der hohen Schule gerufen wurden, und nicht allein gleiches Stimmrecht mit den Nationen, sondern allmählig darin ein Uebergewicht erhielten, daß sie vor den Nationen stimmten o). Es dauerte eine Zeitlang, bis es gesetzliche Gewohnheit, oder ausdrückliches Gesetz wurde, daß die höheren Facultäten, wie die vier Nationen, zu den allgemeinen Versammlungen der hohen Schule gerufen werden mußte. Noch länger dauerte es wahrscheinlich, bis man

m) IV. 164. Omnes ... januam et ostia, per quae intrare aliquis ad locum, ubi congregationem fieri contigerit, custodiant et observent diligenter et attente, et nullum intrare, vel accedere permittant, nisi magistros actu regentes, vel illos, qui per rectorem fuerint evocati: quod districte et sub poena juramenti eorum praecipimus.

n) IV. 175.

o) Man s. den ersten Band der Geschichte der Univers. S. 82 u. f.

Digitized by Google

man festsetzte, in welcher Ordnung die drey neuen und die vier alten Corporationen stimmen, und besonders welchen Werth die Stimmen der einen und der anderen haben sollten p). Im J. 1267. bestellten der Rector und die Procuratoren der vier Nationen als Deputirte der Letzteren nicht nur im Nahmen der Nationen, sondern auch im Nahmen der ganzen Universität zwey Abgeordnete, welche die Appellation von einem gewissen Urtheil an dem päbstlichen Hofe betreiben sollten. Mit dem Rector, und den vier Procuratoren stimmte der Dekan der medicinischen Facultät, der in dem darüber aufgesetzten Instrument so gar vor dem Rector angeführt wird q); und dem von dem Dekan der medicinischen Facultät, dem Rector, und den vier Procuratoren der Nationen gefaßten Beschluß gaben alle wirkliche Lehrer der Theologie ihren Beyfall r). Nur die vier Nationen hängten dem Instrumente ihre Siegel an s): nicht die medicinische und theologische Facultät. Die Gottesgelehrten unterschrieben sich zuletzt: Einige in Gegenwart des Notars, Andere bloß vor dem Rector und

p) l. c.

q) ap. *Bulaeum* III. 387. .. pateat universis publicum hoc instrumentum inspecturis, quod nos M. M. Odo de Carnolo Decanus magistrorum Parisius Regentium in Physica, Robertus de Umchelis Rector universitatis Parisiensis. &c. Auch die Procuratoren der Nationen folgen nicht in der Ordnung, in welcher sie in spätern Zeiten auf einander folgten.

r) l. c. ac etiam de assensu et consensu Magistrorum Parisius regentium in theologica facultate, quorum nomina inferius sunt expressa.

s) Ad majorem autem cautelam et securitatem omnium praemissorum sigilla 4. Nationum ab antiquo Parisius distinctarum praesenti publico instrumento duximus apponenda.

Digitized by Google

LIBRARY OF THE UNIV OF C

und den Procuratoren der Nationen t). Ungeachtet die Lehrer des geistlichen Rechts nicht gegenwärtig waren, und auch keines Dekani der theologischen Facultät erwähnt wird; so sah man doch den gefaßten Schluß als einen Schluß der Universität und der vier Nationen an u).

Im J. 1281. fügte man einem Zögling der medicinischen Facultät ein sehr großes Unrecht zu. Der Beleidigte beschwerte sich bey seiner Facultät. Die Facultät wandte sich an die vier Nationen, und brachte es dahin, daß alle Vorlesungen der hohen Schule ausgesetzt wurden. Sehr Viele protestirten gegen diesen Beschluß, weil die Privilegien der Universität nur den Nationen, nicht den Facultäten gegeben worden, und also auch nicht auf diese ausgedehnt werden könnten. Allein die entgegengesetzte Meinung behielt die Oberhand. Die lehrenden Meister aller Facultäten machten das Statut, daß allerdings das, was alle Facultäten beschlössen, als Beschluß der Universität angesehen werden müsse v). In diesem Sta-

t) Et sciendum est, quod dicti Religiosi ordinis minorum, Praedicatorum et Vallis Scholarium coram dicto Notario consenserunt praemissis: alii vero Magistri Theologiae praedicti coram nobis.

u) Promittentes pro nobis dictisque magistris, *Nationibus* et *Universitate* praedictis, nos et dictos magistros, *Universitatem*, et *nationes praedictas*. . .

v) III. 456. Universitas magistrorum Parisius in quacunque facultate regentium. . . Noveritis, quod nos Universitas praedictorum Magistrorum . . ad ora malignorum claudenda, dicentium, quod facta facultatum non sint facta universitatis . . . declaramus, facta facultatum theologiae, Decretorum, Medicinae, et artium . . . esse facta universitatis, et per Universitatem et nomine universitatis debere fieri prosecutionem canonicam. . .

Digitized by Google

Statut wurden die Facultäten zuerst in der Ordnung genannt, in welcher sie nachher stets auf einander folgten. Von dieser Zeit an konnten es die höheren Facultäten von Rechtswegen verlangen, daß sie zu den Versammlungen der hohen Schule zugerufen würden. Von dieser Zeit an geschah es sehr häufig, daß man die vier Facultäten als die vier Haupttheile der Universität betrachtete, indem man die vier Nationen unter dem Nahmen der Facultät der Künste begriff w).

So lange die vier Nationen die ganze Universität ausmachten, so lange versammelten sie sich, wie es scheint, wöchentlich gewiß Ein Mahl. Wenigstens faßte die Facultät der Künste, welche die vier Nationen in sich begriff, im J. 1276. das Statut: daß sie sich in's Künftige wöchentlich nur Ein Mahl versammeln wolle, ausgenommen in Fällen, wo man die Vorlesungen aussetzen müsse. Alle übrige Geschäffte sollten durch den Rector und die Procuratoren abgethan werden, welche auch einige andere ältere und kluge Meister zu Rathe ziehen könnten. Allgemeine Versammlungen der Facultät sollten nur an Disputir-Tagen, und wenn, was selten geschehe, solche Tage sich in einer Woche nicht fänden, am Sonntage nach den Messen der Nationen gehalten werden x). — Nach einer uralten Sitte muſten die Recto-

w) Man s. z. B. *Bulaeus* IV. 163. wo zwey im J. 1312. gemachte Statuten vorkommen. Beyde fangen so an: Nos omnes et singuli Magistri quatuor facultatum Parisiensis Universitatis ad congregationem generalem vocati . .

x) *Bulaeus* III. 420. 21. Statuimus, quod de caetero non fiat in una septimana nisi una congregatio nostrae facul-

Rectoren zu Paris jedes Mahl, wann über wichtige Angelegenheiten z. B. die Auflegung einer Steuer oder das Absenden von Gesandten gerathschlagt werden sollte, die Puncte der künftigen Deliberation vorher schriftlich mittheilen, damit die Mitglieder des großen Raths sich vorbereiten könnten. Geschah dieses nicht, so waren die gefaßten Beschlüsse null und nichtig, oder man konnte dagegen von Rechtswegen protestiren y). Man darf annehmen, daß die Zahl und Zeit der gewöhnlichen Versammlungen der Universität beybehalten worden, nachdem sich die Facultäten den Nationen zugesellt hatten.

Der Rector und die vier Procuratoren hielten von Alters her wöchentlich drey mahl Gericht z). Vor dieß Gericht mußten alle Klagen gebracht werden, welche Mitglieder und Verwandte der hohen Schule gegen andere Mitglieder und Verwandte derselben hatten. Nicht lange nach der Vereinigung der Facultäten mit den Nationen entstand ein höheres außerordentliches Gericht, welches man die Deputation, oder die Versammlung der Deputirten der Universität ernannte. Die so genannten Deputirten waren der Regel nach keine andere, als der Rector, die vier Procuratoren, und die drey Dekane der höheren

facultatis, nisi casus emerserit, pro quo oporteat cessare .... alia negotia per rectorem et procuratores expediantur, et si consilio indigeant, vocent antiquiores aliquos, et discretos. .. et fiat Congregatio die disputabili. . Si vero in septimana non fuerit dies disputabilis, quod raro accidit, die sabbati post missas nationum fiat congregatio. ....

y) *Bulaeus* V. 376.

z) *Bulaeus* III. 595.

Digitized by Google

heren Facultäten. Man konnte von beyden Instanzen an den Senat, oder die allgemeine Versammlung aller Nationen und Facultäten appelliren. Im J. 1315. verordnete die Universität, daß ein Jeder, der von dem Rector und den Procuratoren appellire, für fünf Sous; wer dieses von der Deputation thue, für zehn Sols Bürgschaft leisten müsse: welche Summen verlohren gingen, wenn die Appellation unstatthaft befunden, und der Appellant abermahls verurtheilt wurde a). Im J. 1600. rückten die Dekane der höheren Facultäten als ordentliche Beysitzer in das wöchentliche Gericht ein, was Jahrhunderte lang allein von dem Rector, und den Procuratoren der Nationen gehalten worden war b). In so fern der große Rath der hohen Schule Rechtshändel, oder gerichtliche Streitigkeiten entschied, ward er curia universitatis genannt c).

Noch früher, als man die Appellationen von dem wöchentlichen Gericht, und der Deputation erschwer-

a) III. 595. bes. IV. 172. Ich sagte vorher mit Fleiß der Regel nach. Schon die Worte des Statuts lassen vermuthen, daß nicht immer der Rector, die Procuratoren, und Dekan, wenigstens nicht allein, zu Deputirten ernannt wurden. Statuimus insuper et ordinamus, quod quicunque ex nunc in futurum a Deputatis ab universitate praedicta in aliqua causa datis seu dandis ad ipsam universitatem apellaverit, praestita eo modo, quo supra, ab appellante cautione decem solidorum Paris. . . &c. Aus anderen Urkunden erhellt, daß bisweilen außerordentliche Deputirte gewählt, und diese unter dem Nahmen Deputati dem Rector, den Dekanen und Procuratoren auf eine gewisse Art entgegengesetzt wurden. vid. *Bulaeum* IV. 208. 209.

b) IV. 129.

c) ib.

Digitized by Google

schwerte, entwarf man einige Grundregeln einer Proceß-Ordnung, nach welchen sich Kläger und Beklagte in allen Instanzen zu richten hatten. Man erlaubte zuerst in allen Fällen, wo es nicht auf die Ehre, und das ganze Glück eines Menschen ankam, nur zwey Citationen d). Wer auf die erste Citation nicht erschien, muste nach der zweyten Citation gültige Gründe seines Ausbleibens vorbringen, wenn er nicht als contumax erklärt werden wollte. In wichtigeren Angelegenheiten blieb es bey dem alten Brauch, daß Jemand viermahl vorgeladen werden muste, bevor man ihn als contumax verurtheilen konnte. — Man untersagte zweytens vor allen akademischen Gerichten den Gebrauch von Anwälden, es sey denn, daß Jemand durchaus unfähig sey, selbst zu reden. Beyde Partheyen musten ihre Sachen in Person vortragen. Wer es nöthig fand, konnte einen Beystand, oder Rathgeber mitbringen. Nur durften sich diese Rathgeber nicht unterstehen, eine Sache zu verwirren, oder in die Länge zu ziehen e).

So wenig die Universität zu Paris jemahls bestimmte, in welchen Fällen man von einer untern Instanz an eine höhere appelliren und nicht appelliren dürfe; so wenig bestimmte sie genau die Rechte und Befugnisse ihrer Deputirten; und eben daher geschah es mehrere Mahle, daß die Deputirten viel weiter gingen, als die hohe Schule glaubte, daß sie hätten gehen können und sollen. Im J. 1292. traten die Deputirten der Universität dem Abt und Closter St. Ger-

d) IV. 128. 129. ad a. 1310.

e) l. c. Consiliarii tamen ipsi, dummodo eos malitiose seu ad fraudem non capiunt vel adducant, minime sint interdicti.

Digitized by Google

Germain die Rechte der hohen Schule auf eine gewisse Straße gegen die jährliche Erlegung von vierzehn Pfunden ab f). Mehr als funfzig Jahre nach diesem Vertrage suchte die Universität denselben auch deßwegen umzustoßen, weil er bloß von ihren Deputirten geschlossen und unterschrieben worden. Solche Deputirte hätten nach einer alten und löblichen Gewohnheit bloß das Recht, zu unterhandeln, und Bericht zu erstatten: nicht aber zu entscheiden, oder Verträge zu schließen g).

Im J. 1417 schickte die Universität zu Paris eine Deputation an die vollständig versammelten Cammern des Parlaments, wo zugleich der Dauphin und die hohe Geistlichkeit des Reichs gegenwärtig waren. Ein Doctor der Theologie, de la Porte führte das Wort. Er beschwerte sich darüber, daß die hohe Geistlichkeit jetzt, wie vormahls, die Vergebung aller Beneficien an sich zu ziehen suche. Er zeigte, wie nachtheilig dieses für alle hohe Schulen sey. Auch bemerkte er, daß die Universität zu Paris schon vormahls wegen dieser Anmaaßung an den päbstlichen Hof appellirt habe, und daß sie auf dieser Appellation auch jetzt noch beharre nach dem Inhalt eines Formulars, welches er überreichte. Der Anwald des Königs nannte diese Appellation des Redners, und der übrigen Deputirten der Universität ein Verbrechen der beleidigten Maje-

f) III. 501–504.

g) l. c. In compositione dicitur hoc factum fuisse mediantibus vel intervenientibus Deputatis, cum tamen de antiqua consuetudine in arduis negotiis maximis Universitas non consueverit dare deputatos, nisi ad tractandum, vel referendum, non ad diffiniendum aliquid.

Digitized by Google

Majestät des Königs. Die ganze Deputation ward verhaftet, und nicht eher entlassen, als bis die Universität erklärte, daß sie ihren Deputirten, den Rector, den Procuratoren, und Dekanen nicht den Auftrag zu appelliren gegeben; und die Deputirten, daß sie nicht von dem Könige und dem Parlament des Königs, sondern bloß von einem Beschlusse der hohen Geistlichkeit hätten appelliren wollen h).

Die ältesten hohen Schulen Italiens hatten ihre großen und kleinen Räthe, auch ihre ordentlichen Gerichte, wie die Universität zu Paris. Allein alle diese Versammlungen und Collegia waren in Italien ganz anders eingerichtet, als in Frankreich, weil, wie ich schon mehrmahl erwähnt habe, auf den ersten Universitäten Italiens die ganze gesetzgebende und richterliche Gewalt, so weit sie den hohen Schulen zukam, in den Händen der Lernenden, und nicht in den Händen der Lehrer war; und weil jede hohe Schule aus mehreren großen Gesammtheiten bestand, deren jede wiederum in eine kleinere oder größere Zahl von Nationen abgetheilt war i). Die Universität zu Padua formte sich nach der zu Bologna. Nach beyden wurden alle übrige organisirt. Ueber die Verfassung von Padua sind die meisten Documente vorhanden. Wenn ich meinen Lesern die Satzungen dieser hohen Schule werde geschildert haben, so ist es nicht nöthig, von denen der übrigen älteren Universitäten Italiens zu reden.

Die hohe Schule zu Padua umfaßte zwey von einander unabhängige Gesammtheiten, die der Rechts-

h) *Balaeus* V. 310–314.

i) Gesch. der hohen Schulen I. S. 47–54.

Digitized by Google

Rechtsgelehrten, und Artisten. Jene enthielt zwey und zwanzig, diese sieben Nationen k). Stimmfähige und wählbare Mitglieder der Nationen, und Gesammtheiten waren ganz allein die Studierenden: nicht die Lehrer, welche bloß als Universitäts-Verwandten angesehen wurden. Unter den zwey und zwanzig Nationen der Lehrlinge des Rechts in Padua gehörten zehn zu den Ultramontanern, zwölfe zu den Citramontanern l). Ungeachtet die Ultramontaner die kleinere Zahl ausmachten, so erhielten sie doch dadurch ein Uebergewicht über die Citramontaner, daß die deutsche Nation zwey Stimmen, und die Paduanische und Venetianische gar keine hatten m). Die versammelten Nationen machten den großen oder allgemeinen Rath der Gesammtheit der Juristen aus, von welchem Beamte und Unterbediente, in älteren Zeiten auch die Lehrer gewählt, Gesetze gegeben, und alle wichtige gemeine Angelegenheiten entschieden wurden. Die Gesammtheit der Nationen der Juristen durfte nicht zusammenkommen, wann sie wollte. Weder der Rector und noch weniger andere Beamte hatten das Recht, die Nationen zusammenzurufen n). Die Gesammtheit der Juristen ward nur alsdann versammelt, wenn die Mehrheit der Räthe der Nationen dafür gestimmt, und sich zugleich über die Puncte vereinigt hatten, die den Nationen sollten vorgetragen, und ihrer Entscheidung überlassen werden. In diesen allgemeinen Rath durfte kein Studierender kommen, der nicht wenigstens zwey Monathe

k) l. c.

l) I. c. 2. Statuta Juristarum de a. 1550.

m) l. c.

n) I. c. 31. 32. l. c.

Digitized by Google

nathe lang die Vorlesungen der Lehrer fleißig besucht: Keiner, der sich irgend eines groben Vergehens schuldig gemacht hatte o). Wenn aber diejenigen, welche das Recht hatten, dem allgemeinen Rath beyzuwohnen, nicht erschienen; so musten sie eine Geldstrafe erlegen. Der Rector saß auf einem erhöhten Katheder, damit sein Vortrag desto besser könne verstanden werden. Er durfte nicht eher anfangen zu reden, als bis alle sich gesetzt hatten. Diejenigen, welche über die vorgetragenen Puncte reden wollten, musten bescheiden aufstehen, und den Rector um die Erlaubniß zu reden, bitten. Wer ohne die Erlaubniß des Rectors aufstand, und sprach, oder über einen andern, als den vorgelegten Gegenstand redete, wurde schimpflich von der Schule weggewiesen. Man stimmte weder nach Köpfen, noch auch laut. Jeder der stimmfähigen Nationen außer der Deutschen, hatte nur Eine Stimme, sie mochte aus vielen, oder wenigen Mitgliedern bestehen. Jeder Stimmfähiger erhielt eine Bohne, welche er in Eins von zwey Gefäßen werfen konnte: in das bejahende, oder verneinende p). Das Mitbringen von Waffen, und das Erregen von Unruhe wurden eben so hart, oder noch härter, als das nicht gestattete Reden, oder das Reden über nicht vorgelegte Puncte bestraft. — Wenn überhaupt wichtige Angelegenheiten hoher Schulen von einer zahlreichen Versammlung von Studierenden entschieden werden sollten; so war es kaum möglich, solche Versammlungen

o) I. 44. Die Fehler, welche Jemanden untüchtig machten, in den allgemeinen Rath zu kommen, füllen zwey Quart-Seiten aus.

p) l. c. 31. 45.

Digitized by Google

lungen besser zu ordnen, und im Zaume zu halten, als die Gesetze in Padua vorschrieben.

Der kleinere Rath in Padua bestand aus dem Rector, und den Räthen, welche die vollständigen Nationen jährlich am Tage der Himmelfahrt Mariä wählten q). Eine jede vollständige Nation wählte Einen Rath. Ultramontanische Nationen waren vollständig, wenn sie drey: citramontanische, wenn sie sechs Mitglieder hatten. Die Räthe der nichtvollständigen Nationen wurden, wie die der Venetianischen und Paduanischen Nation, durch die Stimmenmehrheit der übrigen ergänzt, oder erwählt. Der Würde von Räthen, und anderer Aemter waren ganz allein diejenigen fähig, welche zwey Jahre auf hohen Schulen, und Ein Jahr in Padua studiert, auch wenigstens eben so lange von ihren eigenem Vermögen gelebt hatten. Bey Vornehmen und Reichen konnte der Rector von der ersten Bedingung dispensiren r). Die Räthe waren nicht bloß Rathgeber, sondern auch Aufseher, und selbst Richter des Rectors. Sie musten bey Strafe erscheinen, so oft der Rector es verlangte. Sie konnten ihn aber auch warnen, und wenn er den Warnungen nicht folgte, ihn auf eine gewisse Art absetzen, oder in ein gewöhnliches Mitglied des engern akademischen Raths verwandeln. That ein solcher Rector etwas ohne den Willen seiner Räthe, so war alles, was er unternahm, ungültig s). Bisweilen wählte man für einzelne Angelegenheiten besondere Deputirte, oder so genannte Weise, deren Gewalt aber bloß auf die Geschäffte bes-

q) c. 1. 2. et 47.
r) l. c. 46-48.
s) l. 26.

Digitized by Google

beschränkt blieb, welche man ihnen anvertraut hatte t). Das ordentliche Gericht hielt der Rector, oder Vice-Rector, oder dessen Vicarius mit dem Syndicus der ganzen Gesammtheit u). Die Organisation so wohl des großen und kleinen Raths der Artisten, als ihres gewöhnlichen Gerichts war der beschriebenen Verfassung der Rechtsgelehrten so ähnlich, daß es mir nicht der Mühe werth scheint, mich bey den kleinen Verschiedenheiten aufzuhalten.

Die Nationen und Universitäten von Studierenden verlohren im letzten Jahrhundert auf allen, oder fast allen hohen Schulen Italiens ein Vorrecht nach dem andern, ohne daß das Ansehen und die Privilegien der Lehrer in gleichem Grade zugenommen hätten. Besonders kam auf der hohen Schule zu Turin die oberste Aufsicht und Gerichtsbarkeit weder den Lernenden, noch den Lehrern, sondern einem Magistrato della riforma zu, das aus dem Reichscanzler, aus vier Präsidenten und Einem Assessor bestand; welche letzteren nicht unter den Lehrern gewählt wurden v). Die Studierenden machten eben so wenig Nationen, als die Nationen größere Gesammtheiten aus. Sie waren vielmehr nach Facultäten abgetheilt

t) l. c. 53. Quia saepe per universitatem aliquibus sapientibus datur arbitrium cum rectore, vel sine, nolumus illud arbitrium ad aliud extendi, quam ad ea, quae sibi specialiter commissa sunt, et si quid occurrit ab eis peragendum, praeter sibi commissa, illud non peragant sine novo mandato, sed novum mandatum exquirant.

u) I. 26.

v) Constitutions &c. c. 1-3. p. 1-16.

Digitized by Google

theilt w). Die Studierenden erkohren jährlich aus einer jeden Facultät drey Wähler. Die zwölf Wähler schlugen aus der ganzen Zahl der im letzten Jahre Beförderten vier vor, die ihnen des Rectorats würdig schienen. Unter diesen vier ernannte der König denjenigen zum Rector, den er für den fähigsten hielt. Die zwölf Wähler waren die Räthe des neuen Rectors. Die Gewalt des Rectors war nicht viel größer, als die Geschäffte, die den Räthe oblagen. Der Senat bestätigte bloß die von dem Assessor dictirten Disciplin-Strafen x).

Auf der hohen Schule zu Oxford, waren Italiänische und Französische Einrichtungen auf eine eigenthümliche Art gemischt. Die Lernenden hatten in früheren Zeiten mehr Einfluß, als in Frankreich, aber nicht so viel, als in Italien. Der Einfluß der Lernenden verlohr sich bald. Nicht weniger das Ansehen der wirklich lehrenden Meister. Desto mehr hoben sich die Häupter der Collegien empor, die Jahrhunderte lang ohne Bedeutung gewesen waren. Nirgend erlangte die Gesammtheit der Lehrer eine so große Gewalt, nirgend vervielfältigten sich die akademischen Collegia so sehr, als auf den beyden Universitäten zu Oxford, und Cambridge. Im dreyzehnten Jahrhundert waren die bis zu Tausenden hinansteigende Menge von Lehrern und Studierenden zu Oxford in zwey große Gesammtheiten der Nord-Britten, und Süd-Britten getheilt, welche man eben so wohl mit den Universitäten der hohen Schulen Italiens, als mit den Nationen in Paris verglei-

w) Réglemens du Magistrat de la Réforme Ch. 2. p. 20 et sq.

x) I. p. 20.

Digitized by Google

gleichen kann y). Beyde enthielten mehrere Provinzen. Beyde geriethen häufig nicht bloß in Streitigkeiten, sondern in offenbare und blutige Kriege, die dann durch Friedensschlüsse und Verträge beygelegt wurden. Eine jede hatte ein Haupt unter dem Nahmen eines Procurators. Beyde wählten überdem Schiedsrichter, und machten Statute, die für eine jede verbindlich waren z). Freylich wurden die Beamten und Schiedsrichter der großen Gesammtheiten zu Oxford nach den vorhandenen Urkunden nur aus den Lehrern genommen. Durch diesen Umstand unterschieden sie sich von den Universitäten Italiens, denen sie sich darin wieder näherten, daß die Beamten und Schiedsrichter nicht bloß von den Lehrern, sondern auch von den Studierenden gewählt wurden.

Schon seit Jahrhunderten büßten die Studierenden in Oxford ihren Antheil an der Wahl von Beamten und an der übrigen Verwaltung der Universität ein. Fast eben so lange ist es, daß die wirklich lehrenden Meister die Vorrechte nicht mehr genießen, welche ihnen gleich denen in Paris im dreyzehnten Jahrhundert zukamen. Die Magistri actualiter regentes in Oxford prüften und beförderten vormahls nicht bloß die Candidaten akademischer Würden; sondern sie schlossen auch im Nahmen der ganzen Universität Verträge mit der Obrigkeit und Bürgerschaft in Oxford a). Aus ihnen allein erkohr man

y) *Wood* I. p. 113. 114. 123 - 126.

z) ll. cc.

a) *Wood* I. 126. 127. Memorandum, quod anno 1276. ex unanimi consensu magistrorum actualiter regentium

Digitized by Google

man die Friedensrichter und Polizey-Beamten, die dafür sorgen muſten, daß die Straßen der Stadt beſtändig in gutem Stande blieben b). Sie allein hatten, oder maaßten ſich ein Recht an, über das Leben aller Lehrer und Lernenden jährlich geheime Unterſuchungen anzuſtellen c).

Schon ſeit undenklichen Zeiten kommt die höchſte geſetzgebende und richterliche Gewalt der Univerſität zu Oxford dem groſſen Rathe, oder dem house of convocation zu, welchem alle lehrende und nicht lehrende Meiſter beyzuwohnen das Recht haben d). Dieſer groſſe Rath, der in Cambridge aus vierhundert, in Oxford aus fünfhundert Mitgliedern beſteht, entſcheidet über die Gebung, Aenderung, und Abſchaffung von Geſetzen, oder Statuten: über die Wahl von Beamten und Deputirten: über die Ertheilung von Dispenſationen, und über Präſentationen zu Beneficien: über den Verkauf, und die Verpachtung der Güter der Univerſität: über die Erlaſſung von Briefen an den König und andere vornehme Perſonen: über die Beſtrafung und Entfernung ſchuldiger Mitglieder der Univerſität, die ſich ſchwerer Vergehungen ſchuldig gemacht haben: kurz über alle Gegenſtände, welche die Ehre und Wohlfahrt

una cum Conſenſu Majoris Oxoniae, et aliorum Burgenſium . . erat ordinatum, &c.

b) ib.

c) l. c. Jus ſibi quoddam in rebus etiam eccleſiaſticis a tempore, de quo non exſtat memoria, . . vindicabant.

d) Excerpta e corpore Statutorum univerſitatis Oxonienſis p. 138 et ſq. *Salmon* p. 419 et ſq. Wendeborn IV. 246. 247.

Digitized by Google

fahrt der hohen Schulen betreffen, wozu auch die Abnahme der Rechnungen über die Einkünfte gehören. Die Beschlüsse des großen Raths werden nach der Mehrheit der Stimmen gefaßt. Es ist ein Glück, daß der Vice-Canzler, und die beyden Procuratoren ein Veto haben, und daß also die übereilten Beschließungen des vielköpfigen und nicht selten stürmischen großen Raths ohne Kraft bleiben, wenn der Canzler, oder die beyden Proctors ihre Einwilligung versagen e). Dieß Veto fällt ganz allein bey den Wahlen von Beamten und Deputirten weg.

Weniger zahlreich, und ohne Vergleichung mehr eingeschränkt ist die so genannte Congregatio magistrorum regentium, oder das house of congregation. Die wichtigsten Geschäffte, die noch jetzt den magistris regentibus zukommen, bestehen in der Prüfung und Promotion von Candidaten, welche die Congregation in manchen Fällen von dem, was sie eigentlich leisten sollten, dispensiren kann. Die Magistri regentes, welche die Congregation ausmachen, waren schon seit Jahrhunderten keine wirklich lehrende Meister. Man theilt die so genannten magistros regentes in necessario regentes, und ad placitum regentes ein. Magistri necessario regentes sind solche Meister und Doctoren, die am Tage ihrer Promotion darum bitten, daß man sie zu allen erforderlichen Handlungen der Regenz, oder wirklicher Lehrer zulassen, und wenn dieses nicht vor der dritten Congregation geschehe, daß es alsdann dem Canzler, oder Vice-Canzler erlaubt seyn möge, ihnen den Zutritt zu den Versammlungen der Magistrorum regentium zu gestat-

e) l. c.

Digitized by Google

statten f). Magistri regentes ad placitum sind alle Meister, die vormahls gelehrt haben: alle Doctoren der höheren Facultäten, die sich in Oxford und Cambridge aufhalten: alle Vorsteher von Collegien, und Halls, oder deren Stellvertreter: endlich alle Lehrer der Classen in den Collegiis und Hall's g). Es kann nicht fehlen, daß nicht der gröste Theil der magistrorum regentium aus solchen Männern bestehen sollte, die nie gelehrt, oder wenigstens seit vielen Jahren nicht mehr gelehrt haben.

Robert Dudley, Graf von Leicester errichtete im J. 1569. h) als Canzler von Oxford ein drittes Collegium, welches, wie es scheint, bald in Rücksicht auf Ansehen und wahre Macht die wichtigste unter allen akademischen Versammlungen wurde: das Collegium nämlich, was aus dem Vice-Canzler, den beyden Procuratoren, und aus den Häuptern aller Häuser i) zusammengesetzt ist. Der Stifter verordnete, daß dieses Collegium alle dem großen Rath vorzulegende Sachen vorher erwägen und vorbereiten solle. Carl I stärkte dieß Collegium durch das Statut: daß es sich wöchentlich an jedem Montage versammeln, und über alle die hohe Schule betreffende Dinge rathschlagen solle k). Von dieser Zeit an ward es Sitte, daß man weder in der Congregation, noch in der Convocation etwas vortrug, was nicht vorher von den Häuptern der Häuser erwogen

f) Excerpta &c. p. 82. 83.

g) l. c. p. 84.

h) *Wood* I. 291. 92.

i) So nennt man die Colleges und Halls.

k) Excerpta stat: p. 156.

Digitized by Google

wogen und gebilligt worden l). Da alle übrige Meister und Doctoren in der Congregation und Convocation entweder Untergeordnete, oder Clienten der Häupter der Häuser sind; so gehen die Beschlüsse der letztern fast unfehlbar in der Congregation und Convocation durch. Mit Recht also wurden die Häupter der Häuser schon lange die Directoren der hohen Schulen genannt m).

Selbst das Collegium der Häupter der Häuser war noch zu zahlreich, als daß es häufig zusammen kommen, und schleunige oder verwickelte Sachen geschwind befördern und ausführen konnte. Daher entstanden mehrere Arten von Deputationen so wohl der Convocation, als der Congregation n). Die Deputirten für die Untersuchung oder Ausführung aller übrigen Angelegenheiten wurden von jeher ganz allein von den Procuratoren ernannt: diejenigen ausgenommen, welche die Rechnungen zu untersuchen haben. Der Vice-Canzler und die Procuratoren ernannten diese zwar; doch muste die Ernennung von dem großen Rath bestätigt werden o). Einige Deputationen haben eine unbeschränkte Vollmacht, die ihnen anvertrauten Sachen nach bestem Wissen abzuthun; und solche Deputirte referiren nachher bloß im großen, oder kleinern Rath, was sie gethan haben. Andere

l) ib.

m) Terrae filius I. 67. These several colleges, or private societies make up collectively the publick university, and the heads and governors of these colleges are also the governors and directors of the university.

n) Excerpta &c. p. 148. *Salmon* p. 421.

o) Excerpta &c. p. 149.

Digitized by Google

Andere müssen ihre Vorschläge vor der Ausführung ihren Committenten vorlegen, und erwarten, ob dieselben gebilligt, oder verworfen, oder abgeändert werden.

Von den Deputirten, welche die Procuratoren nach einem Auftrage der Congregation oder Convocation ernennen, sind die so genannten Assimilationes parvae, oder das simile primo verschieden p). Mit diesen Nahmen belegte man die Versammlungen, welche die Vice-Canzler für Angelegenheiten, die von ihnen allein abhingen, nach Gutdünken zusammenberiefen. Die Vice-Canzler konnten regierende und nicht-regierende Meister, eine kleinere oder grössere Zahl, einladen lassen. Nur durfte die Versammlung aus nicht weniger, als neun Mitgliedern bestehen; und die beyden Procuratoren konnten nicht davon ausgeschlossen werden.

Das kleinste Tribunal auf den Englischen Universitäten ist dasjenige, in welchem die Vice-Canzler, und die Proctors, oder die beyden Procuratoren der ehemahligen Gesammtheiten der Nord-Britten und Süd-Britten sitzen q). Die Rechte und Pflichten der Vice-Canzler sind genauer bekannt, als die der Proctors. Eine der vornehmsten Pflichten der Proctors ist, auf die Ausübung der Gesetze zu halten; und in dieser Rücksicht kann man sie mit den Syndicis in Padua, und den Superintendenten in Wien und Ingolstadt vergleichen. Sie sind die Ernenner oder Mitglieder aller akademischen Räthe und Deputationen; selbst solcher, an welche man von den Aus-

p) Excerpta p. 154.

q) *Salmon* p. 286. 287. 421. Terrae filius H. 72-73.

Digitized by Google

Aussprüchen des Canzlers appellirt. In den Convocationen haben sie das wichtige Geschäfft, die heimlich und schriftlich gegebenen Stimmen zu zehlen; und das Resultat der Stimmen-Mehrheit bekannt zu machen. In ihren Händen ist das furchtbare schwarze Buch, in welches sie eintragen können, welchen sie wollen. Die Folge der Eintragung ist Verzögerung der Grade, auf welche man sonst hätte Ansprüche machen können. Nach einem Statut Carls I. können die Proctors nur unter den Meistern der Künste gewählt werden, die sich in den Collegiis aufhalten. Die Präsentation von Proctors geht der Reihe nach bey den verschiedenen Häusern umher. Die Wähler sind alle Meister des Hauses, welches die Reihe trifft. Der Gewählte wird von dem Haupte des Hauses dem Vice-Canzler vorgestellt. So lange nicht die unmäßigen Vorrechte der Englischen hohen Schulen eingeschränkt, und so wohl die Zahl der akademischen Concilien, als die Zahl der Mitglieder dieser Concilien vermindert wird; so lange ist es kaum möglich, daß die Verfassung und Verwaltung der Universitäten zu Oxford und Cambridge merklich verbessert werden.

Die deutschen hohen Schulen wichen in Rücksicht auf die gesetzgebenden oder berathschlagenden und richterlichen Collegien viel mehr von einander ab, als die Französischen, Italiänischen und Englischen hohen Schulen, eine jede von den übrigen Schwestern desselbigen Landes abwichen. Der vornehmste Grund dieser Verschiedenheit lag darin, daß die einen nach Nationen und Facultäten: andere, bloß nach Facultäten eingetheilt; und daß in den einen die Facultät der Künste vor allen anderen begünstigt, anderswo hingegen unter die übrigen erniedrigt war.

Von

Von der Einrichtung der großen, und kleinen Räthe zu Prag ist wenig, oder nichts bestimmtes bekannt. Wahrscheinlich waren die akademischen Collegia in Prag eben so beschaffen, wie sie nachher in Leipzig organisirt wurden. Auf der hohen Schule zu Wien bestand der große Rath, oder die so genannte congregatio universitatis aus der Vereinigung aller Licentiaten, Meister, und Doctoren, so wohl der nicht-lehrenden als der lehrenden, und der jüngeren, wie der älteren r). In den ersten Zeiten ward die ganze Universität bloß nach den Nationen s): nach der Vorschrift Alberts III. im J. 1384. bald nach den Nationen, bald nach den Facultäten versammelt t). Die Statuten setzten nicht fest, in welchen Fällen die Universität auf die eine, oder die andere Art zusammenberufen werden sollte. Da die Versammlung aller Meister und Doctoren an Lesetagen u) die gewöhnlichen Arbeiten unterbrach; so verordneten die Statuten nicht bloß, daß die Rectoren und Dekane die Universität und Facultäten nur im Nothfalle versammeln, sondern auch daß die Ersteren dieses nie ohne die Einwilligung der Dekane, oder Procuratoren, und die Letzteren, ohne die Zustimmung

r) II. 30. Man kann dieses auch daraus annehmen, daß selbst die Facultäten sehr lange alle Meister oder Doctoren ohne Unterschied in sich enthielten. I. 183-185. Conspect. Historiae Univers.

s) Diplom. I. 15. im Diplom Rudolphs IV.

t) II. 23. In deliberationibus universitatis rector accedat ad suam facultatem, si deliberatio sit secundum facultates, vel ad suam nationem, si secundum nationes fiat, habiturus vocem unius duntaxat singularis suppositi.

u) diebus legibilibus.

Digitized by Google

mung der ihnen zugegebenen Beysitzer thun sollten v). Wenn der Rector die Puncte, um welcher willen die Universität versammelt worden war, vorgetragen hatte; so ging eine jede Nation, oder Facultät bey Seite, rathschlagte für sich, und machte dann dem Rector das Resultat ihrer Deliberationen bekannt. In den Versammlungen, wo die Meister nach den Facultäten beysammen waren, gab die Facultät der Künste zuerst ihre Stimme w).

Nach dem Gnadenbriefe Rudolphs des IV. machten der Rector und die vier Procuratoren den einzigen Gerichtshof aus, der alles untersuchte und entschied, was die Mitglieder oder Angehörigen der Universität betraf x). Albrecht der dritte setzte ein consilium universitatis nieder, was nachher consistorium genannt wurde, und außer dem Rector, die vier Dekane, ferner die vier Senioren der Facultäten, und endlich die vier Procuratoren der Nationen in sich schloß y). Dieß Collegium entschied über alle Streitigkeiten und Angelegenheiten von Lehrern und Lernenden in letzter Instanz, so, daß man von seinen Aussprüchen nicht appelliren konnte. In sehr

v) II. p. 172.

w) II. 29. . . propositis . . articulis per rectorem, quatuor facultates trahant se ad partes seorsim deliberaturae, et quaelibet facultas suam deliberationem per ejus decanum, vel locum tenentem, referat in communi coram rectore, et aliis facultatibus recollectis, incipiendo a facultate artium.

x) I. 15. Hi, rector, et procuratores quatuor omnes causas, et negocia diffinire habent, et decidere, . . quas et que dictam universitatem, vel quodvis ejus membrum tangunt . . .

y) II. 21. 22.

Digitized by Google

sehr wichtigen Fällen zog man aus jeder Facultät noch Ein, oder zwey Mitglieder zu, die von den Facultäten erwählt wurden z). Geringere Sachen that der Rector für sich allein ab.

Außer der hohen Schule zu Wien ist die Universität zu Erfurt die einzige aus dem vierzehnten Jahrhundert, deren Verfassung wir aus Urkunden genau kennen. In Erfurt kamen in die allgemeinen Versammlungen keine andere, als wirkliche Meister und Doctoren a). Bey solchen Sachen, welche nicht die ganze Universität, sondern nur einen Theil derselben angingen, durfte der Rector bloß diejenigen Mitglieder einladen lassen, deren Interesse zur Frage kam. Zur Untersuchung und Entscheidung von Klagen und Beschwerden setzte man einen engern Rath nieder, worin der Rector den Vorsitz führte, und zwey Räthe aus jeder Facultät zur Seite hatte b). Der Rector hielt wöchentlich zweymahl ordentliches Gericht, welchem wenigstens zwey der ihm zugeordneten Räthe beywohnen musten. — In späteren Zeiten vermehrte man die Mitglieder der so genannten Concilii secreti bis zu zwölf. In den gewöhnlichen Gerichts-Sitzungen kommen aber meistens nur die drey Assessoren aus der juristischen Facultät, und die Dekane der drey übrigen Facultäten zusammen c).

Die Verfassung der hohen Schule zu Leipzig ist verwickelter, als die der Universitäten zu Wien und Er-

z) l. c.

a) Man s. die Statuten bey Motschmann I. 637. 638.

b) l. c. p. 645.

c) l. c. S. 343.

Digitized by Google

Erfurt. Der große akademische Rath zu Leipzig ist das sogenannte Consilium Nationale, zu welchem nicht nur alle Professoren, sondern alle eindisputirte Doctoren, Licentiaten, und Meister einen Zutritt haben d). In diesem großen Rath werden die Rectoren, Canonici und Decemviri gewählt: auch alle Sachen abgethan, welche das Wohl der ganzen Universität betreffen. Das gewöhnliche oder wöchentliche Gericht hält der Rector, mit einem Assessor aus jeder Nation, und dem Syndicus und Actuarius der Universität. Von dem Consilio rectoris unterscheidet sich das consilium decanale, welches außer dem Probstey-Wesen die Hals- und Landgerichte unter sich hat, und die Rechnungen der Beamten abnimmt. Wichtige Sachen, worüber das ordentliche Gericht, oder das consilium rectoris nicht entscheiden kann, oder will, werden an das Consilium professorum gewiesen, das aus den Mitgliedern aller Facultäten besteht. Nur dieses consilium professorum kann Consilium abeundi, Relegation und noch härtere Strafen zuerkennen. Die Verwaltung endlich der Güter der Universität, und die Aufsicht über die Freytische kommen dem Consilio Decemvirorum zu.

In Deutschland bemerkte man es früher, als anderswo, daß die Eintheilung der hohen Schulen nach Nationen, und die zahlreichen akademischen Räthe viel mehr Schaden, als Nutzen brachten. Man ließ daher in Ingolstadt, Tübingen, und anderen später errichteten hohen Schulen von Anbeginn an keine Nationen zu. In Ingolstadt gestattete man zwar anfangs, aus Mangel von Lehrern, daß alle Doc-

d) Lehm S. 56-60.

Digitized by Google

Doctoren und Meister in den großen Rath, oder das so genannte consilium generale kommen durften e), allein bey der Reformation der Universität im J. 1522. verordnete man, daß in's künftige der große Rath einzig und allein die ordentlichen Lehrer der höheren Facultäten, und aus der philosophischen Facultät bloß den Dekan, und drey ältere Mitglieder enthalten solle. Die Reformations-Urkunde gibt von dieser Veränderung zwey Gründe an: damit nämlich die Angelegenheiten desto geheimer, und nicht bloß geheimer, sondern auch geschwinder betrieben würden f). Außer dem großen Rath war auf der hohen Schule zu Ingolstadt nur noch ein kleiner Rath vorhanden, der zugleich das ordentliche Gericht ausmachte, und unter dem Vorsitz des Rectors die Dekane der vier Facultäten g) in sich faßte: weßwegen die Dekane die Räthe des Rectors genannt wurden. Um eben die Zeit, in welcher man die jetzt erwähnten Verbesserungen machte, bestimmte man die Strafen derer, welche auf die Vorladung des Rectors das erste, zweyte, dritte Mahl oder gar nicht erschienen. Man setzte fest, in welchen Fällen Studierende ihre Sache selbst vorbringen mußten, oder dieselben schriftlich verhandeln konnten. Man schrieb end-

e) vide Statuta de a. 1472. in Annal. Ingolst. IV. 59. Deinde volumus, ut doctores et Licentiati omnium facultatum, ac etiam magistri in artibus . eidem consilio tanquam personae consiliares interesse, et in quibuslibet actibus et causis in eodem tractandis vota sua dare possint, et debeant.

f) IV. 185. Et quo consilium sit taciturnius, et celerius omnia conficiantur, &c.

g) l. c. p. 191. . . cujus et consiliarius sit tam in judicialibus, quam aliis agendis, eique fide bona assistentiam faciat, ac universitatis bonum procuret.

Digitized by Google

nöthig vor, so wohl was man den Procuratoren zu zahlen, als wie viel man niederzulegen hatte, wenn man von dem Ausspruch des Rectors, und seiner Beysitzer an den großen Rath der Universität appelliren wollte h). In neueren Zeiten gab man zu, daß alle Mitglieder der philosophischen Facultät dem großen Rath der hohen Schule beywohnten i).

In Tübingen übertrieb man über ein halbes Jahrhundert die Verminderung des Senats, oder des großen akademischen Rathes eben so sehr, als auf den älteren Universitäten die Vermehrung desselben übertrieben worden war. Die philosophische Facultät war lange von dem Senat gänzlich ausgeschlossen. Erst im J. 1544 erhielten der Dekan, und zwey Mitglieder der philosophischen Facultät das Recht, den Versammlungen des Senats beyzuwohnen zu dürfen: ein Recht, das man in der Folge noch weiter ausdehnte k). Die Mitglieder des gewöhnlichen oder wöchentlichen Gerichtes, welches man, wie in Ingolstadt Consistorium nennt, sind außer dem Rector, der Exrector, und die Dekane der vier Facultäten l). In wichtigen Fällen kann der Rector noch mehrere Assessoren herbeyrufen. Die Statuten von 1601. verordneten, daß bey der Untersuchung und Entscheidung von peinlichen Sachen das Consistorium wenigstens aus zwölf Assessoren bestehen, und daß man unter diese so viele Rechtsgelehrte, als man nur könne, aufnehmen solle. Die Univ.

h) l. c. p. 201 - 203.

i) Prolegom. I. p. 30.

k) Böck S. 53. Stat. Tubingenſia c. 6. p. 38.

l) c. 8. p. 57. c. 10. p. 60 - 62.

Digitized by Google

Universitäts-Casse steht unter der Aufsicht von vier Deputirten, die vom Senat aus den vier Facultäten gewählt werden m).

Die Universitäten des sechszehnten Jahrhunderts wichen in Ansehung der Organisation ihrer Räthe nicht weniger von den älteren hohen Schulen, als von einander ab. Nach den Grundgesetzen der Universität zu Königsberg enthielt der Senat, oder große Rath alle ordentliche Lehrer der höheren Facultäten, sammt dem Dekan, und vier der älteren Mitglieder der philosophischen Facultät n). Die höheren Facultäten hatten ursprünglich nur zwey Mitglieder. Die medicinische Facultät war so vorsichtig, daß sie auf den Fall, wenn die Zahl der ordentlichen Lehrer der Arzneykunde vermehrt werde, diesen künftigen Amtsbrüdern Sitz und Stimme im Senat vorbehielt. Die ordentlichen Professoren wurden in allen Facultäten bald vermehrt; und doch blieb es bey der ersten Gewohnheit, nur die beyden älteren Mitglieder einer jeden höhern Facultät zuzulassen. Selbst der medicinischen Facultät half der ausdrückliche Vorbehalt ihres Rechts gar nichts o). Folgen der hartnäckigen Beybehaltung der ersten Zahl der Senats-Glieder waren, daß die philosophische Facultät allein im Senat fast eben so viele Stimmen hatte, als die drey höheren Facultäten zusammengenommen, und daß, wenn die Dekane der höheren Facultäten nicht aus Einem der beyden ältesten Mitglieder bestanden, eben diese Dekane nicht im Senat saßen.

m) c. XI. p. 66. et sq.

n) Constitut. acad. Regiomontanae beym Arnold I. 123. Anhang.

o) Arnold II. S. 67-70.

Digitized by Google

sahen. Die Nichttheilnehmung am Senat scheint das Ansehen der Dekane auch in anderen Stücken geschwächt zu haben. In den ersten Grundgesetzen wurden die Dekane die beständigen Räthe des Rectors genannt p); und jeder Rector hatte allem Ansehen nach selbst in den wöchentlichen Gerichtssitzungen den Dekan seiner Facultät zur Seite q). Das letztere hörte in späteren Zeiten ganz auf. Auch machten die versammelten Dekane nicht mehr einen engern Rath aus, mit welchem die Rectoren wichtige Angelegenheiten entschieden.

Auf der hohen Schule zu Jena war der Senat, oder der große Akademische Rath von Anbeginn an eine Versammlung aller ordentlichen Lehrer, oder aller Mitglieder der vier Facultäten. Außer dem großen Rath war noch ein kleiner, oder ein so genanntes consilium arctius vorhanden, das aus dem Rector und mehreren beständigen Beysitzern bestand, welche aus den Facultäten gezogen waren r). Die beständigen Beysitzer des kleinen Raths erhielten durch ihre Stellen ein Gewicht, das die übrigen Professoren schmerzte. Auch klagten die letzteren darüber, daß sie mit der Verfassung und Verwaltung der hohen Schule unbekannt blieben, und also nicht

p) I. 121. l. c. Omnium vero Decanorum officium ac munus est opera, consilio, ac studio Rectori praesto esse.

q) l. c. p. 118. In parvis negotiis et vulgaribus controversiis Scholasticorum dijudicandis Rector sine senatus consilio utatur sua, et decani autoritate secundum leges.

r) Schmid S. 166-176.

Digitized by Google

nicht im Stande seyen, das Rectorat gut zu verwalten, wenn sie zu dieser Würde erhoben würden. Um dieser Beschwerden willen verordnete man, aber nicht eher, als im J. 1722. daß in's künftige der engere Rath aus dem Rector, dem Ex-Rector, und den Dekanen der vier Facultäten zusammengesetzt seyn solle s). Mehrere Rectoren führten außer dem großen, und engern Rath noch ein Mittel-Collegium ein, zu welchem sie außer den Dekanen nach Willkühr Einen aus jeder Facultät rufen ließen. Dieß Collegium ward aufgehoben, weil man gefunden hatte, daß es vorzüglich nur dazu diene, einzelne Absichten der Rectoren durchzusetzen t). In Altorf fühlte man diese nachtheiligen Folgen nicht, aber man hielt es nicht der Mühe werth, denselben abzuhelfen. Der Rector kann nicht nur alle ordentliche Professoren zu einer vollen Senats-Versammlung, oder wie es in Altorf heißt, zu einem öffentlichen Convent, und die vier Dekane zu einem Privat-Convent berufen; sondern es steht ihm auch frey, neben den Dekanen noch andere Collegen einladen zu lassen.

Sehr weise schränkte man in Deutschland früh den großen akademischen Rath auf die ordentlichen Lehrer, oder die wirklichen Mitglieder von Facultäten ein. Allein nicht weise war es, daß man den Rectoren, oder Prorectoren die Dekane als beständige Räthe, oder Beysitzer selbst in den wöchentlichen Gerichten zugab, und daß man weder die Befugnisse der Prorectoren, noch die des engern Raths genau

s) l. c.

t) l. c. S. 175.

Digitized by Google

genau bestimmte. Die Prorectoren hatten eben so wenig Lust, die Dekane zur Untersuchung und Entscheidung aller nicht unwichtigen Dinge zuzuziehen, als die Dekane, denselben beyzuwohnen. Selbst die Statuten von Halle, und man kann hinzusetzen, die von Göttingen ließen fast alles unentschieden und unberichtigt, was bis dahin nicht entschieden, oder nicht berichtigt war u). Es half wenig, daß man in Halle den Prorectoren erlaubte, in Sachen, die nicht über zwanzig Thaler, und dem Prorector sammt den Dekanen, in Sachen, die nicht über funfzig Thaler betrügen, zu entscheiden, da man von den Urtheilen des engern Raths eine Appellation an den Senat erlaubte. In allen bedeutenden Disciplin-Sachen hatten der Prorector und die Dekane bloß die Mühe der Untersuchung. Die Bestimmung der Strafe hing ganz allein von dem Senat ab v), wodurch nothwendig Disciplin-Sachen sehr verzögert, und der Senat ohne Noth behelligt werden muste. Man wies dem Prorector nach den Beyspielen anderer hohen Schulen den Ordinarius der Juristen-Facultät als einen geheimern Rath an, und gestattete dem letztern Sitz und Stimme in dem engern Concilio. Man verordnete aber nicht, daß der Prorector

u) Man s. Statuta Hallens. c. 3. 4. bey Dreyhaupt II. 81. 82. Ueber die Räthe und das akadem. Gericht in Göttingen s. man meine Betr. über die Verf. und Verwalt. deutscher Univers. I. 222. u. f. S.

v) l. c. p. 82. Si delictum aliquod prorectori denunciatum, et hoc quidem ipsius Decanorumque arbitrio poenam carceris acto dierum non excedat, sola inquisitio penes conventum ordinarii et Decanorum erit, qua finita res deferatur ad concilium, et ibidem, cui poenae locus sit, statuatur.

Digitized by Google

rector und Ordinarius wöchentlich an bestimmten Tagen Gericht halten, kleinere Sachen entscheiden, und in wichtigeren Sachen die Acten so weit instruiren sollten, daß sie dem engern Rath zum Spruch vorgelegt werden könnten w). Allmählig trat der Director in die Stelle des Ordinarius ein. Man ordnete wöchentlich zwey Gerichts-Sitzungen an, in welchen der Prorector, der Syndicus, und Actuarius der Universität gegenwärtig wären. Das Gebrechen scheint aber bis auf die neusten Zeiten fortzudauern, daß alle bedeutende Disciplin-Sachen an den Senat gebracht werden müssen x).

Auch in Göttingen währte es lange, bis ein wöchentliches, von dem engern Rath verschiedenes akademisches Gericht entstand; und noch länger, bis es so organisirt wurde, als es jetzt organisirt ist. Der engere Rath erhielt in Göttingen von Anbeginn an mehr Gewalt, als er in Halle hatte. Selbst aber auf unserer Georgia Augusta könnten die Verhältnisse des akademischen Gerichts, der Deputation, oder des engern Raths, und des großen Raths, oder Concilii in manchen Stücken genauer und richtiger bestimmt werden, als bisher geschehen ist. Es erhellt von selbst, daß die Angaben dieser genaueren und richtigeren Bestimmungen nicht in eine Geschichte hoher Schulen gehören y).

Auf der hohen Schule zu Erlangen ahmte man die Hallische Verfassung nach. Die erste Instanz ist das

w) l. c. p. 83.

x) Bemerk. eines Akadem. über Halle S. 139.

y) Man s. unterdessen meine Betrachtungen über deutsche Univers. l. c.

Digitized by Google

das akademische Gericht, das sich wöchentlich versammelt, und in welchem außer dem Prorector noch der Procanzler, der Syndicus und Actuarius sitzen. Die Sachen, welche das akademische Gericht nicht entscheiden kann, oder will, gehen gleich an den akademischen Senat. Das Decanats-Concilium hat mit gerichtlichen Sachen nichts zu thun z).

Bey der Reformation der Universität zu Mainz machte man mehrere neue, aber, wie es mir scheint, nichts weniger, als nützliche Einrichtungen. In den großen Rath, oder das concilium generale nahm man alle so wohl außerordentliche, als ordentliche Professoren auf a). Zu Gegenständen der Berathschlagungen dieses großen Raths bestimmte man alles, was zum Besten der hohen Schule gehörte, besonders den Vorschlag von Subjecten für subalterne von der Universität abhangende Stellen. Außer dem Concilio generali setzte man einen engern Rath ein, der bloß den Rector, die Dekane und Seniores der verschiedenen Facultäten in sich begriff. Auch dieser engere Rath hatte eben so wenig, als der große, mit gerichtlichen, sondern bloß mit politischen Angelegenheiten zu thun. Die akademische Gerichtsbarkeit übertrug man einer besondern Justiz-Versammlung, die aus dem Dekan, und den beyden jüngsten Mitgliedern der Juristen-Facultät bestehen sollte. Appellationen von diesem akademischen Gerichte gingen in der zweyten und dritten Instanz an die

z) Fickenscher S. 463-465.

a) Neue Verfassung der verbess. hohen Schule zu Mainz S. 184 u. f.

Digitized by Google

die Churfürstlichen Hof- und Revisions-Gerichte b). Man befahl, daß die Justiz-Versammlung stets das jüngste Mitglied aus derjenigen Facultät zurufen solle, zu welcher Eine der in der Klage, oder Untersuchung sich befindenden Parteyen gehöre. Die angeführten Umstände leiten auf den Schluß hin, daß der große und kleine Rath auf keiner andern deutschen Universität so unbedeutend waren, als sie auf der verbesserten hohen Schule zu Mainz nothwendig werden musten.

b) l. c. S. 182.

Sie

Siebentes Buch.

Geschichte der Würde von Rectoren, Prorectoren, und Vice-Rectoren; wie auch der Aemter von Syndicis, und Secretarien: nebst einem Anhange über die Pedellen.

Unter allen akademischen Aemtern ist keins älter und allgemeiner, als die Rector-Würde. Die hohen Schulen der alten und neuen Zeit stimmten in den Verrichtungen ihrer Häupter mehr zusammen, als in der Benennung derselben, oder als in dem Range, den sie ihnen anwiesen, oder in der Dauer der Rector-Würde, besonders, als in den Personen, welche, oder von welchen Rectoren gewählt wurden. Auf einigen Universitäten wurden die Rectoren allein von Lehrern, und unter den Lehrern; auf anderen, bloß von den Studierenden und aus den Studierenden gewählt. Wiederum gab es hohe Schulen, wo zwar die Lehrer allein wählten, aber Studierende eben so wohl, als Lehrer gewählt werden konnten. Nur Eine hohe Schule ist mir bekannt, auf welchen die Studierenden an der Wahl ihrer Häupter Theil hatten, ohne selbst wählbar zu seyn. Man hielt von jeher die Rector-Würde nicht bloß für das erste, sondern auch für das wichtigste unter allen akademischen Aemtern; und dennoch gab man sich bey keinem Amte weniger Mühe, die Wahl-Gesetze so zu bestimmen, daß die tüchtigsten damit bekleidet würden.

Digitized by Google

Wenn man die mangelhaften oder verkehrten Statuten hoher Schulen über das Amt von Rectoren überdenkt; so findet man es kaum begreiflich, daß hohe Schulen bey solchen Satzungen so viele Jahrhunderte durch haben bestehen können.

Die Universität zu Paris ist die erste unter allen, deren Oberhaupt in Urkunden erwähnt wird. Philipp August zeichnete in dem Gnadenbriefe, welchen er der hohen Schule im J. 1200. ertheilte, den Vorsteher derselben dadurch von den übrigen Mitgliedern aus, daß er seine Person gleichsam für unverletzlich erklärte, und den landesherrlichen Vögten befahl, unter keinerley Vorwand, oder Umständen Hand an dieselbe zu legen, sondern wenn die Noth es erfordere, den Rector ganz allein von der geistlichen Macht verhaften, und richten zu lassen. Wenn auch die Benennung Rector damahls in Paris schon bekannt war; so war sie wenigstens noch nicht allgemein angenommen, und gleichsam fixirt. Der König bezeichnet den ersten Vorsteher der hohen Schule durch ein Wort, welches Haupt bedeutet, und was nachher weder für die Oberhäupter der Universität zu Paris, noch anderer hohen Schulen gebraucht worden ist c). Schon in den Jahren 1206 und 1211. hatte

c) ap. *Bulaeum* III. p. 3. Ad haec in *Capitale* Parisiensis studii scholarium pro nullo forefacto justitia nostra manum mittet; sed si visum fuerit illud arrestandum esse, per justitiam ecclesiasticam arrestabitur, et arrestatum custodietur: ut de illo *Capitali* fiat, quod per ecclesiasticam fuerit legitime judicatum. Daß dieß Wort nicht ganz unerhört war, bewies Düboullai mit folgendem Zeugnisse: l. c. p. 4. Hinc apud Glabrum Rodulphum l. c. c. 8. Heribertus S. Petri Puellaris apud Aureliam Capitale legitur scholae tenuisse dominium.

Digitized by Google

hatte man in Paris eben die Benennung angenommen, womit von Anbeginn an in Bologna und Padua die selbstgewählten Häupter der großen Gesammtheiten von Studierenden bezeichnet worden waren d). Beynahe könnte man vermuthen, daß das Wort rector oder rectores, selbst in Italien im Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts noch keine allgemein bekannte und bestimmte Bedeutung gehabt habe. Wenigstens nahm es Innocenz III. im J. 1210. als gleichgeltend mit Lehrer, indem er die Lehrer der heiligen Schrift in Paris Rectoren derselben nannte e). Nachdem der Nahme Rector der allgemeine Titel der Häupter hoher Schulen in allen Reichen Europens, England ausgenommen, geworden war; so trug man diesen Titel auch auf die Vorsteher von Collegiis f) und auf die Vornehmsten der Gesandtschaften über, die von hohen Schulen gewählt, und an Concilien, oder weltliche und geistliche Fürsten geschickt wurden g). Fast gewiß nahmen die Häupter der großen Gesammts

d) Man s. die Inschriften verlohrner Urkunden super electione rectoris ap. *Bul.* III. 31. und die Bulle Honorii III. vom J. 1220. beym Fattorini II. 57.

e) Apud *Bulaeum* III. 60. Innocentius Episcopus servus servorum die dilectis filiis *Rectoribus* universis sacrae paginae &c. regere hieß damahls so viel, als docere. *Bulaeus* III. 125.

f) Z. B. im Collegio von Navarra *Bul.* de decennatu Nat. Gallicae p. 49.

g) Z. B. 1408. bey der Gesandtschaft der Universität an das Concilium zu Pisa. ap. *Bulaeum* V. 191. Noverint Universi nos Joannem Worini Rectorem universitatis Paris. instituisse die 21. Febr. an. 1408. M. Poncium Simoneti Magistrum in artibus et Licentiatum in Theologia Nuncium Universitatis ad Concilium Pisanum in Rectorem Ambassiatae dictae universitatis ad dictum Concilium.

Digitized by Google

Gesammtheiten der Studierenden in Bologna den Titel Rectoren von den Vorstehern anderer angesehener Gemeinheiten des zwölften und dreyzehnten Jahrhunderts an. Die beyden vornehmsten obrigkeitlichen Personen in den großen Italiänischen Städten, der Podestà, und Capitaneo, im Lateinischen, Praefectus et Praesul wurden rectores Civitatis, rettori genannt h).

Die Häupter der Universität zu Paris behielten den Titel Rector in allen nachfolgenden Zeiten unverändert bey. Allein der Ehren-Beynahme, den man ihnen verlieh, war zu verschiedenen Zeiten verschieden; und man muß beynahe zweyfeln, daß er jemahls so bestimmt geworden sey, als die Ehren-Beynahmen der Facultäten und Nationen. Im vierzehnten Jahrhundert gab man den Rectoren zu Paris den Beynahmen der Ehrwürdigen i). Im funfzehnten Jahrhundert nannte man sie abwechselnd die trefflichen, die geehrten, oder hochzuehrenden k): im

h) So sagt ein alter Geschichtschreiber beym Tomasinus c. 3. p. 10. Tuscia, Lombardia Rectores de Padua supplicabant. und in den Statutis Jurist. Patav. Edit. 1674. 4. heißt es l. c. 16. adeo ut eidem *rectori nostro* detur locus primus post *magnificos*, et clarissimos *rectores civitatis* . . . prout merito ordinatum est in *antiquis* statutis.

i) ap. *Bul.* IV. 332. ad a. 1355. Nos igitur . . magistri . . . convocati per venerabilem virum M. Albertum de Bohemia tunc rectorem universitatis. u. p. 785. ad a. 1395. in der Aufschrift eines Briefes an den Rector, und die Universität: Venerabilibus et egregiis viris Rectori et Magistris famosae universitatis studii Parisiensis &c.

k) vir excellentissimus, honorandus, colendissimus. *Bulaeus* V. 726. 792.

Digitized by Google

im sechzehnten die Würdigsten l): und im siebenzehnten wiederum die Ehrwürdigen m). Das Beywort Magnificus entstand selbst in Deutschland, wo es nachher allgemein herrschend wurde, sehr spät. Allem Ansehen nach brauchte man es zuerst in Italien, wo die rectores civitatis viri magnifici genannt wurden n); und dann in solchen Deutschen Städten, wo man nach Italiänischen Mustern die höchsten weltlichen Obrigkeiten mit Magnificenz beehrte. Du Boulai merkt es als etwas besonderes an, daß der Rector auf der hohen Schule zu Cöllu Rector magnificus genannt werde o). Voigt berichtet, daß man den Rectoren in Prag zwar in spätern Zeiten das Beywort magnificus gegeben habe, aber nicht im Anfange der Universität p). Auch auf der hohen Schule zu Wien findet man keine frühere Beyspiele, als im J. 1501. daß der Rector magnificus genannt worden q). Der Stadtrath zu Wien gab im

l) ap. *Bulaeum* VI. 482. . . sed ista causa remitti debeat ad dignissimum D. Rectorem . . .

m) De Decanatu Nat. Gallic. p. 49. Venerabiles et circumspecti viri M. M. Joannes Courtin Rector, Joannes Mulot Decanus sacrae facultatis theologiae, Philippus de Buisine Decanus &c. Venerabiles scheint auf den Rector, und den Dekan der theologischen Facultät zu gehen.

n) Man sehe die kurz vorher angeführte Stelle aus den Statuten der Juristen in Padua.

o) IV. 636. In der Rede, welche der General der Mathuriner, Robert Gäguin, 1470. an die versammelten Meister der hohen Schule zu Paris hielt, nannte er sie divinos et magnificos doctores. *Bulaeus* V. 695.

p) S. 85.

q) Conspect. histor Univ. Viennensis II. 67. Anno isto 1501

in einer Urkunde vom J. 1368. dem Rector der hohen Schule dem Titel des obersten Schulmeisters r).

Ich will zuerst von den zu Rectoren der hohen Schule in Paris wählbaren Personen, dann von den Wählern, und den Ort der Wahl, endlich von den Verrichtungen, den Einkünften, und dem Ansehen der Rectoren reden.

Die Geschichte der hohen Schule zu Paris enthält nicht allein kein Beyspiel, sondern auch nicht einmahl die geringste Spur, daß die Häupter der Lehrer und Lernenden jemahls unter den Lehrern gewählt worden. Die Lehrer allein, und zwar von der Zeit an, wo man lehrende und nicht lehrende Meister unterschied, nur die wirklich lehrenden Meister der Künste waren zu Rectoren s) wählbar. Die alte Gewohnheit, die Rectoren einzig und allein unter den wirklich lehrenden Meistern der Künste zu wählen, blieb auch nach der Entstehung der Facultäten: weßwegen Meister der Künste, welche die höchste Würde in Einer der obersten Facultäten erlangt hatten, so gleich die Wählbarkeit zu dem ersten akademischen Amte verlohren t). Nach einer alten Gewohnheit oder nach einem alten Statut mußte der Rec-

1501 primum in actis artificis legi, Rectorem Universitatis, consueto abinde honoris titulo Magnificum fuisse appellatum; id an antehac usitatum, quave id ratione factum haud insumuant.

r) Diplom. I. p. 48. . . und der Durchlaucht Maister in den sieben Chünsten Albrecht ze den Zeiten obrister Schulmaister ze Wienn . . .

s) *Bulaeus* III. 572-576.

t) l. c.

Digitized by Google

Rector der Universität unverheirathet seyn u); es ward aber gar nicht erfordert, daß er ein Geistlicher sey. Ordens-Geistliche waren schon durch die Gelübde und Pflichten ihres Standes, und ihrer Häuser von der Rector-Würde ausgeschlossen. Die Facultät der Künste in Paris machte im J. 1524. ein Gesetz, wodurch die Zahl der zum Rectorat wählbaren Personen viel mehr, als bisher, beschränkt wurde. Man verordnete, daß in's künftige keiner zum Rector solle erwählt werden, der nicht wenigstens drey Jahre die Philosophie, oder sechs Jahre die Grammatik in einem großen Collegio gelehrt habe, oder Baccalaureus formatus der Theologie, oder Licentiat der Rechte, oder der Medicin sey. Man verlangte überdem, daß die Candidaten der Rector-Würde schon sieben Jahre lang die höchste Würde in den Künsten erlangt hätten, und in irgend einem berühmten Collegio wohnten v).

Die hohe Schule zu Paris ward von Anbeginn an, wenn auch nicht als eine durchaus geistliche, wenig-

u) ap. *Bulaeum* IV. 292. Rectorem, qui caput sine dubio est universitatis, coelibem esse ex statutis, at Laicum saepenumero nec ad eam dignitatem obtinendam aut gerendam ullum gradum ecclesiasticum desiderari, aut unquam desideratum.

v) *Bulaeus* VI. 167. Item, circa electionem rectoris sic statuendum duximus. Quod nullus eligatur seu assumatur in rectorem, qui non rexerit unum cursum integrum in facultate artium, aut rexerit per sex annos continuos in Grammaticalibus in Collegio famato, ubi sit exercitium, et fiunt actus facultatis artium, aut Baccalarius formatus in theologia, in decretis aut medicina licentiatus fuerit; . . . et qui omnes attingant ad minus septimum sui Magisterii in artibus annum, et sint residentes atque moram trahentes in collegiis seu Paedagogiis bene famatis sine fraude.

Digitized by Google

wenigstens als eine solche Corporation angesehen, welche die Privilegien der Geistlichkeit genieße. Es war also den Begriffen des Zeitalters angemessen, daß man einer Corporation, welche wenigstens Geistliche in sich begriff, kein verheirathetes Oberhaupt vorsetze. Auch die Rectoren der hohen Schule zu Prag durften eben so wenig Layen, als Ordensgeistliche seyn w). In Wien schränkte man zwar nie das Rectorat auf bloße Weltgeistliche ein; allein man ließ doch bis in das Jahr 1534 die alte Gewohnheit gelten, daß nur Eheloſe zu Rectoren erwählt werden könnten. Um diese Zeit traf es sich, daß unter den Lehrern der Arzneykunde keiner, unter den Rechtslehrern nur Einer war, der keine Frau hatte. Um also zum großen Schaden der Universität die Lehrer dieser Wissenschaften nicht länger von der Rector-Würde auszuschließen, hob man das alte Gewohnheits-Gesetz auf, und erlaubte, daß die Lehrer aller übrigen Facultäten, die theologische ausgenommen, des Rectorats fähig seyn sollten, auch, wenn sie in der Ehe lebten x). Herzog Wilhelm V. von Baiern berief sich auf das Beyspiel der hohen Schule zu Wien, indem er 1586. den Pabst Sixtus V. ersuchte, daß dieser das alte Statut über die Eheloſigkeit der Rectoren zu Ingolstadt aufheben, und verheiratheten Lehrern die Gerichtsbarkeit über die geistlichen Mitglieder der Universität erlau-

w) Voigt S. 32.

x) Conspect. Hist. Univers. Viennensis II. 151. 152. Man machte unterdessen die Einschränkung: "Doch wann ad censuras ecclesiasticas procedirt werden solle, daß der beheyrat Rector alsdann seinen Gewalt derselben einem, der in sacris ist, übergebe."

Digitized by Google

erlauben wolle y). Die Bitte des Herzogs ward nicht erhört. Churfürst Maximilian I. that im J. 1642. aus der Fülle der landesherrlichen Gewalt, was seine Vorfahren zu thun nicht gewagt hatten, und öffnete auch verheiratheten Lehrern den Zutritt zu der Rector-Würde z). Nach den Statuten der hohen Schule zu Löwen waren weder Ordensgeistliche, noch Verheirathete, am wenigsten solche, die in der zweyten Ehe lebten, des Rectorats fähig. Wenn aber Jemand während des Rectorats heirathete, so verlohr er deßwegen diese Würde nicht a).

Ueber die Wähler des Rectors, und die Art der Wahl machten die vier Nationen zu Paris schon in den J. 1206. und 1211. Concordate; welche aber verlohren gegangen sind b). Diese Concordate waren nicht so bestimmt, daß nicht im Laufe des dreyzehnten Jahrhunderts mancherley Streitigkeiten über das Recht der Wahl, und die Gültigkeit geschehener Wahlen entstanden wären. Allem Ansehen nach maaßte sich die Gallicanische Nation bey der Wahl von Rectoren mehr Rechte an, als die übrigen Nationen derselben zugestehen wollten. Es erhob sich daher im J. 1249. eine förmliche Spaltung. Die Gallicanische Nation erwählte einen eigenen Rector. Die

y) Annal. Ingolst. IV. 359.

z) Annal. I. Praef. p. XXVII. et II. 301.

a) Everardus ap. *Valerium Andream* in fastis acad. studii gener. Lovan. p. 31. Ille tamen, qui fuit legitime electus rector, si postea durante rectoratu ducat uxorem, non perdit dignitatem rectoralem. Multa enim impediunt facienda, quae non tollunt jam facta.

b) *Bulaeus* III. p. 31.

Digitized by Google

Die drey übrigen Nationen thaten deßgleichen, und unterſagten allen ihren Mitgliedern, die Vorleſungen der Meiſter der Gallicaniſchen Nation zu beſuchen. Beyde Partenen wurden des Streits bald müde, und erwählten Schiedsrichter, mit der Erklärung, daß ſie ſich den Ausſprüchen derſelben unterwerfen wollten. Die Schiedsrichter beſtimmten, daß die beyden von den geſpaltenen Nationen erwählten Rectoren einen neuen Rector ernennen, und wenn ſie ſich nicht über eine Perſon vereinigen könnten, daß die von ihnen ernannten Rectoren bis zu der zu beſtimmenden Zeit regieren ſollten. Nach dem Ablauf dieſer Zeit ſolle der, oder die zu ernennenden Rectoren ihr Amt niederlegen, und ihr Nachfolger, ſo wie in der Zukunft ein jeder Rector auf folgende Art erkohren werden. Die vier Procuratoren der vier Nationen ſollten ſchwören, daß ſie ohne Gunſt und Haß irgend einer Nation oder Perſon denjenigen wählen wollten, den ſie für den tüchtigſten hielten c). Wer von allen Procuratoren, oder dem größern Theile derſelben gewählt werde, ſolle Rector ſeyn. Würde ſich die Majorität nicht über Eine Perſon vereinigen können, ſo ſolle man den abgehenden, oder die abgehenden Rectoren zurufen. Bliebe auch alsdenn noch die Mehrheit unentſchieden "ſo ſey es am beſten, die Wäh-

c) Man ſ. das Statut von 1249. beym *Bulaeus* III. 222. quod quatuor procuratores 4 Nationum jurati ſolemniter ſuper ſacroſancta coram Nationibus eligent bona fide alium a Praedeceſſore illum in rectorem univerſitatis, quem ſecundum ſuam conſcientiam credent utiliorem officio Rectoriae, non moti ratione praecedentis diſcordiae, nec moti amore vel odio, honore vel pudore alicujus Nationis, nec moti amore vel odio, honore vel utilitate alicujus perſonae, ſed moti propter commune bonum totius ſtudii.

Digitized by Google

Wähler zu ändern, und vier andere geschworne Meister zur Rector-Wahl so lange zu ernennen, bis der größere Theil für Eine Person stimme" d).

Man sollte kaum denken, daß nach so bestimmten Statuten jemahls ein Streit über die Gültigkeit einer Rector-Wahl habe entstehen können; und doch geschah dieses im J. 1272. Drey Nationen wählten einstimmig einen Meister Alberich von Rheims zu ihrem Rector. Der größere Theil der Meister der Normännischen Nation, nebst einigen Meistern der übrigen Nationen protestirten am Tage nach der Wahl gegen die Gültigkeit derselben, aus dem Grunde: weil der Erwählte sich durch mehrere Verbrechen, oder Vergehungen des Rectorats unwürdig gemacht habe. Dieser Einwendungen ungeachtet ward der von der Mehrheit der Procuratoren erwählte Rector eingesetzt. Die Normänner weigerten sich, demselben zu gehorchen, und trennten sich von den übrigen Nationen. Diese wandten sich nach einem Statut von 1266. an die vorgeschriebenen Schiedsrichter: nämlich an drey Meister der Theologie, und vier Decretisten, welche über die Streitigkeiten der Nationen zu sprechen hatten. Die rechtmäßigen Schiedsrichter verdammten die Normänner. Die Verurtheilten appellirten an den Pabst. Die drey übrigen Nationen erklärten sie für Excommunicirte, indem der Cardinal Simon de Brie die Strafe des Banns allen denen angedroht habe, die sich ohne Ursache absondern, und ein Schisma machen würden. Bey der nächsten Rector-Wahl rief man die Normänner nicht zu, weil man sie als Gebann-

d) l. c.

Digitized by Google

bannte betrachtete. Dieß erbitterte die Normänner so sehr, daß sie nicht bloß einen neuen Procurator, sondern auch einen eigenen Rector wählten. Die Spaltung der Nationen, und die doppelten Rectoren dauerten drey Jahre durch fort e), bis der Cardinal Simon dem Unwesen ein Ende machte. Der weise Legat gab keiner Partey ganz Recht, bestätigte die vorhandenen Statuten so wohl über die Schiedsrichter in den Streitigkeiten der Nationen, als über die Rector-Wahlen, und fügte noch dieses Gesetz hinzu: daß in Zukunft nie mehr als ein Haupt, und Eine Gemeine von Lehrern und Lernenden seyn: auch nie mehr, als vier Procuratoren und eben so viele Pedellen Statt finden sollten f). Im J. 1278. wiederhohlte derselbige Cardinal die Bestätigung der frühern Statute über die Wahl von Rectoren, und sorgte noch für den Fall, wo eine oder mehrere Nationen zur Zeit der Rector-Wahl keine Procuratoren hätten. Wenn Eine, oder Zwey Nationen zur Zeit der Rector-Wahl ohne Procuratoren seyn sollten; so verordnete er, daß der oder die abgehenden Procuratoren durch den jüngsten, oder durch die beyden jüngsten Meister der Theologie ersetzt werden sollten g). Entweder trat der Fall, den der Cardinal annahm, nie ein, oder die Nationen erlaubten nicht, daß ihre Beamte durch Mitglieder einer andern Facultät ersetzt wurden. Waren die Stimmen der Wähler

e) *Bulaeus* III. 402.

f) l. c. p. 415. — unius tantum rectoris sit contenta regimine, ut unum fiat ovile et pastor, unum corpus unius capitis regimine gubernandum, quatuor procuratores et quatuor pedellos habeat, et non plures juxta consuetudinem. . .

g) III. 444.

Digitized by Google

ler gleich getheilt; so ging der alte Rector in das Conclave, und gab durch seine Stimme den Ausschlag h).

Gregor X. führte auf der Synode zu Lyon im J. 1274. das so genannte Conclave für die Erwählung des Römischen Pabstes ein. Die Universität zu Paris eignete sich diese Einrichtung zu, und beschloß am 8. Jenner 1280, daß die vier Procuratoren aus dem Wahl-Gemach nicht eher herausgehen sollten, als bis sie sich über den zu wählenden Rector vereinigt hätten. Von dieser Zeit an wurden die wählenden Procuratoren Eingehende (Intrantes) genannt. Die Procuratoren behielten das Recht, den Rector zu wählen, bis zum J. 1435, wo man fand, daß aus dem Amte dieser Wähler mancherley Streitigkeiten entstünden. Man beschloß daher, daß in der Zukunft nicht mehr die Procuratoren, sondern vier andere von den Nationen dazu erkohrne Meister den Rector wählen sollten i).

Ueber die ursprünglichen Cärimonien der Rector-Wahl sind gar keine zuverlässige Nachrichten vorhanden. Ich zweyfle sehr, daß das, was Dübouillai in der fünften Abhandlung des dritten Bandes als Gebräuche des dreyzehnten Jahrhunderts erzählt, in ein so hohes Alterthum hinaufsteige. In allen

h) *Bulaeus* V. 554.

i) *Bul.* III. 573. Die Gallicanische Nation beschloß schon im J. 1339. daß nicht ihr Procurator den Rector mit wählen solle, sondern jedesmahl ein dazu deputirter lehrender Meister, welcher der Reihe nach aus Einer der fünf Provinzen der Nation genommen wurde. *Bulaeus* IV. 246.

Digitized by Google

allen Urkunden, welche ich bisher angeführt habe, ward ausdrücklich verordnet, und wiederhohlt, daß man den abgehenden Rector nicht bestätigen, sondern einen neuen Rector erwählen solle k). Nach dem Dúboullai hingegen stand es den Eingehenden, oder Viermännern frey, den abgehenden Rector zu bestätigen, oder einen neuen zu wählen. Geschah das Erstere, so sagte der Rector zu den Viermännern: da ihr mich wieder zum Rector haben wollet, so verfügt euch zu euren Nationen, die während der Rector-Wahl versammelt waren, und rathschlagt mit ihnen, ob sie mit der Verlängerung meines Rectorats zufrieden sind. Ward hingegen ein neuer Rector erkohren, so legte man demselben gleich den rothen Ehrenmantel deßjenigen Wählers an l), der ihn zuerst in Vorschlag gebracht hatte, und ließ ihn folgenden eben so bündigen, als kurzen Eid schwören, dessen Worte der abgehende Rector dem neuen vorsagte. Ihr sollet schwören, daß ihr das Amt eines Rectors so wohl zur Ehre und zum Nutzen der ganzen Universität, als der Facultät der Künste treulich verwalten wollet." Der neue Rector antwortete weiter nichts, als, ich schwöre, indem er das Evangelien-Buch berührte. Nach der Ablegung des Eides setzte der alte Rector dem neuen das Rector-Biret auf, und übergab ihm die Schlüssel sammt dem Siegel.

Der

k) Z. B. in dem Statut des Cardinals Simon von 1278. l. c. eligerent bona fide alium a praedecessore illo in rectorem Universitatis ejusdem, &c.

l) In einem Document von 1449, in welchem die Cärimonien der Rector-Wahl ziemlich umständlich erwähnt werden, ist keine Rede von einem Mantel, sondern nur von einem Biret, einem Buche, cum aliis solitis. *Bulaeus* V. 552.

Digitized by Google

Der neue Rector hielt eine kurze Dankrede an die versammelten Nationen, und ward in einem feierlichen Pompe zu Hause geführt, wo er in älteren Zeiten denen, welche ihn begleitet hatten, Wein und Zukkerwerk reichen ließ m). Dem alten Rector ward eine ähnliche Ehre erwiesen n).

Eine sehr alte Einrichtung war die so genannte Instruction des neuen Rectors am Tage nach der Wahl. Das Alterthum dieser Instruction, sagt Dúboullai sehr richtig, erhellt aus ihrer Nothwendigkeit: denn wie hätte ein neuer Rector auf der Bahn seines Vorgängers fortfahren können, wenn er nicht über die Lage der Sachen, in welche er plötzlich eingetreten war, unterrichtet worden wäre? Die Instruction o) geschah in einer Versammlung der Deputirten der Universität: d. h. der Procuratoren der vier Nationen, und der Dekane der drey höheren Facultäten, zu welchen noch der alte Rector hinzukam. Der abgegangene Rector las zuerst die Instruction vor, welche er selbst bey dem Antritt seines Amts erhalten hatte; und ging dann zu einer kurzen Erzählung dessen fort, was während seines Rectorats vorgefallen war. Er erinnerte zugleich, welche Angelegenheiten am dringendsten seyen. Die Dekane und Procuratoren fügten die Nachrichten und Rathschläge hinzu, welche sie für nothwendig, oder nützlich hielten. Der instruirte neue Rector empfahl sich dem collegialischen Beystande und Wohlwollen der Deputation:

m) Vinum et species.

n) *Bulaeus* III. 573.

o) III. 574. Man vergleiche p. 402.

Digitized by Google

tation: worauf man aus einander ging p). Um ihre Nachfolger instruiren zu können, hielten die Rectoren ein Tagebuch: welcher liber rectorius unzählige Mahle vom Du Boullai angeführt wird.

Die Dauer des Rectorats war in den ältesten Zeiten nicht nur unbestimmt, sondern auch, fast möchte man sagen, lächerlich kurz. Ein Rector regierte nicht länger, als vier, höchstens sechs Wochen. Aus den häufigen Wahlen der Rectoren, und der kurzen Dauer ihrer Würde entstanden so viele Unruhen und Störungen, daß man nicht anders, als erstaunen kann, wenn man liest, daß das Rectorat erst im J 1276. und zwar vom Cardinal de Brie verlängert worden. Der Cardinal setzte die Dauer des Rectorats auf drey Monathe, und bestimmte die Tage, auf welche die Rector-Wahlen fallen sollten q). Wenn aber ein Rector vor dem Ende des dritten Monaths sterbe, oder seine Würde niederlege, oder derselben entsetzt werde; so solle der Rest der noch nicht durchregierten Zeit seinem Nachfolger zuwachsen r). Das dreymonathliche Rectorat wurde bestän-

p) l. c.

q) *Bulaeus* III. 444. Cum diligentius attendentes, quam usus ille, quinimo abusus reprobabilis et damnosus a longis retro temporibus introductus, quod videlicet Rector universitatis Parisiensis singulis mensibus, vel sex eligatur hebdomadis, turbationem studii ac incentivum invidiae ministrabat, illum duximus abolendum, statuentes et ordinantes, quod rector quater in anno, videlicet prima die legibili post festum B. Dionysii: ultima die legibili ante vacationes Nativitatem Domini praecedentes: ultima die legibili ante annuntiationem B. Mariae Virginis, et ultima die legibili ante festum B. Joannis Batpistae, et non pluries eligeretur.

r) l. c. Nisi forte intra tempus ipsum juste appareret suis

beständig beybehalten. Nur in sehr unruhigen, oder gefahrvollen Zeiten bestätigte man Rectoren, die man tüchtig befunden hatte, Ein Mahl, auch wohl Zwey Mahle in ihrer Würde; so daß sie sechs, oder neun Monathe regierten s).

Die Verrichtungen des Rectors der hohen Schule zu Paris bestanden in der Aufnahme oder so genannten Intitulation aller neu ankommenden Mitglieder, und in der Beeidigung aller Beamten und Bedienten der Universität t): in der Vernehmung von Bitten, Klagen und Denuntiationen von, oder gegen Angehörige der hohen Schule: in der Ertheilung von Geboten und Verboten, von Arresten, und Requisitionen: in dem Vorsitz so wohl in dem wöchentlichen Gericht, als im engern und größern akademischen Rath: im erstern, in der Verhörung, Bestrafung, oder Ausgleichung von Parteyen: in den letzteren, in dem Vortrage von Sachen, worüber gerathschlagt werden sollte, und in einer richtigen Sammlung der Mehrheit der Stimmen, welche den Ausschlag gaben: in einer genauen Beobachtung der Statuten, so wie in einer sorgfältigen Ausführung aller Beschlüsse der Universität, und der Facultät der Künste: in einer beständigen Aufsicht auf die

suis culpis exigentibus amovendus: quo casu, vel si forte decederet, seu regendi actum dimitteret, tempus quod suo regimini superesse contingeret, voluimus accrescere successori.

s) *Bulaeus* IV. 394. VI. 802. 807. 981. *Crevier* II. 454. VI. 411. 421. 426. VII. 49.

t) *Bulaeus* III. 576. und dann die Statuten am Ende des 5. Bandes nach dem Register.

Digitized by Google

die Beamten, Bedienten, Mitglieder und Angehörigen der Universität: in einer gewissenhaften Aufbewahrung und Administration der Cassen und Urkunden, die seiner Aufsicht, oder Mit-Aufsicht übergeben wurden: endlich in einer muthigen Vertheidigung der Privilegien theils der Universität, theils der Facultät der Künste. Die zuletzt erwähnten Arbeiten machten die wichtigsten Verrichtungen der Rectoren aus, indem die hohe Schule unaufhörlich bald von den Päbsten, oder deren Legaten, und Günstlingen, bald von den Königen, oder königlichen Gerichten und Beamten angefochten wurde u).

Eigenmächtige Rectoren gingen bisweilen weiter, oder nicht so weit, als die Facultät der Künste wünschte, oder gut fand. Alsdann hatten die Procuratoren v), besonders der Procurator der Gallicanischen Nation, als der Vornehmste unter den Procuratoren, und gleichsam als der Dekan der Facul-

u) Die Wichtigkeit und Schwierigkeit der zuletzt erwähnten Geschäffte der Rectoren erhellen unter andern aus folgender Stelle über den im J. 1366. erwählten, und wieder bestätigten Johann von Trelon: Et habuit laborem immensum pro inhibitionibus factis conservatori, Rectori, et Promotori ex parte regis, et Dominorum de Parlamento. Item pro rotulo directo ad D. Papam Urbanum V. cujus totum onus habuit, tamen non fuit positus in eo, tanquam rector. Item pro vino arrestato in Sequana per Praepositum Mercatorum, licet illud vinum pertineret ad Collegium de Choletis. Porro propter negotia illa difficilia et immensa, praesertim vero propter inhibitiones factas Conservatori, prorogatus fuisse videtur M. Joanni de Trelon Rectoratus usque ad mensem Martium, donec scilicet a Rege privilegium obtinuit de causis beneficiariis, &c.

v) *Bulaeus* V. 718.

Digitized by Google

Facultät der Künste, das Recht, die versammelten Nationen zu fragen, ob sie mit dem Verfahren des Rectors zufrieden seyen. Wenn die Nationen nicht zufrieden waren, und die Rectoren in einer gegen sie selbst gerichteten Berathschlagung nicht concludiren wollten; so trat der Procurator der gallicanischen Nation, gleichsam in die Stelle des Rectors, und faßte die Entscheidung der mehreren Stimmen in ein Statut zusammen. Ein solcher Vorfall eräugnete sich im J. 1450. wo ein Rector gegen vier abgegangene Tentatoren in den Prüfungen zu St. Genovefa einen Prozeß bey dem Parlement angefangen hatte. Die Facultät der Künste erklärte, daß dieß ohne ihr Wissen und gegen ihren Willen geschehen sey. Der Rector verließ die Versammlung, und wollte nicht concludiren. Dieß that also der Procurator der Gallicanischen Nation an seiner Stelle, und die Facultät der Künste machte sich anheischig, daß sie den Procurator, als Stellvertreter des Rectors gegen Jedermänniglich vertheidigen wolle w).

Im J. 1491. eräugnete sich abermahls eine Spaltung unter den Nationen bey der Wahl eines neuen Rectors. Man theilte sich in zwey Parteyen, und jede Partey wählte ihren Rector. Das Parlement ernannte Schiedsrichter, welche das Recht, oder Unrecht der beyden Nebenbuhler und ihrer Anhänger untersuchen sollten; zugleich befahl es, daß bis zur Entscheidung der Sache der Ex-Rector wieder

w) *Bulaeus* V. 556. 557. . . quod casu, quod D. Rector non vellet concludere, et exprimere, seu proferre dictas deliberationes suas, quod ego tanquam Decanus, et primus procuratorum haberem concludere, et exprimere, seu proferre deliberationes suas.

Digitized by Google

der zu regieren anfangen möge x). Dieß erste Beyspiel ward in der Folge Regel y). Wenn der Ex-Rector in Einem Falle das Rectorat wieder übernahm, so war es sehr natürlich, daß es auch in anderen Fällen geschah, wenn nämlich Rectoren krank wurden, oder starben z). Der Dekan der theologischen Facultät behauptete zu wiederhohlten Mahlen, daß es ihm zukomme, den abwesenden Rector zu vertreten. Die Facultät der Künste sträubte sich standhaft gegen diese Anmaaßung, und bevollmächtigte den Procurator der Gallicanischen Nation zum Repräsentanten des abwesenden Rectors. Dieses Statuts ungeachtet entstand allmählich der Brauch, daß der abwesende Rector beständig durch seinen nächsten Vorgänger, oder wenn gegen diesen gerechte Einwendungen gemacht werden konnten, durch den vorletzten Rector ersetzt und vertreten würde a).

Die theologische Facultät erhielt bald nach ihrer Bildung ein solches Ansehen, daß sie außer der Stellvertretung des Rectors noch viele andere kaum glaubliche Rechte, in Anspruch nahm, oder wirklich an sich riß. Zu diesen Rechten gehörte unter Anderen das Privilegium, daß sie bey allen feierlichen Aufzügen der Universität, oder bey Deputationen, welche die hohe Schule an den König, und andere erlauchte Personen schickte, Jahrhunderte lang den Redner

x) *Bulaeus* V. p. 808. In älteren Zeiten vertrat der Procurator der Fränkischen Nation den Rector. *Bul.* V. 592. 593.

y) *Bulaeus* VI. 160-170. *Crevier* V. 179-186.

z) Im J. 1523. *Bulaeus* VI. 155. *Crevier* V. 169. u. 1580. 1583. *Bulaeus* VI. 773-782. *Crevier* VI. 358-360.

a) *Bulaeus* et *Crevier* ll. cc.

Digitized by Google

Redner hergab. Die ganze Universität wählte zwar den Redner, allein sie wählte ihn allein unter den Mitgliedern der theologischen Facultät; und selbst der Rector blieb, wenn er gegenwärtig war, nicht weniger stumm, als die übrigen Abgeordneten. Johann Marschall war während seines Rectorats der Erste, der vor dem feierlichen Einzuge Heinrichs II. und seiner Gemahlinn, Catharina von Medicis, der Universität vorstellte, daß die Ehre, den König und die Königinn im Nahmen der hohen Schule anzureden, dem Haupte der Nationen und Facultäten zukomme, wie dieß ehrenvolle Recht seit undenklichen Zeiten von den Häuptern aller übrigen Stände, Collegien, und Gemeinen ausgeübt worden b). Der Antrag des Rectors war so sehr in der Natur der Sache gegründet, daß alle übrige Facultäten demselben beystimmten, und selbst die theologische nicht offenbar zu widersprechen wagte. Zugleich aber wusten die Gottesgelehrten einen königlichen Befehl auszuwirken, nach welchem in der bisher gebräuchlichen Art, wie die Universität Könige und Königinnen empfangen habe, nichts geändert wer-

b) l. c. Consueverat item ex theologorum collegio, sed omnium ordinum suffragiis Orator legi, qui apud regiam majestatem orandi salutandique munere, praesente quidem, sed muto rectore fungeretur; id quoque abrogatum, contendente rectore, eas nimirum dicendi partes sibi suoque magistratui deberi; exemplo esse caeteros urbis ordines, e clero, Episcopo: e senatu judicumque consilio, principe ipsi senatus summoque judici: e plebe ipsi tribuno plebis, urbisque praefecto eam dicendi provinciam demandari. Naturam praeterea in hoc ducem sequi oportere, quae non alibi quam in capite partium humani corporis principe linguam sermonis, orationisque ministram constituisset.

Digitized by Google

werden sollte. Dieses Befehls ungeachtet beharrte die Universität darauf, daß der Rector in ihrem Nahmen dem Könige so wohl ihre Freude und Glückwünsche, als ihre Ergebenheit und Ehrfurcht ausdrücken solle. Der König empfing die hohe Schule sehr gnädig, und die Universität dankte dem Rector, daß er die Mühe, den König zu bewillkommnen, übernommen habe. Am Tage nach dieser Feierlichkeit beklagten sich die Dekane des geistlichen Rechts, und der Medicin sammt den Procuratoren der Nationen, daß sie die Anrede des Rectors an den König nicht angehört hätten, weil sie an der Spitze ihrer Facultäten und Nationen zu weit entfernt gewesen seyen. Es komme ihnen, als den natürlichen oder gewöhnlichen Deputirten der Universität zu, dem, was der Rector im Nahmen der hohen Schule sage und thue, beyzuwohnen, damit ein jeder von ihnen das, was geschehen sey, seiner Nation oder Facultät berichten könne. Die Dekane der Facultäten der Rechte und Arzneykunde, nicht weniger die Procuratoren der Nationen, verlangten daher, dem Rector unmittelbar zu folgen, und vor den Theologen herzutreten. Die Gottesgelehrten widersetzten sich einem solchen Vortritt. Wegen dieser Protestation traff man die Auskunft, daß zwar während des Zuges die Dekane und Procuratoren nach, wie vor, ein Jeder seine Facultät und Nation anführen: daß sie sich aber, wenn man sich bey dem bevorstehenden Einzuge der Königinn, der letztern nähere, zu dem Rector verfügen, und vor den Theologen hergehen sollten: welche Ordnung auch in der Folge beobachtet wurde c).

Die

c) *Bulaeus* l. c. p. 431. 432.

Digitized by Google

Die Bemühungen der Rectoren in Paris wurden durch allerley einträgliche und ehrenvolle Vorzüge vergolten, unter welchen es scheint, daß die letzteren die ersteren weit überwogen haben.

Zu den ältesten Einkünften der Rectoren gehört die Abgabe, welche sie von allen Vorräthen von Pergament hoben, die von auswärtigen Kaufleuten nach Paris gebracht wurden. Die hohe Schule hatte wahrscheinlich von Anbeginn an, oder bald nach ihrer Entstehung das Privilegium erworben, das Pergament, was nach Paris kam, untersuchen, und tariren zu lassen; und wenn dieses geschehen war, vier und zwanzig Stunden lang, einen Vorkauf auszuüben, bevor andere Kaufleute kaufen durften. Mehrere Statuten und Urkunden aus dem Jahre 1291. erwähnen dieses Privilegii, als eines alten und unbezweyfelten Vorrechts d). Vermöge dieses Privilegii bestimmte die Universität im genannten Jahre genauer, als bisher, das, was so wohl die fremden Kaufleute, als die Pergament-Händler zu thun und zu lassen hätten. Besonders ward im J. 1291. durch eine Vergünstigung des Closters der Mathuriner ausgemacht, daß alles fremde Pergament in einen Saal dieses Closters gebracht, und zum Verkaufe ausgeboten werden solle. Ungeachtet die Urkunden des J. 1291. die Abgabe, welche die Rectoren von dem Pergament hoben, nicht ausdrücklich anführen; so ist es doch beynahe gewiß, daß sie schon damahls Statt gefunden habe, weil diese Abgabe Eine der vornehmsten Ursachen war, um welcher willen man einheimische und fremde Kaufleute einem mannichfaltigen Zwange unterwarf. Die Abgabe

d) ap. *Bulaeum* III. 499–501.

Digitized by Google

gabe blieb bis auf die spätesten Zeiten, und betrug von jedem Packet sechszehn deniers Parisis oder zwanzig Deniers Tournois. Im sechszehnten Jahrhundert fing man an, die Pergament-Abgabe zu verpachten; und der Ertrag dieser Pacht war die einzige feste Einnahme, auf welche die Rectoren in den neueren Zeiten rechnen konnten e).

Von gleichem Alter mit der Abgabe von Pergament war eine doppelte Abgabe, welche die Rectoren von den Nationen hoben. Die Nationen zahlten den Rectoren etwas Gewisses zum frohen Antritt, oder wie es hieß pro cappa; und dann den fünften Theil der Gelder, welche alle Licentianden und Magistranden an ihre Nationen zu entrichten hatten. Im J. 1416. belegte die Gallicanische Nation die so genannte fünfte Burse des Rectors mit Arrest, weil man glaubte, daß die übrigen Nationen dergleichen nicht gäben. Nachdem man sich aber eines Bessern belehrt hatte; so zahlte man den Rectoren nach wie vor den Antheil, der ihnen von dem Promotions-Gelde der Licentianden und Magistranden gebührte f).

Im J. 1456. vermehrte die hohe Schule zu Paris die alten Rechte, oder Einkünfte der Rectoren noch mit neuen. Sie beschloß nämlich, daß in's künftige und auf ewige Zeiten alle diejenigen, welche als Mitglieder derselben aufgenommen würden, dem zeiti-

e) *Crevier* II. 132.

f) Die Englische Nation beschloß 1363, ihren Rectoren in's künftige 12 florenos zum frohen Antritt zu geben. *Bulaeus* IV. 373. Die Summe der Promotions-Gelder betrug im J. 1416. in nicht ganz zwey Monathen 311 Livres 11 S. Parisis. ap. *Bulaeum* V. 304-306.

Digitized by Google

zeitigen Rector 24 Sous, vornehme Personen, die gegen so wohl geistlichen, als weltlichen Standes, auch alle Beamte, Unter-Bediente, und bedeutende Angehörige der Universität eine Goldcrone entrichten sollten g). Die Universität bestätigte dieses Statut im J. 1482. nahmentlich in Beziehung auf die Pedellen. Ein Pedell der medicinischen Facultät, der sich hartnäckig weigerte, dem Rector die schuldige Goldcrone zu entrichten, ward seines Amtes entsetzt h). Jeder Rector hatte das Recht, zwanzig Studierende umsonst einzuschreiben, ohne der Universität etwas zu berechnen. Man bestritt dieß Recht im J. 1526. Allein die Nationen bestätigten dasselbe. Um diese Zeit waren sechs Albus die geringste Summe, welche Einzuschreibende an das allgemeine Aerarium zu zahlen hatten i).

Zu den einträglichen Rechten der Rector-Würde kann man allerdings auch dieses zählen, daß bey der Verfertigung des Verzeichnisses der Candidaten, welche

g) Man s. das Statut am Ende des 5. Bandes von *Bulaeus*. Concluſit praeterea mater univerſitas, praeter et ultra jura rectorum antiqua quod de caetero, et in perpetuo in futurum quicunque, cujuscunque conditionis exiſtat, incorporabitur, seu intitulabitur in Univerſitate, ſolvet rectori, in cujus Rectoria jurabit, 24 ſolidos Pariſ. Et ſi hujusmodi incorporatus fuerit Epiſcopus vel Abbas aut Prior, vel Nobilis aut Beneficiatus, Officiarius univerſitatis, puta Promotor, Scriba, Nuncius, Bidellus, Librarius, ſive magnus ſive parvus, vel Papetarius ſolvet rectori unum ſcutum auri. Et hanc pecuniam recipiet quilibet rector durante ſua rectoria.

h) l. c.

i) *Bulaeus* VI. 151.

Digitized by Google

welche die Universität den Päbsten für geistliche Beneficien empfahl, der Nahme des jedesmahligen Rectors vor allen anderen genannt, oder angeführt wurde k). Freylich traf die vorzügliche Empfehlung nur diejenigen Rectoren, unter deren Regierung die Verzeichnisse der Candidaten gemacht wurden. Auch geschah es bisweilen, daß man die verdientesten Rectoren überging l).

Ungleich größer, als die Einkünfte, war der Rang des Rectors der hohen Schule zu Paris. Die Rectoren hatten den Rang vor den Bischöfen, so wie die hohe Schule, vor dem Hochstifte zu Paris. Bey einer Audienz, welche der Rector 1381. im Nahmen der Universität, und der Bischof im Nahmen seines Stifts bey dem Könige suchten, ward der Erstere vor dem letztern eingeführt, und entlassen m). Auch nach diesem Beyspiele blieb immer noch der Zweyfel übrig, ob dem Rector der Rang vor den Bischöfen bey bloß geistlichen Handlungen zukomme n). Diesen Zweyfel löste der Bischof von Paris, Wilhelm Chantier im J. 1448. Man suchte den Bischof Wilhelm zu bewegen, daß er den Rector der hohen Schule nicht zu seiner feierlichen Antritts-Mahlzeit einladen solle, weil es den übrigen Bischöfen anstößig sey, den Rector über sich zu sehen. Er kehrte sich an diese Einblasungen nicht. Viel-

k) Man s. den zweyten Band der Gesch. der Univers. unter dem Artikel von dem so genannten rotulus, u. *Bul.* IV. 312. V. 307. 349. 350. 360.

l) Z. B. Johann Mareschall loco modo citato.

m) *Bulaeus* IV. 785. 786.

n) v. 543. *in actibus hierarchicis.*

Digitized by Google

Vielmehr ladete er den Rector ein, und setzte ihn über alle Prälaten. Er that dieses aus Ehrerbietung gegen die milde Mutter, von welcher sie alle gebildet worden, und welcher sie bey ihrer Aufnahme geschworen hätten, daß sie, sie möchten gelangen, zu welchen Würden sie wollten, dem Rector die gebührende Ehre erzeigen wollten o). Als im J. 1592. zwey Cardinäle nach Paris kamen, wovon nur der Eine päbstlicher Legat war; so zweyfelte man anfangs, ob die Universität beyden durch den Rector und einige Deputirte ihre Ehrfurcht bezeugen solle, weil der Rector bloß Legaten, und Cardinälen von königlichem Blute weiche. Man glaubte aber doch, daß man sich in die Zeiten schicken müsse, und ließ den Einen, wie den Andern feierlich bewillkommnen p).

Bey dem hohen Range, der dem Rector der Universität zu Paris zugestanden wurde, begreift man kaum, daß die Häupter einzelner Facultäten von dem Oberhaupte der hohen Schule solche Dienste verlangen, oder sich gar über dasselbe zu erheben suchen konnten, wie sie gleich in den ersten Zeiten der Entstehung der Facultäten wirklich thaten. Wahrscheinlich hatten einige Rectoren aus Höflichkeit

o) l. c. quia omnes fere Praelati hujus regni sunt filiati de hac universitate, modo unusquisque jurat, quando incorporatur universitati, ferre honorem D Rectori etiam ad quemcunque statum devenerit. . . Et ordinavit, ut intuitu antiquae universitatum parentis, et etiam scholasticae Professionis D. Rector Universitatis omnibus Praelatis praeponeretur, quod de facto executioni dedit eo modo, quo prius ordinaverat.

p) *Bulaeus* VI. 810-812. *Crevier* VI. 432-434.

Digitized by Google

keit den Dekanen der neu entstandenen Facultäten die Versammlungen des großen Raths aller lehrenden Meister entweder selbst angesagt, oder durch einen Meister der Künste ansagen lassen. Die Dekane der oberen Facultäten forderten das, was einige Mahle aus Höflichkeit geschehen war, als ein Recht. Dem Rector, und die Facultät der Künste gestanden aus Ehrfurcht gegen die Gottesgelahrtheit dem Dekan der theologischen Facultät den Vorzug zu, daß er durch den Rector selbst oder durch einen lehrenden Meister der Künste über die Zeit und den Ort allgemeiner Versammlungen der Universität benachrichtigt, und mit den Berathschlagungs-Puncten bekannt gemacht werde q). Allein den Dekanen des geistlichen Rechts, und der Medicin schlugen sie im J. 1278. eine ähnliche Anmaaßung ab, indem sie behaupteten, daß es genug sey, wenn ein Pedell den beyden Dekanen so wohl die Versammlungen der Universität, als die Puncte der Berathschlagung melde. Die streitige Sache kam an den Cardinal Simon de Brie, der sich in vielen anderen Stücken um die Universität hoch verdient gemacht hatte. Der Cardinal entschied, daß der Rector, wenn er es gut finde, selbst, oder durch einen andern Meister der Künste die zu haltenden Versammlungen den Dekanen der Rechte, und der Arzneykunde ankündigen, oder ankündigen lassen könne. Sonst sey es auch genug, wenn dieses durch einen versiegelten Zettel geschehe, der den Dekanen durch einen der Pedellen überbracht werde r).

Im

q) *Crevier* II. 85. Dieser Schriftsteller beruft sich auf eine Urkunde von 1292, welche er in einer handschriftlichen Widerlegung von Duboullai gefunden hatte.

r) III. 445. 446. Ordinandum duximus et statuendum, ut

Im J. 1338. gab der Rector der hohen Schule einem Dekan der theologischen Facultät, der zum Erzbischof und Cardinal ernannt worden war, den Rang, oder Ehrenplatz. Von dieser Zeit an verlangten die Dekane der theologischen Facultät, daß der Rector ihnen weichen müsse s). Wirklich nahm im J. 1347. ein Doctor der Theologie, der zugleich Erzbischof von Embrun, und päbstlicher Nuntius war, den Platz des Rectors ein. Als der Rector ankam, fragte er den Eindringer, ob er sich als Erzbischof und Nuntius, oder als Doctor der Theologie an seine Stelle gesetzt habe. Auf die Antwort: als Doctor der Theologie, ward der Erzbischof von den Meistern der Künste, die den Rector begleiteten, angepackt, und weggeschafft. Der Erzbischof beklagte sich bey dem Pabst. Der Pabst verordnete Commissarien zur Untersuchung der Sache. Der Rector und die Meister der Künste konnten nicht läugnen, daß sie in den Thätlichkeiten gegen den Erzbischof gefehlt hätten. Sie baten diesen deßwegen um Verzeihung, und ersuchten ihn, daß er sie von den geist-

ut quando generalis imminebit congregatio facienda, Rector per seipsum vel per alium magistrum actu regentem Parisius in artibus denunciet si voluerit et viderit expedire: alioquin per scedulam vel per scripturam aliquo signo de novo facto ad hoc specialiter deputatam, signatam, et clausam, per aliquem de Bedellis Universitatis praedictae juratis transmissam, dictam congregationem, horam et locum et articulos, super quibus erit ipsa congregatio facienda Decretistarum, et Medicorum praedictorum faciet denunciari Decanis.

s) *Crevier* II. 386 - 404. Er beruft sich auf vetera acta et instrumenta facultatis theolog. adversus rectorem von Dûboullai.

Digitized by Google

geistlichen Censuren befreyen möge, in welche sie gefallen seyen. Dabey bestanden sie aber hartnäckig auf ihrem Rechte. Auch die Gottesgelehrten gaben ihre Ansprüche nicht auf. Während des Streits über den Rang des Dekan der theologischen Facultät entspann sich ein neuer Zwist. Im J. 1353. verlangten die Facultäten der Theologie und des geistlichen Rechts, daß den öffentlichen Sendschreiben der Universität der Nahme des Rectors nicht vorgesetzt werde t). Dieß war freylich anfangs nicht immer geschehen. Auch war es in späteren Zeiten nicht immer beobachtet worden. Doch konnte man schon aus dem J. 1260. Urkunden anführen, welche so angefangen hatten: Universis praesentes literas inspecturis rector et universitas magistrorum et scholarium Parisius studentium salutem in Domino sempiternam u). Die Aerzte schlugen sich zur Partey der Artisten, um die Rechte des Rectors zu vertheidigen. Bald nachher vereinigten sich auch die Decretisten mit ihnen. Die Gottesgelehrten hingegen verpflichteten sich durch einen Eid, daß sie nie von ihren Forderungen abstehen wollten. Um ihren Ernst zu zeigen, sonderten sie sich von den übrigen Facultäten ab, und besuchten weder die Messen, noch die allgemeinen Versammlungen der hohen Schule. Im J. 1358. überschrieb Innocenz VI. eine Bulle an die Universität zu Paris: Dilectis filiis rectori et universitati studii Parisiensis v); und entschied dadurch den Streit zwischen der theologischen und den übrigen Facultäten zum Nachtheil der erstern. Da die Gottesgelehrten auch nach

t) *Bulaeus* IV. 329.

u) ib. III. 356.

v) *Bulaeus* IV. 345.

Digitized by Google

nach der Autorität des Pabstes sich nicht zum Ziele legten, so erklärte der Rector sie nach einem Statut von 1215. für Schismatiker, welche in die Strafe des Banns gefallen seyen. Die Theologen appellirten an den Pabst, und der Pabst wies die Untersuchung und Entscheidung der Sache an den Cardinal Sixtus. Es vergingen mehrere Jahre über diesem Rechtshandel. Die Gottesgelehrten fingen endlich an, den Ausgang desselben zu fürchten. Der Eid, den sie gethan hatten, beschwerte sie am meisten. Der Bischof in Paris entband sie im J. 1362. von diesem Eide: worauf sie sich wieder mit den übrigen Facultäten vereinigten, ohne dem Rector seinen Rang, und das Recht, seinen Nahmen den öffentlichen Schreiben und Urkunden vorzusetzen, streitig zu machen w).

Die Rectoren zu Paris mochten einen so hohen Rang haben, als sie wollten; so läßt es sich doch nicht anders erwarten, als daß sie in dem Laufe von vielen Jahrhunderten in Worten beschimpft, oder gar thätlich mißhandelt worden. Schon das ist merkwürdig genug, daß das erste Beyspiel einer grohen Verletzung des Respects, welchen man dem ehrwürdigen Haupte der Universität schuldig war, nicht früher, als in das Jahr 1414. fällt x). Ein Doctor der Theologie, der zur Normännischen Nation gehörte, ersuchte die Universität, daß sie sich seiner bey der Erlangung eines Bisthums, um welches er sich beworben habe, annehmen möge. Der damahlige Rector führte drey wichtige Gründe an, warum er die Verwendung der hohen Schule für

w) *Crevier* II. 402–404.

x) *Bulaeus* V. p. 271 et sq.

Digitized by Google

für den Supplicanten nicht ein mahl zur Frage, oder Berathschlagung bringen könne. Diese Gründe thaten der ganzen Universität Genüge: nur dem Supplicanten, und seinen Anhängern nicht. Als daher der Rector die Versammlung im Closter der Mathuriner verließ; so fielen die Freunde des Normännischen Doctors über den Rector und seine Begleiter her. Sie zerrissen das Biret, und das Caputium des Rectors, und mißhandelten diejenigen, welche den Rector beystanden, auf das gröblichste. Der Rector war ein Mitglied der Gallicanischen Nation. Diese hielt sich in der Person des Rectors, der zu ihr gehörte, am meisten beschimpft. Sie beschloß daher die Beschimpfung zu ahnden, und ladete zuerst die übrigen Nationen, dann auch die höheren Facultäten ein, das dem Haupte der ganzen hohen Schule angethane Unrecht zu rächen. Alle Facultäten und Nationen traten bey. Selbst die Normänner bekannten, daß die Urheber des Frevels eine harte Strafe verdienten; nur glaubten sie, daß der Rector den Vortrag ihres Mitgliedes zur Berathschlagung hätte bringen sollen. Auf das Verlangen der hohen Schule wurden zwey Meister, die am meisten gravirt waren, eingezogen; und man suchte auch der übrigen habhaft zu werden. Ungeachtet die Normänner sich an die übrigen Nationen und Facultäten zur Bestrafung des dem Rector angethanen Unrechts angeschlossen hatten; so nahmen sie sich doch ihrer Landsleute im Stillen allenthalben an. Es entstanden in allen Nationen und Facultäten Unruhen, oder Spaltungen. Der Cardinal von Bar gab sich alle ersinnliche Mühe, die Beleidigten zur Versöhnlichkeit, und die Beleidiger, zur Leistung einer hinlänglichen Genugthuung zu bewegen. Da er die streitenden Parteyen nicht vereinigen konnte;

so

so nahm er gleichsam alles Unrecht auf sich, begab sich in Begleitung von drey Bischöfen, und von vielen vornehmen Herren und Rittern in die Versammlung der Universität, und bat, daß der Rector, die Fränkische Nation, und die ganze Universität ihm gleichsam das angethane Unrecht schenken, oder erlassen wolle, damit der in den damahligen Zeiten so nöthige Friede wieder hergestellt werde. Die beleidigten Theile erklärten, daß sie um der Wohlfahrt des Königs und des Reichs willen bereit seyen, noch mehr zu leiden, als sie gelitten hätten; und gaben zu, daß die Gefangenen entlassen, auch keine weitere Untersuchung gegen die übrigen Schuldigen angestellt werde.

Im J. 1453. ließen königliche Beamte viele Mitglieder der hohen Schule in's Gefängniß werfen. Der Rector begab sich in einer zahlreichen Begleitung zum Prevot von Paris, um die Freyheit der Gefangenen zu erhalten. Die Befreyung ward augenblicklich zugestanden. Auf dem Rückwege begegnete der Rector und sein Geleit, das aus mehr, als achthundert Personen bestand, einem Unterbedienten des Prevot mit acht, oder neun Bogenschützen. Diese Leute fielen auf einmahl über das Gefolge des Rectors her. Ein Baccalaureus des geistlichen Rechts ward getödtet. Zwey Geistliche erhielten tödtliche Wunden. Funfzehn andere Jünglinge wurden mehr, oder weniger verletzt y). Ein Bogenschütze war im Begriff, den Rector selbst zu durchbohren, der allein durch den Beystand eines ehrsamen Bürgers von Paris gerettet wurde. Die Universität ersuchte das Parlement um schleunige und hinlängliche Genugthuung.

y) V. p. 578 et sq.

Digitized by Google

thuung. Besonders drang sie darauf, daß selbst der Prevot von Paris und dessen Lieutenant suspendirt, oder gefangen gesetzt würden. Da das Parlement nicht so geschwind, als die Universität es wünschte, Genugthuung verschaffte, so wandte sie sich an den König. Ein Königliches Schreiben empfahl dem Parlement die möglichste Beschleunigung der Sache. Das Parlement that den Ausspruch, daß sechs Archers in Hemden und mit Fackeln, zwey, ohne Mantel und Gürtel Abbitte thun, und ein gewisser Charpentier, der den Rector hatte tödten wollen, den Daumen der rechten Hand verlieren solle. Die Universität begnügte sich mit diesem Urtheile nicht. Sie verlangte, daß auch noch der Prevot, dessen Lieutenant, und der Anführer der Archers gestraft werde. Die Verfolgung dieser, wie sie glaubte, gerechten Rache veranlaßte neue Streitigkeiten mit dem Bischofe, mit der theologischen Facultät und ihrem Dekan. Die Universität setzte über ein Jahr lang alle Vorlesungen, und alle Predigten ihrer Mitglieder aus. Sie ward endlich besänftigt, als das Parlement den Ausspruch that, daß an dem Orte, wo der Rector und sein Gefolge überfallen worden, ein Denkmahl solle errichtet werden, mit einer Inschrift, die den spätesten Nachkommen zu erkennen gebe, wie verabscheuungswürdig die begangene Gewaltthätigkeit gewesen, und wie preiswürdig die um Kirche und Staat gleich verdiente hohe Schule sey z).

Auch aus dem sechszehnten Jahrhundert erzählt die Geschichte mehrere Beyspiele von groben Gewaltthätigkeiten, die an Rectoren, und zwar ganz allein von Mitgliedern der hohen Schule verübt worden.

z) l. c.

Digitized by Google

den. Im J. 1559. beschimpfte ein Meister der Künste den Rector mehrere Mahle: das zweyte Mahl, da der Rector in vollem Ornat, in Begleitung der Procuratoren einherging. Der Unsinnige fügte den beschimpfenden Worten einen heftigen Faustschlag hinzu a). Man steckte den Frevler so gleich in's Gefängniß, aus welchem ihn aber der Procureur général auf geleistete Bürgschaft entließ. Die Universität strich den Schuldigen auf ewig aus der Zahl der Ihrigen aus, und beschloß, daß sie die Klage gegen ihn bey dem Parlement auf gemeinschaftliche Kosten betreiben wolle, bis er die verdiente Strafe empfangen habe. Die deutsche Nation stimmte für ein Monument, das zum Andenken der That, und ihrer Bestrafung errichtet werden solle. Der bald darauf erfolgende Tod Heinrichs II. löschte gleichsam das Verbrechen, und die Rache des Verbrechens aus. — Auf eine ähnliche Art vergriff sich ein Jacobiter-Mönch an dem Rector der hohen Schule, als dieser in das Closter eintrat, um einer feierlichen akademischen Handlung beyzuwohnen. Man bemächtigte sich des Thäters auf Befehl des Präsidenten de Thou, der gegenwärtig war, augenblicklich. Man ließ ihn aber bald nachher entwischen, und konnte ihn, aller scheinbar angestellten Untersuchungen ungeachtet nicht wieder ertappen. Auf das Verlangen der Universität erklärte der Prior den schuldigen Mönch der Privilegien der hohen Schule verlustig, schloß ihn auf ewig von ihrer Mitte aus, excommunicirte ihn, und drohte ihm die Gefängniß- und andere Strafen an, welche das geistliche Recht, und die Gesetze des Ordens

a) *Bul* VI. 524. 525. . . iterum contumeliis affeciſſe, his verbis, Salve glorioſe, ſtultiſſimeque rector, pugnoque percuſſiſſe.

Digitized by Google

Ordens auf solche Gewaltthätigkeiten gesetzt hätten, dergleichen von ihm verübt worden.

Die Statuten der älteren Italiänischen Universitäten stimmten mit denen der hohen Schule zu Paris fast ganz allein in Rücksicht auf die Verrichtungen der Rectoren, und die Belohnungen dieser Verrichtungen einigermaaßen überein. Hingegen wichen die Gesetze der ersteren über die Wähler der Rectoren, über die zum Rectorat wählbaren Personen, und über die Cärimonien der Wahl von den Gesetzen der letzteren so sehr ab, als nur die Satzungen von Instituten von einander abweichen können, die ganz entgegengesetzte Zwecke haben. Auf den Italiänischen hohen Schulen änderten die Häupter derselben mehrere Mahle ihre Nahmen. Erst in den neusten Zeiten kam man in Italien auf den Gedanken, daß die Vorsteher hoher Schulen nicht aus den Studierenden, sondern aus den Lehrern genommen werden müsten.

Schon mehrmahl habe ich es erinnert, daß die hohe Schule zu Padua ein Nachbild der hohen Schule zu Bologna war: daß die Einrichtung der erstern viel genauer bekannt ist, als die der letztern; und daß man mit Sicherheit das, was die Geschichte von Padua erzählt, auch von Bologna annehmen kann. Ich muß diese Erinnerung hier, wenn aus keinem andern, doch aus dem Grunde wiederhohlen, damit man mir keinen Vorwurf mache, daß ich die Satzungen der hohen Schule zu Bologna kaum berühre. Alles, was wir von der Rector-Würde in Bologna wissen, kommt darauf zurück: daß eine Jede der beyden großen Gesammtheiten, aus welchen die Universität zu Bologna bestand, einen Rector hatte:

daß

daß die Rectoren so wohl der Ultramontaner, als Citramontaner von Erwählern erkohren wurden, welche die Nationen ernannten: daß man endlich schon im J. 1265. die Ordnung bestimmte, nach welcher die Rectoren aus den verschiedenen Nationen der Ultramontaner erwählt werden sollten b).

Auch zu Padua waren in älteren Zeiten die Lehrer und Lernenden nach Nationen, und die Nationen nach ihrem Vaterlande abgetheilt: je nachdem sie jenseits oder dießeits der Alpen entsprungen waren. Alle Lehrer und Lernende, deren Vaterland jenseits der Alpen lag, gehörten zu der Gesammtheit der Transalpiner. Die übrigen machten die Gesammtheit der Cisalpiner aus. Erst im J. 1399. nahm man eine andere Abtheilung, nämlich nach den Wissenschaften vor. Die Lehrer und Lernenden, welche dem Studio der Rechte oblagen, bildeten die Gesammtheit der Juristen: die Lehrer und Jünger der übrigen Wissenschaften, die so genannte universitas artistarum. In beyden Gesammtheiten wurden die Nationen in Transalpinische und Cisalpinische abgetheilt, oder jede der beyden größeren Gesammtheiten bestand aus zwey kleineren: den Corporationen der Transalpiner und Cisalpiner. Die Theilung sowohl der Juristen, als Artisten in Transalpiner und Cisalpiner offenbarte sich in den folgenden Zeiten unter Anderen durch das Gesetz: daß der Rector einer jeden Gesammtheit abwechselnd aus den Transalpinern und Cisalpinern genommen werden solle. In den ersten Zeiten nach der Entstehung der Gesammtheiten der Juristen und Artisten hatten die Ersteren zwey Rectoren,

b) Man s. meine historische Vergleichung des Mittelalters. II. S. 436 u. f.

ren, wovon der Eine das Haupt der Transalpinischen, der andere, der Cisalpinischen Rechtsfreunde war. Die Artisten begnügten sich beständig mit Einem Oberhaupte. Es gab also Zeiten in Padua, wo die hohe Schule von drey Rectoren regiert wurde c), und nicht nur in zwey große universitates, sondern eine jede derselben wieder in zwey kleinere abgetheilt war.

Zu Rectoren der Gesammtheit der Juristen in Padua waren ganz allein Studierende wählbar, welche das zwey und zwanzigste Jahr angetreten, fünf Jahre aus eigenem Vermögen auf hohen Schulen gelebt, und wenigstens Ein Jahr in Padua zugebracht hatten d). So wohl die Eingebohrnen der Städte, als der Gebiete von Venedig und Padua waren von der Rector-Würde ausgeschlossen: gleich den Bastarden und Ordensgeistlichen, wie wohl die letzteren Dispensation erlangen konnten e). Wer einmahl Rector gewesen war, durfte nicht wieder erwählt werden. — Auch die Wähler waren bloß Studierende. Jede Nation erkohr Einen aus ihrer Mitte, und zwar ganz allein unter solchen Mitgliedern, welche zwey Jahre überhaupt, und Ein Jahr in Padua die Rechte aus eigenem Vermögen studiert hatten f). Reiche und Vornehme konnten wegen der in den Statuten vorgeschriebenen Zeit dispensirt werden. Die erkohrnen Wähler musten schwören, daß

c) *Facciolati* Praef. p. XXX.

d) Die Statuten der Gesammtheit der Artisten stimmten so wohl in diesem, als in den meisten übrigen Punkten mit den Gesetzen der Juristen überein.

e) l. c. 7. p. 6.

f) l. c. 8. 38.

Digitized by Google

daß sie ohne Gunst und Haß, ohne Furcht und Bestechung denjenigen ihre Stimme geben wollten, den sie für den Würdigsten hielten. Die Wahl geschah durch Zettel, auf welche man bloß den Nahmen des Candidaten schrieb, und welche man alsdann in ein Gefäß steckte. Wer die meisten Stimmen hatte, ward Rector. Wenn die Stimmen gleich waren, so rief man den Bischof, den Podesta, Capitaneo und den abgehenden Rector zu. Blieben die Stimmen noch gleich, so siegte derjenige Candidat ob, für welchen der Rector gestimmt hatte. Die Rector-Wahlen wurden in Gegenwart des Bischofs, des Podesta, und Capitaneo von Padua vorgenommen, um der ganzen Handlung desto mehr Würde zu geben. Uebrigens hatten diese öffentlichen Autoritäten, den angeführten Fall der Gleichheit der Stimmen ausgenommen, nicht den geringsten Einfluß auf die Wahlen der Rectoren.

Die Statuten bestimmten harte Strafen für diejenigen, welche einzelne Personen durch Bestechungen, oder Drohungen zum Rectorat befördern, oder durch gesetzwidrige Verschwörungen davon auszuschließen suchen würden g). Wenn aber durch Geld und Gunst ein Unwürdiger zum Rectorat gelangt war, oder gelangen sollte; so gab es zwey Mittel, solche untüchtige Candidaten zu entfernen. Ein jeder, der vermuthete, daß man Jemanden, der zum Rectorat nicht fähig sey, wählen werde, konnte sich vor dem abgehenden Rector zum Beweise erbieten, daß eine solche Person die Rector-Würde nicht verdiene. Ward dieser Beweis wirklich geführt, so erklärte der abgehende Rector den Wählen-

den,

g) l. c. 6.

Digitized by Google

den, bey einer Strafe von fünf und zwanzig Pfund den und dem Verlust ihres Amtes, daß sie dem Unwürdigen ihre Stimme nicht geben dürften. — Auch nach geschehener Wahl konnte man gegen den Gewählten gesetzliche Einwendungen machen. Je nachdem die Wahl Morgens, oder Nachmittags vorgenommen worden war, saßen der Alt-Rector und dessen Räthe am Nachmittage der Wahl oder am folgenden Morgen, an einem bestimmten Orte, um die Einwendungen gegen den Gewählten zu hören und zu prüfen. Waren die Einwendungen gegründet, so schritt man in drey Tagen zu einer neuen Wahl. Im entgegengesetzten Fall wurde derjenige, der eine geschehene Wahl bestritten hatte, als ein Verläumder um 20 Pf. gestraft h). Gewählte musten binnen drey Tagen erklären, ob sie das Rectorat annehmen wollten. Diejenigen, welche sich weigerten, dieses zu thun, musten die Gründe ihrer Weigerung anführen. Wenn diese Gründe nicht genugthuend befunden wurden, oder wenn Jemand sich heimlich entfernte, um nicht gewählt zu werden; so erkannte und vollzog man gegen einen solchen Widerspenstigen die Strafe der ewigen Verbannung i). Nahm hingegen ein Gewählter die Rector-Würde an, so dankte er auf der Stelle der noch versammelten Universität für die ihm erwiesene Ehre. Der Neu-Gewählte muste innerhalb zwey Tagen dem Bischofe, dem Podesta und Capitaneo der Stadt den ersten Ehren-Besuch machen; und zwar nicht allein, sondern mit einem glänzenden Gefolge, welchem der Rector nach abgelegten Besuchen eine prächtige Mahlzeit gab. In älteren Zeiten gingen die neu erwähl-

h) l. c. 9.

i) l. c. 10. 11.

erwählten Rectoren sogar nach Venedig, um sich von dem hohen Rath bestätigen zu lassen k). Die feierliche Einführung des neu erwählten Rectors fiel auf den zehnten August, zehn Tage nach der Wahl. Am Tage vor der Einführung muste der neue Rector wenigstens zwey hundert Studierenden Lanzen und Handschuhe schenken, damit sie in seinem Nahmen als Ritter den Bischof, und die so genannten Rectoren der Stadt zur Feier der Annahme des Caputii einladen möchten l). Am Tage der Einsetzung begab sich der neue Rector mit einem großen Pompe in die Kirche. Er selbst war mit reichen seidenen Kleidern, besonders mit einem purpurfarbenen Mantel angethan m). Vor ihm her gingen vier Trompeter, vier Pauker, und eben so viele Bediente, ins gesammt in der Livree des Rectors: dann zwey Marschälle und zwölf Studierende, welche vergoldete Scepter in der Hand hatten: endlich zwey Jünglinge, deren einer das Siegel und die Statuten der Universität, der Andere das reich mit Gold und Perlen gestickte Caputium auf silbernen Schüsseln trugen. Dem Rector folgten alle Beamte der Universität, so wie alle öffentliche Lehrer. Wenn der Rector mit seiner Begleitung in der Kirche angekommen war; so trat ein Studierender auf, und hielt eine Rede so wohl über die Wichtigkeit des Rectorats, als über die Verdienste des Neuerwählten n). Nach geendigter Rede legte zu

k) *Tomas.* l. c. 21.

l) l. c. 13. Statut. Jur. de a. 1675.

m) Im Winter trugen die Rectoren Kleider und Mäntel von Sammt.

n) *Tomas.* l. c. 21.

Digitized by Google

zu verschiedenen Zeiten bald der Alt-Rector, bald der Bischof, bald Einer der öffentlichen Lehrer dem neuen Rector das kostbar gestickte Caputium um, was über der linken Schulter herabhing. Der mit dem Caputio geschmückte Rector war selbst nach den Statuten verbunden, dem Bischofe, den Rectoren und Cämmerern der Stadt, auch seinem Vorgänger im Amt einem Jeden, ein Paar schöne Handschuhe, und einen schönen Stock, oder wie man damahls sagte, Scepter, nebst einem Zuckerkuchen austheilen zu lassen o). Die öffentlichen Lehrer, und Beamten der Universität erhielten dieselbigen Geschenke, bloß den Zuckerkuchen ausgenommen. Der Rector kehrte mit eben der Begleitung, die ihn nach der Kirche gebracht hatte, in seine Wohnung zurück, wo er sie mit einem prächtigen Mahle bewirthete. Dem Bischofe, den Rectoren und Quäſtoren der Stadt wurden allerley Leckereyen in's Haus geschickt. Nach Tische hielt man Turniere. Die Professoren setzten Preise aus, die den Siegern von dem neuen Rector ausgetheilt wurden. So lange ein Rector seine Würde bekleidete, muste er zur Behauptung derselben wenigstens zwey Livree-Bediente auf seine Kosten unterhalten p).

Der Aufwand, den die Rectoren in Padua zu machen hatten, war so groß, daß sich selbst in den

Zei-

o) I. c. 13. Stat. Juriſt. acceptato caputeo *renatur* rector dare Rev. D. Episcopo, ipsis clariſſ. rectoribus, et rectori noſtro antiquo, et quaeſtoribus civitatis ſingula paria chirotheciarum de vitello cum ſingulis baculis pulchrioribus, nec non ſingula marzapana pro unoquoque.

p) *Tomaſ.* l. c. 21. Stat. Jur. I. XIII. de a. 1675.

Zeiten das hohe Flor der Universität manchmal Niemand fand, der die Kosten des Rectorats aufwenden wollte, oder konnte. Man wählte alsdann einen Vice-Rector, der zwar auch feierlich eingeführt, aber nicht mit dem Capuzio geschmückt wurde, auch keine purpurfarbene, sondern bloß schwarze Togen trug. Im Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts ward auch der Aufwand, den man von einem Vice-Rector verlangte, für die Studierenden zu beschwerlich. Der letzte Vice-Rector der Artisten wurde im J. 1617 q), der letzte der Juristen, im J. 1638. gewählt. Im J. 1639. befahl der Senat in Venedig, daß in's künftige in beyden Gesammtheiten der Juristen und Artisten die Syndici die Stelle der bisherigen Rectoren oder Vice-Rectoren vertreten, und unter dem Titel von Prorectoren alle Pflichten derselben erfüllen, so wie alle wesentliche Vorrechte derselben genießen sollten r).

Das Rectorat war in Padua und auf den übrigen Italiänischen hohen Schule jährig. Man ließ es ohne Zeitlang zwey Jahre dauern. Man nahm aber bald wahr, daß zweyjährige Rectorate mit so vielen Nachtheilen verbunden seyen, daß man zu den jährig

q) *Tomas.* I. c. 23.

r) Statut. Jurist. de a. 1675. p. 106. Il decoro dello studio di Padoua, che sotto la publica protettione comprende la Università de' Leggisti, et Artisti con particolari statuti, e Privilegi, dovendo esser conservato con ogni più conveniente riguardo di autorità, et preeminenza, mentre in luogo del Rettor, ò Vice Rector, che soleva eleggersene come capo, viene à subintrar al presente il Sindico delle istesse Università con il titolo di Pro Rettore.

jährigen zurückkehrte s). Die Verrichtungen der Rectoren waren im Ganzen dieselbigen, wie die der Rectoren in Paris. Sie musten alle Mitglieder und Angehörige der Universität bey ihren Privilegien schützen, musten aber auch zugleich alle Beamte, Lehrer und Unter-Bediente zu ihrer Schuldigkeit antreiben, und dafür sorgen, daß Fleiß, Ruhe, und gute Sitten unter den Studierenden erhalten, und daß die Uebertreter der Gesetze bestraft, oder entfernt würden t).

Die Gerichtsbarkeit der Rectoren in Padua erstreckte sich über die Beamten und Lehrer eben so wohl, als über die Studierenden und Angehörigen der Gesammtheiten u). Die Rectoren saßen wöchentlich zweymahl zu Gericht, und entschieden in Sachen, die nicht über zehn Pfund hinausgingen, so, daß von ihren Ausprüchen weder Appellation, noch Supplication Statt hätte. In wichtigeren Fällen konnte man an den Podesta appelliren v). Studierende musten zu jeder Zeit, wann sie vorgefordert wurden, erscheinen. Wer zwey Tage lang ausblieb, ward als schuldig angesehen; und solche Ungehorsame konnte der Rector, oder der von ihm bestellte Vice-Rector mit einer beliebigen Geldstrafe belegen. Wenn Ungehorsame in ihrer Widerspenstigkeit beharrten, so hatte der Rector die Macht, ihnen auf eine Zeitlang die Privilegien der hohen Schule zu neh-

s) Stat. Jur. de a. 1550. fol. 182. 183.

t) l. c. 15. Stat. de a. 1675.

u) In Bologna standen nach einem Privilegio Carls V. die Deutschen nicht unter der Gerichtsbarkeit des Rectors der Ultramontaner, sondern ihres eigenen Procurators. Privil. Nat. German. p. 6.

v) l. c. 21. 23. Stat. de a. 1675.

Digitized by Google

nehmen, oder sie von der hohen Schule gänzlich auszuschließen. Die öffentlichen Lehrer durften es nicht wagen, vor Studierenden, die eine Zeitlang oder auf ewig, der Privilegien der Universität beraubt worden waren, zu lesen. Wer dieses that, muste vierzig Pfund erlegen. Damit aber Rectoren auch ihre Gewalt nicht mißbrauchten; so setzte man ihnen Syndicos, und beständige Räthe zur Seite. Man erlaubte, daß Parteyen in gewissen Fällen die Gerichtsbarkeit der Rectoren ablehnen könnten. Man unterwarf endlich die Rectoren in dem ersten Monath nach ihrem Abgange der Untersuchung von vier Syndicatoren, vor welchen die Ex-Rectoren Rechenschaft ablegen, und wenn sie schuldig befunden wurden, die verdiente Strafe erwarten musten w). Es fehlt nicht an Beyspielen, daß Rectoren, die sich gegen Untergebene schwer vergangen hatten, ihrer Würde entsetzt und öffentlich relegirt wurden x).

Neu erwählte Rectoren erhielten zur Erleichterung der Lasten ihrer Würde hundert Ducaten aus dem öffentlichen Schatze, und von jedem Candidaten, der während ihrer Amtsführung promovirt wurde, zwey oder drey Goldcronen, je nachdem Einer die Doctor-Würde in dem Römischen Rechte allein, oder in beyden Rechten empfing. Die Rectoren, und ihre Bediente hatten das Recht, bey Tage und bey Nacht Waffen zu tragen. Sie erhielten das Bürgerrecht in Padua, die Doctor- und Ritterwürde unentgeltlich, und konnten sich sogar die Doctor-Würde noch für Einen ihrer Freunde umsonst

w) Stat. de a. 1675. I. c. 22-27.

x) *Facciolati* II. c. 27.

[illegible] ausbitten y). Erst im J. 1738. ward die Rector-Würde den Studierenden genommen und auf die öffentlichen Lehrer übergetragen z). Der Senat in Venedig bestätigte diese Neuerung und befahl zugleich, daß die Rectoren, oder Prorectoren in's künftige den Prüfungen der Candidaten, wie allen übrigen öffentlichen Handlungen beywohnen sollten a). Auch auf der hohen Schule in Pisa, die von Anbeginn an auf eine ähnliche Art, wie die zu Padua eingerichtet gewesen war, kam die Rectors-Würde 1744. von den Studierenden auf die Lehrer. Mit den von den Studierenden erwählten Rectoren hörten die Räthe der Nationen auf, an deren Statt den Prorectoren drey Rechtsgelehrte als Beysitzer gegeben wurden b). Bey der Reformation der hohen Schule zu Turin im dritten Decennio des achtzehnten Jahrhunderts ließ man zwar den Studierenden noch das Recht, die Wähler und Räthe des Rectors zu ernennen c); allein man nahm den Rectoren beynahe alle Gewalt, und übergab diese entweder einem so genannten Magistrato della riforma, oder dem Beysitzer dieses Collegii, in welchem weder Lehrer, noch Lernende Sitz und Stimme hatten d).

Die beyden Englischen Universitäten zu Oxford und Cambridge sind die einzigen hohen Schulen, deren Häupter nie Rectoren, sondern Canzler und Vice-

y) Stat. Jur. I. 17-21.

z) *Facciolati* II. 72.

a) ib. p. 76.

b) *Fabron.* II. p. 7 et sq.

c) Reglem. du Magistr. de la Reforme p. 20 et sq.

d) Constitut. p. 7-22.

Digitized by Google

Vice-Canzler genannt worden sind. Ich sage hier von den Canzlern und Vice-Canzlern der Englischen Universitäten nichts, weil ich in mehrern vorhergehenden Abschnitten ausführlich dargethan habe, wie die Meister in Oxford und Cambridge zuerst zur Nomination, und dann zur Wahl ihrer Canzler und Vice-Canzler gelangten; auch durch welche Zufälle die Macht der Englischen Canzler und Vice-Canzler ungleich mehr, als die Gewalt der Rectoren auf den übrigen ältern und neuern Universitäten erweitert worden e). Auf den hohen Schulen zu Coimbra und Salamanca sind zwar Rectoren, allein diese Rectoren werden weder von den Lehrern, noch von den Lernenden erwählt, sondern auf der erstern hohen Schule von dem Könige f), auf der letztern, von dem Scholaster des Hochstifts gesetzt. Eben dieser wählt auch die acht Räthe des Rectors. Der Rector wird unter den Vornehmsten von Adel: die acht Räthe, aus den Studierenden von eben so vielen Reichen oder Provinzen genommen, die sich in Salamanca aufhalten g). Der Rector in Coimbra muß ein Geistlicher seyn; und kann weder unter den Lehrern, noch unter den Studierenden ausgesucht werden.

Die beyden ältesten hohen Schulen zu Prag und Wien wurden nach dem Muster von Paris eingerichtet. Nichts destoweniger änderten die Stifter derselben von Anbeginn an, oder doch bald nachher in

e) *Salmon* p. 286. 301. *Wood* I. 117.
f) Link's Reisen II. 30. III. 203.
g) Possevin. apud *Conring* p. 158. 159.

Digitized by Google

in den Satzungen von Paris Manches ab, oder eigneten sich die Gewohnheiten Italiänischer hoher Schulen zu. Auch in diesen mehrte oder minderte man das zu Wenige, oder zu Viele, was in Italien nachtheilig befunden worden war.

Nach der Stiftungs-Urkunde Rudolphs IV. sollte der Rector der hohen Schule zu Wien, wie der zu Paris, ganz allein unter den Meistern der Künste, und nicht unter den Meistern der übrigen Wissenschaften gewählt werden h). Albert III. hob diese Verfügung in seinem Gnadenbriefe von 1384. auf, indem er erlaubte, daß die Procuratoren der Nationen den Rector nehmen könnten, aus welcher Facultät sie wollten i). Auch in Prag konnte der Rector wenigstens schon im J. 1360. aus jeder Facultät gewählt werden k). Dieselbige Freyheit fand in Erfurt Statt l). Die Statuten keiner der älteren deutschen Universitäten gestatteten, daß die Rectoren unter den Studierenden gewählt werden dürften m). Das erste mir bekannte Beyspiel eines erlauchten Studierenden, der auf einer deutschen Universität zum Rector erwählt worden, ist das eines Grafen von Oetingen, dem man im J. 1486. zu Ingol-

h) Diplom. &c. I. p. 15. . . qui quattor procuratores . . eligendi rectorem supremum, qui eciam sit magister liberalium arcium et nullius facultatis alterius, plenam et liberam habeant potestatem.

i) l. c. 77. . . eligere habeant Scolarem, qui ipsis ad hoc aptus videbitur, sive artium sive alterius facultatis professor . . et ydoneus ad id officium gubernandum.

k) Voigt S. 32.

l) Motschmann I. 327.

m) Nicht einmahl die ältesten Statuten von Ingolstadt. Annal. IV. 59. 60.

Digitized by Google

Ingolstadt die Rector-Würde auferlegen n): weswegen man es auch in den erneuerten Statuten von 1522. der Universität frey stellte, die Rectoren unter den Lehrern, oder unter erlauchten Studierenden zu wählen o). In Wien ward zuerst im J. 1503. ein Fürst von Teschen, und dann 1510. ein Herzog Sforzia von Mayland zum Rector erwählt: welche beyde aber wirkliche Meister der Künste waren p). In Leipzig kamen erlauchte Studierende noch später zum Rectorat q). Vom Anfange des sechszehnten Jahrhunderts an erlaubten die Statuten aller deutschen Universitäten, daß Studierende so wohl, als Lehrer zu Rectoren erwählt werden könnten. Die Statuten von Halle waren die letzten, in welchen man diese Erlaubniß ertheilte r). Die zu Rectoren erwählten Studierenden führten das Rectorat nur in selten

n) Annal. I. p. 31.

o) IV. 187.

p) Man s. das Verz. der Rectoren von Wien am Ende der Diplom. &c.

q) Lehm S. 95.

r) Bey Dreyhaupt II. 79. 80. Freylich hatten die zu Rectoren gewählten Studierenden in Halle weiter nichts, als die Ehre und den Titel. De coetero nec illustribus Academiae civibus praeclusa erit via ad Pro-Rectoratum aspirandi, si illustre natalium decus sinistris moribus non contaminaverint, sed in vita pariter ac studiis tales se exhibuerint, quibus sine jactura famae academicae sceptra committi possint. Illustris autem hic Pro-Rector titulo ac honore tantum gaudeat, ejusque nomen publicis intimationibus praemittatur, .. Ipsa vero Academiae jurisdictio, et alia huc pertinentia negotia per Vice-Pro-Rectorem, quem ordo inter professores tangit, administrentur, ...

Digitized by Google

seltenen Fällen selbst s). Man verpflichtete entweder die zu Rectoren erwählten Studierenden, selbst aus dem Corpus der Professoren einen Gehülfen unter dem Nahmen eines Vice-Rectors zu wählen; oder man gab ihnen dergleichen von Seiten des Senats bei. Das erstere geschah in Wittemberg t), das andere, auf den meisten übrigen Universitäten u).

Die Wähler des Rectors waren in Prag vier Wahlmänner, die von den vier Nationen erkohren wurden v): in Wien, die vier Procuratoren w). Wenn die Einen oder die Anderen sich nicht vereinigen konnten, oder sich in Paare theilten; so trat der abgehende Rector hinzu, und entschied durch seine Stimme. Die hohe Schule zu Erfurt war die erste deutsche Universität, wo man keine Eintheilung nach Nationen, sondern bloß nach Facultäten annahm, und wo man die Wähler der Rectoren auf eine ganz neue, nirgend nachgeahmte Art bestimmte. Am Tage

s) Unterdessen that dieses in Wien 1503. ein Fürst von Teschen, und 1510 ein Herzog Sforzia von Mayland, Consp. Hist. Univ. Viennens. II. 74. in Ingolstadt, ein Markgraf Friederich von Brandenburg, Domprobst in Würzburg: Annal. Ingolst. I. 93. In Wittemberg, ein Baron von Ungnad: Quaestiones de rebus cognitione dignissimis, &c. 183.

t) Suevi Academia Witeberg. ad a. 1554. et passim.

u) In Ingolstadt setzte man dem zum Rector erwählten Grafen von Oettingen einen Doctor der Theologie als Vice-Rector an die Seite. Annal. I. p. 31. Eben so war es in Tübingen. Stat. Renov. Tubing. p. 15. In Altorf, Will S. 34. in Königsberg, Arnold II. 90.

v) Voigt S. 85.

w) Diplom. I. 77.

Digitized by Google

Tage der Wahl versammelten sich noch zu Motschmann's Zeiten alle Facultäten in der Hauptkirche, und wählten eine Jede aus ihrer Mitte Einen Wähler, die philosophische beständig ihren Dekan. Die vier ersten Wähler nahmen ein Jeder aus seiner Facultät noch einen Wähler zu sich; nur hatte der Dekan der philosophischen Facultät das Recht, wie es in den Statuten heißt, auch de communi, oder aus dem ganzen Haufen der Studierenden Einen zu ernennen. Die neun Electoren zogen abermahls aus den drey obern Facultäten drey Wähler an sich. Wenn die Zahl der zwölf Wähler beysammen war; so loosten sie darüber, welche drey unter ihnen die Macht haben sollten, den Rector zu erkiesen. Das Loos bestand darin, daß ein Jeder der zwölf Wähler in das Statuten-Buch stach, und Acht gab, welchen Anfangs- oder End-Buchstaben eine verabredete Zeile der von ihm getroffenen Seite hatte. Der Secretär der Universität bemerkte diesen Buchstaben bey dem Nahmen eines Jeden. Diejenigen drey, deren Buchstaben dem A am nächsten waren, wurden die letzten Wähler. Der jüngste unter diesen drey schlug drey Candidaten vor, unter welchen die übrigen Beyde Einen wählen mußten. Wenn diese Beyden sich nicht vereinigen konnten, so gab der Dritte den Ausschlag x). Die Universität zu Erfurt war die erste und blieb die einzige deutsche hohe Schule, auf welcher die Studierenden einen Antheil, und wenn das Loos den de communi gezogenen Wähler unter die drey letzten Electoren brachte, einen entscheidenden Antheil an der Wahl der Rectoren hatten. Der aus den Studierenden genommene Wähler war gewiß immer der Jüngste unter den

Wäh-

x) Motschmann I. S. 530 u. f.

Wählern. Er konnte also neben Einem Würdigen Zwey so unwürdige Candidaten nominiren, daß den beyden Mit-Wählern keine eigentliche Wahl übrig blieb, sondern bloß die Nothwendigkeit, für denjenigen zu stimmen, welchem der jüngste Elector wohl gewollt hatte.

Unter den deutschen Universitäten des funfzehnten und der folgenden Jahrhunderte war die hohe Schule zu Leipzig die Einzige, auf welcher man nach dem Muster von Prag die Eintheilung nach Nationen einführte, und wo diese Eintheilung nach Nationen einen großen Einfluß auf die ganze Verfassung und Verwaltung, nahmentlich auf die Wahl von Rectoren hatte. Die Rectoren in Leipzig wurden der Reihe nach aus den Nationen in dem allgemeinen Rath der Universität durch die Mehrheit der Stimmen erwählt y). In Löwen wählte der aus fünf Facultäten bestehende große akademische Rath fünf Eingehende; und diese fünf Eingehenden erwählten aus der Facultät, an welcher die Reihe war, denjenigen, der ihnen der Würdigste schien z). Die Verfasser der ältesten Statuten von Ingolstadt eigneten sich die wichtige Verbesserung zu, wodurch das bisherige Willkührliche, und fast möchte ich sagen, Wilde der Rector-Wahlen eingeschränkt, und bestimmt wurde, daß die Rectoren der Reihe nach aus den verschiedenen Facultäten genommen werden sollten a). Eben diese Verfasser der ältesten Statuten von Ingolstadt erkannten die Nachtheile der stürmischen

y) Lehm S. 55. 56.

z) p. 31. *Andreae* Fasti Lovan.

a) Annal. Ingolstad. IV, 60.

Digitized by Google

schen Wahlen, die in dem großen akademischen Rath nach der Mehrheit der Stimmen vorgenommen wurden. Sie suchten denselben dadurch abzuhelfen, daß sie allen Mitgliedern Einer Facultät nur Eine Stimme erlaubten, und wenn die vier Stimmen der Facultäten sich in Paare theilten, oder sich nicht vereinigen konnten, dem jedesmahligen Landesherrn das Recht vorbehielten, unter den zur Wahl gekommenen Candidaten Einen zum Rector zu ernennen b). Nach der Reformation dieser hohen Schule im J. 1522. schränkte man den großen Rath, oder das Consilium universitatis viel mehr, als bisher, ein. Man nahm darein bloß die besoldeten, oder ordentlichen Lehrer der höheren Facultäten, und aus der philosophischen, bloß den Dekan und drey ältere Mitglieder auf, die von der Facultät als ihre Repräsentanten im Senat würden erwählt werden c). Nach dieser Einschränkung erlaubte man dem Senat, den Rector durch die Mehrheit der Stimmen aus der Facultät zu erwählen, an welcher die Reihe des Rectorats sey d). Fand sich in der Facultät, die den Rector hergeben sollte, kein zu diesem Amte tüchtiges Subject; so wählte man ihn aus der Facultät, die der Ordnung nach folgte. Wenn die Last des Rectorats für die Mitglieder des Consilii universitatis zu schwer wurde; so gestattete man ihnen, einen anderen Lehrer der Facultät, der nicht im großen Rath saß, zu erwählen: nur muste ein Solcher das fünf und zwanzigste Jahr erreicht haben, und im Stan-

b) l. c.

c) Annal. Ingolst. IV. 185. 186.

d) IV. 187.

Digitized by Google

Stande seyn, die Würde des Rectorats zu behaupten e).

Man brachte in der ersten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts auf den meisten deutschen Universitäten den Senat auf die wirklich besoldeten, oder ordentlichen Lehrer zurück: aus Ursachen, die ich im ersten Bande dieser Geschichte angegeben habe. Allein man nahm nicht gleich das Statut der hohen Schulen zu Löwen und Ingolstadt an, nach welchem das Rectorat der Reihe nach von einer Facultät an die andere kam. In Tübingen mußten die Senatoren vor jeder Rectorwahl schwören, daß sie durchaus nicht auf die Facultät, sondern ganz allein auf die Tüchtigkeit der Candidaten Rücksicht nehmen wollten f). Ein Gleiches schrieben die Statuten von Königsberg mit denselbigen Worten vor g). Hingegen in den Statuten oder gar in den Privilegien von Jena h), Altorf i), Halle k), Göttingen l) und Erlangen m), ward verordnet, daß das Rectorat

e) l. c.

f) Statut. renovat. p. 14. 15. Principem administrationis Reipublicae Scholasticae senatus publici consilii legito virum pietate, prudentia, honestate vitae, eruditione spectatum, quem Reipublicae utiliter praefuturum sperent. Neque professio aliqua certa, sive theologica, sive juridica, sive Medica, sive bonarum artium facultatis, nec quicquam praeterea considerabitur.

g) Arnold I. Anhang S. 143.

h) Schmid S. 157. 158.

i) S. 33.

k) Statut. p. 79.

l) Privil Goett. p. 232.

m) Fickenscher S. 451.

Digitized by Google

nach der Prorectorat der Reihe nach von einer Facultät zur andern, und in Halle und Göttingen, daß es in jeden Facultät der Reihe nachevon einem Mitgliede zum andern fortgehen solle. Der Verfasser der Gesetzen von Halle dachte allein daran, die zahlreiche philosophische Facultät den übrigen wenigen zahlreichen Facultäten gleich zu machen, oder die erstere wegen der größern Zahl ihrer Mitglieder gleichsam zu entschädigen, indem er festsetzte, daß das Rectorat an die philosophische Facultät häufiger, als an die übrigen kommen sollen m). Bey der Reformation der hohen Schule zu Mainz hob man die Wahl der Rectoren durch den Senat ganz auf. Der Churfürst selbst bestellte den ersten Rector auf vier Jahre, und erlaubte alsdann dem großen akademischen Rath bloß neben dem Alt-Rector zwey neue Candidaten zu nominiren: unter welchen der Landesherr denjenigen bestätigen oder wählen werde, den ihm der tüchtigste zu seyn scheine n). Auf den ältern deutschen Universitäten hatten entweder die Rectoren die Freyheit, Vice-Rectoren oder Prorectoren zu ernennen, welche sie vertreten könnten p), oder die Senate selbst setzten

h) l. c. et ut in dignitatem hanc ex aequo professores succedant ordine, placuit sequenti ordine regimen academicum distribuere, ut primus rector sit ex facultate theologica, 2) ex juridica 3) ex Medica, 4) ex philosophica 5) ex theologica 6) ex Juridica 7) ex Medica 8) ex philosophica 9) iterum ex theologica, si tertius ejus facultatis professor aderit, 10) ex juridica 11) ex philosophica 12) ex juridica 13) iterum ex philosophica ordine succedet, ne illa facultas, quae majori numero professorum gaudet, praejudicium sentiat.

o) Neue Verfassung, u. s. w. S. 174. 175.

p) Z. B. in Prag Voigt S. 89. in Löwen *Andreae* p. 31.

setzten ihnen vergnügen an die Seite; und die Verordnungen Vice-Rectoren und Prorectoren waren also von dem ersten Anbeginn hoher Schulen in Deutschland bekannt. Kaiser Maximilian II. war der erste, der in dem Errichtungs-Briefe für die hohe Schule zu Helmstädt den Sohn des erlauchten Stifters zum beständigen Rector einsetzte, und dem grossen Rath nur erlaubte, mit Zustimmung dieses erlauchten Rectors einen Vice-Rector, und andere Beamte zu erwählen q). Nach dem Beyspiele des Stifters von Helmstädt wurden in der Folge auch die erlauchten Stifter von Halle, Göttingen r), und Erlangen s) und deren Nachkommen in den kaiserlichen Errichtungs-Briefen zu rectoribus magnificentissimis der von ihnen gegründeten Universitäten ernannt. Auf diesen hohen Schulen wurden daher die wirklichen, oder amtsführenden Häupter derselben nicht Rectoren, sondern Prorectoren, oder Vice-Rectoren betitelt; und wenn diese Prorectoren oder Vice-Rectoren vor der Zeit starben, oder durch Krankheit und nothwendige Reisen abgehalten wurden; so traten ihre nächsten Vorgänger unter dem Titel Vice-Prorectoren t) oder Ex-Prorectoren in ihre Stelle. Auf den Fall, daß die Vice-Prorectoren die Geschäffte des wieder übernommenen Amtes nicht bloß Tage und wenige Wochen, sondern Monathe

q) Historica Narratio &c. p. 75-77.

r) ll. cc.

s) Fickenscher S. 431. 432.

t) Stat. Hall. p. 79. . . ad illum redibit Academiae regimen sub titulo Vice-Pro-Rectoris, qui praecedente anno Sceptra Academiae moderatus fuit; cui ex commodis prorectoratus tertia pars in compensationem suscepti laboris cedat.

Digitized by Google

die lang verwalteten, gestand man ihnen den dritten Theil der Emolumente zu.

Die Investitur, oder wirkliche Einführung der neuen Rectoren, oder Vice-Rectoren, und Procuratoren war nicht bloß auf verschiedenen, sondern auf denselbigen deutschen Universitäten zu verschiedenen Zeiten bald mit mehr, bald mit wenigeren Feierlichkeiten verbunden. In Prag ward der neue Rector acht Tage nach geschehener Wahl feierlich eingeführt. Er leistete in die Hände des abgehenden Rectors den gewöhnlichen Eid, und übernahm von demselben das Statuten-Buch, und die Casse der Universität. Zugleich ließ er allen versammelten Mitgliedern der hohen Schule, so wohl den lernenden, als den lehrern die Gesetze oder Statuten vorlesen u). Nach dem ältesten Stiftungsbriefe Rudolphs IV. ward der neue Rector in Wien von dem Canzler der Universität bloß in Gegenwart des Alt-Rectors, und der vier Procuratoren mit einem Ringe investirt v). Das Diplom Alberts des dritten erklärte außer der Wahl eine jede weitere Investitur oder Bestätigung für unnöthig w). In Erfurt war nicht nur die Investitur eines neuen Rectors von der Wahl, sondern auch von der Abnahme der Rechnung des Alt-Rectors verschieden x). Am Tage der Investitur

u) Voigt S. 86. 87.

v) Diplom. I. p. 15. . . Rector erit in presencia rectoris preteriti et quatuor Procuratorum anulo per nos ad hoc universitati donec specialiter per dictum prepositum investiendus de officio rectorie.

w) l. c. p. 77. Idemque rector hujusmodi electione sola, sit absque investitura alia confirmandus.

x) Motschmann I. 357-339. 626-628.

stitur versammelten sich alle Lehrer in der Wohnung des Neu-Gewählten, und führten ihn nach eingenommenem Frühstück unter dem Geläute der Glocken und unter Trompeten- und Pauken-Schall in die Kirche. Hier bestieg der Alt-Rector das Katheder, verkündigte und empfahl seinen Nachfolger, dessen Leben er kurz erzählte, nahm ihm den Rector-Eid ab, und übergab ihm die Insignien der Universität. Der neue Rector dankte für die ihm erwiesene Ehre, und bat sich den Beystand seiner Collegen aus. Nach diesen Feierlichkeiten führte man den investirten Rector wiederum unter Läutung der Glocken, so wie unter Trompeten- und Pauken-Schall in dessen Wohnung zurück, wo ein so genanntes Prandium bereitet war. Die älteren Statuten bewilligten dem Rector für diesen Schmaus einen Goldgulden, und schrieben ihm nicht nur eine kleine Zahl von acht Gästen vor, sondern befahlen auch, daß man dem Rector für jede Person, welche er über die gesetzliche Zahl einlade, einen Viertel-Gulden abziehen solle. Dieß Gesetz ward so wenig beobachtet, daß Rectoren bisweilen 10–24 mit Gästen besetzte Tische an ihren Rectors-Schmäusen veranstalteten y). Acht Tage nach der Investitur legte der Alt-Rector seine Rechnung in Gegenwart der alten und neuen Räthe ab. Auch diese musten wiederum bewirthet werden: zu welcher Bewirthung die Universität abermahls einen Goldgulden hergab. Was der Rector mehr aufwandte, mußte er auf seine eigene Rechnung nehmen. — Auch auf den hohen Schule zu Löwen z), zu Ingolstadt a), zu

y) l. c. S. 339.

z) *Andreae* Fasti p. 31.

a) Annal. IV. 188.

Digitized by Google

zu Tübingen b), zu Königsberg c), zu Jena d), Altorf e), Halle, Göttingen f), und Erlangen g) wurden die Rectoren öffentlich investirt oder wenigstens renuntiirt. Diese Renuntiationen waren allenthalben mit Reden, und der öffentlichen Uebergabe gewisser Insignien, nicht aber durchgehends mit dem Umhangen des Caputii verbunden. Wenigstens gehörte das Caputium nicht allenthalben zu den Insignien, die auf Kosten der hohen Schulen oder ihrer Geister angeschafft wurden. In Ingolstadt muste jeder Rector ein Caputium machen lassen, das wenigstens fünf Goldgulden kostete, und an dem Rande drey Finger breit mit Pelzwerk verbrämt war h). Kein anderer Professor durfte ein ähnliches Caputium tragen. In neueren Zeiten hob man die feierlichen Renuntiationen und Investituren von Rectoren, und Prorectoren auf manchen Universitäten und selbst auch auf unserer Georgia Augusta auf. Man fand, daß Feierlichkeiten, die von Jahrhunderten ehrwürdig gewesen waren, in unseren Zeiten Lachen erregten; und daß besonders die feierliche Uebergabe des Rectorats oder Prorectorats die akademische Jugend veranlasse, Bezeugungen von Freude oder von Unzufriedenheit zu machen, wodurch sehr leicht die öffentliche Ruhe gestört werden könne. Da, wo die feierlichen

b) Stat. Renov. p. 16. 77.
c) Arnold I. 144. Anhang.
d) Schmid S. 157.
e) Will S. 36.
f) ll. cc.
g) Fickenscher S. 452-454.
h) IV. 188.

lichen Investituren oder Renuntiationen abgethan worden sind, beeidigt der Alt-Rector seinen Nachfolger im versammelten Senat, bald ohne, bald mit kurzen Lateinischen Reden, welche letzteren in Göttingen beybehalten worden sind.

Auf den beyden ältesten deutschen Universitäten setzte man die Dauer des Rectorats nicht auf drey Monathe, wie in Paris, auch nicht auf Ein Jahr, wie auf den Italiänischen hohen Schulen, sondern auf ein halbes Jahr fest i). Die Beyspiele von Prag und Wien ahmten alle übrige Deutsche und Niederländische hohe Schulen nach, Löwen und Erlangen ausgenommen, wo das Rectorat in den ersten Zeiten jährig war k). Die hohen Schulen zu Prag und Wien verlängerten in der Folge das Rectorat bis zu einem ganzen Jahre. Die zu Löwen und Erlangen hingegen schränkten es nach der Weise der meisten übrigen Universitäten, welche eine halbjährige Dauer beybehielten, auf sechs Monathe ein. In Löwen gab es Perioden, wo man Rectoren, wie in Paris, nur drey Monathe regieren ließ. Halbjährige Prorectorate sind im Durchschnitt die besten, wenn nur die Freyheit bleibt, vorzüglichen Prorectoren die Würde um ein halbes Jahr verlängern zu können.

Die Verrichtungen der Rectoren, Prorectoren, oder Vice-Rectoren werden in den Statuten der Deutschen Universitäten ohngefähr eben so, wie in denen der Französischen und Italiänischen hohen Schulen

i) Voigt, und Diplom. ll. cc.

k) *Andreae* Fasti p. 32. Fickenscher S. 452.

Digitized by Google

ten bestimmt l). In Prag waren die Rectoren, wie in ältern Zeiten die Rectoren zu Paris verbunden, über die Eräugnisse während ihres Amtes genaue und vollständige Acten zu führen. Auch konnten sie, wie nachher die Rectoren in Rostock, die Canzler vertreten, und die Freyheit zu lehren ertheilen m). Die Gerichtsbarkeit der Rectoren erstreckte sich allenthalben so wohl über die Lehrer und Lernenden, als über die Angehörigen der Universität. In Prag dehnte sie sich auch über alle übrige Schulen des ganzen Landes aus n). In Wien hatte der Rector die Macht einen Richter zu bestellen, der in den Angelegenheiten der Angehörigen und Unter-Bedienten der Universität entscheiden konnte; nur muste ein solcher Richter von dem Landesherrn bestätigt werden o). Die Statuten aller Universitäten empfahlen den Mitgliedern und Angehörigen derselben einen ehrerbietigen Gehorsam gegen den Rector: Einige, z. B. die der hohen Schule zu Ingolstadt, bestimmten die Strafen, welche derjenige erlegen muste, der auf die erste, zweyte, dritte Citation des Rectors nicht erschienen war. Im ganzen aber schränkte man auf

den

l) Ueber die Verrichtungen der Rectoren in Prag, Voigt S. 86. 87. in Wien, Diplom. p. 78. 99. bes. II. S. 20 u. f. in Erfurt, Motschmann I. 631-637. in Löwen, *Andreae* Fasti p. 30-33. in Ingolstadt Annal IV. 188 et sq. in Tübingen Stat. Renov. p. 17 et sq. in Jena, Schmid S. 157 u. f. in Königsberg, Arnold, Anhang. I. 144. 145. in Altorf, Will S. 33 u. f. in Halle und Göttingen, ll. cc. in Erlangen, Fickenscher S. 452. 453.

m) Voigt S. 75. *Iter* de honor. acad. p. 312.

n) Voigt S. 87.

o) Diplomat. I. 99.

den älteren deutschen Universitäten die Macht der Rectoren zu sehr ein. Man gab ihnen entweder die Procuratoren, oder Dekane, als beständige Räthe zu, ohne deren Zustimmung sie in keiner Sache entscheiden, keine Geld- und Carcer-Strafen zuerkennen durften. In Wittemberg erlaubten die Statuten, daß die Studenten selbst in Fällen, die keinen Aufschub litten, von den Befehlen des Rectors an die so genannten Reformatoren appelliren konnten p). In Tübingen hatten fremde Studierende in gewissen Sachen die Freyheit, von den Aussprüchen des Rectors und Senats an den Canzler, von dem Canzler an das Consistorium in Tübingen, von dem Consistorio an das kaiserliche Cammergericht zu appelliren q). Die Entwerfer der Statuten und Privilegien von Halle und Göttingen waren die Ersten, welche auf den richtigen Gedanken kamen, die Gewalt der Procectoren zu erweitern, und ihnen zu gestatten, daß sie in Sachen von geringer Bedeutung endlich entscheiden, und gewisse Geld- und Carcer-Strafen allein zuerkennen könnten r).

Die

p) Leges Witeb. p. 21. 22. . . "Das forthin alle und igliche Studenten . . sich enthalten, durch sich selbs, oder andere . . hauffend für den Rector zukomen, und ire Klag fürbringen, sondern sie mögen nicht mehr, denn ungefehrlich selb drey oder vier, mit gebürlicher zucht und demut, ihre notdurfft dem Rector anzeigen, und des Rectors darauf gegebene Antwort oder bescheid bescheidentlich anhören. Und so sie desselbigen nicht zufrieden, mögen sie . . die Reformatoren besuchen, und also . . . endschafft der Sachen nemen und gewarten."

q) Stat Renov. p. 64. In Copenhagen kann man von dem Rector bloß an den König appelliren. Die Universität in Kopenhagen hat aber keine Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und peinlichen Sachen. Bartholl. p. 13.

r) Dreyhaupt und Heumann, ll. cc.

Digitized by Google

Die Einkünfte der Rectoren wurden auf den verschiedenen deutschen Universitäten sehr ungleich bestimmt. Auf Einigen erhielten die Rectoren ein Drittel oder die Hälfte von den Inscriptions-Geldern, und den Gebühren des Rectorats-Sigills: auf andern nicht bloß von diesen, sondern auch einen gewissen Antheil an den Promotions-Geldern und Strafen s). In Tübingen gab man dem Rector dreyßig Gulden, in Königsberg, zwanzig Mark, als Besoldung t). Auf beyden Universitäten empfingen die Rectoren bestimmte Geschenke von allen Candidaten der höchsten Würden: auch einen gewissen Antheil an den Promotions-Geldern. Die Statuten aller ältern deutschen Universitäten sahen das Rectorat eher für eine Last, als für eine wünschenswerthe Würde an; und eben deßwegen bestimmten sie ohne Ausnahme eine gewisse Strafe, welche diejenigen erlegen musten, welche das Rectorat ohne hinlängliche Gründe ablehnen würden. Der Geschichtschreiber der hohen Schule zu Erfurt erzählt, daß sich in älteren und neueren Zeiten Manche gefunden, welche die Strafe von drey Gold-Gulden eher erlegt, als das kostspielige und beschwerliche

s) In Prag mußte man für das Beydrucken des Sigills einen Prager-Groschen zahlen. Ueberdem erhielt der Rector den dritten Theil der Inscriptions-Gelder, und Geldstrafen. Voigt S. 87. In Erfurt zog der Rector den dritten Theil aller Einkünfte seines Amts, also auch der Gelder, die von den Candidaten der höchsten Würden abgegeben wurden. Motschmann I. 628. In Ingolstadt wies man dem Rector den Ertrag des großen und kleinen Sigills nebst der Hälfte der Strafen an. Annal. Ingolst. IV. 190.

t) Stat. Renov. p. 25. Arnold I. 146. Anhang.

liche Rectorat angenommen hätten u). Man that in neueren Zeiten sehr wohl daran, daß man die Vortheile des Rectorats genug verbesserte, um es zu einem eben so einträglichen, als ehrenvollen Amte zu erheben.

Die Rectoren, oder Prorectoren hatten und haben auch jetzt noch auf allen Universitäten einen sehr hohen, wiewohl nicht einen gleichen Rang. Der Rang der Rectoren hing nämlich vorzüglich davon ab, ob sie vor den Canzlern, den so genannten Ordinarii Loci, und den höchsten bürgerlichen oder militärischen Befehlshabern der Universitäts-Städte den Vortritt hatten, oder nicht. Wenn die Ordinarii Loci Erzbischöfe und regierende Herren waren, oder außer der erzbischöflichen Würde auch die Canzler-Würde besaßen; wie die Erzbischöfe von Cölln und Mainz, der letztere als Canzler von Erfurt, und der Erzbischof von Prag v); so war gar kein Zweyfel, daß die Rectoren denselben weichen mußten. Auch solche Ordinarii, die bloß Bischöfe, aber zugleich Canzler waren, hatten den Rang vor den Rectoren; wie z. B. die Bischöfe von Lübus vor den Rectoren in Frankfurt w). Wenn hingegen die Canzler von Universitäten nicht Bischöfe, sondern Pröbste, u. s. w. waren, wie in Wien, und Tübingen x), oder wenn die Ordinarii nicht zugleich die Canzler-Würde bekleideten y); so traten die Rectoren den Canzlern, und

u) I. 336. 337.

v) Voigt, Motschmann ll. cc. *Middendorp* p. 166.

w) *Beckmann* p. 30. 31.

x) Conſp. Hiſt. Vien. II. 150. Böck S. 269.

y) Z. B. in Löwen *Andreae* Faſti p. 30. 31.

Digitized by Google

und den Ordinariis, den letzteren wenigstens in allen rein-akademischen Handlungen, oder Feierlichkeiten vor, auch wenn sie, wie in Löwen, Erzbischöfe waren. Bey anderen Gelegenheiten hingegen wichen die Rectoren in Löwen den Erzbischöfen von Mecheln als ordinariis loci, so wie sie dem päbstlichen Legaten beständig den Rang ließen z). Die ersten landesherrlichen Befehlshaber in Löwen trachteten einige Mahle darnach, den Rang über die Rectoren zu gewinnen. Allein sie ließen von diesem Vorhaben ab, so bald man ihnen die Ungesetzlichkeit desselben gezeigt hatte a). Auch die Churfürsten von Brandenburg wiesen die Commendanten in Frankfurt an, daß sie den Rectoren der hohen Schule weichen müßten, indem diese die Landesherren unmittelbar verträten b). Carl V. ließ einst den Rector zu Löwen c), und Churfürst Joachim II. den Rector zu Frankfurt zur Rechten gehen d): welche Herablassungen zwar als Beyspiele der Achtung von Fürsten gegen Gelehrte, aber nicht als Beweise des Ranges von Rectoren angeführt werden können. Unsere königlichen Landesväter haben den Prorectoren der Georgia Augusta General-Majors-Rang

z) l. c. Cui conformiter a. 1588. . . resolvit casu occurrente universitas, dum praesentes hic essent . . Episc. Calatinus, Nuntius Apostolicus, et J. Hauchinus, Archiep. Mechlinienſis loci ordinarius scilicet nunio apostolico ubique primum et honoratiorem locum concedendum, ut et loci Ordinario in omnibus, praeterquam in actibus scholasticis: in his vero omnibus D. Rectori honoratiorem locum debitum esse.

a) *Andreae* Fasti p. 31.

b) *Beckmann* l. c. p. 31.

c) *Andreae* p. 30.

d) *Beckmann* p. 33.

Digitized by Google

Rang beygelegt. Nach den Aussprüchen der berühmtesten Rechtsgelehrten, sagt Conring, ist das Rectorat eine so hohe Würde, daß diejenigen, welche den Personen der Rectoren eine grobe Injurie zufügen, die Todesstrafe verdienen; welche Strafe auch in Pavia an Jemanden, der einen Rector gemißhandelt hatte, vollzogen seyn soll e).

Unter den übrigen Beamten hoher Schulen f) verdienen es vorzüglich die Syndici und Secretarien, daß ich das Wichtigste von dem hier beybringe, was ich über Beyde in den Denkmählern älterer und neuerer Universitäten gefunden habe. Die Arbeiten von Syndicis und Secretarien sind so mannichfaltig und nothwendig g), daß man glauben sollte: die Einen und

e) *Conring* p. 164. Tantum non ubivis ea est academici rectoris dignitas, ut ex praeclarissimorum Jurisconsultorum sententia, injuria ipsi illata capitali supplicio vindicanda sit, et Papiae quoque ita sit vindicata: prout testis est Menochius lib. II. Cent. III. de arbitrio judicis c. 26. n. 15.

f) In einer kurzen Note will ich doch die Beamten der Nationen in Paris anführen. Ein Statut der Picardischen Nation vom J. 1329. führt sie in folgender Ordnung auf: 1) den Procurator generalis, der seine Stelle nur Einen Monath behielt, ausgenommen in den Sommer-Ferien. 2) Den Receptor, der ein Jahr im Amte blieb. 3) Die Examinatores Licentiandorum in St. Genovefa, durantes quemlibet per mensem. 4) Quatuor examinatores Determinantium, die nach Gutdünken in ihrem Amte gelassen wurden. 5) Procuratores festorum B. Catharinae, et Nicolai, durantes, donec negotium hujusmodi fuerit adimpletum. ap. *Bulaeum* IV. 222.

g) Man s. über diese Arbeiten, meine Betrachtungen über die Verf. und Verwalt. hoher Schulen I. 256 u. f. S.

Digitized by Google

und die Andern, mußten mit den hohen Schulen selbst entstanden seyn. Dieß ist so wenig der Fall, daß man sogar viele Universitäten kennen kann, welche für die Geschäffte eines Syndici nie einen besondern Beamten bestellt haben. Weniger zu verwundern ist es, daß man so wohl die Arbeiten des Syndicus, als die des Secretarius an mehrere Personen austheilte.

Nach den vorhandenen Urkunden zu schließen, nahm die hohe Schule zu Paris viel früher einen beständigen Syndicus, als einen beständigen Secretarius an. Sie wandte sich im J. 1203. an Innocenz III. und bat ihn um Erlaubniß, einen Procurator bestellen zu dürfen, der ihre Sachen betreibe. Der Pabst antwortete, daß sie dieses schon nach gemeinen Rechten hätte thun können, daß er ihr aber zum Ueberfluß die Erlaubniß dazu ertheile h). Vor dem J. 1203. besorgten entweder die Rectoren selbst die Angelegenheiten der Universität, oder man bevollmächtigte Procuratoren für einzelne Angelegenheiten. Von dem Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts bis zum Ausgange des funfzehnten wird weder der Nahme irgend eines Syndicus, noch auch nur ein einzelnes Instrument, oder Geschäfft eines Syndici erwähnt: wiewohl Spuren vorhanden sind, daß man bey allen wichtigen Angelegen-

h) ap. *Bulaeum* III. 23. Quia in causis, quae contra vos et pro vobis moventur, vestra universitas ad agendum et respondendum commode interesse non potest, postulastis a nobis, ut Procuratorem instituere, super hoc vobis de nostra permissione liceret. Licet igitur de Jure communi hoc facere valeatis, instituendi tamen Procuratorem super his authoritate praesentium vobis concedimus facultatem.

Digitized by Google

legenheiten einen Syndicus oder Procurator gebraucht habe i). In den folgenden Zeiten war der Syndicus, oder Procurator der Universität gewöhnlich auch der Procurator des Erhalters der Rechte, und daher rührt es, daß derselbige Beamte bald Syndicus, oder procurator universitatis, bald Promotor oder procurator fiscalis, und Promotor curiae Conservationis genannt wird k).

Auf den Italiänischen hohen Schulen hatte eine Jede der großen Gesammtheiten, aus welchen sie bestanden, einen Syndicus. Die Syndici auf den Italiänischen hohen Schulen besorgten eben die Geschäffte, denen die Syndici in Paris vorstanden. Zugleich aber hatten sie noch andere, und wichtigere Verrichtungen, indem sie einen nicht geringen Theil der Arbeiten übernahmen, die anderswo den Conservatoren, und den so genannten superintendentibus principis übertragen wurden l). Die Syndici in Padua instruirten die Processe, verhörten die Zeugen, und fällten die Urtheile: das letztere nicht ohne Vorwissen der Rectoren. Wenn ein Rector, oder die Räthe des Rectors etwas gegen die Statuten unternahmen; so musten sie von Amts wegen widersprechen, so wie es ihnen oblag, die Privilegien ihrer Gesammtheiten gegen jeden Mächtigen nachdrücklich zu vertheidigen. Sie warnten nachlässige oder übelgesinnte Rectoren; und wenn diese Warnungen nichts halfen, so belangten sie dieselben vor den Räthen, und konnten es dahin bringen, daß ein Rec-

i) *Bulaeus* III. p. 583-585.

k) l. c.

l) Statuta Jurisc. de a. 1350. I. c. 26. Statut. Artist. I. c. 39. 40.

Digitized by Google

Rector auf eine gewisse Art abgesetzt wurde. Jeder Syndicus vertrat die Stelle des abwesenden Rectors, oder Vice-Rectors; und da diese Würden aufhörten, so wurden den Syndicis auch die Rechte und Arbeiten derselben übergeben. Vor dieser Veränderung erhielten die Syndici den zehnten Theil der Strafgelder, und etwas Gewisses von jedem Zeugenverhör, als eine Vergeltung ihrer Bemühungen. Man gab dem Syndicus der Artisten in Padua den Ehrennahmen des Weisen. Nach den Statuten ging jeder Syndicus zur linken seines Rectors.

Ich finde das Amt und die Verrichtungen des Syndicus weder in den Nachrichten und Statuten der hohen Schulen zu Prag und Wien, noch in denen von Leipzig, Ingolstadt, und Tübingen erwähnt m). In Löwen hatte der Syndicus den Titel eines Advocati fiscalis. Er besorgte die Sachen, welche die Vertheidigung der Privilegien der Universität betrafen. Zugleich stand er dem so genannten Promotor bey, dem es vorzüglich oblag, alle Disciplin- und Criminal-Sachen zu betreiben, und die Schuldigen zur verdienten Strafe zu ziehen n).

Schon vom Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts an sind Beweise genug vorhanden, daß in Paris so wohl die Rectoren, als die Universität, und eine jede der vier Nationen Protocolle, oder Register über die wichtigsten Angelegenheiten, welche diese Würde und Corporationen betrafen, gehalten haben o). Nach der Entstehung der Facultäten wurden

m) Der so genannte Syndicus in Tübingen war bloß Einnehmer der Universität Stat. Renov. p. 71.

n) Andr. Fasti p. 51. 53.

o) Bulæus III. p. 585 et sq. IV. p. 175 et sq.

Digitized by Google

Bey der Annahme eines Notars versprach die hohe Schule zu Paris, daß sie ihm für alle Arbeiten, welche er in ihrem Nahmen verrichten werde, ein angemessenes Gehalt aussetzen wolle, und zugleich erlaubte sie demselben, daß er von Privat-Personen, für welche er arbeite, die schuldigen Gebühren fordern könne v). Ein Schreiber der Universität hatte in älteren Zeiten sechszig, in späteren, sechs hundert Livres Besoldung w); und erhielt zugleich in älteren Zeiten zehn Sols so wohl für ein Zeugen-Verhör, als für Testimonia, welche er ausfertigte x). Diese Sporteln-Taxe ward nach Jahrhunderten unzulänglich; und vielleicht nicht zu rechter Zeit von denen, die es gekonnt und gesollt hätten, erhöht. Daher entstanden im J. 1588. die Klagen, daß der Secretär der Universität zu hohe Sporteln nehme y). Nun bestimmte die Universität genau die Summen, welche der Secretär für jede Arbeit fordern dürfe.

Die Secretarien oder Notarien der beyden großen Gesammtheiten in Padua werden in eben den Statuten angeführt, welche die Arbeiten und Vorfugnisse der Syndicorum enthalten z). Hingegen in den Privilegien, Statuten und Urkunden der hohen Schule zu Wien ist eben so wenig von einem Secretär der Universität, als von einem Syndicus die Rede: ausgenommen in der Bestätigungs-Urkunde der

v) *Bulaeus* IV. 170.
w) *Crevier* VI. 379. 380.
x) IV. 173.
y) *Bulaeus* VI. 800.
z) ll.cc.

Digitized by Google

der Wiener Statuten, die am ersten April 1389. von einem kaiserlichen Notar, und zugleich Secretarius der Universität eigenhändig ausgefertigt, besiegelt, und unterschrieben worden ist a). Dieser Notar und Secretär bezeugt, daß er bey allen Handlungen gegenwärtig gewesen sey, durch welche die Statuten so wohl der hohen Schule, als der einzelnen Facultäten zu Stande gekommen: bey der Gebung der Vollmacht zum Entwurf der Statuten, bey der Uebernahme, Fortsetzung und Vollendung der Arbeit, bey der Prüfung und Ausbesserung, und endlich bey der einstimmigen Annahme und Bestätigung derselben b). Auf der hohen Schule zu Erfurt ward in älteren Zeiten ein Notar nur in Nothfällen zugezogen c). In Löwen hatte man nicht bloß einen

a) Diplom. II. 251.

b) II. 251. Et ego Gundackerus Aspeck de Obernberg, Clericus Patavienſis Dioeceſis, publicus auctoritate imperiali Notarius, dictaeque univerſitatis ſcriba, praedictae univerſitatis Congregationi dictorum doctorum, et Magiſtrorum deputationi, oneris aſſumptioni, mandatorum dationi, omnium ſtatutorum correctioni, emendationi, approbationi et confirmationi, nec non omnibus et ſingulis aliis praeſcriptis, dum ſic per praefatos Dominos Rectorem, Doctores, et magiſtros deputatos, locis et temporibus praemiſſis, agerentur et fierent una cum dictis dominis, Rectore, Doctoribus et magiſtris praeſens interfui, eaque omnia et ſingula ſic fieri vidi et audivi: ideoque hoc praeſens publicum inſtrumentum propria manu mea conſcribendo exinde confeci, ſignoque ac nomine meis ſolitis et conſuetis ſignavi rogatus et requiſitus in fidem, et teſtimonium omnium ſingulorum praemiſſorum,

c) Man ſ. die Statuten beym Motſchmann I. 661. Et ſimiliter Notarius in caſu neceſſitatis, cujus notarii officium ſit, ſcribere mandata &c.

einen Secretarius oder Actuarius, der bey allen Versammlungen der Universität das Protocoll führen, und Notar seyn muste d), sondern auch einen so genannten Dictator, dessen Amt darin bestand, die Briefe im Nahmen der Universität zu schreiben e). Auf der hohen Schule zu Ingolstadt war es hergebracht, daß Einer der Pedellen das Amt eines Notars, oder Secretärs der Universität verwaltete f). Man hat es der Mühe werth gefunden, in den Tagebüchern der hohen Schule anzumerken, daß ein Notar und Pedell der Universität im J. 1509. Geheimschreiber eines Herzogs von Baiern wurde g). In Tübingen war der Notar vom Pedell verschieden, und besorgte den gröſten Theil der Geschäffte, die auf den neueren Universitäten dem Syndicus aufgetragen wurden h). Auf den hohen Schulen, die im sechszehnten und den folgenden Jahrhunderten errichtet wurden, scheinen die Aemter und Arbeiten von Syndicis und Secretarien durchgehends getrennt, und hin und wieder auſser den Syndicis und Secretarien noch Actuarii angestellt worden zu seyn i). Man

d) *Andreae* p. 52.

e) l. c. p. 49.

f) Statut. de a. 1522. in Annal. Ingolst. IV. 209. Et si fieri potest, ordinamus, alterum Pedellorum esse Notarium universitatis juratum, qui rectori in omnibus judicialibus praesens sit, omnia consignet, et conscribat etiam acta in consilio universitatis, cujus salarium sit angariatim XI floreni ab universitate.

g) I. p. 81.

h) Statut. Renov. p. 76–80.

i) Das letztere geschah in Jena, Schmid S. 177. In dem kaiserlichen Gnadenbriefe für Helmstädt werden die Syn-

Digitized by Google

Man theilte die Arbeiten von Syndicis und Secretarien beynahe auf eine gleiche Art; und wenn ein Unterschied Statt fand, so bestand er vorzüglich darin, daß auf einigen Universitäten der Secretarius die Acten, so bald es zum Proceß kam, anderswo nur, wenn ein Endurtheil abgefaßt werden sollte, dem Syndicus übergeben muste k). Statt des Actuarius verordnete man bisweilen einen beeidigten Copisten, der zugleich als Schönschreiber Unterricht geben konnte.

Syndici in der mehrfachen Zahl erwähnt, und darunter wahrscheinlich der Secretär so wohl, als der Syndicus begriffen: Histor. Narrat. p. 75. Die Statuten von Halle erwähnen nur eines Secretarius, nicht eines Syndicus; allein die letzteren wurden doch von 1694 angestellt. Dreyhaupt II. S. 30. 84. Ueber Göttingen, meine Betr. über die Verf. und Verwalt. hoher Schulen, l. c.

k) Man s. Schmid und meine Betr. ll. cc.

Anhang zum siebenten Buche.

Kurze Geschichte des Pedellen-Dienstes auf Universitäten.

In der Geschichte der Pedellen ist kein Punct streitiger und räthselhafter, als der Ursprung ihrer Benennungen. Im Lateinischen des Mittelalters wurden sie Bedelli, Bidelli, und zwar Bedelli früher, als Bidelli genannt l). Von einem dieser beyden Wörter ist ohne allen Streit das Bedel, Bedelp der Spanier, das Bidello der Italiäner, und das Bedeau der Franzosen abgeleitet worden. Im Deutschen sprach und schrieb man seit Jahrhunderten, spricht und schreibt auch jetzt noch den Nahmen derselbigen Unter-Bedienten, welche man im Lateinischen Bedellos, Bidellos nannte, nicht mit einem weichen B, sondern mit einem harten P: — Pedellen m): welche Verschiedenheit in der Art, dasselbige Wort zu schreiben und auszusprechen, schon Herrn Adelung auf die Vermuthung brachte, daß das Deutsche Pedell, und das Lateinische Bedellus eines ver-

l) Dieß zeigen die nachher anzuführenden Urkunden, besonders in Du Boullai's Geschichte der Universität Paris.

m) Die einzige Ausnahme von dieser Regel ist ein Spruch, den Spelmann unter dem Worte Bedellus aus einer Angelsächsischen Handschrift und aus ihm *Malouin* in seiner Schrift de l'origine des Appariteurs des Universités et de leurs Masses p. 61. anführt. Biscopas sind Godes Bidelas, das Englische Beadle scheint von dem Angelsächsischen Bidelus herzukommen.

Digitized by Google

verschiedenen Ursprungs seyn könnten n). Die älteste Ableitung des Worts Bedellus, und der davon abstammenden Benennungen ist die von Pes, Fuß, oder Pedare gehen, oder von Bidault, Pitault, Petau, womit man im Alt-Französischen einen Söldner, oder Krieger zu Fuß bezeichnete o). Diese Ableitung des Worts Bedellus von Pes, hat das gegen sich, daß man weder im Lateinischen, noch in irgend einer andern aus dem Lateinischen entsprungenen Sprache jemahls Pedellus, Pidello, sondern immer Bedellus, u. s. w. schrieb, da man doch in den übrigen von Pes abgeleiteten Wörtern stets das P beybehielt p). — Andere Sprachforscher hielten das Sächsische Wort Bidele, welches einen Ausrufer bedeutete, für das Stammwort von Bidellus q). Wenn man die Wörter Bidellus, Bedellus aus einer deutschen Mundart ableiten wollte; so hätte man nicht nöthig gehabt, das Stammwort im Angelsächsischen, und Englischen zu suchen. In mehreren Gegen-

n) Im großen Wörterbuch, 2te Aufl. unter dem Worte Pedell.

o) *Malonin* p. 51. 52. 53.

p) Man sehe *Du Cange* in den Wörtern Peda, Pedale, Pedare, Pedarius, Pedatum, Pedatura, u. s. w.

q) V. *Du Cange* in voce Bedellus. — Skeneus a *pedo*, hoc est, a baculo deducit, propterea quod hujusmodi servientes virga aut baculo uterentur. Quam sententiam improbant Spelmannus, Watsius, et Somnerus, qui a Saxonica voce, *Bidele* Germ. Büttel, quae praeconem significat, deducunt. Man s. auch *Malonin* p. 60. der Ableitung von Pedo, baculo erwähnte ich im Texte gar nicht, weil pedum, nicht Stock, sondern Portio, pondus bedeutete. S. *du Cange*, sub voce *Pedum*.

Gegenden von Niedersachsen nennt man bis auf den heutigen Tag, nannte man wenigstens noch in meiner Jugend die Personen, welche zu Hochzeiten und Leichen-Begängnissen feierlich, und in vorgeschriebenen Formeln einladeten, den Hochzeits-Bidder, Todten-Bidderſche. Gegen die Ableitung von Bedellus, Bidellus aus dem Deutschen streitet der Umstand, daß man im Deutschen, wo man doch dem Wurzelworte am meisten treu hätte bleiben sollen, nicht Bedell, sondern Pedell sagte, und daß man in den meisten Gegenden früher Bedellus, als Bidellus schrieb. Der einzige Weg, auf welchem man hoffen kann, dem wahren Ursprunge der Wörter Bedellus, Bidellus, und Pedell auf die Spur zu kommen, ist dieser, daß ein Sprachforscher sich die Mühe gibt, genau zu untersuchen, wann und unter welchem Volke diese Ausdrücke zuerst gebraucht worden, und wie sie sich dann allmählich unter die übrigen Europäischen Nationen verbreitet haben.

Es ist außer allem Zweyfel, daß das Wort Bidelli im dreyzehnten Jahrhundert, wo es nach meinen bisherigen Untersuchungen überhaupt zuerst, oder wenigstens zuerst häufig vorkommt, eine gleiche Bedeutung mit den Worten Huissiers, apparitores, appariteurs, apparitori, servientes, Serjantes, Serjanti, Serjandi, Serjants, und sergents hatte r). Eben so gewiß ist es, daß die Unter-Bedienten hoher und niederer Königlicher Gerichte eben so wohl, als die von städtischen und akademischen Gerichten Bedelli genannt wurden s). Ludewig der Heilige warnte

r) *Malouin* p. 3. 45 et sq.

s) Man s. die Stellen aus den Ordination. Lud. IX. beym *Malouin* p. 54-56.

Digitized by Google

warnte seine Beamten gegen die unnöthige Vervielfältigung von Unter-Bedienten t). Schlechte Unter-Bediente, sagt der gute König, sind schlimmer, als Räuber. Den letzteren können die Landleute ausweichen. Verschmitzten Pedellen können sie gar nicht entgehen u). Die Arbeiten dieser Unter-Bedienten höherer und niederer Gerichte bestanden darin, daß sie die Befehle ihrer Vorgesetzten vollstreckten, oder bekannt machten, und Personen vorladeten, oder vorführten v). Bis auf den heutigen Tag werden die Unter-Bedienten von manchen anderen hohen und niederen Gerichten eben so wohl Pedellen genannt, als die Unter-Bedienten der akademischen Obrigkeit. Unterdessen ist die Benennung Pedellen schon lange den Unter-Bedienten akademischer Obrigkeiten vorzüglich eigen geworden.

Schon an dem Hofe der Griechischen Kaiser führten die Thürhüter, oder silentiarii goldene Zepter w), welche sie vor ihren Gebietern hertrugen. Wahr-

t) l. c. Senescalli autem nostri, et inferiores Ballivi caveant a multitudine Bedellorum.

u) l. c. Officiales mali praedonibus pejores sunt. Pagenses nempe latrunculos fugiendo aut divertendo devitare possunt; versipelles vero Bedellos nullatenus sine damno declinare possunt.

v) *Malouin* p. 61. Les fonctions principales de ces officiers sont d'être *Emissarii*, Commissionnaires, *Nuncii*, Envoyés, Messagers, *Citatores*, Appariteurs desigués pour ajourner les personnes soumises à la jurisdiction. *Compulsores*, ils sont hommes institués pour contraindre.

w) Excubias agebant in Consistorio Principis, stantes ad limine. . . Auream virgam gestabant ante imperatorem. Lib. 12. Cod. Justin. tit. 11. Ich finde diese Stellen bey *Malouin* p. 19.

Digitized by Google

Wahrscheinlich nahmen die Fränkischen Kaiser diese Sitte, wie andere Griechische Gebräuche an, und die späteren Französischen Könige behielten sie unverändert bey. Goldene Zepter waren in Frankreich das älteste Zeichen der höchsten zwingenden Gewalt der Könige, so wie die älteste Waffe ihrer Trabanten, besonders in Friedenszeiten x). Die goldenen Zepter, oder Stäbe, und Keulen hatten verschiedene Formen. Einige waren als Angriffs- andere als Vertheidigungs-Waffen eingerichtet y). Alle Personen, Collegia und Corporationen, welchen Fürsten oder Freystaaten eine richterliche oder zwingende Gewalt anvertrauten, erhielten das Recht, von ihren Unter-Bedienten silberne oder hölzerne Stäbe vor sich hertragen zu lassen: theils als ein Zeichen ihrer Würde, theils als ein Vertheidigungs-Mittel gegen unvorhergesehene Gewaltthätigkeiten z). Auch die Universitäten also, und die Corporationen auf den ältesten hohen Schulen empfingen, oder maaßten sich ohne Widerspruch dieses Recht an, so bald sie

x) *Malouin* p. 64. 65.

y) Am häufigsten werden sie virgae, oft auch Massae, im Französischen verges, masses, und ihre Träger so wohl virgatores, als Massarii genannt. *Malouin* p. 62. 63.

z) l. c. p. 62. Les Bédeaux et les Appariteurs furent armés des Sceptres, ou masses, pour marquer l'autorité de ceux, qu'ils précédoient, et pour veiller à leur défense respective. Malouin führt folgende Worte aus einer Verordnung an, welche Philipp der dritte von Frankreich im J. 1272. gab: statuit ad custodiendam terram suam virgas deferre in manibus, et arma propter suorum defensionem corporum, prout servientes nostri de Castelleto deferunt infra muros Parisius.

Digitized by Google

sie zu einer gewissen Gerichtsbarkeit über ihre Mitglieder und Untergebenen gelangt wären a).

Die erste Nachricht, die zwar nicht namentlich, aber doch gewiß der Pedellen hoher Schulen erwähnt, findet sich in dem Gnadenbriefe des Königs Philipp Augusts vom J. 1200., durch welchen die hohe Schule zu Paris sammt ihren Angehörigen der Gerichtsbarkeit der königlichen Richter entnommen, und dem geistlichen Gerichte des Bischofes von Paris untergeben wurde. "Unsere Richter, so heißt es in dem Königlichen Privilegio, sollen auch die weltlichen Diener der Mitglieder der hohen Schule, es sey denn, daß sie auf frischer That betroffen würden, nicht verhaften, wenn sie weder Bürgergeld oder Bodenzins an uns bezahlen, noch als Eigenbehörige an einen gewissen Ort, oder Boden gefesselt sind, oder endlich Handel und Gewerbe treiben, wodurch sie anderen Einwohnern von Paris Schaden zufügen" b). Schon Malouin bemerkte sehr richtig, daß

a) Pour exécuter ces fonctions de justice coactive ils furent armés de Masses, ainsi que les autres Appariteurs des Compagnies, aux quelles le Souverain a reconnu et concédé une sorte d'autorité, nécessaire pour le maintien de chaque institution: c'est par cette raison, que les masses des Appariteurs des Universités eurent la forme de masses, et des attributs religieux, ou analogues à la science particuliere des facultés.

b) *Bulaeus* III. p. 3. De servientibus laicis Scholarium, qui non debent Burgensiam nobis vel residentiam, nec vivunt de mercaturis, et inde Scholares non faciant injuriam aliis, sicuo in eis erit, quod in eos manum non mittemus, nec justitia nostra, nisi forefactum apparens fecerint, propter quod in eos debeamus manum mittere, vel justitia nostra. Malouin theilt diese Stelle

daß an dieser Stelle wahrscheinlich nicht von Bedienten einzelner Lehrer und Lernenden die Rede sey, sondern von Dienern, oder Unter-Bedienten der Universität, die mit den Lehrern und Studierenden dasselbige privilegirte Forum genießen sollten, wenn sie freye, oder freygebohrne Leute, und als solche dem Könige weder als Eigenbehörige, noch als zinszahlende Bürger verhaftet seyen, auch keine gemeine Gewerbe trieben. — Bediente von Privat-Personen wurden im Mittelalter gewöhnlich nicht servientes, sondern famuli, familiares, e familia benannt. Mit dem Worte servientes bezeichnete man noch in den folgenden Jahrhunderten die öffentlichen Diener, oder Unter-Bedienten der Universität, und namentlich die Pedellen c). Die Merkmahle allein, die von den servientibus in dem Privilegio angeführt werden, beweisen schon, daß der Gnadenbrief nicht bloß von den Bedienten einzelner Lehrer und Studierenden handle.

Wenn man annimmt, was man kaum bezweyfeln kann, daß der Gnadenbrief des Königs Philipp

anders mit. p. 108. Ueber die Bedeutung der Wörter Burgenſis und Reſidentia ſ. man *du Cange*, ſub v. Reſidentia, und Burgagium, beſ. *Maloum* p. 3–5. und 108–114.

c) In einem Privilegio Innocenz IV. von 1245. heißt es: . . concedimus, ut ſervientes veſtri communes, qui pro utilitate totius ſtudii a ſingulis nationibus concorditer eliguntur, illis immunitatibus gaudeant, quas vobis ſedes Apoſtolica noſcitur conceſſiſſe. *Bulaeus* III. 202. In einem Statut der Universität von 1312. werden ſervientes jurati, et principales von ſervientibus non juratis unterſchieden, und zu den erſteren die Bedelli principales quatuor nationum et trium facultatum gerechnet IV. 164.

Digitized by Google

lipp August allein, oder vorzüglich von den Pedellen der hohen Schule zu Paris rede: so kann man mehrere Schlüsse daraus ableiten. Zuerst folgt daraus, daß die Universität zu Paris gegen den Ausgang des zwölften Jahrhunderts eben so wohl Pedellen und zwar mehrere Pedellen, als Einen Rector und mehrere Nationen hatte. Eine zweyte Folge ist diese, daß die hohe Schule zu Paris schon vor dem Privilegio des Königs Philipp August eine privilegirte Corporation ausmachte, und eine gewisse Gerichtsbarkeit besaß, weil sie ohne diese keine servientes, oder serjeants hätte haben können. Drittens folgt aus den angezogenen Worten, daß die Pedellen-Stelle eine angesehene Stelle war, weil man sie nur solchen Personen gab, oder weil sie wenigstens von Personen angenommen wurde, die von freyen Eltern gebohren und über den gemeinen Bürgerstand erhaben waren. Das Ansehen der Pedellen-Stellen erhielt sich auch in den folgenden Zeiten. Weltgeistliche, Baccalaureen, ja selbst Meister der Künste bewarben sich um die Aemter der ersten: Wundärzte, Apotheker und andere achtbare Bürger von Paris, um die Aemter der Unter-Pedellen d).

So wahrscheinlich es ist, daß die Pedellen mit den Nationen entstanden, oder daß die Nationen gleich nach ihrer Bildung Pedellen angenommen haben; eben so wahrscheinlich ist es, daß jede Nation

d) *Malouin* p. 108. La faculté de Médecine compte parmi ses appariteurs plusieurs clercs, plusieurs Gradués, deux Notaires au Châtelet, trois maitres apothicaires, et plusieurs Chirurgiens de Paris, &c. Man sehe ferner in dem Verzeichnisse der Pedellen der medicinischen Facultät beym Malouin S. 125. 130. 147. 162.

Digitized by Google

tion von ihrem ersten Anbeginn an einen ersten, und einen Unter-Pedellen hatte: welches Beyspiel die Facultäten bald nach ihrer Entstehung nachahmten. Wenigstens waren im J. 1312. schon vier erste, und eben so viele Unter-Pedellen der Nationen, auch drey erste und eben so viele Unter-Pedellen der Facultäten vorhanden e). Die ersten Pedellen wurden Bedelli magni, sive principales, Premiers appariteurs, die anderen sup Bedelli, Bedelli parvi, seconds appariteurs genannt f). Die Clöster, in welchen man die Theologie und Philosophie öffentlich lehrte, hatten gleichfalls Pedellen, welche den Baccalaureen, Licentiaten und Meistern, oder Doctoren, die aus solchen Clöstern promovirt wurden, dieselbigen Dienste leisteten, welche die Pedellen der Nationen und Facultäten ihren Candidaten leisteten g). Der Pedell der Mathuris

e) *Bulaeus* IV. 164. Et amplius ordinavimus, et ordinamus, et perpetuo stabilimus, quod Bedelli nostri jurati, scilicet quatuor Bedelli de facultate artium, et tres Bedelli principales aliarum trium facultatum; scilicet unus de Theologia, alius Decretorum, et alius Medicinae, quos septem solum reputamus principales, omnibus aliis exceptis totaliter, et exclusis, etc. Die Nationen und Facultäten in Paris behielten die 14 Pedellen beständig bey. So heißt es in einem Testament von 1524. . . Item les quatorze Bedeaux, dont il y en a huit de la faculté des arts, et six autres des trois autres facultez de chacune faculté deux. *Launoj.* Hist. Gym. Navar. I. 252.

f) *Bul.* II. cc. u. *Malouin* p. 124. 150.

g) *Bulaeus* VI. 534. Ce jour (3. Avril 1559.) en la Chambre du conseil sur la requeste presentée à la Cour par les religieux, Prieurs, et Gardiens des freres predicateurs, Carmes, Augustins et Mineurs de cette Ville de Paris narrative, que dès le temps de l'institution de l'Université, et estude de Theologie et de temps immemorial ils ont toujours eu Bedeaux en leurs Couvents,

tant

charitain, in deren Closter die Universität sich gewöhnlich versammelte, schwor der hohen Schule einen Eid der Treue und des Gehorsams, wie die ersten Pedellen der Nationen und Facultäten h).

Der erste Vorzug, den die großen, oder ersten Pedellen vor den kleinen, oder zweyten hatten, bestand darin, daß sie beeidigt wurden, und die kleinen Pedellen nicht i). Sie legten zuerst den Procuratoren der Nationen, und dann der Universität einen Eid ab k). Bey der Beeidigung musten sie sich, wie andere Beamte der Universität einschreiben, und dem Rector eine Crone erlegen l). Als gemeinschaftliche Diener der Nationen und der Universität waren

tant pour assister au service divin, à la conduite des Ministres d'iceux Couvens, directions des processions ordinaires, et autres, qui se sont faites, ... que pour assister aux actes scholastiques . . et ont les dits Bedeaux accoutumé porter les conclusions, assister et conduire les docteurs et Bacheliers, faire plusieurs messages, et services aux dits docteurs, Bacheliers, et Religieux d'iceux Couvens, . . jusqu'à puis nagueres, que le *petit* Bedeau de la faculté de Theologie a pratiqué &c. Dem kleinen Pedell der Theologie wurde es untersagt, die Pedellen der Clöster in ihren Amts-Verrichtungen zu stören.

h) VI. 185. Mathurinorum Generalis praesentavit Universitati Bedellum suae Domus Jacobum la Rousse, eumque Universitas suorum more ad juramentum admisit.

i) *Bulaeus* IV. 164.

k) IV. 376. Joannes de Trevisis . . noviter electus in Bedellum, juravit Nationi . . eodem die juravit dictus Bedellus Universitati.

l) Mehr s. die Urkunden von 1436. u. 1482. hinter dem 5. B. von *Bulaei* Historia univ. Paris.

Digitized by Google

waren die Pedellen so wohl dem jedesmahligen Rector, als den Procuratoren Gehorsam schuldig m). Die Pedellen der Facultäten musten der Universität eben so schwören, und den Rectoren eben so gehorchen, als die Pedellen der Nationen.

Ein zweyter Vorzug der großen Pedellen vor den kleinen war das Tragen von silbernen Zeptern, da die kleinen Pedellen ursprünglich nur hölzerne trugen. Im J. 1448. stellte ein Lehrer der Arzneykunde seiner Facultät vor, daß es gegen die Würde derselben laufe, daß der Unter-Pedell mit einem hölzernen Zepter da stehe, wie ein Gerber n). Er erbot sich zugleich, zum Heil seiner Seelen, ein silbernes Zepter zu schenken, wenn jedes Mitglied sechszehn Sols beytragen wolle. Der Vorschlag wurde nicht angenommen. Im J. 1455. aber ließ ein Doctor Despars ein silbernes Zepter für den zweyten Pedell verfertigen, das auf sechszig Goldcronen geschätzt wurde. Man gab dieß silberne Zepter dem zweyten Pedellen in Verwahrung, wie die ersten Pedellen der Nationen und Facultäten die übrigen bisher erhalten hatten. Dafür muste er auch dieselbige Bürgschaft leisten, die von jeher von den ersten Pedellen verlangt worden war: daß sie die Zepter der Nation oder Facultät unversehrt wieder liefern, oder den Werth derselben erstatten wollten o).

Die

m) IV. 967. Statutum Nat. Gall. de a. 1385. Ut Bedellus et Sub Bedellus rectori et tutoris rectoribus in agendis obsequantur.

n) ap. *Malouin* p. 150. . . staret in actibus facultatis in manu sua tenendo unam virgam ligneam, sicut Pelliparius.

o) *Malouin* p. 151. Im J. 1363. war es ungewiß, ob ein

Die ersten Pedellen erhielten im J. 1312. vor den zweyten einen dritten wichtigen Vorzug: daß sie nämlich als beeidigte Diener der Universität in den Versammlungs-Sälen bleiben, und die Berathschlagungen anhören konnten, da hingegen die Unter-Pedellen als nicht beeidigte Diener von den Versammlungen der Universität, der Nationen, und der Facultäten ausgeschlossen wurden p).

Ein vierter Vorzug der großen Pedellen vor den kleinen war die ausgezeichnete Ehre, welche man ihnen als angesehenern, und geschwornen Dienern der hohen Schule nach dem Tode erwies. Die Nationen, und gewöhnlich auch die Facultäten feierten die Exequien von verstorbenen großen Pedellen, und setzten während dieser Todtenfeier ihre Vorlesungen aus,

ein Zepter, das der Pedell der Englischen Nation nachgelassen hatte, der Nation, oder dem Verstorbenen gehörte. Auch machte die Nation Anspruch auf ein Leichentuch. *Bulaeus* IV. 376. 377.

p) IV. 164. Statut. Univers. de a. 1312. Hinc est, quod temporibus retroactis nos in fidelitate personarum plurimum confidentes et de bona fide, ut debet fieri, praesumentes, donec contrarium appareret, in congregationibus nostris plures *Servientes* non juratos et alias personas extraneas sub umbra *principalium servientium* juratorum nostrorum astare permisimus, qui patuerunt, et possent secreta nostra aliis revelare, et praesertim cum tales personae, quae nec juramento sunt adstrictae, .. de levi possunt secreta nostra pandere .. unde nos volentes super his adhibere cautelam ... firmiter stabilimus, ut deinceps nullus serviens non juratus in Congregatione nostra, sive nostris congregationibus in claustro, sive loco, vel Ecclesia, ubi Congregationem faciemus, aliquo modo maneat, nec existat.

Digitized by Google

aus, wie bey den Exequien von Lehrern und Studierenden q).

Ein fünftes Vorrecht, welches die ersten Pedellen vor den zweyten besaßen, war die Befugniß, größere Sporteln, oder zufällige Einkünfte fordern zu können, als ihre geringeren Mitbrüder. Im J. 1402. weigerten sich einige Meister der medicinischen Facultät, den Pedellen der theologischen und Artisten-Facultät das zu entrichten, was diese bisher erhalten hatten. Eine Folge davon war, daß die Meister der Theologie, und der Künste auch den Pedellen der medicinischen Facultät das nicht gaben, was ihnen sonst gegeben worden war. Die Pedellen der letztern Facultät beschwerten sich über Schmälerung ihrer wohlhergebrachten Rechte, und nun setzte die medicinische Facultät fest, daß jeder neue Meister in Zukunft Einem Jeden der ersten Pedellen der theologischen Facultät, und der vier Nationen ein Biret, und ein Paar doppelter Handschuhe, einem Jeden der Unter-Pedellen ein Paar einfacher Handschuhe zu geben verbunden seyn solle r).

Die

q) IV. 376. Et deliberavit Natio, quatenus die sequenti celebrarentur exequiae Bedelli mortui apud S. Severinum. Et supplicabat Natio Universitati, quatenus interesset et cessaret illa nocte, et de mane sequente a lectionibus. Quod tres facultates concesserunt. Theologi vero soli contempserunt. Artistae de gratia non legerunt.

r) Fuit declaratum et conclusum concorditer, quod *magni Bedelli principales* antedicti scilicet Theologiae et 4. Nationum haberent de caetero, et habere debebunt et debuerunt a quolibet Magistro noviter in Medicinae Facultate incipiente quilibet Biretum, et Chirothecas duplices. Et sic sunt 5. Bireta; et 5. Paria chirothecarum

Die höheren Facultäten ernannten gemeiniglich ihre ersten Pedellen auch zu ihren Secretarien, welche so wohl die Doctor-Diplome, als die Zeugnisse über die Dauer der Studien ausfertigen musten. Beyde fertigte für die Facultät der Künste der Secretär dieser Facultät, und der ganzen Universität aus. Im J. 1538. verlangte nach dem Tode des bisherigen Secretärs der Universität und der Facultät der Künste der erste Pedell der Gallicanischen Nation, daß ihm in's künftige die Ausfertigung der Diplome, und der Zeugnisse für die Meister und Candidaten der Künste übertragen werde. Die Universität erklärte diese Anmaaßung für unstatthaft. Der erste Pedell der fränkischen Nation klagte hierauf bey dem Parlement, das aber nach einer genauen Untersuchung die Klage abwies s), ungeachtet dasselbe wenige Jahre vorher die Secretariats-Verrichtungen, und die damit verbundenen Belohnungen dem großen Pedell der Decretisten zuerkannt hatte t).

So wohl die Groß- als die Unter-Pedellen erhielten ihre Stellen nur auf Ein Jahr. Um es diesen

carum duplicium. Subbedelli autem theologiae et subbedelli 4. Nationum haberent similiter quilibet Chirothecas simplices. Et sic sunt 5. Paria Chirothecarum simplicium. Nach einem Statut der Picardischen Nation von 1329. durfte der kleine Pedell von keinem Determinirten, Licentianden, oder Magistranden eine cappa vel epitogium longum ohne Einwilligung des großen Pedellen annehmen, ausgenommen wenn Mehrere an einem Tage befördert wurden. *Bulaeus* IV. 224.

s) *Bulaeus* VI. 328. 329.

t) VI. 142. 143.

Digitized by Google

diesen Unter-Bedienten beständig in's Gedächtniß zurückzurufen, daß man ihnen ihre Stelle jedes Jahr abnehmen könnte, hatte man den alten Brauch eingeführt, der nachher gesetzlich bestätigt wurde, daß die Pedellen jährlich an einem bestimmten Tage ihre Zepter der Nation, und dem Procurator der Nation oder dem Dekan, und der Facultät zurückliefern, und von denselben wieder empfangen musten u). Wenn man den Pedellen ihre Zepter zurückgab, und sie dadurch von neuem in ihren Aemtern bestätigte, so sagte man, daß man sie von neuem bewaffne. Die Sitte, die Unter-Bedienten jährlich von neuem zu bestätigen, war eine Nachahmung des gesetzlichen Verfahrens der Könige von Frankreich, nach welcher sie in alten Zeiten Aemter und Güter nur so lange verliehen, als es ihnen gefalle v).

Ueber die Verrichtungen der großen und kleinen Pedellen in Paris haben wir weniger genaue und vollständige Nachrichten, als über ihre Belohnungen. Vermöge des Eides, den die ersten Pedellen so wohl den Rectoren, als Procuratoren und Dekanen schwören musten, waren sie verbunden, die Befehle

u) IV. 967. ad a. 1381. Curavit in usum reduci vetus statutum nationis Gallicanae, quo 8. die Januarii Bedelli suas virgas Procuratori et nationi submittunt, et reddunt, easque recipiunt tantummodo ex gratia Nationis.

v) *Malouin* p. 75. C'est d'après cette possession connue, que les facultés n'arment ces officiers, qu'annuellement, avec réserve de les proroger, où non, dans leur Office, suivant qu'ils executent avec les qualités requises, les ordres du Tribunal, au service duquel ils sont dévoués: à l'exemple de l'ancien usage de nos Rois, dans leurs concessions, soit d'Offices, soit de Domaine, *ce ce, sans qu'il nous plaira.*

Digitized by Google

fehle und übrigen Aufträge der Rectoren, Procuratoren, und Dekane auszurichten: also auch Personen vorzuladen, und Gerichts-Sitzungen, oder Versammlungen der Universität, der Nationen und Facultäten anzusagen. Bey solchen akademischen Versammlungen musten die Pedellen an den Thüren, die großen innerhalb, die kleinen außerhalb Acht geben, daß Niemand in die Versammlungen komme, der nicht dazu berechtigt war, auch Niemand die Berathschlagungen der Versammelten belausche w). Die Pedellen führten alle feierliche Processionen, und Deputationen an x), waren bey allen öffentlichen akademischen Handlungen gegenwärtig, zur Erhaltung von Ordnung und zur Verhütung von Unordnung y): besonders begleiteten, oder ordneten sie die Leichenbegängnisse von Lehrern und Lernenden an z). Weil bisweilen über das Alter von Meistern, oder die Zeit ihrer Promotion Zwistigkeiten entstanden; so befahl die Gallicanische Nation ihren Pedellen im J. 1437., daß sie in's künftige das Jahr und den Tag der Promotion neuer Meister genau aufzeichnen, und die Verzeichnisse dem Procurator der Nation übergeben möchten, damit dieser sie aufbewahren, und erforderlichen Falls zu Rathe ziehen könne a).

Die Dienste, welche die Pedellen der versammelten Universität und den größeren Corporationen, oder

w) *Balaeus* IV. 164.
x) ib. IV. 128.
y) V. 825.
z) *Malouin* p. 100. 101.
a) *Bul.* V. 441.

Digitized by Google

oder einzelnen Beamten, Lehrern und Lernenden leisteten, wurden, wie es scheint, in Paris nie durch einen stehenden Gehalt belohnt, sondern jede einzelne Bemühung wurde durch Sporteln vergolten, welche der Brauch, oder die Statuten bestimmten b). Im J. 1498. fingen die Pedellen an, von allen denen, welche sich zum Baccalaureat, und Magisterio vorbereiteten, mehr zu fordern, als ihnen zukam. Die Gallicanische Nation beschloß die Abstellung dieser Mißbräuche, und wies ihren Procurator an, dahin zu sehen, daß die Pedellen nicht mehr verlangten, als ihnen in den Statuten zugestanden sey, welche man jeden Augenblick an dem schwarzen Brett, sowohl in den großen Hörsälen der Nation, als in der Capelle des Collegii von Navarra einsehen könne c). Die Vergütungen, welche die Universität, die Nationen, und Facultäten für jeden geleisteten Dienst zukommen ließen, wurden Bursen genannt, gleich den bestimmten Einkünften, die den Lehrern und Lernenden in den Collegiis ausgesetzt waren. Um solche Bur-

b) Aus solchen Sporteln erwuchsen wahrscheinlich die distributiones communes, deren in einer Urkunde von 1482. erwähnt wird. Am Ende des V. B. von Dûboullai's Geschichte.

c) V. 825. Quoniam in gradu magisterii ipsi exigunt pro *placet* unum Francum, aut ad minus 12 solidos Paris. de caetero corrigantur tales insolentiae Bidellorum, sicut corriguntur, et emendantur alii abusus in Natione, et quod detur provincia D. Procuratori qui tunc erit in tempore Determinantium, Resſponſionum et magisterii, quod ipse vigilet, et quod observentur statuta scripta in tabulis pendentibus tam in magnis Scholis Franciae, quam in Collegio Navarrae in Sacello. Im J. 1512. zahlte jeder Baccalaureus, der zu lesen anfing, einen ecu. Dieß thaten selbst Ordensgeistliche. *Bulaeus* VI. 51.

Digitized by Google

Bursen straffte man die Pedellen, wenn sie sich einzelner Nachlässigkeiten im Dienst schuldig gemacht hatten d). Mit eben der Wachsamkeit, womit man die Erpressungen von Pedellen einschränkte, und ihre Nachlässigkeit strafte, verhalf man ihnen auch zu ihren rechtmäßigen Forderungen. Die Gallicanische Nation weigerte sich im J. 1476. die Acta eines abgegangenen Rectors zu bestätigen, unter Anderen auch deßwegen, weil er den Dienern der Universität, und nahmentlich den Pedellen, an dem Lendit, einem akademischen Feste, nicht die rosenfarbenen Hüte geschenkt habe, welche ein alter Brauch denselben zugestehe e). Wahrscheinlich gaben die Rectoren am Lendit-Feste den Pedellen rothe Hüte, weil es uralte Sitte war, daß die Pedellen den Lehrern der hohen Schule, und fast gewiß auch ihren Vorgesetzten an Geburtstagen, oder bey andern feierlichen Gelegenheiten Cränze von Rosen und anderen Blumen schenkten f).

Die Lage und Verrichtungen der Pedellen auf den älteren Italiänischen Universitäten waren denen der Pedellen auf der hohen Schule zu Paris in manchen Stücken ähnlich; Zugleich aber zeigen sich unter diesen Unter-Bedienten auf der ältesten Französischen, und

d) *Bulaeus* IV. 927. ad a. 1309. Eodem anno in Comitiis San-Julianensibus facultatis artium Bidelli privati sunt una Bursa eo quod cum Deputati iverunt ad regales, nullus eorum potuit haberi; et sic fuerunt negotia universitatis dimissa et perdita.

e) V. 721. Unam causam addidit, quod spretis servis Nationis, et Bedellis, cum fuit in indito, Pileos roseos eis administrare non fecit.

f) *Malouin* p. 102 - 103.

Digitized by Google

und den berühmtesten Italiänischen Universitäten so viele Unterschiede, daß man auch hieraus abnehmen kann, daß die Einen sich nicht nach der andern gebildet haben. Auf der hohen Schule zu Bologna hatten die berühmten Rechtslehrer des dreyzehnten Jahrhunderts insgesammt Pedellen g). Azo machte nie einen feierlichen Besuch, ohne seinen Pedellen vortreten, und sich von einigen Freunden, oder Clienten begleiten zu lassen h). Die Pedellen hatten die Aufsicht über die Hörsäle der Lehrer, und stellten deßwegen bey den Zuhörern Sammlungen an, von deren Ertrage sie, wie es scheint, den dritten Theil ihren Patronen, den Doctoren, geben musten. So viel versprach wenigstens der Pedell des Doctors Aegidius dem Meister Garsias, der statt des erstern in dessen Auditorio die Decretalen las i). Ueber die Lage der Pedellen auf der hohen Schule zu Bologna sind aus späteren Zeiten keine Nachrichten vorhanden. Wahrscheinlich war der Zustand dieser Unter-Bedienten in Bologna, wie in Padua. Auf der letztern Universität zeichnete sich die deutsche Nation vor allen anderen dadurch aus, daß sie einen Pedellen unterhielt. Die Facultäten hatten keine besondere Pedellen k), sondern bedienten sich der Pedellen

g) Odofred. ap. *Fastorin.* I. 95. not. c. und dann die Urkunde von 1279, wo der Pedellen der beyden Lehrer des kanonischen Rechts erwähnt wird. II. 131. Odofredus sagte Bidellus: in der Urkunde von 1279 kommt zweymahl Bedellus vor.

h) l. c.

i) l. c. Angelus Venture Bedellus Domini Egidii de Foscarariis promisit magistro Garsie Hyspano dare terciam partem ejus, quod receperit in Scolis Domini Egidii.

k) So allem Ansehen nach auch in Bologna. Bey Erasminibus

dellen der großen Corporationen, welche aus Aggregaten verschiedener Nationen bestanden, und Universitates genannt wurden. Man theilte in Padua die Pedellen nicht, wie in Paris, in große und kleine, oder in die ersten und zweyten, sondern in General- und Special-Pedellen ein. Die General- und Special-Pedellen in Padua mußten manche Dienste leisten, von welchen wir gewiß wissen, daß sie in Paris von den Pedellen nicht verlangt, oder wenigstens nicht wissen, daß man sie gefordert habe.

Die Universitas Juristarum in Padua hatte im sechszehnten Jahrhundert einen Bidellum generalem, und vier Bidellos Speciales l), welche letzteren im folgenden Jahrhundert bis auf sechs vermehrt wurden m). Die Universitas Artistarum begnügte sich mit Einem General- und Einem Special-Pedellen n).

Die General-Pedellen in Padua erhoben sich in jeder Rücksicht über die Special-Pedellen weit mehr, als die großen Pedellen in Paris über die so genannten kleinen Pedellen. Tomasinus sagt ausdrücklich, daß die Special-Pedellen nur in geringer Achtung seyen o). Das höhere Ansehen der General-

minibus in der Juristen-Facultät wartete bloß unus Bidellus Scholarum auf. *Gaggius* p. 32. Eben so auch bey Promotionen von Rittern die Bidelli dello studio. S. das letzte Blatt dieses Buchs.

l) Stat. Jurist. de a. 1550. p. 111.

m) *Tomasin.* p. 215. Stat. Jurist. de a. 1674. p. 64.

n) *Tomas.* l. c. Statut. Artist. I. c. 52. 53.

o) l. c. Horum nisi levis existimatio.

Digitized by Google

ral-Pedellen wurde schon durch ihre Kleidung angekündigt. Die General-Pedellen in Padua trugen Togen, oder weite Mäntel, mit weiten Ermeln, und einem Caputio, das dem Caputio der Rectoren der Form nach ähnlich war. Die Special-Pedellen gingen in langen bis auf die Füße herabhängenden Röcken einher, die ohne Caputium und viel enger waren, als die Mäntel der General-Pedellen, auch enge abgeschnittene Ermel hatten, welche bloß die obere Hälfte der Arme bedeckten p).

Der General-Pedell der Juristen in Padua wurde in ältern Zeiten alle zwey Jahre von neuem erwählt, oder bestätigt: welche Bestätigungen die neuern Statuten gänzlich untersagten q). Der General-Pedell muste ein Mann von guter Herkunft, von unbescholtenem Rufe, von bewährter Klugheit, und von einer gewissen äußern Würde seyn. Man verlangte ferner, daß er ein Gelehrter, und ein Notarius sey, oder von der Universität zum Notar gemacht werde. Gelehrte Kenntnisse forderte man, damit er Bücher beurtheilen, und das, was er öffentlich in lateinischer Sprache bekannt zu machen habe, gehörig ablesen könne. Die Eigenschaft eines Notarii schien deßwegen unentbehrlich, damit er im Nothfalle im Stande sey, den Notar der Universität zu ersetzen.

Der General-Pedell durfte weder Buchbinder, noch Illuminirer seyn r): viel weniger ein Gewerbe trei-

p) Man s. das Kupfer zu S. 216. im Tomasinus.

q) Man vergl. Stat. Jurist. de ao. 1550. u. 1674. ll. cc.

r) So verstehe ich das Wort artem arminiandi. Stat. Jur. de ao. 1550. p. 106.

Digitized by Google

treiben, das mit den Bedürfnissen der Lehrer und Lernenden nicht in naher Verbindung stand. Der Handel mit Büchern allein war dem General-Pedellen verstattet.

Der General-Pedell mußte einem jeden Rector eidlich angeloben: daß er so viel an ihm sey, die Statuten der Universität treulich befolgen, die Aufträge des Rectors und seiner Räthe pünctlich ausrichten, die Geheimnisse der Universität sorgfältig bewahren, und jeden Morgen zum Rector kommen wolle, um seine Befehle zu empfangen. War der Pedell in irgend einem Stücke nachlässig, oder ungehorsam, so konnte der Rector ihn um eines jeden einzelnen Versehens willen in eine Strafe von acht bis zehn Schillingen nehmen.

Die Amts-Verrichtungen der General-Pedellen in Padua waren vorzüglich folgende: die Anfänge von Vorlesungen, Bücher-Auctionen, Ferien, und bevorstehende Disputationen in den akademischen Gebäuden öffentlich auszurufen, oder anzukündigen: die Hörsäle täglich zu einer gewissen Zeit zu visitiren: bey Gerichts-Sitzungen und anderen Zusammenkünften des Rectors, und der Räthe aufzuwarten: an Festtagen aber bey Feierlichkeiten mit dem silbernen Zepter in der Hand vor dem Rector herzutreten: zu Prüfungen und anderen Uebungen einzuladen: Lehrer und Lernende vor den Rector zu fordern, wo er für jede Citation zwey Schillinge erhielt, oder durch öffentlichen Ausruf vor das Tribunal des Podesta zu entbieten: alle ihm anvertraute Sachen treulich zu bewahren, und endlich es dem Rector, und anderen Vorgesetzten anzuzeigen, so oft Studie-

rende gespielt, oder Lehrer ihre Stunden versäumt, oder nicht vorschriftmäßig gehalten hätten. Wegen aller dieser Bemühungen hatte der General-Pedell außer den Geschenken, welche die Candidaten der akademischen Würden ihm machen musten s), die Erlaubniß, zweymahl im Jahre eine so genannte Sammlung oder Collecte zu halten, wo er von jedem Studierenden wenigstens acht Schillinge, und von vornehmen Studierenden, die auf den ersten Bänken saßen, einen Ducaten fordern konnte. Im siebenzehnten Jahrhundert ernannte man die General-Pedellen häufig zu Massarien, oder Einnehmern der Universität, in welcher Eigenschaft sie eine Bürgschaft von hundert Ducaten leisten musten t), und eine Vergütung von zwey Ducaten erhielten. Auch vertraute man um dieselbige Zeit den General-Pedellen die so genannte Capsa universitatis an, in welcher die Privilegien, Statuten, und andere wichtige Papiere der Universität enthalten waren. Von persönlichen Lasten und Abgaben waren die General-Pedellen, wie andere Mitglieder und Angehörige der Universität befreyt. Von unbeweglichen Gütern musten sie gleich den übrigen Einwohnern der Stadt steuern.

Die Statuten der Juristen in Padua erklärten eine zu große Menge von Special-Pedellen für schädlich u), und setzten daher die Zahl sechs als die höchste fest, über welche man nie hinausgehen dürfe. Die Spe-

s) p. 51. Stat. Jur. de a. 1674.

t) Stat. Jur. de a. 1674. p. 59. 60.

u) Noxium Bidellorum multitudinem refraenare volentes. Stat. de ao. 1550. III. c. 14. de a. 1674. Lib. III. c. 4.

Digitized by Google

Special-Pedellen wurden jährlich von den Räthen der Nationen erwählt, oder bestätigt, und musten jährlich einem jeden neu erwählten Rector Treue und Gehorsam eidlich angeloben. Einer der sechs Pedellen bediente die Lehrer des kanonischen Rechts vom ersten: ein zweyter, die vom zweyten Range: ein dritter, die Lehrer des Römischen Rechts vom ersten: ein vierter, die vom zweyten Range: der fünfte und sechste endlich, die Lehrer des geistlichen und kaiserlichen Rechts vom dritten Range. Die Special-Pedellen musten von guter Herkunft, von unbescholtenem Rufe, und nicht ununterrichtet seyn, damit sie sich mit auswärtigen so wohl, als einheimischen Studierenden unterhalten könnten. Ihr Haupt-Geschäfft bestand darin, daß sie ein Jeder bey den Hörsälen, die ihnen angewiesen waren, aufwarteten, um Ordnung zu erhalten, und Unordnung zu verhüten. Es lag ihnen ob, eine Stunden-Uhr zu kaufen, und auf das Katheder hinzustellen, so lange ein ordentlicher Lehrer seine Vorlesungen hielt: den Winter über die Hörsäle hinlänglich mit Stroh zu versehen, und im Sommer monathlich zweymahl von allen Unsauberkeiten zu reinigen, auch die Fenster mit linnenen oder anderen Vorhängen zu verschließen, damit weder die Zuhörer, noch ihre Bücher durch Wind und Regen beschädigt würden. Die Studierenden ließen, wie es scheint, ihre Bücher gewöhnlich an ihren Plätzen zurück, weßwegen man die Special-Pedellen wegen der Verwahrung dieser Bücher verantwortlich machte. Bey öffentlichen Feierlichkeiten waren die Special-Pedellen verpflichtet, vor dem Rector herzutreten, und Einer derselben muste sich täglich bey dem Rector erkundigen, ob er etwas zu befehlen habe. Für alle diese

Dien-

Dienste hatten die Special-Pedellen außer den bestimmten Sporteln bey Promotionen das Recht, drey mahl im Jahre eine Collecte anzustellen, und bey jeder Sammlung darauf zu bestehen, daß die Vornehmen, die auf den ersten Bänken saßen, wenigstens einen Ducaten, und die übrigen Studierenden wenigstens ein Jeder acht Schillinge gebe. Diese Abgabe an die Pedellen durfte weder erlassen, noch creditirt werden. Wer nicht zahlte, verlohr sein Stimmrecht, oder wurde gar von der Universität ausgeschlossen. — Auch der Pedell der deutschen Nation erhielt jährlich zu drey verschiedenen Zeiten bestimmte Beyträge von allen Mitgliedern der Nation v). — Auf der hohen Schule zu Pisa hatten die Pedellen fast dieselbigen Verrichtungen und Einkünfte, wie in Padua w). Die einzige nicht unmerkwürdige Eigenthümlichkeit, die in Pisa Statt fand, war diese, daß alle Candidaten akademischer Würden dem Pedellen, welcher sie bey der Promotion bediente, entweder den Mantel selbst, den sie trugen, oder den Werth desselben geben musten x). — Die neusten hohen Schulen Italiens wurden ganz anders eingerichtet, als die älteren; und eben daher ward auch die Lage der Unter-Bedienten anders, als sie seit Jahrhunderten in Bologna, Padua, u. s. w. gewesen war. Die Universität zu Turin z. B. erhielt einen Groß-Pedell (Bidello maggiore) und vier Pedellen für die verschiedenen Facultäten y). Die Pedellen in Turin hatten weder mit den Zeit-Bestimmungen der Lehrer, noch

v) *Tomasin.* p. 48. 49.

w) *Fabron.* I. 436. 448. 459. 477. 481.

x) I. 477.

y) Costituzioni II. 113.

Digitized by Google

noch mit der Eröffnung und Schließung oder Reinigung der Universitäts-Gebäude das Geringste zu thun. Für diese Dienste war ein besonderer Glöckner, mehrere Thürhüter, und Feger (Scopatori) angestellt z).

Ueber die Pedellen in Oxford und Cambridge finde ich weder im Wood, noch in anderen Schriftstellern, die von den Englischen Universitäten handeln, genugthuende Nachrichten. Nur allein auf der zehnten Kupfertafel in Loggan's Oxónia illustrata sehe ich, daß vor dem Vice-Canzler der hohen Schule drey Bedelli superiores, eben so viele inferiores, und ein so genannter Virgifer hergehen, und vier famuli folgen. Die Bedelli superiores unterscheiden sich von den inferioribus durch gestickte Halskrausen, und durch Ketten, welche sie auf der Brust tragen. Die Virga des Virgifer ist weder so lang, noch so keulenartig geformt, als die Zepter der Pedellen. Die Pedellen und der Virgifer tragen insgesammt lange Mäntel. Diese fehlen den Famulis, welche bloße Handstöcke führen.

Auf

z) l. c. Facciolati glaubte, daß die Pedellen in Padua zuerst für die Lehrer gesammelt, und diese Sammlungen auch dann noch zu ihrem eigenen Vortheile fortgesetzt hätten, als keine Privat-Stunden von den Lehrern mehr gegeben wurden. II 40. Collectas autem vocabant certam pecuniae summam, quam ter in anno a scholaribus petebant. Ac principio quidem pecunia haec ad professores pertinebat, quod publica opera defuncti domi quisque suae privatim docerent, easque disciplinarum partes darent, quae extra pensum Gymnasii erant. — Die Statuten beyder Universitäten in Padua hätten diesen Geschichtschreiber lehren sollen, daß die Collectae der Pedellen einen ganz andern Ursprung hatten.

Digitized by Google

Auf der hohen Schule zu Wien hatten weder die Nationen, Pedellen, noch die Facultäten, obere und untere Pedellen. Die drey höheren Facultäten begnügten sich eine Jede mit einem Pedellen. Die philosophische Facultät konnte ihrer mehrere annehmen. Wenn sie nur Einen hatte, so muste dieser einen treuen und verständigen Bedienten halten, oder die Facultät war bey der ersten Spur der Vernachläßigung ihrer Geschäffte berechtigt, dem Pedellen einen solchen Bedienten zuzugeben a). Die allgemeinen Statuten der hohen Schule zu Wien sind über die Verrichtungen der Pedellen sehr kurz, weil sie sich auf den Brauch anderer hohen Schulen beziehen. Die Pflichten der Pedellen, heißt es in denselben b), sind: die Befehle des Rectors ohne Verzug auszurichten, die Versammlungen pünctlich anzusagen, Fest- und Ruhe-Tage in den Hörsälen auszurufen, mit den Stäben vor dem Rector anständig herzutreten, und ihn alle Tage wenigstens ein Mahl zu besuchen, um zu erfahren, ob er nicht etwas zu befehlen habe. Die Pedellen sollen in die Hände des Rectors einen Eid ablegen, daß sie alles dieses treulich erfüllen, auch die Geheimnisse der Universität und der einzelnen Lehrer, die ihnen anvertraut werden, bewahren, und so wohl die Beamten, als die Lehrer der hohen Schule nach Würden ehren wollen."

Die Pedellen in Wien waren nicht bloß den Rectoren, sondern auch den Dekanen, Lehrern, Candidaten und Zöglingen ihrer Facultäten verpflichtet; und

a) II. 243. Diplomata, &c.

b) l. c. II. 28. 29.

Digitized by Google

und die Arbeiten, welche sie für diese verrichteten, waren, wie es scheint, die einzigen, welche belohnt wurden. Der Pedell der theologischen Facultät erhielt von jedem Cursor für einen jeden Curs, den er machte, einen halben, von einem Sententiarius, Einen Gulden, und von einem Licentiaten ein Kleid, oder den Werth eines Kleides: gerade so viel, als diese Zöglinge an ihre Facultäten zu zahlen hatten. Wenn Mitglieder der theologischen Facultät in den Rechten, oder in der Medicin promovirten; so muste der Pedell ihnen den Stab vortragen, und während der Feierlichkeit aufwarten, ausgenommen, wenn er durch Facultäts-Geschäfte abgehalten wurde c).

Die Statuten der Juristen-Facultät bestimmten die Verrichtungen und Einkünfte ihres Pedellen viel genauer, als die der theologischen Facultät. Nach diesen Statuten muste der Pedell der Rechtsgelehrten d) dem Dekan in allen Stücken gehorchen, die Bücher der Lehrer und Studierenden sorgfältig bewahren, und wenn sie durch seine Schuld verlohren gingen, oder beschädigt wurden, den Werth derselben ersetzen: alle Ferien und andere feierliche Handlungen in den öffentlichen Hörsälen ausrufen, und alle unverfängliche Anzeigen, oder Ankündigungen der Mitglieder der Facultät bekannt machen: ferner zu den akademischen Versammlungen alle, die dazu gehörten, einladen, die Vorzufordernden citiren, die Hörsäle zu rechter Zeit öffnen und schließen: Tische und Bänke, Fenster, und Vorhänge oder Läden reinigen, und wenn an diesen Dingen etwas beschä-

c) II. 28. 29. l. c.

d) l. c. II. p. 118-124.

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Digitized by Google

beschädigt worden, auf Kosten der Facultät ausbessern lassen; alle Fragen oder Sätze von Doctoren oder Licentiaten, denen, welche sie erhalten sollten, mittheilen: für welche Mittheilungen er von Jedem nicht mehr, als einen Groschen, fordern durfte. Man verlangte überdem von dem Pedellen, daß er sich die Statuten und Gebräuche der Facultät wohl bekannt mache, auch alle Angehörige so wohl seiner, als der übrigen Facultäten genau kennen zu lernen suche, damit er bey Festen, oder akademischen Handlungen einem Jeden seinen Platz anweisen, und die Zögernden selbst ehrerbietig an ihre Plätze hinziehen könne e). Zuletzt legte man ihm auf, daß er die Candidaten der von der Facultät zu ertheilenden Würden mit Anstand abhohle, und zurückführe, und alle Mängel, welche er entdecke, dem Dekan, oder der Facultät anzeige. Für diese Bemühungen hatte der Pedell das Recht, zweymahl im Jahre eine Collecte anzustellen, außer der Vergütung, welche er für angeschafftes Stroh, und verbrauchtes Papier oder Pergament erhielt. Bey jeder Collecte muste jeder Zögling der Rechte dem Pedellen wenigstens zwey Groschen: Baccalaureen drey Groschen, und Edelleute, oder solche, die wie Edelleute leben wollten, einen halben Gulden zahlen. Die letzteren musten auch bey dem Anfange ihrer juristischen Studien zum fröhlichen Antritt wenigstens einen halben Gulden, Baccalaureen drey, andere Studierende zwey Groschen zahlen. Die Statuten ermahnten die Reichen und Vornehmen, den Pedellen mehr zu reichen, als er nach strengem Recht fordern könne. Bey Promotionen empfing der Pedell von jedem Baccalaureus einen halben, von jedem Licentiat einen ganzen Gulden, und von jedem Doctor

e) Ad quas etiam invitos trahere conetur.

Digitized by Google

Doctor sechs Ellen Tuch, die Elle zu einem Gulden f). Der Pedell der Juristen konnte mit Büchern handeln. Nur müste dieser Handel ein bloßer Commissions-Handel seyn. Der Pedell erhielt den vierzigsten Pfenning von dem Verkäufer. Er durfte kein Buch verkaufen, ohne es vorher öffentlich ausgeboten zu haben.

Die Verrichtungen der Pedellen der medicinischen und philosophischen Facultät stimmten fast ganz mit denen des Pedellen der Juristen überein. Auch schöpften die Ersteren ihre Sporteln aus eben den Quellen, aus welchen der letztere schöpfte: nur mit dem Unterschiede, daß die Pedellen der medicinischen, und noch mehr der philosophischen Facultät im Durchschnitt weder zum fröhlichen Antritt, noch bey den jährlichen Sammlungen, und bey Promotionen so viel erhielten, als der Pedell der Juristen-Facultät g). Die Pedellen der philosophischen Facultät durften von Armen, die ihren Lehrern und Promotoren kein Honorarium bezahlten, nichts fordern. Dafür konnten sie den Meistern der Künste zum neuen Jahre Glück wünschen, und für diesen Glückwunsch ein Geschenk erwarten, aber nicht als eine Schuldigkeit fordern h).

Die Vermehrung der hohen Schulen während des vierzehnten und funfzehnten Jahrhunderts hatte in

f) p. 118-120.

g) II. 139. 243-246.

(h p. 246. Item si in principio anni aliquem magistrum visitaverit pro novo anno, ipsum vacuum abire non sinat, sed nil praesumat de rigore postulare.

Digitized by Google

in Deutschland, wie in anderen Ländern die Folge, daß auf allen Universitäten der Lehrer und Lernenden weniger wurden: daß die akademischen Beamten weniger zu thun hatten, und weniger Unter-Bediente brauchten. Die meisten Universitäten, die in der letzten Hälfte des 15. Jahrhunderts gestiftet wurden, fanden es nicht mehr nöthig, für jede Facultät einen besondern Pedellen zu bestellen. Man begnügte sich z. B. in Ingolstadt mit zwey Pedellen, die beyde im Nahmen der Universität angenommen und beeidigt wurden. Eine einzelne Facultät durfte nicht einmahl ohne Einwilligung des Senats einen besondern Pedellen halten i). Einer der Pedellen war zugleich beeidigter Notar und Secretarius der Universität, und muste als solcher, dem Rector in allen Gerichtssitzungen zur Seite seyn, die Protocolle führen, und die Acta der Universität verfertigen: für welche Arbeiten der Pedell vierteljährig eilf Gulden erhielt. Die gemeinschaftlichen Verrichtungen der Pedellen waren dieselbigen, wie in Wien: ausgenommen die eines Glöckners. In Ingolstadt muste bey allen feierlichen Gelegenheiten geläutet: auch die Stunden der ersten Lehrer der Theologie, des kanonischen und bürgerlichen Rechts durch ein Geläute angekündigt werden, wie die nachmittäglichen Vorlesungen der Baccalaureen der Theologie. Außer den Sporteln bey den Promotionen erhielten die Pedellen den sechsten Theil der Straf- und Inscriptions-Gelder; ferner von jedem Studiosus der Philosophie und Theologie, vierteljährig vier, von Baccalaureen, sechs Pfenninge: von den Studiosen der Rechtsgelehrsamkeit und Medicin, acht: von Herren, und Prälaten, was

i) Annal. Ingolst. IV. 208-210.

Digitized by Google

was sie ihrem Stande und ihrer Würde angemessen glaubten.

Die Universität Tübingen glaubte, wie es scheint, von Anbeginn an mit Einem Pedellen ausreichen zu können k). Dem Pedellen in Tübingen lag ob, täglich zum Rector, und zu den Dekanen zu gehen, um sich nach ihren Befehlen zu erkundigen: bey entstehendem Feuerlärm, oder Tumult gleich zum Rector zu eilen: Acht zu geben, daß bey der Vorlesung der Statuten alle gelehrte und ungelehrte Mitbürger gegenwärtig seyen, und die Nachlässigen dem Rector anzuzeigen: zu verhindern, daß die Studierenden nicht zu akademischen Obrigkeiten und Lehrern mit dem Degen an der Seite kämen; oder an Festen, und während feierlicher Handlungen in dichten Haufen die Eingänge der Hörsäle, oder der Kirche besetzten, und auf dem Kirchhofe spatzieren gingen: dem Rector an festlichen Tagen mit dem Zepter vorzutreten, und Jedem nach Stand und Würden seinen Platz anzuweisen: alle diejenigen, die sich für Studierende ausgäben, ohne es zu seyn, und alle andere Uebertreter der Gesetze dem Rector zu denunciiren: die dictirten Strafen einzufordern: an den Märkten darüber zu wachen, daß keine Schandschriften, oder sittenlose Kupfer und Zeichnungen feil geboten würden: die Hörsäle, im Sommer Morgens um sechs, im Winter um 7. zu öffnen, und Abends um fünf zu verschließen: wöchentlich die Auditorien so wohl, als die benachbarten Gassen zu reinigen: Leichenbegängnisse, und andere Actus, welche nicht jedes Mitglied des Senats wissen könne, bey Zeiten anzu-

k) Statut. Tubing. de a. 1601. p. 154 et sq.

Digitized by Google

anzumelden: bey Disputationen, die Theses zu gehöriger Zeit zu vertheilen: die Bücher, welche der Präses brauche, auf das Katheder und wieder zu Hause zu bringen: die anwesenden Professoren aufzuzeichnen: endlich Pulte und Bänke sorgfältig zu säubern. Alle diese Bemühungen belohnte man auf folgende Arten. Vornehme Studierende zahlten dem Pedell bey der Inscription den vierten Theil eines Gulden, und reichten ihm jedes Neujahr ein Geschenk. Von dem Inscriptions- und Strafgelde fiel dem Pedellen ein Drittel zu. Für jede Citation gab man Einen, für die Anlegung eines Arrestes, zwey Creutzer. Bey Promotionen erlegten Doctoren der Theologie und Rechtsgelehrsamkeit, drey: der Medicin, drittehalb Gulden: Magister, dreyßig Creutzer: Baccalaureen, zwölf. Die Studiosi der Philosophie endlich entrichteten vierteljährig drey: Baccalaureen vier, die Studiosi in den höheren Facultäten sechs Creutzer 1).

Auf der hohen Schule zu Königsberg nahm man wieder zwey Pedellen an, und zwar wählte man die Pedellen ganz allein unter den Studierenden. Auch setzten die Pedellen in älteren Zeiten ihre Studien nach, wie vor, fort: promovirten nicht selten, und erhielten angesehene Aemter. Außer den Verrichtungen, die ihnen mit den Pedellen auf andern deutschen Universitäten gemein waren, musten sie bis 1735. bey Promotionen den Candidaten des Magisterii den Eid abnehmen, und alle Disputationen, oder Einladungs-Schriften der hohen Schule in

1) Die höheren Facultäten wurden damahls vorzugsweise Facultäten genannt: Facultatum studiosi sex, Ministro publico numerantur.

Digitized by Google

in der Schloß- und den drey städtischen Kirchen an die anwesenden Lehrer und Honoratioren austheilen. Außer ihrem Antheil an den Inscriptions-Geldern, außer den Sporteln, die sie für Citationen, Arreste, Anschläge an das schwarze Brett, und bey Promotionen erhielten, hatten sie freye Wohnung im akademischen Collegio, eine jährliche, zwar geringe Besoldung in Geld, eine gewisse Quantität Korn und Holz, und alle drey Jahre ein Ehrenkleid, wofür ihnen aber in spätern Zeiten eine bestimmte Summe Geldes gereicht wurde. Ihr gewöhnlicher Habit stimmte mit der Kleidung der Küster überein. Bis 1736. genossen die Pedellen auch einen Freytisch. Man fand gut, ihnen diesen zu nehmen. Statt dessen verordnete man, daß alle Studiosi jedes halbe Jahr zwey gute Groschen, Grafen, Barone, und Edelleute zweymahl so viel, die Magistri gleichfalls vier gute Groschen, Doctoren und Licentiaten vierteljährig acht gute Groschen zum Unterhalt der Pedellen geben, ja daß selbst alle Professoren dazu concurriren sollten m).

Unter den bisher angeführten Verfügungen wegen der Pedellen fanden sich mehrere Mißbräuche, von welchen man sich wundern muß, daß sie Jahrhunderte lang nicht gerügt, und abgeschafft wurden. Der gröste unter allen diesen Mißbräuchen war, daß man die Pedellen nöthigte, jährlich Collecten bey den Studierenden anzustellen, und es der Freygebigkeit des Reichen und Vornehmen überließ, wie viel sie geben wollten. Durch das Sammeln mußten die Pedellen nothwendig ihr Ansehen verlieren: durch die

m) Arnoldt II. 78-80.

Digitized by Google

die unbestimmten Gaben der Vornehmen wurden die Pedellen von denselben abhängig gemacht. Ein Reicher, der viel gab, hoffte Nachsicht zu finden. Fand er diese nicht, so gab er dem Pedellen das nächste Mahl so wenig, als möglich. Selbst die Statuten von Halle verpflichteten noch die Studierenden, dem Pedellen vierteljährig etwas zu reichen: am meisten wegen der Mühe bey Citationen, welche die Pedellen unentgeltlich verrichteten n). Andere Mißbräuche bestanden darin, daß man die Pedellen an den Strafgeldern Theil nehmen ließ: daß man Kenntnisse und Verrichtungen von ihnen verlangte, welche man nicht hätte fordern sollen, und die ihrer Natur nach mit einander unvereinbar waren. Einer der Pedellen sollte ein Gelehrter seyn o) und eben dieser Pedell sollte die Dienste eines Glöckners, oder Straßenfegers verrichten. Göttingen ist die erste deutsche hohe Schule, wo man alle jetzt gerügte Mängel entweder von Anfang an gemieden, oder doch bald nachher aufgehoben hat p).

n) cap. X. p. 85. Pro hoc labore ipso permissum sit singulis anni quadrantibus honorarium aliquod a civibus academicis modeste petere, quod ab omnibus omnino studiosis non tam intuitu disputationum distribuendarum, quam propter molestiam, quam in citandis studiosis sine ullo pretio subire tenetur, ipsi praestandum.

o) Selbst in den Statuten von Halle heißt es noch: eligendus est homo linguae latinae peritus, &c.

p) Ueber die Verrichtungen der Pedellen in Göttingen s. man meine Betrachtungen über deutsche Univers. I. S. 264 u. f. Die neuste Instruction der Götting. Pedellen steht im Kundebuche S. 143 u. f.

Achtes

Achtes Buch.

Geschichte der Lehrer hoher Schulen.

Die natürliche Ordnung der Dinge, welcher ich bisher gefolgt bin, nöthigte mich, der Lehrer hoher Schulen in mehreren Büchern und Abschnitten zu erwähnen. Ich konnte die Entstehung der akademischen Grade, und Privilegien nicht untersuchen, ohne von den Rangordnungen und Vorrechten der Lehrer zu handeln. Eben deßwegen aber werde ich in dem gegenwärtigen Buche nur diejenigen Hauptstücke der Geschichte akademischer Lehrer umständlich auseinandersetzen, von welchen ich bisher nicht geredet, oder welche ich nur mit leichter Hand berührt habe.

Die berühmten Männer, welche die Entstehung hoher Schulen im zwölften Jahrhundert veranlaßten, zeichneten sich von den Lehrern der bisherigen Stifts- und Closterschulen auf mehrere Arten aus. Irnerius, und dessen Schüler, Abälard, u. s. w. wurden nicht, wie die bisherigen Lehrer an den Stifts- und Closterschulen von Bischöfen, Aebten, oder anderen Mitgliedern von Stiftern und Clöstern, und noch weniger von weltlichen Fürsten oder Obrigkeiten berufen, sondern sie warfen sich selbst zu Lehrern der Jugend auf. Eben diese Männer waren keine Geistliche, lehrten auch nicht in den Hörsälen

von Stiftern und Klöstern, und waren also auch deßwegen nicht von geistlichen Gewalten abhängig. Sie lehrten endlich Wissenschaften, welche man bis dahin in den Stifts- und Closterschulen entweder gar nicht, oder doch nicht so gelehrt hatte, als sie von ihnen vorgetragen wurden. So sehr sich aber die großen Männer, welche zur Entstehung der hohen Schulen in Bologna, Paris, Salerno, u. s. w. Anlaß gaben, von den Lehrern der bisherigen Closter- und Stiftsschulen unterschieden; so nannten sie sich doch nicht anders, und ließen sich nicht anders nennen, als man bisher alle Lehrer genannt hatte. Sie nannten sich Lehrer, oder Meister, Doctores sive Magistros. Die Erstere unter diesen Benennungen war während des zwölften und im Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts auf den hohen Schulen Italiens q): die Andere, in Paris die gewöhnlichere: wiewohl es nicht an Beyspielen fehlt, daß man während des angegebenen Zeitraums auch in Frankreich die Lehrer der Philosophie und Theologie Doctoren genannt hat r). Im dreyzehnten Jahrhundert nannte man, wie es scheint, in Italien die Lehrer aller Wissenschaf-

q) Von den Rechtslehrern ist dieses so bekannt, daß es keines Beweises bedarf. Weil die berühmten Rechtslehrer den Titel von Doctoren annahmen; so nannten sich auch in Bologna bis zum J. 1220 und noch später die Lehrer der übrigen Wissenschaften Doctores Grammaticae, Logicae, artium, philosophiae, artis Notariae u. s. w. *Fantoni.* I. 501.

r) Die Beyspiele führt Düboullai II. 682. an. Viele wollten so gar bemerkt haben, daß man von den Zeiten des Petrus Lombardus an den Titel von Doctoren häufiger, als sonst, gebraucht habe. Denique alii fatentur quidem, a temporibus Lombardi Doctoris nomen affectari et usurpari ambitiosius coepisse, quasi splendidius pomposiusque simplici magistri nomine.

Digitized by Google

schaften, selbst der Rechte und Arzneykunde eben so oft Meister, als Doctoren s): allem Ansehen nach aus keinem andern Grunde, als weil man den Titel eines Meisters für eben so ehrenvoll, oder für noch ehrenvoller, als den eines Doctors hielt t). Auf den Italiänischen hohen Schulen fingen im vierzehnten und den folgenden Jahrhunderten die Lehrer des Rechte und Arzneykunde je länger, je mehr an, sich des Meister-Titels zu enthalten, und bloß den Titel

von

s) Im J. 1218. nannte sich ein Lehrer der Grammatik selbst Magister *Fattor.* II. 164. Im J. 1270. sagten die Lehrer der Rechte selbst: . . promovendorum ad honorem magisterii in jure civili II. 106. woraus Sartius schließen wollte, *Fattor.* I. 211. daß Meister und Baccalaureus gleichbedeutend gewesen seyen. Im J. 1292. brauchte Nicolaus IV. Magister und doctor, cathedra magistralis und Doctoralis als vollkommen gleichgeltend: cupientes itaque, ut studentes in agro scientiae apud civitatem Bononiensem ad *magisterii* bravium animentur, et ut in artibus, in quibus Cathedra decorari meruerint magistrali, cunctos ubique valeant exudire, tenore presencium decernimus, ut, quicunque, — in facultatibus praelibatis, pro *doctore* nihilo minus habeatur. II. 59. 60. Im J. 1295. nennen zwey Lehrer der Logik theils sich selbst, theils Einer den anderen bald Magistrum, bald Doctorem. l. c. II. 154.

t) Wenigstens macht der Verfasser eines dialogi Hierarchiae caelestis, den Nachfolgern eines Petrus Lombardus, eines Thomas von Aquino, eines Gratian, u. s. w. Vorwürfe darüber, daß sie den bescheidenen Titel Doctor verlassen, und den pomphaften Titel Meister angenommen hätten. Ein Doctor könne fremde Kenntnisse vortragen. Ein Meister hingegen mache sich anheischig, etwas zu lehren, was er selbst wisse, und was ihm gleichsam zugehöre. ap. *Bulaeum* II. 682.

Digitized by Google

von Doctoren zu brauchen u). In Paris hingegen führen die Lehrer aller Facultäten beständig fort, wenn die ganze Universität sprach, oder angeredet wurde, sich selbst Meister zu nennen, und von Anderen genannt zu werden v). Auf den beyden ältesten deutschen Universitäten zu Prag und Wien faßte man in den ersten Zeiten die Lehrer aller Wissenschaften nicht selten unter dem Titel Meister zusammen w). Unterdessen unterschied man auch damahls schon, wenn von den Lehrern hoher Schulen überhaupt die Rede war, Doctoren und Meister, oder man nannte beyde besonders, und zwar so, daß der Doctor-Titel gewöhnlich vor dem von Meistern vorherging x). Unter Doctoren verstand man in der letzten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts vorzugsweise die beförderten Meister, oder Lehrer der Rechte und Arzneykunde y). Die beförderten Lehrer der Gottesgelahrtheit

u) Man s. nur allein die Urkunden beym Tomasinus l. c. 4-6.

v) Dieß beweisen alle Urkunden beym Duboullai im 4. und den folgenden Bänden.

w) So Rudolph IV. in dem Gnadenbriefe von 1365. Diplom. I. 9. mehrmahl omnes Magistros, Studentes et Scolares: und Albert III. in der Urkunde von 1384. ib. II. 5. Rectori et universitati magistrorum et Scolarium nostri studii Wyennensis.

x) Z. B. in einer Bulle Urbans V. von 1365. Diplom. I. p. 39. Wenn man aber diese außer Deutschland verfertigte Urkunde auch nicht gelten lassen will; so sehe man ein Statut der Universität von 1366. nach, wo beständig Doctores et Magistri besonders genannt, und jene vor diesen angeführt werden. II. 49. Eben so II. 5.

y) So heißt es II. 71. in den Statuten der theologischen Facultät von Meistern der Theologie, welche auch einen

heit nannte man noch, wie die Meister der Künste, oder Philosophie Meister, und die höchste Würde in der Theologie die Meisterwürde: wie wohl man auch schon anfing, den Meistern der Theologie den Doctor-Titel zu geben z). Im Anfange des funfzehnten Jahrhunderts war es schon gewöhnlich, die Lehrer hoher Schulen Meister und Doctoren, oder Doctoren und Meister zu nennen, wo man dann unter Doctoren die Lehrer der Rechte und Arzneykunde, und unter Meistern, die Lehrer der Gottesgelahrtheit und Philosophie verstand a). In der letzten Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts hingegen gesellte man allmählich die Meister der Gottesgelahrtheit den Doctoren der Rechte und Arzneykunde zu, und nannte also die Lehrer der drey höheren Facultäten Doctoren, denen die Meister der Künste, oder Philosophie entgegengesetzt, oder untergeordnet wurden b). Von der

einen Grad in der Medicin oder den Rechten annehmen: dum fiunt doctores in jure Canonico vel civili, vel in Medicina: S. 80. in den Statuten der juridischen Facultät: Nos Decanus . . . caeterique doctores et Licentiati und in denen der medicinischen: p. 129. 130. Nos medicinae doctores. Doch war die Formel Nos magistri medicinae nicht ganz ungewöhnlich ib.

z) Man s. eine Bulle Urbans VI. Dipl. I. 62. bes. aber II. 34. in den Statuten der theolog. Facultät: Nos Magister Henricus de Oyta Decanus . . . . singulique *doctores* ejusdem facultatis, magister . . magister . . . &c. bes. 68. 69, wo die Lehrer der Theologie beständig Magistri genannt werden.

a) Man s. die Stiftungs- und Errichtungs-Briefe von Leipzig, bey Lehm S. 21. 22. 29. 32.

b) So sagt Herzog Ludewig von Baiern 1472. in dem Stiftungsbriefe der hohen Schule zu Ingolstadt: Annal. Ingolst. IV. 48. 49. "So wollen wir, das alle-

gen

Digitized by Google

der Zeit an, wo man anfing, die Lehrer der Gottesgelahrtheit Doctoren zu nennen, verlohr der Meister-Titel den größten Theil seines ehemahligen Werths. Ja er ward so gar verächtlich in den Ländern, wo man ihn leichtsinniger Weise an unwürdige, oder gar verruchte und verrufene Menschen verschleuderte. Auf der hohen Schule zu Paris unterschied man im sechszehnten und siebenzehnten Jahrhundert Doctoren und Meister der Künste c). Unter Doctoren der Künste verstand man wirklich lehrende Meister, oder Magistros actu regentes: unter Meistern solche, die nicht lehrten. Diese Unterscheidung hatte viel mehr Grund, als eine andere, welche man in einigen kaiserlichen Gnadenbriefen des siebenzehnten Jahrhunderts machte, indem man Pfalzgrafen das Recht ertheilte, in nachfolgenden Facultäten, als Theologiae, der Rechten, Artzney, und Philosophiae doctores und Licentiatos, auch der freyen Künste Magistros, Baccalaureos, et Poetas Laureatos zu creiren" d). Das unwiderbringlich gesunkene Ansehen

gen auf das mynst ein Doctor in der heiligen Schrift, zwen in geistlichen, einer in kaiserlichen Rechten, und einer in der Ertzney .. lesen sollen. Wir wellen auch albeg auf das mynst sechs Mayster in den freyen Künsten haben." Der Stifter behielt sich vor, die Doctoren selbst zu ernennen, da er hingegen den besoldeten Meistern der Künste erlaubte, daß sie sich selbst ergänzen konnten. S. 49. Auf eine ähnliche Art werden in den Statuten von 1472. die Doctoren und Licentiaten der höheren Facultäten von den Meistern der Künste unterschieden. IV. 59. Deinde volumus, ut doctores et Licentiati omnium facultatum, ac etiam magistri in artibus. . . .

c) *Bulaeus* de Decanatu Nationis Gallicani p. 60. 61.

d) Bey Itter S. 13. aus einem Gnadenbriefe an einen Herrn von Ehrencron.

Digitized by Google

hen des Meister-Titels ist die Ursache, daß die in der Philosophie Beförderten sich nicht mehr Meister, oder Magistros, sondern Doctoren der Philosophie nennen lassen.

Vom Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts an bis in die Mitte desselben hörte die ursprüngliche Lehrfreyheit auf den ältesten hohen Schulen auf. Man verordnete allenthalben, daß Niemand öffentlich lehren solle, der nicht vorher geprüft und tüchtig befunden worden. Man bestellte durchgehends Personen, welche die künftigen Lehrer entweder selbst prüfen, oder von Anderen prüfen lassen musten, und nur den Würdigen die Erlaubniß zu lehren, oder die so genannte Licenz ertheilten. Die Geprüften und würdig Befundenen wurden Licentiaten und Meister, oder Doctoren genannt, wenn sie von ihren bisherigen Lehrern feierlich als Amtsbrüder waren angenommen worden. Die Candidaten des Lehramts hingegen nannte man Baccalaureen und Licentianden. Durch die Einführung der Grade wurden die Lehrer hoher Schulen viel schärfer, als bisher, in ordentliche und außerordentliche, in öffentliche und Privatlehrer abgetheilt. Oeffentliche und ordentliche Lehrer waren ganz allein diejenigen, welche die Licenz, und mit ihr das Recht erhalten hatten, einen jeden Theil der Wissenschaft, worin sie geprüft und tüchtig befunden worden, besonders solche, welche man als unentbehrlich in jedem Lehrcurse vorzutragen pflegte, ohne fernere Aufsicht, oder in ihrem eigenen Nahmen, an jedem beliebigen Orte, und zu beliebiger Zeit zu lehren. Die Candidaten des Lehramts hingegen, oder die so genannten Baccalaureen und Licentianden durften das, was

ihre

Digitized by Google

ihre Lehrer vortrugen, entweder gar nicht, oder nicht anders, als curſoriſch lehren. Einer der Zwecke ihrer Vorträge war allerdings, Ungeübtere zu unterrichten. Ein anderer Hauptzweck aber beſtand darin, daß ſie ſich ſelbſt im Lehren üben, und ihre Lehrgaben zeigen ſollten. Sie lehrten daher nur unter der Aufſicht ihrer bisherigen Meiſter, meiſtens in den Hörſälen derſelben, und in ſolchen Stunden, in welchen die Meiſter ſelbſt nicht lehrten e).

Auf

e) Die jetzt angezeigten Unterſchiede von Lehrern und Lehrſtunden ſind ſchon in der Reformations-Urkunde des Cardinals Robert de Courçon beym Dübeulai III. 82. deutlich ausgedrückt. Et quod legant libros Ariſtotelis de Dialectica tam veteri, quam de nova in Scholis ordinarie, et non ad curſum. Hier werden die curſoriſchen Vorleſungen den ordentlichen entgegengeſetzt. Legunt etiam in ſcholis *ordinarie* duos Priſcianos, vel alterum ad minus. d. h. Unter den ordentlichen Lehrern muſte Einer wenigſtens in jedem Lehrcurs den Priſcian erklären. Non legant in feſtivis diebus niſi Philoſophos, et Rhetoricas, et Quadrivialia, et Barbariſmum et Ethicam, ſi placet, et 4tum Topicorum. Manche außerordentliche Lehrſtunden, d. h. ſolche, welche man nicht für unentbehrlich hielt, wurden nicht an den gewöhnlichen Leſetagen, ſondern an Sonn- und Feſttagen gegeben. Räthſelhaft ſcheint ganz allein folgende Stelle, in welcher es heißt, daß Privat-Stunden öffentlich gehalten werden können: . . et quinque annis audiat theologiam antequam privatas lectiones legat publice, et illorum nullus legat ante tertiam in diebus, quando Magiſtri legunt. Man wird ſich erinnern, daß die Baccalaureen in einfache, laufende und gebildete eingetheilt wurden. Wer fünf Jahre Theologie gehört hatte, der hatte ſchon den größten Theil der theologiſchen Laufbahn zurückgelegt, und erhielt alſo durch die Verfügung des Cardinals Robert allem Anſehen nach die Erlaubniß, Eine der Stunden, welche die Meiſter

der

Digitized by Google

Auf der hohen Schule zu Bologna unterschied man im dreyzehnten Jahrhundert, und wahrscheinlich bis zu dem Zeitpuncte, wo alle öffentliche Lehrer nach dem Verhältniß ihrer Verdienste feste Besoldungen erhielten, nicht bloß öffentliche und Privatlehrer, oder Doctoren und Baccalaureen, sondern man theilte auch die Doctoren wieder in ordentliche und außerordentliche Lehrer ein. Doctoren, welche außerordentliche Lehrer waren, durften nicht alles lesen, was die ordentlichen Lehrer vortrugen. Die ordentlichen Lehrer hingegen behielten sich die Freyheit vor, auch außerordentliche Stunden zu geben.

Doctoren, welche ordentlich lehrten, (qui ordinarie legebant) waren keine andere, als einheimische Doctoren, oder als Bürger von Bologna, welche die Erlaubniß zu lehren erlangt hatten. Einheimische Doctoren, welche wirkliche Bürger von Bologna waren, trugen viele Lasten, welche fremde Lehrer in Bologna eben so wenig, als fremde Studierende zu tragen hatten. Sie musten nämlich gleich den übrigen Bürgern, Steuern entrichten: wenn sie ein Pferd von der Gemeine hatten, in Kriegszeiten selbst erscheinen, oder Jemanden an ihrer Statt stellen: besonders musten sie, so oft man es verlangte, Gesandtschaften übernehmen f). Wegen dieser Lasten verlangten und erhielten sie das Recht, gewisse Lehrstunden allein, oder ausschließlich zu halten; und zu diesen ausschließlichen Lehrstunden Bononischer Doctoren, welche vorzugsweise lectiones ordinariae genannt

der Gottesgelahrtheit den Baccalaureen und Licentianden überlassen hatten, oder welche sie selbst gewöhnlich nicht gaben, für einen Jeden ohne Unterschied zu halten.

f) *Fassor.* II. p. 106. 140. 226.

Digitized by Google

nennt wurden, gehörten in den beyden Rechten die Erklärungen des Codicis, des Digesti veteris, und der Decretalium g). Die Auslegung des Institutionen hingegen und des Libri decretorum stand auch auswärtigen Doctoren frey h). Von der Notariats-Kunst war es im J. 1284. ungewiß, ob sie zu den ordentlichen, oder ausschließlichen Vorlesungen einheimischer Doctoren gehöre, oder nicht. Der Doctor Rolandin behauptete, daß es ganz allein Bürgern von Bologna zukomme, die Notariats-kunst zu lehren i), und daß die beyden auswärtigen Meister Nicolaus und Venantius gegen alle von der Gemeine zu Bologna gegebene Gesetze handelten, wenn sie ihm in der Notariats-Kunst Zuhörer zu entziehen suchten k). Die beyden fremden Mei-

g) *Fassor.* I. 234. . . Nec Bononienses nostri permisissent exteris doctoribus lectionem ordinariam juris civilis, Codicis nimirum, et Digesti veteris. Ueber die Decretales II. 131.

h) I. 234. II. 131.

i) II. 140. . . super jure regendi, et docendi in civitate Bononie artem et scientiam Notarie, quod jus dicebat ipse Dominus Rolandinus solummodo sibi et aliis civibus Bononie, et qui per viginti annos steterunt, et habitaverunt in civitate Bononie continue, solvendo Collectas, et subeundo alia Honera cum Commune, et hominibus comitatus Bononie, et nulli alii competere, et sic non competere predictis magistro Nicholino, et Venantio utpote Forensibus, et omnino alienigenis a Civitate Bononie.

k) Dicebat etiam ipse Dominus Rolandinus non licere ipsis Magistris Nicholao et Venantio scholares habere in dicta scientia, et arte Notarie, et ipsi Domino Rolandino, et aliis civibus Bonon. regentibus in dicta arte sive scientia subtraere et auferre contra formam statutorum, et reformationum Communis et Populi Bononie.

Digitized by Google

Meister läugneten, daß die Notariats-Kunst Eine der ordentlichen Vorlesungen sey, die ganz allein von einheimischen Doctoren gehalten werden könnten. Ein entschiedenes Recht war auf keiner Seite. Beyde Theile verglichen sich, aber unter solchen Bedingungen, welche zeigten, daß die fremden Meister ihrer Sache weniger trauten, als der Doctor Rolandin der seinigen. Der letztere erlaubte, daß die Meister Nicolaus und Venantius die Notariats-Kunst bis zum nächsten Michaelis-Feste den Zuhörern, die sich bey ihnen gemeldet hätten, vortragen könnten. Dagegen verpflichteten sich die beyden Meister, daß sie in der Folge nie wieder ohne die ausdrückliche Erlaubniß des Doctors Rolandin die Notariats-Kunst lehren wollten l). Fremde Doctoren und Meister konnten ordentliche Vorlesungen ganz allein alsdann halten, wenn ihnen ordentliche Lehrer den Auftrag gaben, dieses zu thun, und gleichsam ihre Stelle zu vertreten. So schloß z. B. im J. 1279. der Doctor Aegidius de Foscarariis mit dem Spanier Garsias einen Vertrag, nach welchem dieser sich verbindlich machte, die Decretalen, welche der kranke Doctor Aegidius nicht lesen konnte, in dem Hörsale des letztern den Zuhörern desselben vorzutragen, und zugleich dem Doctor Aegidius die Hälfte des Honorars zu geben, welches er von den Zuhörern empfangen werde m).

Zehn-

l) l. c.

m) *Fastor.* II. 131. Scilicet quod dictus Dominus Egidius concessit eidem Magistro Garsie scolas suas pro anno sequenti, et omnes scolares suos, quos habet vel haberet in futurum in sequenti anno, ita quod possit ibi *ordinarie* legere, et collectas facere, et dictus Magister Garsias promisit eidem Domino Egidio dare me-

Aehnliche Unterschiede von ordentlichen und außerordentlichen Lehrstunden und Lehrern, dergleichen die einheimischen Doctoren der Rechte in Bologna eingeführt hatten, fanden in der Medicin, und wie es scheint, auch in der Philosophie Statt n). Die ordentlichen Lehrer hielten es nicht unter ihrer Würde, auch außerordentliche Lectionen zu geben, wenn die Zuhörer gut bezahlten. Da dieses Ein Mahl nicht geschehen war, so kündigte der Doctor Odofredus seinem Auditorio an, daß er zwar im nächsten Jahre seine ordentlichen Vorlesungen halten, daß er aber nicht mehr außerordentlich lesen werde, weil die Herren keine gute Bezahler seyen o).

Nicht lange nach der Entstehung der Grade that sich unter den beförderten Meistern und Doctoren ein neuer Unterschied hervor. Einige Meister und Doctoren fingen wirklich an zu lehren: Andere begnügten sich mit dem bloßen Titel. Die lehrenden Meister und Doctoren wurden Magistri sive Doctores regentes, oder actu regentes p): die nicht-lehrenden Magistri sive Doctores non regentes genannt. Da ich die Vorrechte der lehrenden Meister vor den nicht-lehrenden

dietatem ejus, quod receperit a dictis scholaribus pro prima et secunda collecta, &c.

n) I. 435. II. 154.

o) ap. *Fasor.* I. 150. Et dico vobis, quod in anno sequenti intendo docere ordinarie bene et legaliter, sicut unquam feci: extraordinarie non credo legere, quia scholares non sunt boni pagatores, quia volunt scire, sed nolunt solvere, juxta illud: scire volunt omnes, mercedem solvere nemo.

p) Schon 1271. sagten die Doctoren der Medicin in Paris ap. *Bulaeum* III. 40. Nos doctores in facultate Medicinae Parisius regentes, &c.

Digitized by Google

lehrenden, der älteren lehrenden Meister vor den jüngeren schon oben vorgetragen habe; so schweige ich jetzt davon q). Ich bemerke hier bloß, daß es unter den wirklich lehrenden Meistern und Doctoren in Paris Einige gab, die bloß Ehrenhalber als solche angesehen wurden. So lange man von den Baccalaureen der Medicin Ehelosigkeit forderte; so lange duldete man auch keine verheirathete Lehrer dieser Wissenschaft. Der Cardinal von Estouteville hob das Gebot der Ehelosigkeit von Baccalaureen der Medicin im J. 1452. als gottlos und unvernünftig auf r). Noch vor der Reformation des Cardinals erkannten die Mitglieder der medicinischen Facultät in Paris, daß es hart sey, verheirathete verdienstvolle Aerzte aus ihrer Mitte auszuschließen; und sie faßten daher im J. 1447. den Entschluß, daß ein Arzt Mauregart, der sich verheirathet hatte, Ehrenhalber regierender Doctor der Arzneykunde bleiben, also auch alle Privilegien der hohen Schule s), nicht aber die Vortheile der Facultät genießen solle. Die Facultät der Künste ahmte das Beyspiel der medicinischen Facultät nach. Sie ernannte regierende Meister Ehren halber, und diese Regentes honorarii hatten an den Vortheilen der wahren oder wirklichen Meister der Künste eben so wenig Antheil, als die Ehren-Doctoren der medicinischen Facultät t).

So

q) Man s. noch über die Zulassung der neuen Meister zur Regentia, *Bulaeus* V. 858. 859.

r) *Bulaeus* V. 569.

s) V. 542. l. c. conventum est per modum appunctuamenti, quod dictus M. Carolus Regens esset honoris, ut privilegiis gauderet universitatis &c.

t) *Bulaeus* de Patronis IV. Nationum p. 166.

So lange die Lehrer auf hohen Schulen noch keine stehende Gehalte hatten, so lange sahen sie, besonders die Meister der Künste und der Gottesgelehrsamkeit, den Lehrstand nicht so wohl als ihre eigentliche, oder letzte Bestimmung, sondern vielmehr als einen Interims-Zustand an, in welchem sie sich zu höheren Würden vorbereiteten, oder aus welchem sie zu höheren Aemtern in der Kirche und im Staate überzugehen wünschten. Eben daher klagte die Universität zu Paris schon im J. 1316. daß ihre Meister in einer beständigen Ebbe und Fluth seyen, oder häufig verändert würden u). Weil man aber auf den Lehrstuhl sein Glück gründen konnte, so drängte man sich haufenweise zur Ehre der Regentschaft zu, so wenig auch die Lage der Lehrer auf den meisten hohen Schulen an sich selbst beneidenswerth war. Die Universität zu Paris hatte im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts den größten Theil ihres alten Glanzes verlohren; und doch hatte die Gallicanische Nation allein im J. 1513. neunzig lehrende Meister der Künste v). Es war allerdings schwer, so vielen Meistern Stoff, oder Gegenstände von Lehrvorträgen anzuweisen. Das einzige mögliche Mittel dazu war die Zerstückelung der Wissenschaften, welche gelehrt, oder der Texte, welche erklärt werden sollten.

Die

u) *Bulaeus* IV. 176. . . nostrique magistri fluunt, et refluunt, continuoque mutantur.

v) ap. *Bulaeum* VI. 59. Item die 4. Martii ex conclusione D. D. Regentium conclusum extitit, quod loco prandii quilibet regens perciperet 4. solidos Paris. qui sunt numero octoaginta decem Regentes. Pro quibus distributa fuit summa 18. l. Paris.

Digitized by Google

Die Einführung der Besoldungen brachte in dem Zustande der Lehrer, und in der ganzen Verfassung hoher Schulen noch viel größere Veränderungen hervor, als die Entstehung der Grade.

Die ersten Lehrer der ältesten hohen Schulen zu Paris, Bologna, Salerno, u. s. w. wurden eben so wenig besoldet, als sie von Jemanden waren berufen, oder angestellt worden. Die Einkünfte der Lehrer bestanden in den ersten Zeiten ganz allein in den Honorarien der Zuhörer, welche beträchtliche Summen ausmachten, da die Zahl der Zuhörer sehr groß, und die Honorarien selbst sehr bedeutend, besonders in Bologna waren w). Zu den Honorarien kamen in der Folge noch das, was wir jetzt Emolumente der Facultät nennen, und dann der Ertrag der Miethe von Hörsälen, Büchern, u. s. w. hinzu x). Die berühmten Lehrer in Bologna während des zwölften, und in der ersten Hälfte des dreyzehnten Jahrhunderts sammelten aus den Früchten ihrer Arbeit außerordentliche Reichthümer, welche sie in den Stand setzten, schöne Häuser oder Reihen von Häusern, in der Stadt, und prächtige oder einträgliche Landgüter zu kaufen. Die Lehrer in Bologna dachten eben so wenig daran, sich ihre Bemühungen noch besonders vom Staate belohnen zu lassen, als es den großen Kaufleuten und Fabricanten in den Italiänischen Städten einfiel, wegen ihrer sich selbst belohnenden Geschäffte besondere Vergeltungen vom Staate zu verlangen. Auch waren die Städte, in welchen

w) Man s. hierüber meine historische Vergleichung des Mittelalters II. 499.

x) l. c.

chen die ältesten hohen Schulen entstanden, nicht die ersten, wo man berühmten Lehrern Besoldungen, oder andere öffentliche Belohnungen ertheilte. Wenn aber solche Städte, die keine hohe Schulen hatten, wünschten, daß berühmte Lehrer ihre Jugend während einer gewissen Zeit in dieser, oder jener Wissenschaft unterrichten möchten; so reitzten sie dieselben entweder durch das Versprechen eines jährlichen Gehalts, oder durch die Auszahlung einer runden Summe zu ihnen zu kommen y). Wenn man einem berühmten Manne eine runde Summe ein: für alle Mahle gab, damit er eine Wissenschaft lehren oder üben möge; so sagte man, daß er eine solche Summe zu Lehen empfangen habe z). Kaiser Friederich II. war der Erste, der allen berühmten Lehrern, welche er im J. 1224. auf die von ihm gestiftete hohe Schule zu Neapel einladete, Besoldungen versprach, weil sie ohne solche öffentliche Belohnungen nicht gekommen wären a). Wenige Jahre nachher nöthigte man den Grafen von Toulouse in seiner Stadt Toulouse eine hohe Schule zu errichten, und den dahin berufenen Lehrern jährliche Besoldungen auszusetzen, weil man voraussah, daß die Lehrer in Paris ihre stark besuchte Universität gegen eine ganz neue, weniger besuchte nicht vertau-

y) Das erste Beyspiel ist das der Stadt Modena, die dem Rechtsgelehrten Pyleus im J. 1170. hundert Mark Silbers versprach, wenn er ihre Jugend in den Rechten unterrichten wolle. *Muratori.* Antiq. Ital. III. 903. Im J. 1279. ging Dinus Magellanus auf fünf Jahre nach Pistoja, und erhielt jährlich außer einer freyen Wohnung 200 Pisaner Pfunde. ib. I. 233.

z) So gaben die Bolognesser dem Arzt Hugo de Lucca im J. 1214. sechs hundert Pfunde zu Lehen, damit er die Arzneykunst in ihrer Stadt ausübe. I. p. 444.

a) *Petri de Vineis* Epist. III. 10. 11.

Digitized by Google

vertauschen würden, wenn man ihnen nicht das, was sie an Honorar weniger zu erhalten fürchten mußten, auf eine andere Art vergütete b). Die Obrigkeit in Padua brauchte früher, als die in Bologna, das Mittel jährlicher Besoldungen, um berühmte Männer, und zwar nicht als außerordentliche Lehrer an sich zu ziehen. Cervottus Accursius erhielt im J. 1273. fünfhundert Pfunde, um Eins der so genannten ordentlichen Rechtsbücher in Padua auszulegen c). In Bologna wurden die außerordentlichen Lehrer eher besoldet, als die ordentlichen. Entweder war der Spanier Garsias, oder es waren Dinus Magellanus, und Altigradus de Lendinaria die Ersten, welche einen jährlichen Gehalt aus dem öffentlichen Schatze für den außerordentlichen Unterricht in dem weltlichen und geistlichen Recht empfingen d). Im J. 1289. klagten die Stu-

b) *Bulaeus* III. p. 128. 149. 150.

c) Man s. den Contract zwischen ihm und den Abgeordneten der Stadt Padua bey Fattorini I. 185. Note H. . . Ambaxiatores predicti elegerunt D. Cervottum Professorem juris civilis pro anno futuro ad legendum *unum librum ordinarium* in Paduano studio salarium D. lib. Paduanorum parvorum pro sua lectura, et labore constituentes eidem, &c.

d) Ich muß zweyfelhaft reden, weil Fattorini, und die Urkunden, worauf er sich beruft, nicht mit einander übereinstimmen. I. 400. heißt es vom Spanier Garsias, initio lectionum facto . . . qui fuit annus 1280. . . Est igitur omnium primus Garsias, cui ex aere publico aliquid constitutum fuisse appareret stipendii loco, ut doceret in scholis nostris. — Hingegen sagt er I. 283. daß Dinus Magellanus 1284. mit einer Besoldung zurückgerufen, und S. 234. daß eben dieser Dinus, und Altigradus de Lendinaria zuerst im J. 1289. mit Besoldung angestellt worden.

Digitized by Google

Studierenden in Bologna der Obrigkeit und Gemeine dieser Stadt, daß die einheimischen Doctoren häufig in Gesandtschaften oder anderen öffentlichen Angelegenheiten gebraucht, und dadurch zum Schaden der Zuhörer in ihren Vorlesungen unterbrochen würden. Sie gründeten auf diese Klagen die Bitten, daß die Gemeine und Obrigkeit in Bologna ihnen erlauben möge, zwey außerordentliche Lehrer, den Einen des Römischen, den Andern, des geistlichen Rechts, zu bestellen, und dann, daß man diesen von den Studierenden bestellten Lehrern jährliche Gehalte aus dem öffentlichen Schatze ertheile, damit sie desto unverdrossener zum Besten der Studierenden arbeiten möchten c). Die Obrigkeit und Gemeine von Bologna willigte in die Gesuche der Studierenden ein; und diese wählten im J. 1289. den Dinus Magellanus zum außerordentlichen Lehrer des Römischen, den Altigradus, zum außerordentlichen Lehrer des geistlichen Rechts. Jener erhielt eine jährliche Besoldung von hundert, dieser von 150 Pfunden. Im J. 1298. verbreitete sich in Bologna das Gerücht, daß Dinus die hohe Schule verlassen werde. Sehr viele Studierende mietheten nun keine Wohnung für das nächste Jahr. Die Rectoren meldeten den Vorstehern der Stadt die Beunruhigung, welche durch die Nachricht von der Entfernung des Dinus entstanden sey, und ersuchten, daß man den bisherigen Gehalt des Dinus verdoppeln möge. Man erfüllte auch diese Bitte, ungeachtet die Stadt-Casse durch einen langwierigen Krieg erschöpft war. Dinus empfing eine Zulage von hundert Pfunden, und fuhr fort, in Bologna

c) I. 234.

logna zu lehren f). Ohngefähr um dieselbige Zeit, nämlich gegen den Ausgang des dreyzehnten Jahrhunderts erwählten die Studierenden der Arzneykunde in Bologna den Franciscus Asculanus, gemeiniglich Cicus genannt, zum Lehrer der Astrologie, und setzten ihm einen Gehalt aus, der von denen, welche den Unterricht des Cicus nutzen wollten, zusammengeschossen wurde; denn Johann von Parma war der erste Arzt, der im J. 1308. eine Besoldung aus dem öffentlichen Schatze erhielt g). Wenn die Studierenden selbst Jemanden mit Gehalt zum Lehrer einer Wissenschaft erkohren; so verstand es sich von selbst, daß man einem solchen Lehrer ausser dem Gehalt, den die Zuhörer zusammentrugen, nicht auch noch besondere Honoraria gab. Die ersten Lehrer in Bologna hingegen, die aus dem öffentlichen Schatze Besoldungen empfingen, forderten eben so wohl Honoraria von ihren Zuhörern, als diejenigen, welche nicht besoldet wurden h).

Es

f) I. 235.

g) *Fassorini* I. 435.

h) l. c. I. 234. Et dino quidem C. librae Bonon. Altigrado autem CL in annuum stipendium attributae; quod etsi non admodum amplum videbatur, cum tamen doctores iis temporibus mercedem insuper a Scholaribus aere collato acciperent, id est, ut tunc mos erat dicere, collectam in Scholis facerent; propterea fiebat, ut celeberrimus quisque professor in scholis nostris docere percuperet, non solum ut famae serviret, sed etiam ut quaestum faceret, qui tanto major erat, quanto major erat scholarium affluxus ad nostram Academiam.

Digitized by Google

Es muſten, ſcheint es, viele Schritte geſchehen, bis man auf den älteſten hohen Schulen Italiens von einzelnen Beſoldungen, die einzelnen Männern ertheilt wurden, und die mit dem Ende eines jeden Jahrs zurückgenommen werden konnten, bis zu dem Puncte kam, wo man allen Lehrern wichtiger oder unentbehrlicher Wiſſenſchaften der Regel nach auf Zeitlebens, Beſoldungen ausſetzte, und ſie dadurch verpflichtete, ihre Fächer den Studierenden unentgeltlich vorzutragen. Und doch that man dieſe Schritte ſehr ſchnell auf den blühendſten hohen Schulen Italiens in der erſten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts. Faſt gewiß waren die Fürſten aus dem Hauſe Carrara die Erſten, welche gewiſſe öffentliche Einkünfte als einen beſtändigen Fonds anwieſen, aus welchem die Lehrer unentbehrlicher Wiſſenſchaften in Padua nach dem Maaße ihrer Verdienſte beſoldet werden ſollten i). So bald die Vorſteher Einer ſtark beſuchten hohen Schule angefangen hatten, allen Lehrern unentbehrlicher Wiſſenſchaften Beſoldungen zu geben; ſo wurden die Vorſteher anderer Univerſitäten gezwungen, ein gleiches zu thun, wenn ſie anders nicht wollten, daß die berühmteſten Lehrer und der gröſte Theil der Studierenden von ihren hohen Schulen dahin gingen, wo die Erſten einen feſten Gehalt, und die Anderen einen unentgeltlichen Unterricht zu finden hofften. Als daher die Obrigkeit in Piſa im J. 1338. den Entſchluß faßte, eine hohe Schule in ihrer Stadt anzulegen, und Benedict XII. nicht zugab, daß der zehnte Theil der Einkünfte der Piſaniſchen Geiſtlichkeit zu einem beſtändigen Fonds der neuen hohen Schule gemacht werde; ſo ſetzte ſie einen Theil der öffentlichen Einkünfte zu den Beſol-

i) *Riccoboni* I. c. 6. und *Tomaſ.* I. c. 4. et 5.

Digitized by Google

Besoldungen der berühmten Männer aus, welche man herrufen wollte, und auch wirklich herrief k). Nachdem die Stadt, und hohe Schule zu Padua, im J. 1405. unter die Bothmäßigkeit der Republik Venedig gekommen war, so bestätigte diese nicht bloß, sondern vermehrte sogar die Fonds, aus welchen außer den berühmten, oder so genannten famösen, auch die weniger berühmten, und doch nothwendigen Lehrer besoldet werden könnten l). Von der Zeit an, wo die Lehrer aller für nothwendig gehaltenen Wissenschaften besoldet, und ihre Vorlesungen unentgeltlich gegeben wurden, erhielten die Wörter ordentliche und außerordentliche Lehrer und Lehrstunden ganz andere Bedeutungen, als sie sonst gehabt hatten. Auch bildete sich von dieser Zeit an die Eintheilung der Lehrer, und die Einrichtung der Lehrstunden so aus, wie sie auf den meisten Italiänischen Universitäten bis auf die neusten Zeiten beybehalten wurden.

In Bologna, Padua, Pisa, und auf anderen Italiänischen hohen Schulen wurden alle unentbehrliche, (z. B. das Römische Recht, die Decretalen, die theoretische und praktische Arzneykunde, die Metaphysik, oder so genannte Philosophie u. s. w.) und selbst wichtige Wissenschaften (z. B. die Institutionen, der so genannte Textus, Glossae, et Bartolus, u. s. w.) von mehreren ordentlichen und außerordentlichen

k) *Fabron.* I. p. 46 et sq.

l) *Tomas.* l. c. p. 19. Quia informati fuimus, quod quantitas Ducatorum trium millium concessa posse expendi nullo modo est sufficiens ad ponendum studium Paduae bene in ordine, quia Doctores famosi capiunt quasi dictam quantitatem, et ab hoc necesse est expendere plures denarios, quia sunt etiam omnino necessarii multi alii Doctores ultra illos famosos, &c.

Digitized by Google

lichen Lehrern vorgetragen m). Ordentliche Lehrer nannte man diejenigen, welche Morgens, außerordentliche, welche Nachmittags, oder um die Mittagsstunde, oder an Sonn- und Ruhetagen lehrten. Die ordentlichen Lehrer hatten den Rang vor den außerordentlichen; auch hatten sie im Durchschnitt größere Besoldungen, als diese: wiewohl der erste außerordentliche Lehrer einer Wissenschaft sehr oft höher besoldet wurde, als der zweyte und noch mehr als der dritte ordentliche Lehrer. Die außerordentlichen Lehrer der Rechte, der Arzneykunde, der Philosophie, u. s. w. trugen Nachmittags eben die Wissenschaften vor, welche die ordentlichen Lehrer Morgens vorgetragen hatten. Die außerordentlichen Lehrer wetteiferten mit den ordentlichen, um zu den ehrenvolleren, und einträglicheren ordentlichen Lehrstellen befördert zu werden. Die ordentlichen Lehrer bestrebten sich, ihren Ruhm zu behaupten; und die Furcht, von jüngeren Nebenbuhlern übertroffen zu werden, spornte auch sie zum Fleisse an. Bey der Vertheilung der Lehrstellen, und der damit verbundenen Besoldungen sah man nicht auf Vaterland, sondern allein auf Ruhm und Verdienste; und Auswärtige also konnten eben so wohl, als Eingebohrne von Padua und Bologna zu den ersten ordentlichen Lehrstellen gelangen. In Padua hatten die Eingebohrnen als Lehrer vor den Auswärtigen keinen andern Vorzug, als daß man ihnen in solchen Fächern, die Morgens oder Nachmittgs von drey Lehrern vorgetragen wurden, die dritte Lehrstelle mit einem Ge-

m) Man s. *Facciolati* II. p. 79 et sq. *Gaggius* p. 24. 43. *Fabron.* I. p. 105. 106.

Gehalt von zwanzig Pfunden ertheilte n). Nach der Errichtung besoldeter Lehrstellen ließ man mehrere Wissenschaften, die sonst nur von außerordentlichen Lehrern waren vorgetragen worden, so wohl von ordentlichen, als außerordentlichen Lehrern vortragen o). Es geschah nach der allgemeinen Einführung von Besoldungen, was auch vorher geschehen war. Man fing an, neue Wissenschaften zu lehren, oder neue Texte auszulegen; und andere Wissenschaften, oder Texte, welche man bis dahin gelehrt, oder erklärt hatte, wurden entweder ganz vergessen, oder nicht von so vielen Lehrern, als sonst, gelehrt und ausgelegt p). Ueberhaupt hatten die Italiänischen hohen Schulen vor anderen, besonders deutschen Universitäten, bis in den Anfang des achtzehnten Jahrhunderts zwey charakterische Vorzüge, daß auf denselben viel mehr schöne und nützliche Kenntnisse und Fertigkeiten gelehrt, und daß besonders dieselbigen Wissenschaften von mehreren besoldeten, mit einander wetteifernden Lehrern vorgetragen wurden, als in anderen Reichen q).

Was

n) Z. B. *Facciol.* II. 91. . . Tertia juris Canonici schola Matutina Patavinis assignata stipendio florenorum XX. und eben so p. 101. Die schola tertia juris Canonici pomeridiana, et p. 111. ad sextum decretalium librum schola tertia Patavinis assignata stipendio flor. XX. &c.

o) Z. B. die Institutionen *Facciol.* II. 147. die Pandekten, II. 184.

p) *Tomasin.* I. c. 42.

q) Man vergleiche die Verzeichnisse der Lehrer in Padua von 1571. beym Riccoboni II. 1. p. 38. mit dem von 1611. beym *Facciol.* II. 38. Nach Conring waren 1628. in Bologna 126 Lehrer, und unter diesen allein 49 Rechtslehrer. p. 102.

Digitized by Google

Was die einheimischen Doctoren der Rechte und Arzneykunde zu Bologna, Padua, u. s. w. im vierzehnten Jahrhundert als Lehrer einbüßten; das gewannen sie um dieselbige Zeit als Mitglieder von Facultäten, oder wie man in Italien sagte, von Collegiis wieder. Sie allein maaßten sich das Recht an, akademische und Ritterwürden ertheilen, Responsa geben, und Urtheile fällen zu können.

Die eingebohrnen Doctoren der Rechte in Bologna, oder die so genannten doctores collegiati hielten viel strenger auf die Privilegien ihres Indigenats, als ihre Brüder in Padua. Um ordentliches Mitglied des Collegii Doctorum in Bologna für das Römische Recht zu werden, muste man aus einer rechtmäßigen Ehe, und zwar von Eltern erzeugt seyn, welche selbst und deren Eltern schon das Bürgerrecht in Bologna besessen hatten. Von Doctoren des kanonischen Rechts, welche in das Collegium doctorum als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden wollten, verlangte man bloß, daß sie in dem Gebiet von Bologna gebohren worden. Außer der Eingebohrenheit musten die ordentlichen Mitglieder der Juristen-Facultät die Doctor-Würde in Bologna empfangen, und entweder auf dieser, oder auf einer andern hohen Schule drey Jahre lang die Rechte gelehrt haben r). Von der letzten Bedingung konnte man sich dispensiren lassen, und eben deßwegen waren manche Magistrats-Personen, oder praktische Rechtsgelehrte, welche nie gelehrt hatten, ordentliche Mitglieder der Facultät. Die Statuten des Collegii setzten die Zahl der ordentlichen Mitglieder für das kanonische Recht auf zwölf, für das Römische

r) *Gaggius* p. 24 25.

mische Recht auf sechszehn fest, und diesen fügten sie noch drey überzählige, und eine unbestimmte Zahl von außerordentlichen Mitgliedern hinzu. Ja man nahm bisweilen außer den drey gewöhnlichen Ueberzähligen noch mehrere außerordentliche Ueberzählige an: welche aber ganz allein bey den Prüfungen von Candidaten eine Stimme hatten s).

In Padua wurden anfangs eben so wohl fremde, als einheimische Rechtslehrer in die juristische Facultät aufgenommen t). Im J. 1382. machte man das Statut, daß alle Edele von Venedig, und alle Rechtsgelehrte in Padua, wenn sie auch keine Rechtslehrer seyen, Mitglieder des Collegii werden könnten. Endlich sonderte man das Collegium auf eine gewisse Art von der hohen Schule ab, indem man das Gesetz gab, daß Auswärtige auch dann, wenn sie die ersten ordentlichen Lehrstellen der hohen Schule bekleideten, keine Facultäts-Würde erlangen könnten u). Die eigenthümliche Einrichtung der Facultäten auf den ältesten hohen Schulen Italiens brachte seltsame Phänomene hervor, welche man außer Italien kaum deutlich zu machen im Stande war. Es konnte geschehen, daß alle ordentliche Lehrer des ersten Ranges, ja selbst überordentliche

s) l. c.

t) *Tomas.* l. c. p. 172.

u) *Tomasin.* l. c. Aucto proinde civium numero Collegium tandem ab Universitate segregatum sancivit, exteros etiam primae sedis Professores, Prioris, Numerarii, Syndici aut contradictoris munere non posse perfungi, nec D. Francisci Xenadochio cum aliis XII praeesse.

Digitized by Google

liche Lehrer v) gar keine Mitglieder der Facultät, wenigstens keine ordentliche Mitglieder waren, und daß hingegen alle ordentliche Mitglieder der Facultäten aus Männern bestanden, die weder jetzt auf einer hohen Schule lehreten, noch auch jemahls gelehrt hatten.

Auf den ältesten deutschen Universitäten ward nur eine kleine Zahl von Lehrstellen, meistens zwölf, höchstens zwanzig mit Pfründen, oder festen Gehalten verbunden w). Die übrigen Lehrer musten sich, wie die Meister und Doctoren zu Paris, vor dem Anfange eines jeden Curses bey ihren Facultäten melden, wo ihnen dann die Bücher, welche sie vorzulesen hatten, entweder durch freye Wahl, oder durch das Loos ausgetheilt wurden. Die bepfründeten Meister und Doctoren lehrten unentgeltlich: die nicht bepfründeten erhielten von den Zuhörern einen so genannten Pastus, der auf den meisten hohen Schulen in den Gesetzen bestimmt war, auf einigen jedesmahl durch Taxatoren bestimmt wurde x). So lange diese Einrichtung dauerte, trugen dieselbigen Lehrer fast in jedem Jahre oder halben Jahre etwas anders vor, und dieselbigen Wissenschaften oder Texte kamen jedes Jahr, oder Semester an andere Meister und Doctoren. Die wenigsten Lehrer konnten

v) Man ertheilte diesen Titel einzelnen berühmten Männern *Fabron.* I. 105. 106.

w) In Prag, Wien und Ingolstadt zwölf, in Leipzig 20, wie ich an einem andern Orte gezeigt habe.

x) Ueber die Vertheilung und den Preis der Lectionen in Prag Voigt S. 97–99. in Wien Diplomat. II. 224. 225. 230. 246. In Ingolstadt Annal. I. 40. 41. in Leipzig Lehm S. 70. 71.

Digitized by Google

ten die früher vortragen, auf welche sie sich am meisten gelegt hatten. Die Meisten musten vielmehr etwas lehren, worauf sie wenig vorbereitet waren. Die Nachtheile der so genannten walzenden Lectionen sah man in Deutschland erst gegen die Mitte der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts ein, oder man suchte wenigstens erst um diese Zeit den Nachtheilen derselben abzuhelfen. In dieser Absicht errichtete man für alle wichtige oder unentbehrliche Wissenschaften Lehrstellen mit festen Gehalten, theilte diese an berühmte Männer aus, und verpflichtete die besoldeten Lehrer, daß sie ihre Wissenschaften unentgeltlich vortragen musten y). Auf allen hohen Schulen, die gegen die Mitte, und nach der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts gestiftet wurden, gründete man lebenslängliche mit Besoldungen verknüpfte Lehrstellen für alle unentbehrliche, oder wichtige Wissenschaften z). Auf den meisten Universitäten bestimmte man die Zahl der ordentlichen, oder besoldeten Lehrstellen für jede Facultät a). Die besoldeten, oder ordentlichen Lehrer wurden durchgehends ordentliche Mitglieder der Facultäten, zu welchen sie gehörten. Die Errichtung besoldeter Lehrstellen hatte die unausbleibliche Folge, daß die Zahl der ordentlichen Lehrer, und der Mitglieder von Facultäten

y) Dieß geschah in Leipzig 1542. Leonhardi S. 539. Lehm S. 71. 72. in Wittemberg, 1536. v. *Scharonis* Orat. in Suevi Academia Witebergensi.

z) Z. B. in Jena, Königsberg, Helmstädt, Altorf, u. s. w.

a) Leonhardi und Lehm ll. cc. Böck S. 284 u. f. Stat. Nova Tubing. p. 44 et sq. Arnold I. S. 167 - 172.

Digitized by Google

täten viel kleiner wurde, als sie auf den älteren Universitäten gewesen war, und auch auf den hohen Schulen blieb, wo keine lebenslängliche mit festen Gehalten verknüpfte Lehrstellen fundirt wurden. Aus Sparsamkeit, oder Mangel von hinlänglichen Fonds machte man anfangs die Zahl der ordentlichen Lehrer, und Mitglieder von Facultäten zu klein, so klein, daß sie die Arbeiten, welche ihnen oblagen, nicht verrichten konnten. Dieß veranlaßte die Ernennung und Zuziehung von so genannten Adjuncten oder von außerordentlichen Professoren, die zwar keine Besoldung, oder eine sehr geringe Besoldung erhielten, aber doch an den Arbeiten und Vortheilen der Facultäten Theil nahmen b). So wie die Fonds der hohen Schulen und die Zahl der auf hohen Schulen vorzutragenden Wissenschaften sich vermehrten, so vermehrte man auch die Zahl der ordentlichen Professoren, und Mitglieder von Facultäten. Man machte endlich der ordentlichen Lehrer so viele, daß man sie nicht alle in die Facultäten zulassen konnte, so wie auch nicht alle ordentliche Mitglieder der Facultäten, besonders der philosophischen Facultät, in die akademischen Senate zugelassen wurden c). Von der Zeit an, wo man ordentliche Lehrer ernannte, die es bloß dem Titel nach waren, d. h. die keinen Sitz und Stimme in irgend einer Facultät und im Senat hatten, von dieser Zeit an hörte auch die Benennung ordentlicher Lehrer auf, mit besoldetem Lehrer gleichgeltend zu seyn. Die ordentlichen Lehrer waren freylich der Regel nach besoldet. Allein auch außerordentliche Lehrer wurden häufig mit Besoldungen angestellt.

Der

b) ll. cc. bes. Arnoldt l. c.

c) ib.

Digitized by Google

Der Zeitpunct, in welchem man für alle nothwendige und wichtige Wissenschaften Lehrer anordnete, die nicht bloß von Facultäten waren geprüft und befördert, sondern von Landesherren oder akademischen Senaten waren erwählt worden, die überdem aus öffentlichen Cassen stehende Gehalte erhielten, damit sie gewisse Wissenschaften öffentlich vortrügen, dieser Zeitpunct ist zugleich die Epoche, wo man anfing, die ordentlichen und öffentlichen Lehrer anders zu nennen, als die Lehrer hoher Schulen vorher genannt worden waren. Die Lehrer auf hohen Schulen hießen bis zum Ausgange des funfzehnten Jahrhunderts entweder schlechtweg Meister und Doctoren, oder regierende Meister und Doctoren. In Italien und England wurden sie auch häufig Explicatores et lectores d) so wie die lectiones ordinariae durchgehends lecturae genannt e). Vom Anfange des sechszehnten Jahrhunderts an ward es gewöhnlich, die ordentlichen und öffentlichen Lehrer auf hohen Schulen nicht mehr Meister und Doctoren, sondern Professoren zu nennen f). Es war zweckmäßig, die ordentlichen und öffentlichen Lehrer mit einem besondern Worte zu bezeich-

d) Man s. *Facciol.* et *Tomas.* ll. cc.

e) ib. et Annal. Ingolst. IV. 67.

f) Man vergleiche die öffentlichen Ausschreiben bey *Beckmann* p. 2. mit Annal. Ingolst. IV. 302. 303. In Paris war es freylich anders. Die Docteurs regents der höheren Facultäten lasen selbst nicht, sondern durch Substituten, welche Lisans genannt wurden. Es entstand ein merkwürdiger Proceß zwischen den Studierenden des geistlichen Rechts, und ihrer Facultät. Jene wollten die Lisans selbst wählen, und sich nicht von den Docteurs régens setzen lassen. Das Parlement hielt die letzteren an, ihre Pflichten zu thun. *Bul.* VI. 133-137.

Digitized by Google

bezeichnen, indem es lehrende Meister und Doctoren gab, die keine ordentliche und öffentliche Lehrer waren, und ordentliche und öffentliche Lehrer, die von keiner Facultät den Grad eines Meisters und Doctors erlangt hatten. Die Grade überhaupt wurden in den Zeiten der Wiederherstellung der alten Literatur weniger geachtet. Die philosophischen Grade besonders fielen, am meisten in Italien, in eine solche Verachtung, daß geistvolle und gelehrte Männer sie nicht einmahl annahmen, wenn man sie ihnen auch anbot g). Vergebens gaben die älteren hohen Schulen das Gesetz, daß Niemand öffentlich lehren solle, der nicht nach überstandener Prüfung den Meister- oder Doctor-Titel erlangt hätte h). Es geschah immer häufiger, daß Männer zu Professoren ernannt wurden, welche in keiner Facultät waren promovirt worden. Ich merke nur noch an, daß der Titel Professor selbst im 13. und 14. Jahrhundert nicht unbekannt war, wo man sonst die ordentlichen Lehrer Meister und Doctoren zu nennen pflegte i).

Nach

g) Meine Gesch. der Univ. I. S. 189.

h) Padua im J. 1476. *Facciol.* I. 14. Paris im J. 1556. *Bulaeus* VI. 488.

i) In einem Statut der Facultät der Künste zu Paris von 1271. heißt es: ap. *Bul.* III. 398. omnes et singuli Magistri logicalis scientiae, seu etiam naturalis Parisius *professores*. . . In einer Urkunde von 1273. heißt es: ap. *Fasor.* I. 185. Not. H. . . idcirco ambaxiatores predicti elegerunt D. Cervottum *Professorem* juris civilis &c. in einer päbstlichen Bulle von 1343. facultatis Theologicae *professore*, ap. *Bul.* IV. 281. und in den Statuten der Medicinischen Facultät zu Wien von 1389. Diplom. II. 129. . . Nos praedictae facultatis Medicinae doctores, et artium liberalium *professores*.

Digitized by Google

Nach der Entstehung der Grade waren auf den Französischen und Englischen Universitäten keine andere rechtmäßige Privat-Lehrer, als die Baccalaureen, und Licentianden, welche unter der Aufsicht ihrer bisherigen Meister und Doctoren weniger Vorbereitete zu unterrichten, und sich selbst als Lehrer zu üben anfingen. Auf den Italiänischen hohen Schulen hatten zwar nach der Einsetzung von Canzlern bloße Studierende nicht das Recht, privatim oder außerordentlich zu lehren; allein die Gesammtheiten der Studierenden konnten Einzelnen aus ihrer Mitte das Recht zu lehren ertheilen, ohne daß es einer weitern Licenz des Canzlers bedurfte k). Solche außerordentliche von den Studierenden an Studierende ertheilte Lehrstellen wurden lecturae universitatis genannt l). Die Studierenden brachten es so wohl in Bologna, als in Padua dahin, daß mit solchen außerordentlichen Vorlesungen von Studierenden jährliche Gehalte verbunden wurden. In älteren Zeiten war es vermuthlich nur eine stillschweigende, in spätern, eine ausdrückliche Bedingung, daß die von den Studierenden erwählten Privat-Lehrer nach geendigten Vorlesungen die Doctor-Würde nehmen sollten. In Bologna unterließen Manche, dieses zu thun; und deßwegen trug das Collegium der Doctoren darauf an, daß den Scholaren ihr Gehalt nicht eher ausgezahlt werde, als bis sie geleistet hätten, was sie zu leisten schuldig seyen. Die älteren deutschen Universitäten nahmen die strengen Grundsätze der

k) Man s. die Statuten von 1289. beym Fattorini II. 226. Dicimus etiam, quod Scolares cives, qui extraordinarie Scolaribus legunt continue. . .

l) *Gaggius* p. 39. *Facciolat.* II. 188.

Digitized by Google

der hohen Schule zu Paris an. In Prag durften selbst Baccalaureen kein Buch des Aristoteles, oder andere schwere Bücher in ihrem eigenen Nahmen vorlesen. Es war ihnen bloß erlaubt, die Commentarien, oder Bemerkungen anderer berühmter Meister zu wiederhohlen; und auch dann muste der Dekan zuvor untersuchen lassen, ob die Commentarien oder Bemerkungen, welche vorgelesen werden sollten, wirklich von dem Verfasser seyen, dessen Nahmen sie trugen. Bloße Scholaren durften bey Verlust der Privilegien der Universität nichts vortragen, als wozu sie von einem wirklich lehrenden Meister bestellt worden m). In der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts fingen einige gebildetere Studierende in Ingolstadt an, Privat-Vorlesungen zu halten. Die juristische Facultät fand, daß solche Vorlesungen dem Ansehen der öffentlichen Lehrer, und der Benutzung öffentlicher Vorlesungen nachtheilig seyen; und sie machte daher das Statut, daß kein Studierender Repetitionen, oder Privat-Vorlesungen halten solle, wenn er sich nicht vorher habe prüfen lassen, und ihm dann nach überstandenen Prüfungen die Erlaubniß, privatim zu lehren, ertheilt worden n).

Auf

m) Man s. die Statuten der Facultät beym Voigt S. 41. Simplex vero Scholaris nihil audeat pronunciare, sub poena privationis lectionum et resectionis a communitate facultatis, nisi ab aliquo Magistrorum ad hoc fuerit constitutus, cujus nomine pronuntiet ea, quae a Magistro sibi fuerint praesentata, et praecorrecta, &c.

n) Annal. II. 323. . . statuerunt atque sanciverunt, ne deinceps studiosi repetitiones, vel Collegia ejusmodi instituere praesumerent, nisi prius Decano facultatis sese exhibuissent, et ab ipsa facultate eam licentiam praemisso quodam examine, ut alibi moris est, exhibuissent.

Digitized by Google

Auf den neueren Protestantischen Universitäten können Studierende privatissime lehren, was sie wollen, so lange sie nur ihre Stunden nicht am schwarzen Brett, oder in den Lections-Verzeichnissen ankündigen wollen. Es lassen sich gegen diese uneingeschränkte Freyheit allerley gegründete Bedenklichkeiten vorbringen. Ohne Vergleichung nachtheiliger, als diese Freyheit, ist die Beschränkung auf den Oesterreichischen und den meisten übrigen Akademien des katholischen Deutschlandes, wo gar keine graduirte und ungraduirte Privat-Lehrer sind, und wo kein ordentlicher Lehrer über das Fach des Andern lesen darf o).

Auf den ältesten hohen Schulen wurden in den ersten Zeiten ihrer Entstehung nicht alle damahls bekannte, sondern nur einzelne Wissenschaften von berühmten Männern vorgetragen: in Bologna und Padua die Rechtsgelehrsamkeit: in Salerno die Arzneykunde: in Paris die Philosophie und Theologie. Die große Menge von lernbegierigen Jünglingen und Männern, welche durch den Ruhm der ersten großen Lehrer in die genannten Städte hingezogen wurden, reitzte sehr bald die Lehrer anderer Wissenschaften, sich nach Paris, Bologna oder Padua zu begeben, wo sie hoffen konnten, daß auch ihre Kenntnisse Liebhaber und Belohnungen finden würden. Daher geschah es, daß gewiß im Anfange des dreyzehnten, höchst wahrscheinlich schon in der letzten Hälfte des zwölften Jahrhunderts zu Paris und Bologna alle damahls

o) Abhandl. was die Univers. in den kaiserl. Erblanden sind, u. s. w. S. 38. Ueber das Studienwesen in Ungarn. S. 96. 97.

Digitized by Google

damahls bekannte Wissenschaften gelehrt wurden p). Selbst aber nachdem man angefangen hatte, auf den ältesten hohen Schulen alle Wissenschaften zu lehren, blieben auf einer jeden einzelne Fächer Jahrhunderte lang gleichsam herrschend: in Bologna und Padua die Rechtswissenschaft: in Salerno und Montpellier die Arzneykunde: in Paris und Oxford die Philosophie und Theologie. Die Römischen Päbste hielten es für rathsam, einzelne Wissenschaften auf gewissen hohen Schulen zu begünstigen, auf anderen, zu hindern. Aus Achtung gegen die Universität zu Paris versagten sie manchen hohen Schulen des 13. und 14. Jahrhunderts das Recht, die Theologie zu lehren, oder in der Theologie Würden zu ertheilen q). Zugleich bestrebten sie sich, im zwölften und dreyzehnten Jahrhundert die Welt- und Ordensgeistlichkeit von dem Studio der Medicin, und besonders des Römischen Rechts abzuhalten. In dieser Absicht untersagten sie der Geistlichkeit bey Strafe des Bannes, sich auf die Medicin, oder das Römische Recht zu legen. Sie verboten der hohen Geistlichkeit, Lehrer oder Gelehrte des Römischen Rechts in ihre Capitel oder Dienste zu nehmen. Ja sie verboten sogar, daß das Römische Recht in Paris und selbst in der Nachbarschaft von Paris gelehrt werde r). Die Stif-

p) Ueber Paris sehe man die Urkunden aus den Jahren 1210, 1215, 1231. beym *Bulaeus* III. 60. 81. 82. 141. 142. Ueber Bologna *Fantuzz.* I. 434 et sqq. II. p. I et sq.

q) Z. B. den Universitäten zu Montpellier, Wien, u. s. w. ll. cc.

r) Man s. die Verfügungen der Päbste beym Dubouslai III. 96. 265. 266. Honorius III. sagt: Sane licet sancta ecclesia legum secularium non respuat famula-

Gunſter der älteſten hohen Schulen in Deutſchland begünſtigten die Theologie, und Philoſophie, beſonders die erſtere, vor allen übrigen Wiſſenſchaften; indem ſie nur den Lehrern derſelben Pfründen, oder Gehalte, und zwar den Gottesgelehrten zweymahl ſo große Gehalte, als den Lehrern der Philoſophie ertheilten s). Im zwölften, dreyzehnten, vierzehnten, und dem gröſten Theile des funfzehnten Jahrhunderts wurden auf den berühmteſten hohen Schulen unſers Erdtheils viele nützliche Wiſſenſchaften gar nicht gelehrt. Die Sprache, die Lehrart, und der Inhalt derer, welche man lehrte, waren gleich abſchreckend und unfruchtbar. Auch ſtand die Zahl der Lehrer mit der Nützlichkeit und Wichtigkeit der Wiſſenſchaften, welche vorgetragen wurden, in gar keinem Verhältniß. Die Theologie und noch mehr die Philoſophie waren mit Lehrern überladen, welche dieſe Wiſſenſchaften nach zwey, oder gar drey angenommenen Syſtemen, oder wie man damahls ſagte, auf zwey oder drey Wegen lehrten t). Hingegen

mulatum, quae aequitatis et juſtitiae veſtigia imitantur: quia tamen in Francia et nonnullis provinciis Laici Romanorum imperatorum legibus non utuntur, et accurrunt rato eccleſiaſticae cauſae tales, quae non poſſint ſtatutis canonicis expediri, ut plenius ſacrae paginae inſitatur . . . . firmiter interdicimus, et diſtrictius inhibemus, ne Pariſiis vel in civitatibus, ſeu aliis locis vicinis quiſquam docere vel audire jus civile praeſumat. Et qui contra fecerit non ſolum a cauſarum patrociniis interim excludatur, verum etiam per epiſcopum loci excommunicationis vinculo innodetur.

s) Man ſ. was ich oben über die erſten bepfründeten, oder beſoldeten Lehrer in Prag, Wien, Leipzig, u. ſ. w. geſagt habe.

t) In Padua lehrte man nach den Syſtemen des Tho-

gegen wurden die Geschichte, die Experimental-Physik, die Natur-Historie, die Botanik und Chemie, die Chirurgie, die Politik, Oekonomie und Technologie, fast alle Theile der Mathematik, ja mehrere der fruchtbarsten Abschnitte der Philosophie und Rechtswissenschaft entweder gar nicht, oder so oberflächlich vorgetragen, daß es nicht viel besser war, als wenn man sie gar nicht gelehrt hätte u). Gegen das Ende des funfzehnten, und im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts errichtete man auf den meisten hohen Schulen neue Lehrstellen zuerst für die Lateinische und Griechische, auf einigen selbst für die Hebräische Sprache: dann aber auch für manche Wissenschaften, welche durch die verbreitete alte Literatur neu waren geschaffen, oder ganz waren umgeschaffen worden v). Leider arteten die im sechszehnten und siebenzehnten Jahrhundert errichteten, und mit jährlichen Einkünften versehenen Lehrstellen in Oxford und Cambridge in bloße Pfründen aus w). Ohngefähr so, als die hohen Schulen des Mittelalters

mas und Scotus, *Facciol.* II. 267. In Alcala, nach drey: Constitutiones almae Complutens. Academiae p. 34. . . tres cathedrae magistrales juxta illas tres vias in scholis his temporibus frequentatas videlicet doctoris sancti, et Scoti et Nominalium.

u) Man s. nur allein die Verzeichnisse der Lectionen auf der hohen Schule zu Padua beym *Facciolati* II. p. 79 et sq. und dann das 2. und dritte Buch des Tomasinus.

v) Man s. über das Collegium Burlesianum in Löwen, und über das Collége de France, *Crevier* V. 237-244. über die professio linguae Graecae, und die vielen neuen Lecturas in Oxford *Wood* I. 246. II. p. 32 et sq. in Ingolstadt Annal. I. 44. 160. in Wien II. 65.

w) Terrae filius I. 52. 55.

Digitized by Google

ters sich gegen die verbesserten und erweiterten Universitäten des sechszehnten und siebenzehnten Jahrhunderts verhielten; so diese gegen die am besten eingerichteten und besetzten hohen Schulen unserer Zeit. Wenigstens die Hälfte aller Wissenschaften und Künste, aller neuen und fremden Sprachen, welche jetzt auf hohen Schulen gelehrt wurden, sind erst im achtzehnten Jahrhundert ein Gegenstand des öffentlichen Unterrichts geworden x). Den hohen Schulen Italiens, besonders der zu Padua gebührt der Ruhm, daß sie die Botanik, die Anatomie, alle Zweige der Mathematik, auch schöne Künste, neuere Sprachen, und ritterliche Uebungen zuerst gelehrt und verbessert haben y). In Deutschland ertheilten die protestantischen Universitäten viel früher, als die katholischen, Unterricht in fremden und neuen Sprachen, in Leibes-

x) Man lese nur das Verzeichniß der Wissenschaften, Sprachen und Künste, welche man während des achtzehnten Jahrhunderts zuerst in Leipzig, und von 1753. zuerst auf den hohen Schulen in den kaiserl. Erblanden zu lehren angefangen hat. *Wenck* p. 34. Engelschall S. 13-29. Entwurf zur Einrichtung der theologischen Schulen in den k. k. Erblanden S. 2.

y) *Facciol.* II. 33. *Tomas.* p. 133. Juvenes et praesertim Germani prae caeteris studiosiores cum rarioribus disciplinis linguam Italicam, Hispanicam, Gallicam, Graecam, et Hebraicam discunt, eleganterque scribere, delineare et pingere. Mathematicas praeterea disciplinas, Geometriam, Arithmeticam, Astronomiam, Astrologiam, Gnomicam, Mechanicas, Architecturam civilem atque inprimis militarem, Musicam insuper tam voce, quam diversis instrumentorum generibus excolunt. Varie se etiam exercent saltationibus, armis, vexillis, equitatione, artificioso praesectionis modulo: ut non solum se militiae commodent, sed aulicis etiam deliciis, principibusque viris vario ingenii corporisque cultu commendent.

Digitized by Google

bestübungen, und in allen Wissenschaften, die nicht zu den eigentlichen Brot-Wissenschaften gehören z). Schon Keuffel bemerkte sehr richtig a), daß die hohe Schule zu Bononien, und andere hohe Schulen, welche man nach dem Muster derselben gründete, die Ursachen wurden, daß die Söhne edler und reicher Geschlechter sich den Wissenschaften, besonders der Rechtsgelahrtheit widmeten: daß die Gelehrten einen eigenen Stand im Staate zu bilden anfingen: daß man hohe weltliche Gerichte schuf, und nicht bloß diese, sondern auch viele andere Staats-Aemter mit weltlichen Gelehrten, besonders mit Rechtsgelehrten besetzte.

z) Noch im J. 1687. wurden Sprach- und Tanzmeister in Ingolstadt nicht als Angehörige der Universität angesehen. Annal. Ingolst. III. 61.

a) In seinen Merkwürdigkeiten der Bononischen Schule. S. 98-100.

Neun-

Digitized by Google

Neuntes Buch.

Geschichte der Hörsäle, Schul- und Lesezeiten, der Vorlesungen und Uebungen, auch der Ferien auf Universitäten.

Das vornehmste Geschäft der Lehrer auf hohen Schulen bestand von jeher darin, daß sie der akademischen Jugend nützliche Kenntnisse oder Fertigkeiten mittheilten, und dadurch die guten Anlagen des Cörpers und Geistes, besonders des letztern, ausbildeten. Der Unterricht auf hohen Schulen umfaßte von Anbeginn an nicht bloß die Vorlesungen, oder die so genannten lectionen, sondern auch mehrere Arten von Uebungen. Hier entstehen daher folgende Fragen, welche der Geschichtforscher und Geschichtschreiber hoher Schulen untersuchen und beantworten muß. Wo hielt man die Vorlesungen und Uebungen? in öffentlichen Gebäuden, oder in Privathäusern? wie waren die Hörsäle eingerichtet? Gab es von Anbeginn an Bestimmungen über die Dauer, oder den Anfang und das Ende von Vorlesungen und Uebungen in jedem Jahre, in den Haupt-Abschnitten des Jahrs, in jeder Woche, an jedem Tage, oder wann machte man dergleichen? Wie waren, oder wurden die Schuljahre oder Schulzeiten eingetheilt? Folgte man in den Vorlesungen gewissen Texten oder nicht? wie erklärte man die ersten? dictirte man, oder hielt man freye Vorträge über die Texte, welche man vorgelesen hatte, oder über die Wissenschaften, welche man lehrte? wie bes

lohn-

Digitized by Google

lohnte man die Arbeiten der Lehrer? waren die Belohnungen der Lehrer gesetzlich bestimmt, oder nicht? hatten die Lernenden die Freyheit, welche Lehrer und Vorlesungen, sie wollten, zu wählen und zu besuchen? wie mancherley waren die Uebungen? wie waren besonders die Disputationen beschaffen? da weder Lehrer noch Lernende eine ununterbrochene Anstrengung aushalten konnten; so erkundigt man sich mit Recht, ob man Ruhetage in der Woche, und Ruhezeiten in jedem Jahre gestattete? In wie fern wichen die berühmtesten hohen Schulen verschiedener Länder in allen angeführten Stücken von einander ab? in wie fern litten die ursprünglichen Einrichtungen verschiedener Länder allmählich wichtige Veränderungen?

Die ältesten genaueren Nachrichten über die Hörsäle der ersten hohen Schulen sind diejenigen, welche man über die Hörsäle in Paris aufbewahrt hat. Abälard, und dessen Zeitgenossen und Nachfolger lehrten bisweilen in den Hörsälen der äußeren Schulen von Stiftern und Clöstern b), wenn ihnen der Gebrauch derselben gestattet wurde. Allein sie waren gar nicht verpflichtet, in den Schulen geistlicher Häuser zu lehren. Auch beweisen die Zeugnisse der Schriftsteller des zwölften Jahrhunderts, daß die meisten berühmten Lehrer zu Paris an verschiedenen Plätzen der Stadt in Privathäusern gelehrt haben c). Das merkwürdigste unter diesen Zeugnissen ist das des Cardinals von Vitri, welcher in seiner Schilderung der Sitten in Paris erzählt: daß in denselbigen

b) Man s. die ersten Capitel seiner oft angeführten historia calamitatum. Auch *Crevier* I. 271-274.

c) Man s. *Crevier* l. c. u. *Bulaeus* II. 717.

Digitized by Google

gen Häusern die Meister der Künste oben gelesen, und unten öffentliche Weibspersonen gewohnt; und daß man daher auch in denselbigen Häusern zu gleicher Zeit das Geschrey der disputirenden Meister und Jünger neben dem Gezänke der Buhlerinnen und ihrer Wirthe gehört habe d). Während des zwölften Jahrhunderten zogen die Lehrer und Lernenden die südliche Gegend von Paris allen übrigen Theilen der Stadt vor. Ihr Zusammenfluß ward die Ursache, daß diese Gegend als das Quartier der Universität immer häufiger bebaut, und im J. 1190. von Philipp August so wohl mit einer Mauer umgeben, als mit gepflasterten Straßen durchzogen wurde e).

Im dreyzehnten Jahrhundert fuhren die Lehrer in Paris fort, ihre Hörsäle, oder wie man in Paris sagte, ihre Schulen zu miethen, wo sie konnten. Das Interesse der Meister selbst trieb sie an, sich nicht nur geräumige, sondern auch gut gelegene Hörsäle zu verschaffen. Hieraus entstand eine übermäßige Concurrenz, die den Lehrern und Lernenden nachtheilig zu werden drohte, und welche daher die Universität einzuschränken für gut fand. Die Gesammtheit der Meister in Paris verordnete im J. 1244. daß nur wirklich lehrende Meister Schulen miethen, und selbst diese nicht mehr miethen sollten, als

d) Cap. 7. Hist. accident. In una autem et eadem domo scholae erant superius, prostibula inferius. In parte superiori magistri legebant, in inferiori meretrices officia turpitudinis exercebant. Ex una parte meretrices inter se, et cum lenonibus litigabant: ex alia parte disputantes et contentiose agentes Clerici proclamabant.

e) *Bulaeus* II. 481. *Crevier* I. 272. 273.

Digitized by Google

als sie selbst brauchten f). „Keiner, heißt es in dem selbigen Statut, soll die Schule eines andern lehrenden Meisters miethen, so lang dieser lehret, und das leistet, was er seinem Hausherrn zu leisten hat. Am wenigsten soll Jemand sich unterstehen, einen Andern zu überbieten, oder ihm durch höhern Preis seinen Hörsal zu entziehen. Wir untersagen so gar, für einen Hörsal mehr zu geben, als die verordneten Taxatoren bestimmt haben. Wir erlauben, daß Studierende, welche Häuser gemiethet haben, einen Theil derselben zu Schulen oder Hörsälen bestimmen können. Nur müssen solche Studierende mit den Preisen zufrieden seyn, welchen die Taxatoren bestimmen werden. Sollte ein Hausbesitzer sich weigern, sein Haus zu dem von den Taxatoren bestimmten Preise herzugeben, und ein Studierender sich erbieten, den bestimmten Preis zu zahlen, auch deßwegen Bürgschaft leisten; so soll das Haus fünf Jahre lang geächtet werden. Ein Studierender, der sich unterstünde, in ein solches Haus zu ziehen, und es nach ergangener Warnung nicht gleich verließe, soll der Privilegien der hohen Schule verlustig seyn g).

Man fand wahrscheinlich bald, daß die im J. 1244. gemachten Verfügungen nicht hinreichend waren,

f) Man s. das Statut beym *Bul.* III. 195.

g) l. c. Item si hospes non vult hospitium suum dare ad pretium taxatum, et scholaris obtulit se daturum pretium, et securitatem obtulit sub hoc facere competentem, eadem Domus interdicatur per quinque annos. Ille autem vel illi scholares qui domum interdictam receperint, vel moram ibi fecerint, et recedere noluerint, quam cito moniti fuerint per Rectorem vel Servientem ab eo missum, vel Procuratores similiter, vel nuncium ab eis missum, beneficiis scholarum (vielleicht scholarium) et Universitatis privetur.

Digitized by Google

ren, um die heimlichen Bewerbungen der Meister, und das heimliche Ueberbieten von Concurrenten zu verhindern. Vielleicht lag darin mit ein Grund, warum die Nationen sich in der Folge entschlossen, die Hörsäle für ihre lehrenden Meister selbst zu miethen, und zur Entschädigung ihrer Cassen etwas Gewisses von allen denen zu fordern, welche akademische Würden nehmen würden. Im J. 1327. war es schon lange hergebracht, daß die Nationen die Miethen der Hörsäle aus ihren Aerarien zahlten, und daß die Hörsäle nur in der Strohstraße gemiethet wurden h). Da aber einige Meister seit kurzer Zeit angefangen hatten, auch außer der Strohstraße Hörsäle aufzusuchen; so beschloß die Gallicanische Nation in dem erwähnten Jahre, daß sie in's künftige keinem ihrer Meister für einen außer der Strohstraße gemietheten Hörsaal mehr vergüten wolle, als den Betrag dessen, was zwey Determinanten in die Casse der Nation zu zahlen hätten: es sey denn, daß Meister beweisen könnten, daß sie in der Strohstraße gar kein Auditorium, oder wenigstens kein Auditorium hätten finden können, das für ihre Zuhörer groß genug gewesen sey. Die Strohstraße erhielt ihren Nahmen von dem Stroh, das im Alt-Französischen fouarre oder feurre genannt, und häufig in diese Straße zur Bestreuung der Böden der Hörsäle gebracht wurde. Die Scholaren der Künste saßen nicht auf Bänken, sondern auf dem mit Stroh belegten Boden. Dieß Sitzen auf dem Boden ward noch bey der Reformation der hohen Schule im J. 1366. besonders eingeschärft, damit die jungen Leute fein in der Demuth erhalten würs

h) Man s. das Statut der Gallicanischen Nation beym Dübouillai IV. 212. 213.

würden i). Im achten Decennio des vierzehnten Jahrhunderts fingen die Nationen in Paris an, Schulen oder Hörsäle zu kaufen, welche sie ihren Meistern anweisen könnten k). Je mehr die Collegia sich vervielfältigten, und so wohl Lehrer, als Lernende an sich zogen, desto weniger wurden die Schulen in der Strohstraße besucht und gebraucht. Die Verlassenheit der Strohstraße ward am allermeisten auffallend, da man in den großen Collegiis anfing, auch solche Studierende, die nicht in denselben wohnten, zu den Vorlesungen der Lehrer zuzulassen. Zu den Zeiten des Ramus, also im Anfange der zweyten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts hatten die Vorlesungen in der Strohstraße seit kurzem fast ganz aufgehört: mit Ausnahme der Ethik, welche man in dieser Straße zu lehren fortfuhr l). Am längsten erhielten sich in den Schulen der Strohstraße die öffentlichen akademischen Handlungen, besonders die Disputir-Uebungen der Determinanten, welche man auch nach der Reformation von 1600. in der Strohstraße anzustellen pflegte m). In älteren Zeiten waren die Eingänge der Strohstraße durch Schlagbäume gesperrt, damit die den Schulen nöthige Ruhe nicht durch das Geräusch von Wägen und Karren gestört werde. Man erneuerte diese

i) IV. 390. Item quod dicti scholares audientes suas lectiones in dicta facultate, sedeant in terra coram Magistris non in scamnis vel sedibus elevatis a terra, sicut hactenus tempore quo dictae facultatis studium magis florebat, servabatur, ut occasio superbiae a Juvenibus secludatur.

k) *Bulaeus* IV. 970. 973. 979.

l) *Bulaeus* V. 853-857. *Crevier* VI. 90.

m) *Crevier* VII. p. 78.

Digitized by Google

diese Schlagbäume noch im J. 1507. wo wenige oder gar keine Meister mehr in den Schulen der Strohstraße lehrten n). Die hohe Schule zu Paris hatte nie öffentliche ihr zugehörige Gebäude, in welchen alle Facultäten öffentliche Auditorien gefunden, und ihre Vorlesungen, oder doch ihre akademischen Handlungen gehalten hätten. Die allgemeinen Zusammenkünfte der Universität berief man bald in dieses, bald in jenes Closter, oder Collegium oder Kirche, am häufigsten in das Closter der Mathuriner zusammen, das in eben dem Jahrhundert erbaut wurde, in welchem die Universität zu Paris selbst entstand.

Auf den hohen Schulen zu Bologna und Padua lasen während des ganzen zwölften und dreyzehnten Jahrhunderts die ordentlichen Lehrer in ihren eigenen Häusern, und die außerordentlichen in den Hörsälen der ordentlichen Lehrer, welche sie von den letzteren mietheten o). Die Bedingungen, unter welchen dieses geschah, waren meistens sehr hart. Ein berühmter Lehrer der Notariats-Kunst Petrus Boaterius zum Beyspiel, überließ gegen das Ende des 13. Jahrhunderts seinen Hörsaal einem Cabrinus Seregnanus zum Vortrage der Institutionen. Für diese Erlaubniß muste sich der Miether verpflichten, die übernommenen Vorlesungen

n) *Bulaeus* VI. 40. Hoc anno ex decreto facultatis artium instaurata sunt repagula lignea vici straminei in locis ubi solebant esse, ad removendos currus et vehicula a scholis: in eamque rem singulae nationes contribuerunt.

o) *Fastor.* I. 197. 245. II. 131.

Digitized by Google

gen in einem Jahre zweymahl zu vollenden: dieselbigen Vorlesungen in keinem andern Auditorio zu geben: nur ein mahl eine so genannte Collecte oder ein Honorarium zu fordern, und von den Hausgenossen des Vermiethers nicht mehr, als acht Schillinge zu verlangen p). Fast scheint es, als wenn der Eigenthümer des Hörsaals mit den Zuhörern des Cabrinus wegen des Honorars contrahirt, und diesem nur einen geringen Theil dessen überlassen habe, was die Zuhörer entrichten musten. Der Meister Garsias hingegen, welcher die Decretalen für den Aegidius de Foscararis und in dessen Auditorio las, machte selbst die beyden gewöhnlichen Collecten bey den Zuhörern, und versprach bloß, daß er seinem Committenten die Hälfte der gelöseten Gelder geben wolle q). Weil in den ersten Jahrhunderten nach der Entstehung hoher Schulen noch keine öffentliche akademische Gebäude, also auch keine öffentliche Hörsäle vorhanden waren; so verlangten Lehrer, welche man von Bologna, oder Padua in andere Städte hinrief, nicht selten, daß ihnen außer der Besoldung ein freyes Haus eingeräumt werde, indem sie fürchteten, daß man ihnen sonst für die Miethe eines Hauses, das ein geräumiges Auditorium enthalte, eine große Summe abfordern könne r).

Die Denkmähler der hohen Schulen zu Bologna, Padua u. s. w. geben die Zeitpuncte nicht an, wo

p) I. 245.

q) ib. II. 131.

r) Diese Bedingung machte Dinus, als er 1279, auf fünf Jahre nach Pistoja ging. Et insuper promisit dictus syndicus dare eidem unam domum decentem et convenientem ad habitandum hinc ad dictum terminum. ap. *Fassor.* I. p. 233.

Digitized by Google

wo zuerst öffentliche Hörsäle eingerichtet wurden. Fast aber scheint es, als wenn die großen Gesammtheiten von Studierenden auf den ältesten Italiänischen Universitäten entweder das Beyspiel der Nationen in Paris nachgeahmt haben, oder als wenn diese dem Muster der Universitäten zu Bologna und Padua gefolgt seyen. Nach alten Ueberlieferungen nähmlich hatte die Gesammtheit der Rechtsgelehrten zu Padua zuerst öffentliche Hörsäle in zwey Häusern, die in der Nähe des Waisenhauses lagen. Die Universitas artistarum hingegen besaß Ein Gebäude in der Nähe der Kirche zum Gotteshause, und ein anderes, in der Catharinen-Straße, wo die Meister und Doctoren ihre Vorlesungen hielten s). Erst im J. 1495. überließ ein Erbe der Carrarischen Fürsten das größte ihrer Familien-Gebäude der universitas Juristarum gegen einen jährlichen Erbzins von fünf und zwanzig Ducaten t). Dieß akademische Gebäude ward auf Kosten des Staats zu Hörsälen, und anderen akademischen Zwecken eingerichtet. Man gab dem neuen Universitäts-Hause den Nahmen der Sapienz. Diese Benennung ward nie allgemein angenommen. Der alte Nahme Ochsen-Haus, Ochsen-Collegium behielt die Oberhand u). Erst im J. 1603. ward das Universitäts-Haus in Padua mit einer Uhr, und mit einer Glocke versehen, welche das Zeichen des Anfangs von Vorlesungen und anderen akademischen Handlungen gab. Den Pedellen lag es ob, das Collegium, und die Hörsäle des Collegii

s) *Tomas.* I. c. 8.

t) I. c. 8. p. 35 et sq.

u) I. c. c. 10.

Digitized by Google

gii zu öffnen, und zu schließen, so wohl für die Reinlichkeit der Gänge und Gemächer, als für die Erhaltung oder Ausbesserung von Fenstern, Bänken, Pulten, und Vorhängen zu sorgen, und auf die Bücher der Lehrer und Lernenden zu achten v). Vornehme und Reiche, die wie Vornehme lebten, zahlten den Pedellen das doppelte dessen, was andere Studierende als Collecte entrichteten. Sie genossen dafür auf allen Italiänischen hohen Schulen das Vorrecht, auf den vordersten Bänken zu sitzen.

Die Stifter der ältesten deutschen hohen Schulen zu Prag w), Wien x), Leipzig y), Ingolstadt z) u. s. w. beschenkten ihre Universitäten entweder gleich bey ihrer Errichtung, oder bald nachher mit einem, oder zwey so genannten Collegiis, in welchen die bepfründeten, oder besoldeten Lehrer zusammen wohnten. In diesen Häusern wurden nicht bloß für die Lehrer, die darin wohnten, sondern auch für die übrigen Doctoren und Meister Hörsäle erbaut, die zugleich zu den öffentlichen akademischen Handlungen dienten. Da in Deutschland die ältesten akademischen Gebäude den Nahmen von Collegiis hatten; so muß man darin unstreitig den Grund suchen, warum bis auf den heutigen Tag die Vorlesungen auf hohen Schulen Collegia, und die öffentlichen akademischen Gebäude und Plätze Collegien-Gebäu-

v) Man s. die Geschichte der Pedellen, und *Tomas.* I. c. 69.

w) Voigt S. 35. 36.

x) Diplom. I. p. 93. 94.

y) Lehm S. 22.

z) Annal. IV. 44.

Digitized by Google

Gebäude, Collegien-Plätze genannt werden. So viel mir bekannt ist, kamen die deutschen hohen Schulen zuerst auf den Gedanken, die Bibliotheken, Archive, Hörsäle, und Versammlungs-Oerter aller Collegien und Corporationen von Universitäten in Einem Gebäude zu vereinigen. Die hohe Schule zu Wien faßte schon im Anfange des funfzehnten Jahrhunderts den Entschluß, ein solches gemeinschaftliches Universitäts-Haus (Domus universitatis) aufzuführen. Sie kaufte in dieser Absicht mehrere Häuser, mit den dazu gehörenden Höfen oder Plätzen, und ließ Steine, Holz, Kalk und andere Materialien zusammenfahren. Die Ausführung des Entwurfs fand eine Zeitlang Schwierigkeiten, weil die verschiedenen Facultäten sich über den Antheil, welchen sie erhalten, und die Beyträge, welche sie geben wollten, nicht vereinigen konnten. Der Erzherzog Albert vermochte endlich im J. 1423. die Universität, daß sie mit der Facultät der Künste einen Contract schloß, nach welchen jene den angekauften Platz nebst den Vorräthen und einer Summe von 160 Wiener Pfunden an die Facultät der Künste überließ, und diese sich anheischig machte, den Bau des Universitäts-Hauses nach dem verabredeten Plane zu vollenden a). Aehnliche Gebäude wurden in der Folge auf anderen hohen Schulen bald Sapienz-Häuser, bald Universitäts-Häuser, oder auch Collegia genannt b). So lange Studierende dem Alter nach zum Baccalaureat, Baccalaureen zum Licentiat, und Magisterio oder Doctorat befördert wurden;

a) Conspect. Hist. Univ. Viennens. I. 123-125.

b) Böck S. 30. Freyheiten u. s. w. von Jhena S. 19.

Digitized by Google

den; so lange wies man auch einem Jeden nach seinem Alter und Grade einen bestimmten Platz in den öffentlichen Hörsälen an. Erschien Jemand vierzehn Tage lang nicht in den Vorlesungen, ohne Krankheit und andere gültige Hindernisse angeben zu können; so hatte der Dekan das Recht, den Platz eines solchen Unfleißigen einem Andern zu geben, und ihn dadurch in der Promotion zurückzusetzen c). Das Lesen in öffentlichen Hörsälen erhielt sich theils in sehr großen Städten, wo eine mäßige Zahl von Lehrern sich leichter an einen Platz begeben, als Hunderte oder Tausende von Studierenden die in den verschiedenen Quartieren der Stadt zerstreuten Lehrer aufsuchen konnten; theils auf solchen hohen Schulen, wo alle oder die meisten Vorlesungen öffentliche Lectionen waren. Aus dem letztern Grunde ist das Lehren in öffentlichen Auditorien auf den Universitäten des Katholischen Deutschlandes noch jetzt viel gemeiner, als auf den Protestantischen. Auf den letzteren hat das Lehren in öffentlichen Hörsälen fast ganz aufgehört, seitdem alle wichtige Vorlesungen Privat-Vorlesungen geworden sind.

Auf allen hohen Schulen entstanden sehr bald bestimmte Schulzeiten. Diese Schulzeiten bezeichneten aber nicht so wohl die Zeiträume, innerhalb welcher Vorlesungen angefangen, und geendigt werden

c) Diplom. II. 87. Item, quod, si scholaris vel Baccalaureus recedat a studio sine licentia decani per mensam, praesens vero, si non visitet scholas infra quindecim dies, excepta evidenti causa infirmitatis, vel alia, loca eorundem in scholis per Decanum aliis valeant assignari. So beschloß die Juristen-Facultät in Wien, und fast gewiß fanden ähnliche Gesetze in den übrigen Facultäten Statt.

Digitized by Google

den mußten, als vielmehr solche, für welche entweder Lehrer gewählt, oder Lectionen ausgetheilt, oder die Wohnungen von Studierenden gemiethet wurden. Auf allen älteren Universitäten konnten Vorlesungen später anfangen, oder früher aufhören, oder länger dauern, als die jedesmahlige Schulzeit anfing, aufhörte und dauerte. Auf einigen hohen Schulen zerlegte man eine jede Schulzeit in mehrere kleinere Zeiträume, welche man terminos oder auch ordinaria nannte. Auf allen theilte man die Schulzeiten in Arbeits- und Ruhezeiten, und die Arbeitszeiten wieder in Lese-Tage, und Disputir-Tage, und Stunden ab d). Man bestimmte die Dauer einer jeden Vorlesung durch gesetzliche Vorschriften früher, als den Anfang, und das Ende derselben; und wiederum die Stunde einer jeden Vorlesung früher, als die Dauer einer jeden einzelnen Lection. In Rücksicht auf die Zeit, während welcher ein jeder Doctor oder Meister an jedem Arbeitstage lehren muste, wichen die Italiänischen hohen Schulen von allen übrigen Universitäten ab.

Die Schulzeiten, für welche entweder, wie in Padua, Lehrer gewählt e), oder die Lectionen ausgetheilt f), oder die Wohnungen der Studierenden gemiethet wurden g), umfaßten in den älteren Zeiten

d) Dies legibiles et disputabiles.

e) *Tomasin.* I. p. 45.

f) Wie in Paris, *Bulaeus* de Patr. IV. Nat. p. 147 et sq. in Oxford, *Wood* II. 29. in Wien, Diplom. II. 28. bes. 220. in Prag, Voigt S. 97. in Ingolstadt, I. 40. u. s. w.

g) Wie in Bologna zu den Zeiten des Dinus, *Fassor.* I. 235.

Digitized by Google

ten ein ganzes Jahr, und fingen allenthalben im Herbste, an bestimmten, aber verschiedenen Tagen des Octobers, oder Novembers an. Man eröffnete eine jede Schulzeit, oder wie sie wegen ihrer jährigen Dauer häufig bezeichnet wurde, ein jedes neues Schuljahr auf den älteren Universitäten mit einer gewissen Feierlichkeit: meistens mit einer öffentlichen Rede, die von einem Lehrer, oder Studierenden vor der ganzen Universität gehalten wurde: nach welcher Eröffnung die meisten öffentlichen Lehrer am folgenden Tage ihre Vorlesungen anfingen. Die Dauer der Schulzeit legte den Lehrern nicht die Verbindlichkeit auf, ein ganzes Jahr, oder nicht länger, als ein ganzes Jahr zu lesen. Die Dauer der Vorlesungen war von der Länge der Schulzeit unabhängig. Weil die meisten Vorlesungen der Philosophen oder Artisten nicht einmahl ein halbes Jahr dauerten; so theilte man auf mehreren hohen Schulen eine jede Schulzeit in zwey, drey, oder gar vier kleinere Abschnitte ein. In Paris, Wien, Ingolstadt, u. s. w. hatte ein jedes Schuljahr zwey so genannte ordinaria h), unter welchen das eine, was in den Herbst fiel, das große, und das andere, was in den Anfang der Fasten, oder auf Ostern fiel, das kleine genannt wurde i). An dem kleinern theilte man für den Rest des Schuljahrs die Lectionen und Uebungen aus, die in dem zurückgelegten Abschnitt frey geworden waren. Aus den Statuten der Universität zu Paris, die in den J. 1244. und 1254. gemacht worden, erhellt ferner, daß man schon vor und in der Mitte des dreyzehn-

h) Il. cc.

i) Diplom. II. p. 28. Et hoc in principio magni ordinarii, qui incipit in craftino St. Cholmanni.

Digitized by Google

zehnten Jahrhunderts das Schuljahr in Rücksicht auf die akademischen Arbeiten in drey Perioden, und die letztere unter diesen drey Perioden wiederum in zwey Abschnitte abtheilte. Die erste Periode fing von dem Anbeginn des Schuljahrs, dem Feste des h. Remigius im Anfange Octobers an, und ging bis an den ersten Sonntag der Fasten k): die zweyte von dem Anfange der Fasten bis zu Ostern l): die dritte von Ostern bis zum Feste des h. Remigius in der Weinlese m). Diese dritte Periode zerfiel in zwey Unter-Abschnitte: von Ostern bis Johannis, und von Johannis bis Michaelis. In dem zweyten Abschnitt dieser Periode konnte ein Jeder seine Vorlesungen und Uebungen nach seinem und seiner Zuhörer Gutdünken einrichten n). Der erste Abschnitt hingegen war eben den Gesetzen unterworfen, nach welchen man die übrigen Perioden des Schuljahrs geordnet hatte.

Aus den Zeit-Abtheilungen in Paris lassen sich die so genannten Termini, oder terms der Englischen Universitäten erklären, ungeachtet die letzteren nicht ganz mit den ersteren zusammenstimmten. Der erste terminus in Oxford fing schon seit vielen Jahrhunderten am Tage nach dem Feste des h. Dionysius, oder

k) *Bulaeus* III. 194. 195.: a festo St. Remigii usque ad quadrageſimam . .

l) A Quadrageſima usque ad Paſcha . . .

m) A Paſcha usque ad feſtum St. Remigii in vindemiis. . .

n) l. c. p. 280. 281. A festo autem B. Johannis Baptiſtae usque ad feſtum beati Remigii quilibet ſuas lectiones ordinet, prout melius ſibi et auditoribus ſuis viderit expedire.

Digitized by Google

oder am zehnten October an, und ging bis zum O Sapientia, oder bis zum achten Tage vor Weihnachten. Der zweyte terminus ging vom 14. Jenner bis zum Tage vor dem Palm-Sonntage: und der dritte von dem Tage nach Quasimodogeniti bis 14 Tage vor Michaelis. Der letzte Terminus zerfiel wieder in zwey Abschnitte: vom zehnten Tage nach Ostern bis zum letzten Sonntage vor Pfingsten; und dann vom Mittwochen nach Pfingsten bis wenigstens zum siebenten Julius o).

Alle Abschnitte des Schuljahrs wurden in Lese- und Nicht-Lese-Tage, in Disputir- und Nicht-Disputir-Tage, und endlich in Schnell-Lese, oder außerordentliche Lesetage abgetheilt p). Lesetage waren solche Tage, an welchen ordentliche Lectionen, aber keine ordentliche Disputationen gehalten wurden. Nicht-Lesetage hingegen solche, an welchen kein ordentlicher Lehrer lehren durfte. Unter Disputir-Tagen verstand man diejenigen Tage, an welchen man ordentliche Disputationen halten durfte, und selbst muste: unter den Nicht-Disputir-Tagen, das Gegentheil. Le fe endlich, oder die Schnell-Lese-Tage bedeuteten solche Tage, an welchen man zwar keine ordentliche, wohl aber cursorische Vorlesungen halten konnte: wie in der Zeit zwischen Johannes und Michaelis,

o) *Wood* II. 29.

p) Man s. die beyden Statuten von Paris von 1244. u. 1254. ap. *Bulaeum* III. 194. 195. 280. 281. u. *Wood* II. 29. Referendum existimo, quod veluti in terminos annos, ita in dies quasi fastos et nefastos termini olim divisi fuerunt. Syllabis *le* et *non Le*, *Dis* et *non Dis*, et *Le fe*, quibus legibiles et non legibiles, disputabiles et non disputabiles, et legibiles festinanter indigitari voluerunt prisci Academici.

Digitized by Google

haelis, oder an Sonntagen, an welchen auf den meisten älteren Universitäten die Ethik des Aristoteles, oder ein anderes moralisches Buch vorgelesen, oder ausgelegt werden konnte q).

Schon vor der Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts bestimmte die hohe Schule zu Paris, ob und wann an den ordentlichen Lese- und Disputir-Tagen außerordentliche Vorlesungen und Uebungen gehalten, oder nicht gehalten werden durften. Zwischen dem Feste des h. Remigius z. B. und dem Anfange der Fasten war es so wohl den Meistern, als den Baccalaureen untersagt, an den ordentlichen Disputir-Tagen cursorische Vorlesungen, es sey in den Schulen der Nation, oder in ihren eigenen Häusern zu halten. An bloßen Lesetagen konnte ein Jeder nach der dritten Stunde des Tages, das heißt, morgens nach acht, oder neun Uhr zu jeder Zeit cursorisch lesen r). In der Fastenzeit war an Tagen, wo die Meister selbst disputirten, alles Lesen bis zum Completorio gänzlich verboten. Wenn aber die Meister selbst nicht disputirten, so konnten die so genannten Cursores von der dritten Stunde bis zur Mittagszeit lesen s). Von Ostern bis zum Feste des h. Remigius hatte an Disputir-Tagen Niemand die

q) Man s. die Probe alter akademischer Calender beym Wood, und Tomasinus II. cc.

r) Man s. das Statut von 1244. ap. *Bul.* III. 194. In demselbigen Statut wird die Redensart, nach der dritten Stunde so bestimmt, wie ich im Text angegeben hatte. p. 195. . . citra tertiam, hoc est, octavam aut nonam nostram matutinam, loquitur enim hic more Romano.

s) III. 194. Die vero quo magistri non disputant in quadragesima citra horam tertiam nulla lectio cursoria legere

die Erlaubniß, vor der None-Zeit cursorisch zu lesen. Von der None-Zeit aber bis zu einbrechender Nacht durfte man cursorisch lesen, wie man wollte. An Nicht-Disputir-Tagen ward dieselbige Erlaubniß nach der dritten Stunde des Tages ertheilt. So wie jedes akademische Jahr in größere und kleinere bestimmte Abschnitte zerfiel; so auch ein jeder Leses und Disputir-Tag. Diese Abschnitte des Tages waren: vom anbrechenden Tage bis zur dritten Stunde: von der dritten Stunde bis zum Mittagsessen: vom Mittagsessen bis zum Completorio, (usque post completam completorii pulsationem) oder bis zur None: (post completam nonae B. Mariae pulsationem) von der None bis zur sinkenden Nacht. Den Anfang der Vorlesungen machten die Meister und Doctoren aller Facultäten mit dem Läuten der Carmeliten zur Früh-Messe: gewiß um sechs, vielleicht schon um fünf Uhr Morgens, weil es nicht gewiß ist, wann die Carmeliten im dreyzehnten und vierzehnten Jahrhundert zur Frühmesse läuten ließen t). Um eben die Zeit, wo man verord-

legere inchoetur. Post tertiam vero usque ad prandium legant cursores quacunque hora diei illius pro sua voluntate. Folgende Stelle muß fehlerhaft abgeschrieben, oder abgedruckt worden seyn, weil sie mir Widersprüche zu enthalten scheint: Post prandium vero si Bachelarii non disputant, non legant cursorie, vel lectionem cursoriam inchoent usque post completam completorii pulsationem. Si vero Bachelarii non disputent post prandium, quacunque hora cursores possunt legere: et similiter die, quo disputant post prandium, quacunque hora voluerint lectiones cursorias inchoare. Diese Stelle hat nur alsdann einen vernünftigen Sinn, wenn das erste non herausgeworfen wird.

t) Man s. das Statut der Facultät der Künste von 1367. apud

verordnete, daß an gewissen Tagen die Disputationen den Vorlesungen, an anderen die Vorlesungen den so genannten Uebungen weichen musten, um eben die Zeit verordnete man auch, daß die cursorischen oder außerordentlichen Vorlesungen den ordentlichen, und also auch die Bacealaureen den Licentiaten, Meistern und Doctoren weichen musten.

In älteren Zeiten konnten die Meister lesen, was und wann sie wollten; konnten ihre Vorlesungen anfangen, und endigen, abkürzen, oder verlängern, wie sie wollten u). Unter den Nachtheilen, welche diese ungebundene Freyheit hervorbrachte, oder hervorzubringen schien, suchte man denen zuerst zu begegnen, welche man der Freyheit der Wahl so wohl des Stoffes, als der Stunden von Vorlesungen zuschrieb. So lange ein Jeder lesen konnte, was und in welcher Stunde er wollte; so geschah es häufig, daß gewisse Bücher von Vielen, andere gar nicht vorgelesen; und daß nicht bloß durch die Wahl derselbigen Bücher, sondern auch derselbigen Stunden Feindschaft und Streitigkeiten veranlaßt wurs

apud *Bulaeum* IV. 413. Quod de caetero singuli Magistri Parisius in artium facultate regentes scholas suas modo a praedecessoribus nostris solito, sive in pulsu campanae, seu Clinketi Carmelitarum, qua, vel quo pulsant ad primam Missam apud eos celebrandam, quocunque nominetur, intrent, lectionesque suas legere incipiant secundum consuetudinem Antiquorum memoratam, eodem tempore, quo Bachelarii in Decretis, vel Magistri in Medicina legentes de mane lectiones suas incipere consueverunt.

u) *Bulaeus* ll. cc. *Wood* II. 29. und ein Statut der Prager Universität von 1367. beym Voigt S. 42. Not. 77.

Digitized by Google

wurden v). Man glaubte diesen Beschwerden durch die Einführung der Ordinariorum abzuhelfen, an welchen man bestimmte, welche Bücher ordentlich gelesen werden sollten, wenn dieses nicht schon ein für allemahl bestimmt war w): an welchen man zweytens die Bücher durch Wahl, oder Loos austheilte, und drittens festsetzte, in welcher Stunde eine jede ordentliche Vorlesung gehalten werden sollte. Nach dem Statut von 1254. durfte kein Meister das ihm zugetheilte Buch in einer andern, als der festgesetzten Stunde lesen, oder seine ordentliche Vorlesung zu einer ausserordentlichen machen. Keiner durfte mehr als zwey ordentliche, auch nicht mehr als zwey cursorische Vorlesungen halten: ausgenommen an Nicht-Lesetagen, wo drey cursorische Vorlesungen erlaubt waren x).

Die

v) Man s. das angeführte Statut der Prager Universität, in welchem es unter Anderen heißt: Etiam quilibet legere voluit libros magis communes, ad quos crederet habere plures audientes: et sic multi libri philosophiae et logicae principales praetermittebantur non lecti. Etiam inter magistros fiebat rancor et invidia propter hoc, quod unus cum alio concurrebat in legendo eundem librum.

w) In den Statuten der Artisten von Wien heißt es: II. 221. Et quia pro nunc difficile apparet nimis, certam dare regulam, quae omni anno quam stabiliter eadem semper permaneat ad libros distribuendum, igitur placet, quod distribuantur libri ordinarie legendi modo et ordine, quibus pro tunc facultati visum fuerit: pro futuro anno servabunt eundem modum, si placuerit. Ueber Prag sehe man Voigt l. c.

x) III. 280. Insuper nulli liceat legere lectiones ordinarias plures duabus, nec eas extraordinarias facere, nec nisi hora ordinaria et in habitu ordinario legere. Item nullus lectiones cursorias plures duabus aliquo die

Digitized by Google

Die Statuten aller deutschen hohen Schulen überließen den Facultäten bis in das siebenzehnte, ja bis in das achtzehnte Jahrhundert hinein die Austheilung nicht bloß der Materien, sondern auch der Stunden, so wie die Entscheidung der Streitigkeiten, die darüber entstehen könnten. Bey dieser Austheilung von Materien und Stunden beobachtete man allenthalben die Regeln, daß der Jüngere dem Aeltern, der Geringere dem Vornehmern weichen muste: daß nicht zwey Lehrer in derselbigen Stunde über dasselbige Fach lesen: und daß man Materien, welche öffentlich gelehrt wurden, nicht privatim vortragen dürfe y). In Königsberg hatte der erste Professor der Theologie das außerordentliche Vorrecht, daß in der Stunde, in welcher er las, kein anderer Lehrer lesen durfte, damit alle Studierende seinen Vorträgen beywohnen könnten z). Erst in den neusten Zeiten haben die Lehrer der Protestantischen

die legibili legere praesumat, nec plures tribus in die non legibili. Curiorische und außerordentliche Vorlesungen wurden häufig als gleichbedeutend gebraucht. Wenn man aber beyde unterschied, wie in dem Statut von 1254. zu geschehen scheint; so verstand man unter außerordentlichen Vorlesungen solche, die an den Ordinariis nicht waren ausgetheilt worden: unter curiorischen hingegen, abgekürzte ordentliche, oder außerordentliche Vorlesungen von Meistern, die von Baccalaureen für Anfänger gehalten wurden.

y) Von Wien s. Diplom. II. 102. 103. von Ingolstadt, Annal. IV. 245. 440. von Wittemberg, Leges Acad. p. 42. von Tübingen, Stat. Renov. p. 45. von Königsberg, Arnoldt I. 195. 196. 197. Auch meine Betracht. über die Verf. und Verw. deutscher Univ. II. 4ter Absch.

z) Arnoldt l. c.

tischen hohen Schulen die Freyheit erhalten, Vorlesungen und Stunden zu wählen, wie sie wollen. Nur darf Niemand eine Wissenschaft, welche ein Nominal-Professor privatim vorträgt, öffentlich lehren. Auch haben die Facultäten gewisse Gränzen gesetzt, über welche hinaus die eine nicht in das Gebiet der andern übergehen kann.

Selbst nach der Einrichtung der ordinariorum, und der Vertheilung von Lectionen und Stunden, die an denselben vorgenommen wurde, konnten Meister die ihnen angewiesenen Lectionen anfangen und endigen, abkürzen und verlängern, wann, und wie es ihnen beliebte. Bey dieser Freyheit fingen einige Meister so spät an, daß sie ihre Vorlesungen nicht endigen konnten. Andere kürzten ihre Vorlesungen über die Gebühr ab. Gegen die Nicht-Vollendung von Lectionen machte man verschiedene Verordnungen. In Paris durfte Niemand einen neuen Curs anfangen, bevor er nicht den alten geendigt hatte a). In Prag erhielt Einer, der sein Buch nicht geendigt hatte, niemals dasselbige Buch zum Vorlesen wieder b). In Wien verlohr ein Solcher den Stand oder Rang eines wirklich lehrenden Meisters c). Um die übermäßige Abkürzung zu verhindern, bestimmte man zuerst die Zahl von Wochen, Monathen oder Jahren, welche die Vorlesung eines oder mehrerer Bücher ausfüllen müsse d). In der Mitte des dreyzehn-

a) *Bul.* III. 280.

b) Voigt l. c.

c) II. 220. .. alioquin non regens censeatur. . . .

d) Dieß geschah in Paris schon 1254. Propter novum et inaestimabile periculum, quod in facultate nostra immi-

zehnten Jahrhunderts, wo man zuerst die Dauer der Vorlesungen bestimmte, waren allem Ansehen nach nicht immer Meister genug vorhanden, um einem Jeden ein Buch zutheilen zu können; und eben deswegen nahm man bey den meisten Büchern, die von der Facultät der Künste angewiesen wurden, Rücksicht auf die beyden Fälle: ob sie allein, oder zu

imminebat, Magistris aliquibus lectiones suas terminare festinantibus, antequam librorum quantitas requireret et propterea quod Magistri legendo et Scholares in audiendo minus proficiebant . . . statuimus . . . quod omnes et singuli magistri Magistri nostrae facultatis libros, quos in festo B. Remigii inceperint, temporibus inferius annotatis absolvere ante teneantur: Veterem Logicam, videlicet veterem logicam Porphyrii, Praedicamentorum, peri erminias, Divisionum et Topicorum, Boetii, excepto quarto, in festo Annuntiationis B. Mariae Virginis, vel ultima die legibili praecedente. Priscianum majorem et minorem; Topica et Elenchos; Priora et posteriora dicto tempore vel aequali termine teneantur. Ethicam, quantum ad sex libros in 32. septimanis, si cum alio legantur: si per se, non cum alio, in medietate temporis. Tres parvos libros, videlicet sex principia, Barbarismum, Priscianum de accentu, si simul legantur, et solum, in sex septimanis. Physicam Aristotelis, Metaphysicam et librum de animalibus in festo S. Joannis Baptistae. Librum Coeli, et mundi, librum 1. Meteororum cum 4. in Ascensione. Librum de anima, si cum Naturalibus legatur, in festo Ascensionis: si autem cum logicalibus, in festo Annuntiationis B. Virginis. Librum de Generatione, in Cathedra St. Petri. Librum de causis, in 7. septimanis. Librum de sensu et sensato, in sex septimanis. Librum de somno et vigilia in 5. septimanis. Librum de Plantis in 5. septimanis. Librum de memoria et reminiscentia, in 2. septimanis. Librum de differentia spiritus et animae in 2. septimanis. Librum de morte et vita, in una septimana.

Digitized by Google

zugleich mit einem andern Buche vorgelesen würden. Unter allen Büchern waren die des Aristoteles über die Physik, die Metaphysik, und die Thiere die einzigen, über welche man ein ganzes gewöhnliches Schuljahr von dem Feste des h. Remigius bis Johannis lesen muste. Wahrscheinlich lasen schon um dieselbige Zeit die Lehrer des geistlichen Rechts über Hauptbücher wenigstens Ein Jahr, auch zwey und drey Jahre e).

Die Erfahrung muste bald lehren, daß es beynahe unmöglich sey, daß verschiedene Meister dieselbigen Bücher genau in derselbigen Zahl von Wochen und Tagen zu Ende bringen könnten. Der Eine redete langsamer oder geschwinder, erläuterte seinen Text ausführlicher oder kürzer, als der Andere; und muste also, wenn er auch dasselbige vorlas, langsamer oder geschwinder, als Andere, fertig werden. Diese Erfahrungen veranlaßten mehrere ältere Universitäten einen längsten, und kürzesten Zeitraum zu bestimmen, über welchen hinaus eine jede Vorlesung nicht dürfe ausgedehnt, und innerhalb welchen sie nicht dürfe geendigt werden. Diese Einrichtung traf man in Prag; und das tempus minimum machte entweder zwey Drittel, oder drey Viertel des temporis maximi aus f).

Im

e) Man s. die Statuten der Juristen-Facultät in Wien Diplom. II. 103. Item quod ordinarie de mane legens infra biennium teneatur decretales finire, legens vero nova jura, omni anno teneatur Sextum et Clementinas; legens autem decretum, ad minus in anno tertiam ejus partem finire teneatur. Die Wiener Statuten wurden nach denen zu Paris gemacht, und man darf also annehmen, daß das, was man in Wien gleich von Anbeginn an verordnete, auch in Paris Statt gefunden habe.

f) Voigt S. 98. 99.

Digitized by Google

Im J. 1254. wo man die Länge einer jeden Vorlesung zu Paris genau bestimmte, nahm man zwar die beyden ordinaria als die gewöhnlichen Anfänge der meisten Vorlesungen an. Unterdessen verbot man es doch nicht unbedingt, Vorlesungen später anzufangen. Man verordnete nur, daß Meister, die später anfingen, auch um desto später aufhören, und also eben so viele Monathe oder Wochen über ein Buch lesen sollten, als diejenigen, welche zur gesetzlichen, oder gewöhnlichen Zeit angefangen hätten g). In Prag bemerkte man, daß die Freyheit, Lectionen zu jeder Zeit anzufangen, den Fleiß der Studierenden mindere, indem diese angefangene Vorlesungen häufig aufgäben, in der Hoffnung, daß dieselbigen Lectionen bald von einem andern Meister würden gehalten werden h). Man befahl daher, daß alle ordentliche Vorlesungen am Tage nach dem Feste

g) Si autem alio tempore, quam in festo St. Remigii Magistri praedictos libros inceperint, tantumdem temporis eosdem legendo apponent, quantum lecturae eorum superius est taxatum. ... Incipientes autem post festum B. Dionysii tanto posterius alii suos libros terminent, quanto tardius alii inceperint, unusquisque bona fide secundam suam aestimationem proportionabit librorum suorum portionem secundum portionem temporis suae lecturae statuti. ...

h) Voigt l. c. S. 42. Magistri considerantes, quod non expediret, quemlibet regentem quemlibet librum incipere quolibet tempore indifferenter, quod ex hoc scholares fuerint multum dyscoli, non continuantes libros, scientes, quod iterum ab aliis cito incipientur . . — ad exclusionem omnium istorum statuerunt, quod singulis annis in crastino S. Lucae debeant incipi de novo lectiones ordinariae, et quod quilibet sic disponat de libris antiquis, ut antea finiantur.

Digitized by Google

Feste des heiligen Lucas ihren Anfang nehmen sollten. Die Gründe für einen gleichen, oder ohngefähr gleichen Anfang aller ordentlichen Vorlesungen waren so einleuchtend, daß beynahe alle hohe Schulen denselben nachgaben, und bestimmte Anfänge der Lectionen i) festsetzten.

Ueber die Länge einer jeden einzelnen Lection finde ich keine Vorschriften, ausgenommen in den Statuten einzelner Italiänischen hohen Schulen; und zwar aus der letzten Hälfte des funfzehnten, oder dem Anfange des sechszehnten Jahrhunderts, oder aus noch neueren Zeiten. Nach den verbesserten Statuten von Pisa, die im J. 1477. bekannt gemacht wurden, musten alle ordentliche Lehrer, welche Morgens lehrten, zwischen Michaelis und Ostern jedesmahl zwey Stunden, und von Ostern an bis in den Julius anderthalb Stunden lesen. Die ordentlichen Nachmittags-Lehrer musten das ganze Jahr durch anderthalbstündige Vorlesungen halten: die Lehrer der praktischen Arzneykunde ausgenommen, als welche das Vorrecht hatten, nur Eine Stunde zu lesen k). Nach der Reformation unter Cosmus I. im J. 1533. musten die ordentlichen Lehrer in Pisa eine ganze Stunde lesen, und dann eine Stunde über das, was sie vorgetragen hatten, disputiren; oder sie musten eine halbe Stunde dictiren, nachdem sie eine Stunde lang einen freyen Vortrag gehalten hatten l). Selbst nach den neueren Verordnun-

i) Man nannte den gemeinschaftlichen Anfang der Vorlesungen Resumtio.

k) *Fabron.* I. p. 445.

l) ib. II. 11.

Digitized by Google

ordnungen der hohen Schule zu Turin wurden die Lehrer angewiesen, jedesmahl fünf Viertelstunden zu lesen; und zwar so, daß sie drey Viertel Stunden dictirten, und eine halbe Stunde lang das dictirte erläuterten m).

So lange die Landesherren, oder höchsten Gewalten den ordentlichen Lehrern hoher Schulen keine stehende und hinlängliche Gehalte aussetzten; so lange erhielten die Doctoren und Meister keine andere Belohnungen ihrer Arbeit, als aus den Honorarien ihrer Zuhörer, welche in Italien collectae, bisweilen auch salaria, in Frankreich und Deutschland pastus genannt wurden. Auf den beyden ältesten deutschen Universitäten war es ausdrücklich verboten, andere, als arme Zuhörer zu den Vorlesungen unentgeltlich zuzulassen n). Für nicht-arm hielt man in Prag alle diejenigen, die mehr, als zwölf Ducaten zu verzehren hatten o). Ueber die Beschaffenheit der Honorarien auf den ältesten Französischen und Englischen Universitäten haben wir nur wenige Nachrichten. Viel genauer sind die Data, welche die ältesten Denkmähler der Italiänischen und Deutschen hohen Schulen enthalten. Eine sorgfältige Vergleichung derselben lehrt, daß die Honorarien auf den ältesten Italiänischen Universitäten sich durch mehrere Merkmahle von denen auf den Deutschen, und wahrscheins

m) Regolamenti del Magistrato della Riforma p. 26. La loro Lezione durerà un' ora e un quarto, tre quarti in dettare, e mezz' ora in ispiegare.

n) Voigt S. 99. Diplom. II. 224. Item nullus Magistrorum legat gratis et sine collecta nisi pauperibus.

o) l. c.

Digitized by Google

scheinlich also auch auf den Französischen unterschieden haben.

Zuerst nämlich scheinen die Honorarien in Bologna und Padua, besonders diejenigen, welche die Rechtslehrer forderten, viel höher, als in Paris, Wien, Prag, u. s. w. gewesen zu seyn. Die berühmten Rechtslehrer Azo, Accursius, Odofredus, Dinus, Rolandinus u. s. w. sammelten vorzüglich aus den Honorarien der Zuhörer grosse Reichthümer, welche sie in Stand setzten, ganze Reihen prächtiger Häuser in der Stadt, und schöne Landgüter zu kaufen p). Die Geschichte der hohen Schulen in Paris, Wien und Prag nennt auch nicht einen einzigen Lehrer, der durch die Beyträge, oder Dankbarkeit seiner Zuhörer vorzüglich reich geworden wäre. Der Rechtslehrer Odofredus erhielt im J. 1269. von zwey Brüdern als Honorar für Ein Collegium funfzig, für ein anderes, sechs und dreyßig Bologneser Pfunde. Die letztere Summe war der Beytrag der beyden Brüder zu 400 Pfunden, um welche sie und andere Studierende ein Collegium bedungen hatten q). Funfzig Pfunde reichten um dieselbige Zeit hin, einen Studierenden ein ganzes Jahr lang auf einer hohen Schule zu unterhalten; und Odofredus nahm also von zwey Zuhörern so viel, als wovon ein junger Mann ein ganzes Jahr hätte leben können, und für ein Collegium achtmahl mehr, als der jährige Unterhalt eines Studierenden kostete. Die berühmten Rechtslehrer erkannten es meistens gegen das Ende ihres Lebens, daß

p) Man s. die Testamente dieser Männer im 2. Th. von Fattorini.

q) Man s. *Fassor.* in Vita Odofredi I. 149. Nota I.

Digitized by Google

daß sie ihren Zuhörern zu viel gethan hätten; und sie baten sich deßwegen entweder Absolution vom päbstlichen Stuhle aus, oder verordneten auch in ihren letzten Willen, daß man das von ihnen ausgeübte Unrecht vergüten, oder wenn man die Beschädigten nicht auffinden könne, aus den unrechtmäßig erworbenen Schätzen milde Stiftungen machen solle r). Selbst ordentliche Lehrer der Logik rechneten darauf, daß sie für ihre Vorlesungen monathlich wenigstens neun Pfund als Honorar erhalten würden s). Weil die Honorarien so hoch waren, so entstand daher vermuthlich die Einrichtung, daß sie auf zwey verschiedenen Terminen bezahlt, oder, wie man in Bologna sagte, daß zwey Collecten gemacht wurden t). Die Honorarien in Bologna waren nicht nur sehr hoch, und durch keine Gesetze bestimmt; sondern sie waren auch sehr ungleich. Die Lehrer handelten mit einem jeden Zuhörer nach Stand und Würden besonders ab. Der Doctor der Logik, Wilhelm, nahm von dem Einen dreyßig, von dem Andern vierzig Bologneser Schillinge und noch mehr u). Wenn die bedungenen Honoraria sehr hoch waren, so ließ man besondere Instrumente darüber ausfertigen v). Außerordentliche Lehrer musten sich mit viel geringeren Honorarien begnügen, als die ordentlichen Lehrer nahmen w). Ein gewöhn-

r) *Fastor.* II. 95. 96.

s) ib. II. 154.

t) Man s. bes. den Vertrag zwischen dem Doctor Aegidius und dem Meister Garsias II. 131. l. c.

u) *Fastorin.* II. 154.

v) Dieß that Odofredus ap. *Fastor.* I. 149. Nota I.

w) Ich führte oben schon das Beyspiel des Boaterius

wöhnliches Kunststück, sich Zuhörer zu verschaffen, oder von den Zuhörern größere Honorare zu erhalten, war das zinsfreye Vorstrecken von baaren Geldern x). Die ordentlichen Lehrer hatten das Recht, und ertheilten den außerordentlichen, welchen sie ihre Hörsäle liehen, das Recht, sich der Bücher der Zuhörer, welche nicht zahlten, zu bemächtigen, und sie so lange als Pfänder zu behalten, bis sie befriedigt seyen y).

Auf den meisten deutschen Universitäten des vierzehnten und funfzehnten Jahrhunderts waren die Preise der wichtigsten Vorlesungen, wenigstens der philosophischen, in den Gesetzen bestimmt z). Wegen der nicht bestimmten empfahl man den Lehrern Billigkeit, mit der Bedrohung, daß man die Erpressung zu hoher Honorarien strafen werde a). Um aller Willkührlichkeit in der Bestimmung von Honorarien zuvorzukommen, erwählte man in Leipzig bey dem

an, der es dem Cabrimus im J. 1294. zur Bedingung machte, daß dieser von den Haus- und Tischgenossen des Erstern nicht mehr, als acht Schillinge Honorar für die halbjährigen Vorlesungen über die Institutionen fordern solle. I. 245. II. 110.

x) *Fastor.* I. p. 149. not. g. p. 206. not. h. p. 212. not. a. II. 96.

y) I. 245. II. 110.

z) Ueber Prag, Voigt S. 98. 99. über Wien, Diplom. II. 225. 230. über Ingolstadt, Annal. I. 41. IV. 93. 94.

a) Diplom. II. 225. 226. De aliis vero libris communiter legi consuetis, et requisitis ad gradus Magistri et Baccalarii, habeant se benigne circa ipsorum audientes, ita quod non sient querelae, quia excedentem utique puniremus.

Digitized by Google

dem Anfange einer jeden neuen Schulzeit so genannte taxatores lectionum, welche die Preise derselben festsetzen musten b). Diese immer wiederkehrenden Schätzungen hatten vor stehenden oder ein für allemahl festgesetzten Preisen auch den Vorzug, daß man sie im Verhältnisse mit den steigenden Preisen der Dinge erhöhen konnte. Die Honorarien waren auf den älteren deutschen Universitäten nur in Vergleichung mit denen in Italien mäßig. In Prag gab man für Vorlesungen, die einen Monath dauerten, Einen, für solche, die neun Monathe währten, acht Groschen: von welchen Groschen zwanzig auf einen Goldgulden, oder Ducaten gingen c). Der Almagest des Ptolemäus allein, dessen Vorlesung ein ganzes Jahr dauerte, kostete einen Gulden; und aus diesem unverhältnißmäßigen Preise ergibt sich, daß man bey der Taxation von Lectionen nicht bloß auf ihre Dauer, sondern auch auf ihre Schwierigkeit, oder Wichtigkeit Rücksicht nahm. Die Lectionen in Wien waren im Durchschnitt etwas theurer, als in Prag: vorausgesetzt, daß die Groschen gleich waren. Wenn man in Prag 2. 3. 5. 8 Groschen zahlte, so muste man in Wien 3. 4. 6. 9. Groschen entrichten. Besonders waren die Uebungen, oder Disputationen über dieselbigen Bücher zwey, drey, ja viermahl so theuer, als die bloßen Vorlesungen d). Die Vorlesungen über die Ethik kosteten nur zwölf: die Uebungen hingegen, acht und vierzig Groschen. Den Werth der Wiener Groschen kann man einigermaaßen daraus abnehmen, daß der gewöhnliche Mittags- und Abendtisch eines Studierenden wöchentlich nicht

b) Lehm S. 72.
c) Voigt l. c.
d) Man vergleiche S. 225. u. 230.

Digitized by Google

nicht mehr, als zwey Groschen kostete e). Nach diesem Maaßstabe waren die Honorarien auf der hohen Schule zu Wien, besonders die für Uebungen gegen das Ende des vierzehnten Jahrhunderts sehr ansehnlich. Denn ein Meister, dessen Uebungs-Stunde acht und vierzig Groschen kostete, empfing von einem jeden Zuhörer so viel, als ein junger Mensch von mittelmäßigem Vermögen ein ganzes halbes Jahr lang für seinen Tisch auszugeben nöthig hatte.

Da die Vorlesungen und Uebungen in älteren Zeiten so reichlich honorirt wurden, und, wenn anders die Doctoren oder Meister keine Pfründen hatten, die vornehmste Quelle ihres Unterhalts waren; so kann man leicht vermuthen, daß man von Anbeginn alle die erlaubten und unerlaubten Künste, welche man auch in späteren Zeiten nicht vergaß, angewandt habe, um sich selbst, oder seinen Freunden Zuhörer zu verschaffen, und seinen Nebenbuhlern, oder Widersachern zu entziehen. Auf der hohen Schule zu Paris wurden schon im J. 1290. die unrechtmäßigen Bewerbungen von Meistern so auffallend, und nachtheilig, daß die Facultät der Künste sich gezwungen sah, mit einem ernstlichen Statut dagegen hervorzugehen. Man brauchte nicht bloß Bitten und Versprechungen, sondern so gar Bestechungen und Drohungen, um Zuhörer zu gewinnen f).

Ganze

e) Diplom. II. 246. Et quilibet Scholaris, exponens ordinarie pro mensa septimanatim ad minus duos grossos. . .

f) ap. *Bulaeum* III. p. 497. . . ordinavimus et statuimus, et per juramentum in manu rectoris praestitum promi-

Ganze Nationen, oder Theile von Nationen verschworen sich gegen andere, indem sie ihre Mitglieder zu bewegen suchten, daß sie bey diesem oder jenem Meister, oder den Meistern dieser, oder jener Nation nicht hören, und den Disputationen derselben nicht beywohnen wollten. Alle Meister legten daher im J. 1290. einen Eid ab, daß sie diese verbotenen Künste nicht nur nicht selbst brauchen, sondern auch alle diejenigen angeben wollten, welche dergleichen brauchen würden. Eben diesen Eid musten in der Folge alle Determinanten, alle Baccalaureen und angehende Meister schwören. Auch war jeder Rector bey dem Antritt seines Amtes verpflichtet, eidlich zu betheuern, daß er auf die verbotenen Bewerbungen fleissig Acht haben, und die Schuldigen der Facultät kund machen wolle. Wirklich lehrende Meister, welche die von ihnen beschwornen Verordnungen verletzten, verlohren das Recht, in der Schulzeit, in welcher sie betroffen worden, und in der zunächst folgenden zu lesen. Studierende, und Baccalaureen, die denselbigen Fehltritt begingen, wurden aller weitern Beförderung beraubt. — Die Facultät der Künste zu Wien nahm das Statut gegen unerlaubte Bewerbungen an. Nur ließ sie es nicht beschwören, verpflichtete Meister und Studierende nicht durch Eide zu heimlichen Angebereyen, und überließ die Bestrafung der Schuldigen dem Dekan, und vier Meistern, die dem Dekan würden zugegeben werden g).

Man

promisimus, quod nullus Magister scholares vel scholarem precibus, pretiis seu promissis vel minis, vel qualibet alia cautela vel ingenio ad audiendum ab ipso per se vel per alium procurabit vel inducet.

g) Diplom. II. 224. Item nullus Magistrorum legat gratis

Man begnügte sich nicht damit, durch Gesetze zu bestimmen, was ein jeder Meister lesen, in welcher Stunde er lesen, und wie lange er lesen solle. Man verhöhnlichte die so genannten freyen Künste den unfreyen so sehr, daß man festsetzte, was Einer müsse gehört und gethan, und wie lange er müsse gehört und sich geübt haben, um aus dem Stande der Lehrlinge heraus zu treten, dann ein Gesell, und endlich ein Meister zu werden. Man verordnete sogar, wie lange Einer müsse gelernt haben, um wie der lehren zu können, als man vorschrieb, was Einer müsse gehört, und gelesen haben, um Determinant, Baccalaureus, Licentiat, Meister oder Doctor zu werden h). Schon Robert de Courçon befahl bey der ersten bekannten Reformation der hohen Schule zu Paris im J. 1215, daß Jemand in den Künsten wenigstens sechs Jahre, und in der Theologie acht Jahre müsse gehört haben, um selbst öffentlich lehren zu können i). Die Gottesgelehrten ließen in der Folge von den acht Lehrjahren nichts ab. Auch die Lehrer beyder Rechte und der Arzneykunde bestanden bis zum Ausgange des funfzehnten Jahrhun-

tis, et sine collecta, nisi pauperibus; nec aliquis magistrorum facultatis adulationibus, blanditiis aut aliis non legitimis inductionibus, nec minis et terroribus scholares ad lectiones suas alliciat, sub poena Decano, et aliis quatuor Magistris reservata.

h) Ueber das, was Determinanten, Baccalaureen, Licentiaten und Meister in Paris musten gehört haben, sehe man die Reformations-Urkunde von 1366. beym *Bulaeus* IV. 389. Was in Wien in den verschiedenen Facultäten, Diplom. II. 106. 107. 184. 203. in Ingolstadt, Annal. Ingolst. IV. 93. 94.

i) *Bulaeus* III 81. 82.

Digitized by Google

hunderts auf sieben oder acht Jahren k). Wo das geistliche Recht allein gelehrt wurde, verlangte man nur fünf Jahre, und schenkte denen, welche als Meister der Künste gelehrt hatten, ein Jahr l). Man war in den Forderungen der ausgehaltenen Lehrzeit so strenge, daß man von den Candidaten akademischer Würden, hin und wieder so gar von den Lehrern eidliche Versicherungen darüber verlangte m). Die Lehrzeit der Artisten war im Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts viel länger, als in der Folge, weil man auch die Grammatik und Rhetorik in dem Lehrcurse der Artisten, oder unter dem Nahmen von Philosophie begriff. Nachdem in Frankreich und England viele Collegia errichtet, und in diesen Collegiis die Classen der Grammatik und Rhetorik von der Classe der Philosophie getrennt wurden; so kürzte man die Lehrzeit der eigentlichen Philosophie ab, wiewohl nicht um so viele Jahre, als man für die Grammatik und Rhetorik bestimmt hatte. In Paris sank die ursprüngliche Lehrzeit von sechs Jahren zuerst auf fünf Jahre, und dann auf viertehalb Jahre herab. Im J. 1543. stellte ein gutdenkender Meister zu Paris der Facultät der Künste vor, daß man in den Klöstern, wo die Philosophie gelehrt werde, schon lange den ganzen Curs in drittehalb Jahren vollende; und gab dabey anheim, ob nicht die Facultät gleichfalls den Curs auf drittehalb Jahre einschränken wolle, da offenbar das letzte Jahr der Lehrlinge der Philosophie aus Mangel hinlänglicher Beschäfftigung verlohr

k) *Bulaeus* IV. 426–429. V. 863. 864. Diplom. II. 46. 51. 55. 59. 62. Annal. Ingolst. IV. 251.

l) *Bulaeus* V. 566–569.

m) *Bulaeus* IV. 429. Diplom. II. 62.

Digitized by Google

verlohren gehen). Die Facultät der Künste trug damahls Bedenken, von dem philosophischen Curse ein ganzes Jahr abzuschneiden. Es ist bekannt, daß man auf den hohen Schulen des Katholischen Deutschlandes auch nach der Wiederherstellung der Wissenschaften die Ordnung der Studien beybehielt, welche die Errichtung und Organisation der Collegien in Frankreich und England hervorgebracht hatte. Die Zöglinge gingen von der Grammatik zur Rhetorik, von der Rhetorik zur Philosophie fort; und erst, nachdem sie diese vollendet hatten, wurden sie von den Lehrern der höhern Facultäten angenommen. Der philosophische Curs ward zwar im siebenzehnten Jahrhundert hin und wieder auf 2. Jahre gesetzt; allein man kehrte doch bald wieder zu drey Jahren zurück, und erst gegen die Mitte oder in der letzten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts wurden zwey Jahre als hinreichend zur Erlernung der Philosophie angenommen o). Bey der Wiederherstellung der hohen Schule zu Mainz verlängerte man den philosophischen Curs wieder bis zu drey Jahren, und für die übrigen Curse setzte man vier Jahre fest p). Wenn man gleich auf den neu eingerichteten Akademien der kaiserlichen Erblande den philosophischen Curs abkürzte; so dehnte man dagegen den theologischen bis zu vier oder fünf Jahren aus q). Die Verbesserer der Katholischen Universitäten in der letzten Hälfte des achtzehnten

u) *Bulaeus* VI. 381.

o) Bönicke II. 245. 246. Annal. III. 6. 33. 36. 235. triennalis philosophia exspiravit, postquam 276. annos substiterat. Historia Univ. Salisb. p. 436. 460.

p) Neue Verfassung, u. s. w. S. 55 u. f.

q) Entwurf zur Einrichtung der theol. Schulen in den k. k. Erblanden. Wien 1782. 8. S. 13.

Digitized by Google

achtzehnten Jahrhunderts führten einen Zwang ein, auf welchen man in den Zeiten des stärksten akademischen Zunftzwanges nicht gefallen war. Sie schrieben nicht bloß vor, was und wie lange die Lehrlinge hören, sondern so gar in welcher Ordnung sie die vorgeschriebenen Wissenschaften lernen müsten. Die Nachtheile dieses Zwanges habe ich schon im ersten Theile dieser Geschichte gezeigt.

Die Doctoren und Meister der ältesten hohen Schulen waren vom Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts an in Rücksicht auf Lehrart nicht weniger gebunden, als in allen übrigen Stücken. Man schrieb ihnen vor, welche Bücher sie vorlesen musten. Man verpflichtete sie, die Meinungen oder Systeme ihrer Texte, und Schriftsteller zu vertheidigen. Man befahl ihnen so gar, wie sie ihre Texte vorlesen und erläutern sollten.

Die ersten berühmten Männer, welche das Entstehen hoher Schulen veranlaßten, lasen insgesamme gewisse Grundtexte vor, und erläuterten diese nur an schwierigen Stellen durch kurze Anmerkungen und Glossen r): die Lehrer des Römischen Rechts, die Römischen Gesetzbücher, die des geistlichen, die Decretalen, die der Gottesgelahrtheit, die Bücher der heiligen Schrift, die Artisten, die Bücher des Aristoteles, oder Porphyr, und Priscian: die der Medicin, die Werke des Galen und Hippokras

r) Ich habe in der historischen Vergleichung des Mittelalters schon so viel über die Lehrart der älteren hohen Schulen gesagt, daß ich sehr oft bloß darauf verweisen kann. Man s. II. 516-532. und III. S. 1-94. bes. II. 526. 527.

krates. Bey einem solchen Vorlesen und Erklären von Grundtexten schritt man nicht so rasch vorwärts, oder man konnte nicht eine solche Uebersicht geben, als der gröste Theil der Lernenden wünschte. Zur Erreichung beyder Zwecke schrieben berühmte Lehrer schon im zwölften, und noch mehr in den folgenden Jahrhunderten Grundrisse, oder so genannte summas, in welchen die Hauptstellen, oder Hauptstücke der Grundtexte nach einer gewissen Ordnung der Materien zusammengefaßt waren. Solche summae waren der liber sententiarium von Petrus Lombardus, das Decret des Gratian, die Summa Azonis, die Regula Salertitana, die Summa Thaddaei, die Summa Petri Hispani, u. s. w. s). So großen Beyfall auch die Summae fanden, so verdrängten oder verdunkelten sie doch bis zum Ausgange des funfzehnten Jahrhunderts in keiner andern Facultät die Grundtexte, und das Vorlesen der Grundtexte, als bloß in der theologischen. Schon im dreyzehnten Jahrhundert fand es Rogerius Baco höchst widersinnig, daß man die Bibel allenthalben dem Magister sententiarum nachsetze: daß der Baccalaureus, welcher den Magister sententiarum vorlese, viel höher geschätzt werde, als ein Anderer, der die Bücher der heiligen Schrift auslege: daß Jener so gar manche Vorrechte vor diesem genieße t). In eben dem

Ver-

s) l. c.

t) ap. *Wood* I. p. 53. Baccalaureus, qui legit textum, succumbit lectori sententiarum Parisiis, et ubique in omnibus honoratur, et praefertur: nam Parisiis ita qui legit sententias, habet principalem horam legendi secundam suam voluntatem, habet et socium et cameram apud religiosos: sed qui legit Bibliam caret his et mendicat horam legendi secundum quod placet lectori senten-

Verhältnisse, in welchem sich im Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts der liber sententiarum über die heilige Schrift erhoben hatte, in eben dem Grade erhoben sich gegen das Ende desselbigen, und im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts die Systeme des Thomas, und Scotus über den Magister sententiarum. Vom Anfange des vierzehnten Jahrhunderts an trugen bloß angehende Baccalaureen einzelne Bücher der heiligen Schrift vor. Gebildetere Baccalaureen, welche sich um die Licenz bewarben, legten den Magister sententiarum aus; und die Meister der Theologie hielten es ihrer allein würdig, die Systeme des Thomas, und Scotus zu lehren. Beyde Systeme herrschten bis zu den Zeiten der Reformation auf allen hohen Schulen, und nach der Reformation, auf allen Katholischen Universitäten fort. Die eben so rührenden, als überzeugenden Gründe, womit Erasmus, Vives, und andere große Schriftsteller des sechszehnten Jahrhunderts das Studium der heiligen Schrift, und der Kirchenväter empfahlen, bewirkten kaum so viel, daß man hin und wieder die Auslegung der heiligen Bücher als eine der ordent-

sententiarum: et qui legit summas disputat et ubique pro magistro habetur, reliquus qui textum legit, non potest disputare, sicut fuit hoc anno Bononiae et in multis aliis locis, quod est absurdum: manifestum est igitur, quod textus illius facultatis subjicitur uni summae magistrali: sed propter hoc est statutum cujuslibet facultatis, nam omnis alia facultas utitur textu suo solo, et legitur textus in scholis, quod scito textu, sciuntur omnia, quae pertinent ad facultatem, propter quam textus sunt facti . . alibi magistri textum legunt facti doctores, nec usi sunt, nisi hoc textu neque sapientes antiqui, quorum aliquos vidimus. Auch *Bulaeus* III. 657. 658.

Digitized by Google

ordentlichen Vorlesungen wiederherstellte u). Die übrigen Wissenschaften gewannen wenig oder nichts dadurch, daß die ursprünglichen, oder später angenommenen Grundtexte v) vorgelesen wurden w). Man verdarb alle Grundtexte und Wissenschaften durch eben die unseligen Spitzfindigkeiten und andere Verkehrtheiten, die zuerst in der Philosophie entstanden waren, und sich dann in die Theologie, Rechtsgelehrsamkeit und Arzneykunde verbreiteten. Man löste

u) Man s. den ersten Abschnitt im 3. B. der Vergleichung des Mittelalters, und *Facciol.* II. 267. Sacrae paginae professor primis Gymnasii temporibus idem erat, qui nunc Theologus dicitur, omnia enim theologica studia duobus veluti cardinibus vertebantur, quorum princeps sacra pagina erat, id est sacrarum paginarum liber, secundarius, ecclesiae placita, quae Petrus Lombardus collegit, et quatuor sententiarum libris complexus est. Postea duo quaedam Theologiae systemata certo ordine digesta cum exissent, Thomisticum, et Scotisticum, paulatim disciplina tota in duas has factiones abiit. Hinc aemulatio et contentio, quae scholas disputationibus occupavit usque adeo, ut sacrae paginae studium, titulique ex eo orti paene obsolescerent; Lombardi autem sententiae duntaxat ad Laureae consequendae examina retinerentur. Id non satis lubenter tulere, qui Gymnasium Patavinum moderabantur viri sapientes: sed temporum ratio habenda fuit. Attamen ut animi saltem et eruditionis gratia ad pristina studia homines allicerent, peculiarem S. Scripturae scholam aperiri voluerunt, et diebus vacantibus assignarunt. Igitur anno 1551. decreto senatus instituta est S. Scripturae schola. . .

v) In der Medicin legte man vom Anfange des vierzehnten Jahrhunderts nicht die Schriften der Griechischen, sondern vorzüglich der Arabischen Aerzte zum Grunde. Man s. die histor. Vergleich. des Mittelalters II. cc.

w) *Bulaeus* IV. 389. 426–429. V. 863. 864. Diplom. II. 106. 107. 184. 203. Annal. Ingolst. IV. 93. 94.

Digitized by Google

löste alle Wissenschaften und Grundtexte in Fragen, und die Fragen in Artikel auf x). In den Fragen und Artikeln überging man die wichtigsten Materien entweder ganz, oder man berührte sie nur kurz. Man bemühte sich je länger, je mehr neue Fragen, neue Artikel, neue Einwürfe und Auflösungen von Schwierigkeiten aufzufinden, weil davon der Ruhm von Lehrern und Schriftstellern am meisten abhing. Hieraus entstand die traurige Folge, daß die meisten Fragen und Artikel, welche man abhandelte, unnütz, oder gar ruchlos und verderblich wurden. Bey jedem der Artikel, welche man unter einer Frage zusammenfaßte, führte man zuerst die Einwürfe an, die gemacht worden waren, oder gemacht werden konnten. Auf die Einwürfe ließ man die Beweise für jeden Satz folgen, und diesen Beweisen hängte man die Widerlegung der zuerst vorgetragenen Einwürfe an. Päbste und selbst einige hohe Schulen thaten alles was sie konnten, um sich dem einbrechenden Strome unnützer oder gefährlicher Spitzfindigkeiten zu widersetzen; aber alles vergebens. Schon Robert de Courçon untersagte das Vorlesen der physischen und metaphysischen Schriften des Aristoteles, so wie anderer Schriften, durch welche Irrthümer waren verbreitet worden y). Gregor IX. warnte die Gottesgelehrten zu Paris im J. 1228. mit väterlichem Ernst gegen das eben so schädliche, als unzeitige Einmischen fremdartiger Fragen in ihre Vorträge, und

x) Man s. bes. die Beyspiele, welche ich im ersten Abschnitt des dritten Bandes der historischen Vergleichung angeführt habe.

y) *Bulaeus* III. 82.

Digitized by Google

und empfahl ihnen, daß sie sich auf das Lesen und Auslegen der heiligen Schrift im Sinn der älteren Kirchenväter beschränken möchten z). Gregor IX. wiederhohlte dieselbigen Warnungen in der berühmten Reformations-Urkunde von 1231 a). Aller dieser Warnungen ungeachtet fuhren die Theologen fort, philosophische, und die Philosophen, theologische Fragen aufzuwerfen, zu beantworten, und durchzudisputiren. Die Facultät der Künste untersagte im J. 1271. das letztere allen ihren Meistern und Baccalaureen bey Strafe der Ausschließung b). Um die Uebertreter dieses und anderer Gesetze desto eher entdecken zu können, machte die Universität zu Paris im J. 1276. das Statut, daß man, grammatikalische und logische Bücher ausgenommen, keine andere Schriften in Privat-Auditoriis vorlesen solle, sondern ganz allein in öffentlichen Hörsälen, zu welchen

z) ap. *Bulaeum* III. 129. Tacti dolore cordis intrinsecus, amaritudine repleti sumus absynthii, quod sicut nostris est auribus intimatum, quidam apud vos spiritu vanitatis, ut uter, distenti positos a Patribus terminos profana transferre satagunt novitate, coelestis paginae intellectum S. S. Patrum studiis certis expositionum terminis limitatae, quos transgredi non solum est temerarium, sed profanum, ad doctrinam philosophicam naturalium inclinando, ad ostentationem scientiae, non profectum aliquem auditorum: ut sic videantur non Theodacti, aut theologi, sed potius theophanti. Cum enim Theologiam secundum approbatas traditiones sanctorum exponere debeant, &c.

a) l. c. III. p. 142.

b) Man s. das Statut beym *Bulaeus* III. 398. ... ordinamus, quod nullus magister vel Bachelarius nostrae facultatis aliquam quaestionem pure theologicam, utpote de Trinitate et incarnatione, sicque de omnibus consimilibus determinare, seu etiam disputare praesumat, tanquam sibi determinatos limites transgrediens.

Digitized by Google

chen ein jeder den Zutritt habe, und wo also auch ein Jeder vernehmen könne, wenn etwas vorkäme, was gegen die Religion, oder die öffentliche Ordnung sey c). Der Geist der Zeiten vereitelte alle diese Gesetze. Die Philosophie ward immer spitzfindiger, und Gottesgelehrte, Rechtsgelehrte und Aerzte krugen Methode, und Fragen, welche sie in den Hörsälen der Weltweisen gelernt hatten, in ihre Wissenschaften und Texte über d). Im J. 1389., in welchem die ältesten Statuten der hohen Schule zu Wien bestätigt wurden, schrieb man den Rechtsgelehrten ausdrücklich vor, daß sie nach der Weise der spitzfindigen Scholastiker der damahligen Zeit lehren sollten e).

Die Art, Grundtexte, und andere Lesebücher auszulegen, war wie es scheint, in den ersten Jahrhunderten auf allen hohen Schulen gleichförmig. Man hielt über die vorgelesenen Texte, oder Stellen einen freyen Vortrag: man mochte sie erläutern, oder weiter ausführen, oder berichtigen und widerlegen.

c) l. c. III. 430.

d) Man s. den ersten Abschnitt im dritten B. der histor. Vergleich. des Mittelalters, u. s. w.

e) Diplom. II. 101. 102. Item quod doctores et alii legentes prius fideliter ponant casum pro juvenibus, antequam textum legant, deinde descendant ad textum, et casum resumant, si oporteat: deinde notabilia eliciant, contraria et quaestiones forment ex dictis propriis vel doctorum, secundum exigentiam materiae, auditorum capacitatem, et ipsorum discretionem: postremo descendant ad glossas, nisi hunc ordinem vel modum duxerint pro informatione pleniori, vel clariori quandoque mutandum.

Digitized by Google

legen. Erst in der Mitte oder der letzten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts fingen die Artisten in Paris zuerst an, ihren aufgeschriebenen Vortrag den Zuhörern in die Feder zu dictiren. Man untersagte diese neue Methode, und dieses Verbots ungeachtet dauerte sie nicht nur in der Facultät der Künste fort, sondern theilte sich auch den übrigen Facultäten mit. Die Verbote der Dictir-Methode wurden immer wiederhohlt, und dennoch behielt diese Methode bis in die neueren Zeiten die Oberhand.

Das erste Gesetz gegen die Dictir-Methode ist dasjenige, was die Facultät der Künste zu Paris im J. 1355. bekannt machte f). Es gibt, heißt es in diesem Statut, zweyerley Arten, die Bücher der freyen Künste vorzulesen und auszulegen. Entweder reden die Lehrer so, daß die Zuhörer ihnen zwar mit dem Geiste, aber nicht mit der Feder folgen können; oder sie dictiren ihnen den Vortrag in die Feder. Nach einer genauen Vergleichung beyder Lehrarten haben wir gefunden, daß die erstere den Vorzug verdiene; und eben deßwegen haben wir beschlossen, daß alle unsere Meister forthin so lehren sollen, als wenn keiner unter ihren Zuhörern nachschriebe: gerade so, wie Predigten und andere Reden gehalten werden, oder wie die Doctoren und Meister anderer Facultäten zu lehren pflegen g). Man fürchtete von Seiten der Zuhörer eine hartnäckige Widersetzlichkeit gegen die vorgeschriebene Lehrart, indem man zum vor-

f) ap. *Bulaeum* IV. 332.

g) . . sic scilicet proferendo, ac si nullus scriberet coram eis. Secundum quem modum fiunt sermones in universitate, et recommendationes: et *quem lectores in caeteris facultatibus insequuntur.*

Digitized by Google

voraus die Strafe derer bestimmte, welche Meister, die nicht dictirten, durch Zischen und andere Geräusche, oder gar durch das Werfen von Steinen stören würden. Die Dictir-Methode hörte in Paris entweder nie auf, oder kehrte doch bald zurück, und ging so gar in andere Facultäten über. Der Cardinal von Estouteville gab bey der Reformation der hohen Schule zu Paris im J. 1452. den Baccalaureen der Theologie die Erlaubniß, vom Blatte zu lesen, weil das Gedächtniß der Menschen, besonders in so schweren Materien, als die Theologie darbiete, so schwach sey h). Nur befahl er, daß die Baccalaureen nicht aus einem fremden Buche dictiren, oder die Hefte anderer Baccalaureen ablesen sollten. Im J. 1389. in welchem die Statuten der Wiener hohen Schule bestätigt wurden, muste es gar nicht selten seyn, daß Rechtslehrer aus ihren Heften dictirten. Die Statuten untersagten zwar ein solches Dictiren, erlaubten aber doch, daß man zur Unterstützung des Gedächtnisses ein Papier mitbringen dürfe, auf welchem die Hauptpuncte des Vortrags enthalten seyen i). Im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts war das Dictiren unter den Rechtslehrern auf der Universität zu Ingolstadt wieder allgemein. Die erneuerten Statuten verboten die Dictir-Methode, und zwar auch deßwegen, weil die Bücher, welche die Zuhörer nachlesen, oder nachschlagen könnten, nicht mehr so selten, als vor der Erfindung der Buchdrucker-Kunst seyen k). Das Verbot blieb nicht

h) V. 565.

i) Diplom. II. 102. Item quod nullus repetens legat ex quaterno, sed ipsum pro memoriali possit habere.

k) Annal. Ingolst IV. 246. Praeterea, ut superiorum no-

Digitized by Google

nicht lange in Kraft. Daſſelbige Verbot ward noch im J. 1746. wiederhohlt, und den Lehrern bloß erlaubt, ihre Zweyfel gegen die Sätze der zum Grunde gelegten Leſebücher "ad calamum zu dictiren" l). Ohngefähr um dieſelbige Zeit und mit derſelbigen Einſchränkung unterſagte man in Wirzburg das Dictiren den Gottesgelehrten m).

Die Jeſuiten wurden im ſechszehnten Jahrhundert, wenigſtens in Italien, die Haupt-Urheber und Verbreiter der Dictir-Methode. In Padua lehrten ſie gegen das Ende des ſechszehnten Jahrhunderts nicht bloß die alten Sprachen, und die Anfangsgründe der Weltweisheit, ſondern alle Theile der Philoſophie, der Mathematik und Theologie. Sie nannten ihr Collegium Gymnaſium Patavinum Societatis Jeſu, gleichſam um es der hohen Schule entgegenzuſetzen. Man läutete zu den Lehrſtunden, gab öffentliche Lections-Zettel heraus, und nahm alle Arten von Schülern an. Die hohe Schule zu Padua ward auf die Lehranſtalt der Jeſuiten als eine gefährliche Nebenbuhlerinn eiferſüchtig, und ſandte mehrere Lehrer als Abgeordnete nach Venedig, um Gegen-Vorſtellungen gegen das Gymnaſium der Jeſuiten zu machen. Die hohe Schule fand Gehör. Die

ſtrorum mos aboleatur, qui in dictandis ad calamos ſuis expoſitionibus temporis multum conterebant (juſta tamen fortaſſis ab librorum penuriam ducti ratione) prohibemus, ne quisquam publicorum Profeſſorum identidem poſthac attentet, ad calamos quicquam pronunciet, ſed alioqui laboret, ut omnia fideliter tradat, et ubi reperiantur, modo doctorum ſcripta referat, commonſtret.

l) IV. 439. 440.

m) Bönicke II. S. 123.

Digitized by Google

Die Jesuiten musten ihre Schulen vor allen äußeren Schülern schließen. So erboßt man aber auch gegen die Jesuiten war, so nahmen doch selbst die öffentlichen Lehrer ihre Dictir-Methode an, um eben so nützlich, als die Jesuiten zu werden n). Die Nachtheile dieser Methode zeigten sich sehr bald. Die Lehrer trugen in mehreren Stunden nicht so viel vor, als sie sonst in einer einzigen vorgetragen hatten. Manche junge Leute verschrieben die Hefte der Lehrer in Padua, und ersparten dadurch die Zeit und das Geld, was der akademische Aufenthalt in Padua gekostet hätte. Reiche und vornehme Studierende schickten ihre Bedienten in die Vorlesungen, weil es ihnen verdrießlich war, einen Vortrag, der Wort für Wort dictirt wurde, nachzuschreiben. Es fehlte, wie Riccoboni zu einem dictirenden Philosophen sagte, weiter nichts, als daß auch die Lehrer ihre Bediente zum Dictiren bestellten, damit alles, so wohl das Lehren, als das Lernen durch Bediente abgethan werde. Der hohe Rath in Venedig nannte in einem besondern Rescript von 1592. das Dictiren einen eben so schimpflichen, als schädlichen Mißbrauch, der nicht länger zu ertragen sey. Er untersagte diese Lehrart gänzlich, und verurtheilte Professoren, die allen vom Blatte herlesen würden, jedesmahl zu einer Strafe von zwanzig Ducaten, die von dem Gehalt der Lehrer zurückbehalten werden sollten o). Dessen ungeachtet ließen die Lehrer in Padua nicht von der einmahl angenommenen Dictir-Methode ab. Die

n) *Riccob.* IV. c. 16. p. 129. Quae dictandi abusio, a juvenibus imperitioribus expetita, ita etiam publicos doctores occupaverat, ne viderentur minus utiles, quam Jesuitae, . .

o) Ap. *Facciolatum* II. p. 29.

Digitized by Google

Die Curatoren der hohen Schule meldeten dieses im J. 1596. auf das ausdrückliche Verlangen des damahligen Rectors der Gesammtheit der Aerzte, und Artisten dem großen Rath in Venedig p). Der Senat wiederhohlte wahrscheinlich das ergangene Verbot mit einer neuen Schärfung. Auch da blieb noch Einer hartnäckig beym dictiren: unter dem Vorwande, daß ein glückliches Gedächtniß kein großes Verdienst sey. Man nannte diesen Widerspenstigen spottweise den Papier-Doctor q). Der Spottnahme half mehr, als alle Verbote. Auch der Papier-Doctor ließ seine Hefte zu Hause. Im J. 1674., wo die Gesammtheit der Juristen abermahls ihre Statuten durchsah, und bekannt machte, hielten alle Doctoren einen freyen Vortrag aus dem Gedächtnisse, ohne Hefte, welche sie vorgelesen hätten r). Man wird sich aus dem vorhergehenden erinnern, daß man auf einigen hohen Schulen beyde Methoden, den eines freyen Vortrags, und des Dictirens verband, indem man die Lehrer anwies, die Hauptsätze zu dictiren, und dann über das Dictirte frey zu reden. Es ist sonderbar, daß man in den meisten, besonders älteren Gesetzen über die Lehrarten auf hohen Schulen nur auf zwey Fälle Rücksicht nahm: auf den, wo Lehrer ohne alle Hefte aus dem Gedächtnisse redeten, und zwar so redeten, daß kein Zuhörer schrieb, oder wenigstens nicht mit der Feder folgen konnte; und dann auf den entgegengesetzten, wo

p) *Riccobon.* l. c. p. 125.

q) Doctorem Chartaceum *Facciol.* II. 30.

r) Lib. II. stat. 9. p. 47. Praesertim cum nostris temporibus omnes doctores sine scriptis sola suggerente memoria interpretentur, quod antiquius fieri non solebat.

Digitized by Google

wo der Lehrer alles, was er sagte, vom Blatte ablas, und die Zuhörer alles Gesagte nachschrieben. Man kann ohne Heft, aus dem Gedächtnisse reden, und doch dictiren. Man kann einen freyen Vortrag auf eine solche Art halten, daß die Zuhörer zwar nicht alles, aber doch das Wichtigste nachzuschreiben im Stande sind. Man kann alles vom Blatte lesen, aber so geschwind, daß keiner nachschreiben kann. Gerade die beyden Methoden, welche man in den älteren Gesetzen, als die einzigen möglichen ansah, sind jetzt am wenigsten gebräuchlich. Die meisten Lehrer suchen ihren freyen Vortrag so einzurichten, daß die Zuhörer das Wichtigste von dem, was gesagt wird, nachschreiben können. Deutsche Universitäten und Gelehrte, vor allen andern, Wittenberg und Melanchton, erwarben sich das nicht genug erkannte Verdienst, daß sie die alten mit Spitzfindigkeiten angefüllten Systeme, und Lesebücher verdrängten, und der Jugend kurze, deutliche und gutgeschriebene Compendien in die Hände gaben, nach welchen sie sich auf die Vorlesungen der Lehrer vorbereiten, auch den Inhalt der Vorlesungen wiederhohlen konnten, ohne daß ihre Aufmerksamkeit durch vollständige Ausführung der abgehandelten Materien wäre geschwächt worden. Auf den hohen Schulen des Katholischen Deutschlandes behielt man meistens noch bis in die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts wenigstens in den Hörsälen der Weltweisen und Gottesgelehrten das Dictiren bey s). Man hielt es schon für eine wichtige Verbesserung, daß gedruckte Vorlese-Lesebücher eingeführt wurden. Diese Lesebücher waren aber nicht kurze Grundrisse, sondern ausführliche Abhandlungen aller Hauptstücke einer Wissenschaft,

s) Bönicke II. S. 118-125.

Digitized by Google

schaft, die mehrere Bände betrugen, und bisweilen von mehreren Verfassern geschrieben waren t). Erst in den neusten Zeiten vertauschte man die weitläuftigen Vorlese-Bücher, welche den Fleiß von Lehrern und Lernenden tödteten, gegen zweckmäßige Compendien. Eben so spät legte man auf den Katholischen hohen Schulen den Zwang ab, in der Philosophie, der Theologie, und dem geistlichen Recht gewissen Systemen folgen zu müssen: von welchem Zwange man sich im Protestantischen Deutschlande schon gegen das Ende des siebenzehnten Jahrhunderts loszumachen angefangen hatte.

Der Unterricht, welchen man von Anbeginn an auf hohen Schulen ertheilte, bestand nicht bloß in Vorlesungen, sondern auch in Uebungen, unter welchen die Disputationen die erste Stelle einnahmen. Die Disputationen waren viel älter, als die hohen Schulen selbst. Die ersten Universitäten nahmen die Disputir-Uebungen von den Stifts- und Closter-Schulen, so wie diese von den Griechischen und Römischen Weltweisen an. Die Frage ist also nicht, wann Disputationen entstanden, sondern wann sie sich in der Form zeigten, welche sie nachher Jahrhunderte lang auf allen hohen Schulen, die Italiänischen etwa ausgenommen, beybehalten haben.

Die Gesetze, und gesetzlichen Gewohnheiten, welche die Disputir-Uebungen von Lehrern und Lernenden

t) Bönicke l. c. bes. 125. 126. Die theologia moralis eines Jesuiten Edmund Voit, die in zwey Octav-Bänden bestand, ward zweymahl zu Mastricht und Venedig nachgedruckt, und sieben mahl in Wirzburg aufgelegt. Bloß die sieben rechtmäßigen Auflagen brachten zwölf tausend Exemplare in Umlauf.

Digitized by Google

nenden bestimmten, bildeten sich nicht eher, als mit der Entwickelung der akademischen Grade. So bald man aber vorschrieb, was ein Jeder thun müsse, um Baccalaureus, Licentiat, Doctor oder Meister zu werden, und für einen wirklich lehrenden Meister zu gelten; eben so bald entsprangen die gesetzlichen Gewohnheiten, oder förmlichen Statuten, welche befahlen, wann, wie oft, und auf welche Art Meister, Gesellen und Lehrlinge disputiren müsten. Der Brauch ging bey den Disputationen wie bey den meisten akademischen Einrichtungen, vor den Gesetzen her. Man that eine Zeitlang gewöhnlich etwas, bevor man befahl, daß es gethan werden sollte.

Man muß die Disputir-Uebungen zuerst nach der Verschiedenheit der Personen, welche die Hauptrollen dabey spielten, in Disputir-Uebungen der Meister und Lehrlinge eintheilen. Beyde waren entweder ordentliche, oder außerordentliche d. h. solche, die in den Statuten ausdrücklich vorgeschrieben waren, oder nicht. So wohl die ordentlichen als außerordentlichen Disputationen wurden entweder an allen Arbeitstagen, oder an einzelnen Tagen in der Woche, oder in einer gewissen Jahrszeit gehalten. Alle diese Formen oder Verschiedenheiten fanden zu Paris gewiß schon zu den Zeiten des Legaten Roberts de Courçon Statt, wiewohl er derselben in seiner Reformations-Bulle vom J. 1215. nicht ausdrücklich erwähnt u). Viel genauer sind die Sta-

u) Er sagt z. B. *Bulaeus* III. 82. In Principiis et conventibus magistrorum, in Responsionibus vel Oppositionibus Puerorum vel juvenum nulla fiant convivia.

Es

Statuten, die in den J. 1244 und 1275. gegeben wurden: wiewohl auch diese aus spätern Gesetzen einer Erläuterung bedürfen v). Nach dem Statut von 1244. gab es das ganze Jahr durch während der Arbeitszeiten wöchentlich wenigstens einen Tag, an welchem von den Meistern ordentlich disputirt wurde. Die Fastenzeit war aber derjenige Abschnitt des Jahrs, der zu den öffentlichen Disputir-Uebungen von Meistern, Baccalaureen und Determinanten vorzüglich ausgesetzt war. Die Determinanten, welche sich um das Baccalaureat bewarben, würden in den Fasten nicht öffentlich haben disputiren können w), wenn sie nicht vorher von ihren Meistern, wären im Disputiren geübt worden. Das Statut von 1275. bestimmte nicht etwas, was vorher nicht bestimmt, sondern bestätigte oder rief nur etwas zurück, was von Alters her eingeführt, und durch neue Mißbräuche entkräftet worden war x). Zu diesen alten, und nun von neuem bestätigten Einrichtungen gehörten diejenigen, welche die Determinanten vor und während der Determination in der Fastenzeit

Es gab also damahls schon Disputations-Uebungen von Knaben und Jünglingen, welche durch Gastmahle feierlich gemacht wurden. Solche feierliche Handlungen setzen vorbereitende Uebungen voraus.

v) III. 194. 195. et 420.

w) A Quadragesima autem, postquam Bachelarii determinare inceperint.

x) l. c. p. 420. Inchoantes igitur a statu determinantium *formae antiquae* ab eisdem jurandae quaedam ad moderamen expensarum *denuo* adjungentes, quaedam simpliciter in eadem contenta duximus renovanda, ut si qua male fuerint a nostris antecessoribus hactenus observata, a nobis successoribus in posterum arctius observentur.

Digitized by Google

zeit betrafen, und wovon ich gleich nachher reden werde.

Die Statuten der philosophischen Facultät zu Wien, die nach denen der Artisten zu Paris waren zusammengetragen worden, nennen die Disputir-Uebungen diejenigen unter den akademischen Handlungen, welche den menschlichen Geist am meisten zieren und befruchten, so wohl den Meistern, als den Jüngern gleich viel Ehre und Nutzen bringen, ja von welchen die Ehre der Facultät vorzüglich abhange y). Ordentliche und öffentliche Disputationen, welche auch belehrende (doctrinales) genannt wurden, hielt man wöchentlich Ein Mahl am Freytage. Damit die Meister, und deren Zuhörer um desto weniger gehindert würden, zu kommen; so war es bey einer Strafe von vier Groschen untersagt, an diesem Tage zu lesen. Die öffentlichen Disputationen einer jeden Woche fingen Morgens gleich nach der Frühmesse der Dominicaner an, und dauerten bis an den Abend fort. So bald die Meister sich in gehöriger Zahl versammelt hatten; so forderte der disputirende Magister seine Mitlehrer zum Streite auf. Alle diejenigen, welche gegenwärtig waren, musten der Reihe, oder dem Alter nach disputiren z).

Ein

y) Diplom. II. 226. Cum inter actus scholasticos humanum ingenium decorantes actus disputativus sit praecipuus, nec non faecundativus intellectus naturae humanae . . . cum in ea (disputatione ordinaria) magna pars pendeat honoris facultatis.

z) p. 227. Ordinaria disputatio incipiatur mane post primam missum Praedicatorum, et duret usque quo omnes magistri, qui tunc praesentes sunt, arguant sufficienter, . . et vadat successive de Magistro seniore ad inferiorem continue . .

Digitized by Google

Ein jeder Meister durfte bloß drey Argumente vortragen. Nur Eins von diesen Argumenten durfte ein Sophisma, oder sophistisch seyn. Die beyden übrigen musten so ausgeführt werden, daß man zwey bis drey mahl repliciren konnte a). Der präsidirende Meister durfte bey einer Strafe von vier Groschen nicht mehr als zwey Fragen, (quaestiones) und drey Sophismen (sophismata) vorbringen. Bey einer jeden dieser Fragen, und jedem Sophism konnte er zwey Baccalaureen gegen einander disputiren lassen b). So wenig ich angeben kann, wodurch Fragen und Sophismen, oder sophistische und nicht-sophistische Argumente sich von einander unterschieden; eben so wenig begreife ich, wie alle Meister an Einem Tage disputiren, und dennoch auch Baccalaureen, und Studierende zum Disputiren gelangen konnten c). So wie die Wiener Statuten eine Copey der Parisischen waren; so die Ingolstädtischen eine Copey der Wienerischen d); und eben deßwegen können die Ingolstädtischen zur Erläuterung der Wienerischen gebraucht werden. Die Pflicht, an den ordentlichen und öffentlichen Disputationen einer jeden Woche

a) p. 228. . . quilibet eorum proponat tantum tria argumenta, quorum ad minus unum fit sophistice solum, duo deducat bis vel ter replicando.

b) l. c.

c) Vielleicht aber nahmen die Statuten nur auf die ausserordentlichen Disputir-Uebungen, deren sie gleichfalls erwähnen, Rücksicht, wenn sie den Baccalaureen und Scholaren, wie den Meistern, befahlen, daß sie bey Disputationen zwar nachdrücklich kämpfen, aber sich zugleich höflich und bescheiden betragen sollten: quilibet se habeat pie, benigne et moraliter, non minus tamen fortiter cum moderamine arguendo.

d) Annal. Ingolst. IV. 75-77.

Digitized by Google

Woche zu präsidiren, d. h. mehrere Paare von Candidaten über gewisse Sätze respondiren und opponiren zu lassen, und dann gewisse Theses gegen die anwesenden Meister zu vertheidigen, ging der Reihe nach unter den wirklich lehrenden Meistern herum. Die Dekane liessen es demjenigen, an welchen die Reihe kam, acht Tage vorher ansagen. Wer sich weigerte, zu disputiren, zahlte zehn Groschen Strafe. Hingegen forderte man von einem jeden Meister, der an den ordentlichen Disputationen nicht mit erschien, und also nicht mit opponirte, nur Einen Groschen.

Von den ordentlichen, und öffentlichen Disputationen waren die ordentlichen und nicht-öffentlichen, oder Privat-Disputationen verschieden e), welche Meister mit einer bestimmten Zahl von Zuhörern hielten. Ich erinnerte schon oben, daß man diese Uebungen über eben die Bücher anstellte, die in den Schulen vorgelesen wurden: daß sie bald mit den Lectionen verbunden, bald davon getrennt waren: daß man die Disputir-Uebungen gleich den Lectionen austheilte, und daß sie höher, als diese honorirt wurden. Die Facultät der Künste in Wien verordnete, daß kein Meister in jeder Privat-Disputation mehr, als Eine Frage, und Ein Sophism, oder zwey Fragen ohne Sophism, oder zwey Sophismen ohne Frage aufgeben solle, damit die jungen Leute die Schwierigkeiten einer jeden Materie desto besser durchdringen könnten f). Außerordentliche Disputatio-

e) Man s. Diplom. II. p. 229 et sq.

f) l. c. Quod nullus Magistrorum disputet in privato nisi unam quaestionem cum sophismate, aut duas

Digitized by Google

tationen g) setzte man, wie es scheint, bald den öffentlichen und ordentlichen entgegen; und alsdann waren die Privat-Disputationen mit darunter begriffen, weil sie nicht öffentlich waren. Gewöhnlich aber verstand man unter außerordentlichen Disputationen solche, welche die Meister mit ihren Baccalaureen und Zuhörern in den öffentlichen Hörsälen an anderen als an den ordentlichen Disputir-Tagen, und in solchen Stunden hielten, wo sie den Lectionen anderer Meister keinen Abbruch thaten.

Die eigentliche, oder vornehmste Uebungszeit des ganzen Jahrs waren die großen Fasten, wiewohl mehr für die Candidaten des Baccalaureats und Licentiats, als für die vollendeten Meister. Die Candidaten des Baccalaureats wurden Determinanten, oder Determinatoren genannt h). Man ließ Scholaren nicht eher zur Determination zu, als bis sie ein Mahl unter einem Meister der Künste öffentlich respondirt hatten, und von den dazu verordneten Examinatoren tüchtig waren befunden worden i). Die geprüften Determinanten theilte man in Classen, und an diese Classen von Determinanten theilte man wiederum die Tage der großen Fasten auf eine solche Art aus, daß ein jeder Determinant wenigstens zweymahl respondiren muste k). Jeder Determinant war

quaestiones sine sophismate, aut tandem duo sophismate sine quaestione, ut eo melius valeant materiarum difficultates penetrare . . .

g) l. c. p. 227.

h) Man s. das Statut von 1275. ap. *Bulaeum* III. 420. 421.

i) ib. et Diplom. II. 188.

k) ll. cc. et Excerpta e Corp. Statut. Univers. Oxon. p. 34-36.

Digitized by Google

war verbunden, so oft die Reihe an ihn kam, als Respondens, oder Opponent aufzutreten, ausgenommen, wenn Jemand einen Sub-Determinanten hatte. In diesem Falle durften Determinanten nur die halbe Fastenzeit durchdisputiren l). In älteren Zeiten disputirten die Determinanten bloß unter wirklichen Meistern; in späteren Zeiten, häufig unter Baccalaureen. Nach dem Statut von 1275. durften die Meister in Paris für ihre Bemühungen von den Determinanten nicht mehr fordern, als das doppelte Schulgeld, oder das doppelte gewöhnliche Honorar für Vorlesungen. Die Determinanten hatten die Erlaubniß, an dem ersten und letzten Tage ihrer Determination Tränke, nicht aber Schmäuse zu geben. Ueberdem nahmen sie sich heraus, einen Hauptmann zu erwählen, und an ihren Ehrentagen die Häuser zu erleuchten, oder Abends auf der Straße bald mit, bald ohne Fackeln zu tanzen m). Das Statut von 1275. hob alle diese Bräuche als kostspielige oder ungeziemende Mißbräuche auf n). Neue Baccalaureen musten in den nächsten Fasten wöchentlich zweymahl, überhaupt zehnmahl disputiren. Für jede Disputation waren in Wien zwey Stunden, eine vor Tische, und die andere nach Tische bestimmt o).

Die

l) *Bulaeus* l. c. Statuimus, ut omnes determinare inchoent infra octavas Cinerum, et deinceps per totam determinent quadrageſimam, niſi ſubdeterminatorem habeant, quem qui habuerint, usque ad mediam quadrageſimam determinent. Subdeterminatores vero determinare per reſiduum tempus teneantur.

m) III. 420. 421.

n) l. c.

o) Diplom. II. 195.

Digitized by Google

Die feierlichsten unter allen Uebungen der philosophischen Facultät waren die so genannten actus quodlibetarii, oder actus quodlibetorum, oder Disputationes de quodlibet p). Die umständlichsten Nachrichten über diese akademischen Handlungen finden sich in dem fünf und zwanzigsten Abschnitte, oder Titel der Statuten der philosophischen Facultät zu Wien q). Nach den wenigen, und unzureichenden Winken, die in Du Boulai's Geschichte der hohen Schule zu Paris vorkommen, würde man gar nicht einmahl bestimmen können, worin das Eigenthümliche der Disputationen de quodlibet bestanden habe. Die Quodlibets-Handlungen waren schon im J. 1452., in welchem der Cardinal von Estouteville die Universität zu Paris reformirte, eingegangen. Der Cardinal verordnete, daß diese Disputationen, die der Facultät zu einer so großen Zierde, und den Lehrern so wohl, als Meistern zu einer so bildenden Uebung gereicht hätten, von neuem eingeführt würden r). Nach dem Statut desselben Reformators hielt man die Quodlibets-Handlungen von Alters her in der Kirche des h. Julian. Er verpflichtete dazu nicht alle Meister, sondern nur die trefflichsten, welche von den Natio-

p) vid. *Bulaeum* V. 622. 858. Diplom. &c. II. 230-236.

q) l. c.

r) *Bul.* V. 858. Item statuimus et mandamus, ut actus ille solemnis de disputatione quodlibetorum, qui dudum ad decus facultatis, exercitium studiorum, ac ingenia excitanda laudabiliter fuit institutus, observetur; mandantes, id in virtute S. Obedientiae exercitium juxta veterem morem apud S. Julianum omni excusatione postposita reintegrari ac renovari per *praestantes* ipsius facultatis magistros per singulas Nationes eligendos.

Digitized by Google

Nationen dazu würden erwählt werden s). Der Verordnung des Cardinals ungeachtet kamen die quodlibetarischen Uebungen nicht wieder in Gang. Eben daher beschloß die Facultät der Künste im J. 1457, daß man sie wiederherstellen wolle. Zugleich aber hielt man es in den ersten Jahren für rathsam, die Gegenstände, über welche disputirt werden solle, zu beschränken, damit man nicht allgemein durch die Schwierigkeiten der Disputationen de quodlibet davon abgeschreckt werde t). Die Universität zu Wien beschloß im J. 1525, daß die Disputatio quodlibetaria theils wegen der geringen Zahl von Studierenden, theils wegen der Zeit-Umstände bis zu einer künftigen Reformation der hohen Schule ausgesetzt, oder wenn die Gelegenheit es mit sich bringe, nur alle drey Jahre gehalten würde u). Nach den ältesten Sta-

s) Selbst nach diesem Statut ist es falsch, was Du boullai V. 858. angiebt, daß Baccalaureen, die licentiirt werden sollten, vor dem öffentlichen Examen Disputationen über das Quodlibet gehalten hatten. Die Ehre, Disputationes de quodlibet anzustellen, war so groß, daß neue Meister nicht dazu gelassen wurden, bevor sie nicht zwey Jahre gelehrt, und acht öffentliche, ob gleich außerordentliche Disputationen gehalten hatten. Diplom. II. p. 213. Baccalaureen respondirten bloß unter dem präsidirenden Meister, wie wir gleich sehen werden.

t) l. c. p. 622. Placuit tamen sibi, quod primis annis limitarentur materiae, ne fortassis propter difficultatem ejus quilibet aggredi recusaret.

u) Conspect. Histor. univ. Viennens. II. 127. Praesenti quoque anno in actis statutum reperio, ut disputatio, quodlibeticam vocabant, quotannis antiquitus haberi solita, deinceps ob studentium paucitatem, temporumque vicissitudines, ad usque universitatis reformationem

Statuten von Wien, in welchen man gewiß den damahligen Brauch der hohen Schule zu Paris befolgte, muste jährlich um das Fest der h. Catharina, der Schutzheiligen der Wiener-Universität Eine feierliche Quodlibets-Disputation gehalten werden v). Man theilte die Ehre, über das Quodlibet zu disputiren, (honorem disputandi de quodlibet) an eben dem Tage aus, an welchem man die Lectionen für das ganze Jahr vertheilte. Diese Ehre fiel demjenigen Meister zu, der dem Alter nach zunächst auf den Quodlibets-Disputator des vorhergehenden Jahrs folgte: ohne Rücksicht darauf, ob jemand ein wirklich lehrender Meister sey, oder nicht sey. Wer sich vor der Austheilung muthwillig entfernte, oder sich ohne genugthuende Gründe weigerte, die Ehre anzunehmen, muste acht Goldgulden Strafen erlegen. Von dieser Geldstrafe erhielt der Dekan einen Gulden: die Facultät fünf, und zwey der zunächst folgende Magister, wenn er die von seinem Vorgänger abgelehnte Disputations-Handlung übernahm. Der über das Quodlibet disputirende Meister muste zwey Hauptfragen, oder Theses aufgeben, gegen welche zwey Baccalaureen opponirten, oder welche zwey Baccalaureen unter seinem Vorsitze vertheidigten w). Der präsidirende Meis-

nem aut praetermitteretur certe, aut non nisi triennio quovis, si opportunitas se obtulisset, haberetur.

v) Diplom. l. c.

w) Eins von beyden wird durch folgende Worte angedeutet: wie ich glaube das letztere, weil die Wiener Statuten respondere und opponere beständig unterscheiden, und unter dem erstern Worte das Vertheidigen von Sätzen gegen die Einwürfe von Andern verstehen. . . p. 233. . . disputabit duas principales quaestiones, et non

Meister legte ferner einem Jeden der anwesenden Meister zwey Fragen, die eine mit, die andere ohne Argumente vor, welche er gegen die dagegen zu machenden Einwürfe zu vertheidigen hatte x). Um die akademische Jugend zu bewegen, daß sie desto länger bey den Disputationen de quodlibet aushalten möchte; so erlaubte man derselben, ehrbare Scherze unter den wissenschaftlichen Ernst zu mischen, und beliebige Fragen aufzuwerfen, welche aber die guten Sitten nicht

non plures, ad quas duo Baccalarii respondebant breviter et succinte, nec audiant aliquos etiam oppositum tenere cupientes. Ich bekenne, daß die letzteren Worte mit meiner Auslegung zu streiten scheinen. Der V. der Geschichte von Wien sagt, daß die Baccalaureen respondiren, oder opponiren konnten, wie sie wollten. Baccalaureorum erat, affirmativam aut negativam, ut visum, sustinere partem. l. c. Auch die Vorschriften der Oxforder Statuten sind nicht ganz deutlich: l. c. p. 39. Statutum est, quod antequam licentiam quisquam obtineat incipiendi et legendi in facultate artium, semel post completam determinationem quadragesimalem, alicui magistro regenti, in disputationibus quodlibeticis, habitu gradui competente indutus, in tribus quaestionibus respondebit, et ad quamlibet aliam a quocunque disputaturo propositam. Tenetur autem respondere alicui magistro regenti . .

x) Ich bin auch hier nicht gewiß, ob ich den Sinn des Originals recht getroffen habe. Die Worte des Textes sind folgende: Item Praesidens proponat cuilibet magistrorum, tunc praesentium, sive Regens fuerit, sive non, unicam quaestionem duntaxat cum argumentis, et unam sine argumentis. Ad primam respondeat breviter, ad maximum cum tribus conclusionibus, et totidem corollariis, nisi de pluribus corollariis placeat annuere praesidenti sine multis notabilibus; ad aliam vero simpliciter respondeat affirmative, vel negative, causam quaesiti assignando.

Digitized by Google

nicht beleidigen muſten. Der präſidirende Meiſter konnte auch einige Studierende dadurch ehren, daß er von ihnen Zettel annahm, auf welchen die zu ventilirenden Fragen geſchrieben ſtanden. Der präſidirende Meiſter theilte die aufgeworfenen Fragen an die anweſenden Meiſter aus y). Das Eigenthümliche der Quodlibet-Disputationen beſtand alſo nicht darin, daß ein Meiſter mehrere Baccalaureen unter ſeinem Präſidio reſpondiren ließ, oder die Einwürfe aller anweſenden Meiſter gegen die von ihm aufgeworfenen Meiſter beantwortete; ſondern daß der disputirende Theſes, oder ſtreitige Fragen von einem jeden gegenwärtigen Studierenden annehmen, und ſie aus dem Stegereife gegen die Einwürfe der von ihm zu wählenden Meiſter vertheidigen muſte z). Die Fragen, welche man aufgab, muſten freylich aus dem Gebiete der ſo genannten freyen Künſte ſeyn. Wenn man Jemanden necken wollte, ſo konnte man Fra-

y) p. 234. Item, quatenus ſcholares aliquibus oblectamentis inducantur ad diutius in ſcholis permanendum, ſerlis joca miſceantur honeſta, ita, quod ipſis licitum ſit, oretenus proponere problemata, aut aliquas quaeſtiones naturales, aut alias cauſas diverſorum poſtulantes, ſine tamen argumentis, ſed non turpes, nec aliquas quovis modo mores bonos offendentes, quia utique tales per negationes graduum ad tempus puniremus. Si vero Praeſidens ab aliquibus ſchedulas capere voluerit, poteſt, ſed paucas debet in hoc honorare, et diſtribuere debet quaeſtiones propoſitas inter magiſtros aſſidentes.

z) In England wurden die Fragen, oder Theſes an den Quodlibets-Disputationen von Meiſtern aufgegeben. *Salmon* p. 271. . . And alſo for the degree of Maſter, he muſt anſwer at Quodlibet Diſputations, ſo called; becauſe he muſt anſwer on three Queſtions to be propounded be any Maſter at Pleaſure.

Digitized by Google

Fragen über Materien wählen, in welchen man wuste, daß der disputirende Meister nicht bewandert war. Um die daher entstehenden Gefahren, oder Schwierigkeiten zu mindern, beschränkte man in Paris 1457. die Materien, aus welchen die Fragen genommen werden könnten. Die Wiener Statuten gestatteten, daß Meister, die sich zeigen wollten, zu jeder Zeit de quodlibet disputiren konnten. Damit aber die Feierlichkeit dieser Disputir-Handlung nicht durch die zu häufige Wiederhohlung verlöre; so verordnete man, daß höchstens alle drey Monathe eine solche außerordentliche Disputation de quodlibet gehalten werde. Die neuen Meister waren verpflichtet, außerordentliche Quodlibets-Disputationen durch ihre Gegenwart zu ehren, damit auch sie wieder geehrt würden. Den älteren Meistern machte man es zwar nicht zur Nothwendigkeit, zu erscheinen. Man wünschte aber, daß sie es thun möchten a).

Die berühmteste und furchtbarste unter allen öffentlichen Disputations-Handlungen war diejenige, welche man in Paris Sorbonica oder actus Sorbonicus nannte b). Der Urheber dieses akademischen Schauspiels war höchst wahrscheinlich Franciscus Maironon, ein Schüler des Johannes Duns: gewiß ein Franciscaner, indem man, dem Andenken des Stifters zu ehren, bis auf die spätesten Zeiten immer einem Franciscaner erlaubte, die erste Sorbonica zu halten. Die Sorbonica unterschied sich von anderen öffentlichen Disputationen darin, daß der disputirende Meister von fünf Uhr Morgens bis sieben Uhr Abends

a) l. c.

b) *Bulaeus* IV. 172. 173.

Digitized by Google

Abends unaufhörlich alle Einwürfe beantworten muste, die ihm von einem jeden Opponenten, besonders von den Baccalaureen der Theologie gemacht wurden, ohne daß er seinen Platz verlassen, oder Nahrungs-Mittel zu sich nehmen durfte: eine Suppe ausgenommen, welche man ihm gegen Mittag auf das Katheder brachte. Während daß er diese Suppe aß, setzte der Baccalaureus, der gerade opponirte, seine Einwürfe weitläuftiger, als gewöhnlich auseinander. Die Gottesgelehrten in Paris fanden an der Sorbonica ein so großes Wohlgefallen, daß sie dergleichen den Sommer über alle Woche Ein Mahl anstellten c). Bey keiner andern Disputations-Handlung schrie man heftiger, stampfte man stärker mit den Füßen, und klatschte man lauter in die Hände, als bey der Sorbonica. Peter Ramus versichert, daß die Streitenden meistens durch dieses Geräusche auseinander gebracht worden. Eben dieser Gelehrte hielt die Sorbonica für hundert Jahre jünger, als die gemeine Meinung ihren Ursprung ansetzte d). Die Sorbo-

c) l. c. Quo scilicet aestate per singulos dies veneris non impeditos ab hora quinta matutina ad septimam vespertinam sine Praeside, sine socio, sine prandio, et pastu, sine ulla emigratione, in eadem perpetua corporis sedis et animi contentione per 14 horas continuas omnibus et singulis opponentibus respondetur: praecipue verò Baccalaureis primi et secundi ordinis, qui sunt minimum sexaginta. Facinus inexpertis formidabile: at cujus causa nemo hactenus in valetudinis discrimen venerit, plures melius habuerint. Respondens tamen circa meridiem jusculum sumit: quo tempore Baccalaureus opponens seu disputans de quaestione proposita differit, et difficultatem oratorio prope modo explanat.

d) Nach der gemeinen Meinung soll Mairon die Sorbonica zuerst im J. 1315. eingeführt haben. *Bulaeus* l. c.

Sorbonica hatte ein ganz anderes Schicksal, als das Quodlibet. Das letztere ward früh gemildert, und hörte auf vielen Universitäten schon im funfzehnten und sechszehnten Jahrhundert fort. Die Sorbonica dauerte nicht nur fort, sondern wurde je länger, je mehr geschärft.

Auf den Französischen, Englischen und Deutschen hohen Schulen disputirten im Ganzen genommen die Theologen weniger, als die Philosophen, und die Rechtslehrer und Aerzte weniger, als die Gottesgelehrten e). Die Lehrer der Gottesgelahrtheit konnten nach Belieben ihre Lectionen in Disputir-Uebungen verwandeln. Die Lehrer der Rechte und Arzneykunde waren meistens jährlich nur zu Einer Disputation verpflichtet. Auch die Baccalaureen dieser Facultäten hatten vor dem Licentiat nur Ein Mahl nöthig, öffentlich unter dem Vorsitz eines Meisters oder Doctors zu respondiren. Auf den Italiänischen Universitäten war das beständige Disputiren gleichsam an der Tages-Ordnung f). Auf einigen derselben musten so wohl die ordentlichen, als die außerordentlichen Lehrer jedesmahl, wann sie eine Stunde gelesen hatten, die nächste Stunde disputiren.

e) Man s. z. B. die Statuten des Cardinals Estouteville von 1452. über die Disputationen der Theologen ap. *Bulaeum* V. 563. der Decretisten, ib. p. 567. der Aerzte, p. 569. 570. ferner die Statuten von Wien, über das Disputiren der Theologen, Diplom. II. 44 45. der Rechtslehrer, ib. p. 90 et sq. der Aerzte, ib p. 130. 131.

f) *Fabron.* I. 100. 101. Consultum vel illis disputationibus fuit, (circuli appellabantur) quae ab ultimis Academiae temporibus obtinebant, et ad nostram usque durarunt aetatem.

Digitized by Google

putiren. Auf anderen hohen Schulen versammelten sich die Lehrer täglich zu einer bestimmten Stunde, und an einem bestimmten Orte, um sich gegenseitig im Disputiren zu üben, oder zu prüfen. Die beständigen Disputationen arteten sehr oft in unanständige Zänkereyen und Schmähungen aus. Scholaren und Lehrer neckten, oder rächten sich durch Thesen, welche sie nach Belieben anschlagen ließen. Die Studierenden verlohren bey dem Opponiren die Achtung aus den Augen, welche sie ihren Lehrern schuldig waren. Man traf gegen diese und ähnliche Uebel allerley Vorkehrungen, und doch dauerten die Mißbräuche fast durchgehends eben so lange, als der Brauch selbst fort g). Doctoren, welche in den täglichen Disputations-Uebungen nicht erschienen, wurden eben so wohl mit einer gewissen Geldstrafe belegt, als diejenigen, welche ihre Vorlesungen aussetzten, oder zu sehr abkürzten h).

Die Disputationen und Gesetze über Disputationen blieben auf den deutschen Universitäten vom Anfange des sechszehnten bis gegen die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts beynahe unverändert i). Alle Lehrer wurden angewiesen, nicht bloß Vorlesungen, sondern auch Disputir-Uebungen zu halten, und

g) *Fabron.* I. 100. 101. II. 11. Man sehe besonders die Statuten so wohl über die täglichen, als über die außerordentlichen Disputationen in Padua, in Statut. Artist. II. c. 23. in Statut. Jurist. de a. 1550. II. c. 11 et 12.

h) ll. cc. et *Fabron.* I. 102. 447. 448.

i) Man s. Arnold I. S. 157. u. f. Statuta Renov. Tubing. p. 34. 35. Die Hallischen Statut. bey Dreyhaupt II. S. 96-112.

Digitized by Google

und wenigstens im Jahre zwey Mahle öffentlich zu disputiren. Vornehme Studierende suchten eine Ehre darin, öffentlich, bald mit, bald ohne Präses zu disputiren. Inaugural-Disputationen von Doctoren und Magistris dauerten nicht bloß Morgens, sondern auch Nachmittags drey Stunden fort; und die Candidaten der höchsten Würden waren durch die Statuten, oder Ehrenhalber genöthigt, einen Jeden, der opponiren wollte, zum Streite aufzufordern. Die ernstlichsten und nothwendigsten unter allen Disputationen waren diejenigen, welche neue Lehrer pro loco halten muſten. Nothwendig waren diese Disputationen, weil sie in den vorhergehenden Jahrhunderten, wo der kleinste Theil der angehenden Professoren sich durch Schriften bekannt gemacht hatte, das einzige, wenn gleich nicht untrügliche Mittel darboten, die Fähigkeiten und Kenntnisse angehender Lehrer zu prüfen. Inaugural-Disputationen von Professoren dauerten einen ganzen Tag; eine Ruhezeit von zwey Stunden, von eilf bis ein Uhr ausgenommen. Weil in den älteren Statuten die Zeit, wann sie geendigt werden sollten, nicht bestimmt war; so setzte man sie so lange fort, als sich Opponenten fanden, nicht selten bis Mitternacht: wodurch nothwendig allerley Unordnungen veranlaßt wurden. Daher entstand in späteren Zeiten die Verordnung, daß keine Disputation länger, als bis fünf oder sechs Uhr Abends fortgesetzt werden dürfe. Morgens opponirten Studierende und Privat-Docenten: Nachmittags, Professoren. Außerordentliche Professoren, welche pro loco disputirt hatten, muſten in Königsberg denselbigen Kampf noch einmahl bestehen, wenn sie Ordinarii wurden. Ja so gar Ordinarii, die zu einer andern Profession fortrückten,

waren

waren genöthigt, so oft pro loco zu disputiren, als sie ihr Lehrfach änderten. Vor gehaltener Inaugural-Dissertation konnte keiner seine Vorlesungen anfangen, oder akademischen Versammlungen beywohnen; und noch weniger seinen Gehalt ziehen.

Zu den akademischen Uebungen gehörten schon von Alters her in der theologischen und philosophischen Facultät, Predigten und andere Reden; und in der medicinischen, Anweisungen zur praktischen Arzneykunde.

Die Sitte, daß beliebte und geschätzte Lehrer an Sonn- und Festtagen erbauliche Reden, oder Predigten in den Hörsälen vor Studierenden hielten, war so alt, oder vielleicht noch älter, als die hohen Schulen selbst k). So bald sich ferner Nationen in Paris organisirten, eben so bald entstand wahrscheinlich der Brauch, daß eine jede Nation ihre eigene Capelle wählte, wo sie Messen hörte, und ihre Feste feierte l). Viel jünger, als akademische Predigten überhaupt, oder als Capellen von Nationen ist die Einrichtung einer Prediger-Anstalt, deren Absicht dahin ging, den jungen Geistlichen gute Muster vorzuhalten, und sie selbst zur Nachahmung solcher Muster anzuführen. Das erste Statut über eine solche Anstalt ist aus dem J. 1318. In diesem Jahre nämlich beschloß die hohe Schule zu Paris, daß in's künftige an Sonn- und Festtagen entweder in der Capelle des Collegii von Navarra, oder in einer andern

k) Man s. Proben von solchen Reden aus dem 12. und 13. Jahrhundert beym *Bulaeus* II. p. 374 et sq. et p. 673. III. p. 235 et sq.

l) III. 493.

Digitized by Google

dern geräumigen, der hohen Schule angehörigen Kirche Predigten sollten gehalten werden, damit so wohl junge Welt- als Ordens-Geistliche sich desto besser zum Dienste Gottes und der Kirche vorbereiten könnten. Man überließ die Einrichtung dieser Prediger-Anstalt dem Canzler von Paris, oder einem andern Mitgliede der theologischen Facultät m). Aus den in dem Statut enthaltenen Bestimmungen des Locals, wo die akademischen Predigten gehalten werden sollten, kann man abnehmen, daß eine solche Prediger-Anstalt nicht gut eher entstehen konnte, als bis Collegia errichtet, und wenigstens eins und das andere Collegium mit geräumigen Capellen oder Kirchen versehen waren. In anderen von der Universität nicht ganz abhängigen Kirchen und Capellen würde man es nicht erlaubt haben, daß die hohe Schule alle, oder die meisten Sonn- und Festtage von ihren Mitgliedern predigen lasse. Als man im J. 1355. die Dictir-Methode abschaffte, so verordnete man, daß man in den Vorlesungen eben so frey, als

m) Apud. *Bulaeum* IV. 181. . . in deliberatione positum per rectorem nostrum memoratum de sermonibus generalibus faciendis in. posterum diebus dominicis et festivis, et de loco ad hoc apto statuendo, in quibus seculares quemadmodum et Religiosi libere sermones faciendo proficere possint ad divini cultus augmentum, volumus et ordinamus ex nunc quod sermones generales fiant diebus dominicis et festivis Navarrae, vel alibi in loco spatioso, generali et competenti, pront et ibi per temporis processum duxerimus melius ordinandum, in quo scholares et alii fideles libere, et in nullo per praesens statutum coacti conveniant audituri verbum dei. Et quod Dominus Cancellarius Parisiensis vel aliquis de diebus ipsis ordinabit, et disponet, prout secundum conscientiam suam sibi visum fuerit expedire.

Digitized by Google

als in den Predigten und den so genannten Recommendationibus reden solle n). Recommendationes waren öffentliche Reden, womit die so genannten neuen Meister- und Baccalaureen ihre Vorlesungen anfingen, und worin sie gewöhnlich ihre Wissenschaft empfahlen o). Auch die Statuten von Oxford schrieben von Alters her so wohl Predigten in der Volkssprache, als Lateinische Declamationen vor p). Auf der hohen Schule in Ingolstadt überließ man es im J. 1522. den Facultäten, nach der Weise anderer Akademien, die Einrichtung zu treffen, daß an gewissen Tagen geistliche Reden an die versammelten Lehrer und Lernenden gehalten würden. Alle Mitglieder des Senats musten sich an den großen Festen bey dem Gottesdienste einfinden, und nach der Endigung desselben den Rector zu Hause begleiten. Wer das Eine, oder Andere unterließ, muste vier Groschen Strafe erlegen q). Erst in den verbesserten Statuten von 1562. äußerte man den Wunsch, daß die Zöglinge der Theologie so wohl in Lateinischen Reden, als in deutschen Predigten geübt werden möchten r).

Bey

n) IV. 332. Secundum quem modum fiunt sermones in universitate et recommendationes.

o) IV. 332.

p) Excerpta, &c. p. 41. 61. 66.

q) Annal Ingolst. IV. 192. 199.

r) Annal. IV. 302. Nec adeo inconsultum foret, si theologiae auditores ita sese componerent, ut festis quibusdam diebus Res ecclesiasticas atque theologicas orationibus atque collectionibus, ut vocant, tractatas in templis sive novi, sive veteris collegii, recitarent. Quin etiam commode fieret, si ibidem feriatis Collegii diebus ac parochialibus concionibus silentibus, ii vernacula lingua concionorentur, quos sacris ordinibus ini-

Digitized by Google

Bey den meisten Collegien, oder Seminarien, welche man vom vierzehnten Jahrhundert an für Gottesgelehrte errichtete, legte man den reiferen Zöglingen die Pflicht auf, sich im Predigen zu üben. Declamationen, oder akademische Prüfungs- und Prunkreden waren nie häufiger, als in der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts, in welchem die Verbreitung der alten Literatur auch die Neigung für öffentliche Reden anfachte s).

Man fühlte von dem ersten Ursprunge hoher Schulen an die Nothwendigkeit, oder Wichtigkeit der Anweisungen angehender Aerzte zur medicinischen Praxis. Schon Friederich II. gab das Gesetz, daß selbst diejenigen, welche die Medicin vorschriftmäßig fünf Jahre lang studiert hätten, doch nicht eher in ihrem eigenen Nahmen die Heilung von Krankheiten übernehmen sollten, als bis sie ein ganzes Jahr lang von einem erfahrnen Arzt zur Behandlung von Kranken praktisch angeführt worden t). Friederich

initiatos, aut alias secundum Canones ejusmodi licentiam adeptos esse constaret. His autem concionantibus non solum theologiae professores cum reliquis suis auditoribus lubenter intersint, sed eos etiam in eo munere diligenter instruant, atque informent.

s) Melanchton war nicht der einzige berühmte Literator seiner Zeit, der selbst viele Declamationen hielt, und für Andere ausarbeitete. Cornelius Agrippa, Ulrich von Hutten, Hermann von dem Busche, und die meisten übrigen Literatoren jener Zeiten traten da, wo sie lehrten, oder lehren wollten, nach dem Beyspiele der Italiänischen Literatoren mit Declamationen auf.

t) ap. *Ackermann* p. 72. Nec tamen post completum quinquennium practicabit, nisi per annum integrum cum consilio experti medici practicetur.

Digitized by Google

rich der zweyte bestimmte nicht, daß die Lehrer der Arzneykunde in Neapel und Salerno die Anleitung künftiger Aerzte zur medicinischen Praxis übernehmen sollten. In der That fiel es denen, welche die höchste Inspection über Universitäten hatten, sehr spät ein, den Lehrern der Arzneykunde das Halten von praktischen Uebungen aufzutragen, oder nur zu empfehlen: wahrscheinlich, weil manche Lehrer der Arzneykunde keine ausübende Aerzte waren. Erst im J. 1579. befahl, vorzüglich auf Antrieb der deutschen Nation, der hohe Rath in Venedig, daß zwey Lehrer der praktischen Arzneykunde das Hospital zu bestimmten Zeiten besuchen, und hier am Krankenbette die Studierenden unterweisen sollten u). Bald nachher fingen auch andere Doctoren in Padua an, ihre Zuhörer an den Kranken-Besuchen Theil nehmen zu lassen, und sie zur medicinischen Praxis anzuführen. Diese praktischen Uebungen erregten im J. 1596. heftige Beschwerden. Der damahlige Prorector beklagte sich nämlich im Nahmen der Gesammtheit der Aerzte und Artisten in Padua darüber, daß mehrere Aerzte die Stunde, welche zu Disputationen bestimmt seyen, um ein Drittel oder zwey Drittel abkürzten, um ihre Zuhörer zu Kranken-Besuchen mitnehmen zu können. Diese klinischen Uebungen hätten auch für andere Lehrer die nachtheilige Folge, daß viele Studierende aus den öffentlichen Hörsälen weggezogen, und zu lange aufgehalten würden, um den Vorlesungen, welche man während der Kranken-Besuche halte, beywohnen zu können v). Auf diese Klagen untersagte der hohe Rath in Venedig die von den nicht dazu

u) *Facciolati* II. 215.
v) *Riccobon.* IV. c. 15. p. 125.

Digitized by Google

dazu verordneten Lehrern angestellten klinischen Uebungen. Die Studierenden, welche solche Uebungen bisher mit großem Nutzen getrieben hatten, wandten sich an die Curatoren der hohen Schule in Venedig, und baten, daß man ihnen den praktischen Unterricht, den sie bisher genossen hätten, fernerhin gönnen möge. Auf diese Bitte erfolgte das Statut, daß zwar die Lehrer der praktischen Arzneykunde, aber auch diese allein, nach ihrem Gutdünken ihre Zuhörer zu Kranken-Besuchen mitnehmen könnten w). Bey der Reformation der hohen Schule zu Ingolstadt im J. 1562. empfahl man den Lehrern der praktischen Medicin, ihre Zuhörer bisweilen zu Kranken mitzunehmen: in so fern dieses ohne die Beschwerde der Kranken geschehen könne x). Bey der Stiftung der Universität zu Halle hielt man in der medicinischen Facultät zwey Lehrstellen für hinreichend: eine, der theoretischen, die andere, der praktischen Medicin. Dem Lehrer der praktischen Medicin wies man die Anatomie, Chirurgie und Chemie an y), und muthete ihm zugleich zu, seine Zuhörer mit zu Kranken

w) l. c. ipsi moderatores statuerunt, ut, qui Medicinam Practicam profiterentur, possint ad praxin medicam studiosos ducere suo ipsorum arbitratu: qui vero theoricam, nequaquam.

x) Annal. Ingolst. IV. p. 303. Ad aegros similiter secum non nunquam auditores suos adducant, modo id citra aegrotantium molestiam fieri queat, ut ita praxin cum theoria conjungere discant.

y) Statut. Hallens. bey Dreyhaupt II. 108. . . ad professionem autem praxeos Anatomia, Chirurgia et Chemia, utpote quae intimam connexionem et affinitatem inter se fovent, spectant, &c.

Digitized by Google

ken zu nehmen z). Eigentliche medicinische und chirurgische Klinika wurden erst in der letzten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts, auf einer der berühmtesten deutschen Universitäten, nämlich zu Leipzig, nicht früher, als im J. 1798. angefangen a). Ungleich älter waren die Uebungen in der juristischen Praxis. Man erlaubte nämlich schon im zweyten Jahre der Stiftung unserer Georgia Augusta, daß Studirende der Rechte, welche von dem Dekan ein Zeugniß von gehöriger Geschicklichkeit erlangt hätten, bey den Göttingischen Gerichtsstuben zum Advociren zugelassen würden, ohne daß sie nöthig hätten, sich bey dem Ober-Appellations-Gericht in Celle examiniren zu lassen b). Diese Erlaubniß hat durch langen Nicht-Gebrauch schon seit vielen Jahren aufgehört.

Ich beschließe das gegenwärtige Buch mit einer kurzen Geschichte so wohl der Ruhetage, als der kleineren und größeren Ruhezeiten auf hohen Schulen c). Ruhetage und Ruhezeiten nannte, und bestimmte man vorzüglich in Rücksicht auf die ordentlichen Lehrer; und beyde also waren solche Tage und Zeiten, an welchen ordentliche Lehrer nicht lesen und disputiren durften, oder wenigstens zu dem einen, und andern nicht verbunden waren. Die außerordentlichen

z) ib. Professor praxeos per casus et observationes et adducendo studiosos ad aegrorum lectos *ipsis addiscat praxin.*

a) *Wenck* p. 39. 87. 88.

b) Copial-Buch I. S. 108. Kundebuch I. S. 443.

c) Einzelne Ruhetage, und kleinere Ruhezeiten wurden in Italien ferie, die größeren Ruhezeiten vacance genannt. Regolamenti del Magistrato della riforma per l'università di Torino p. 97. 98.

Digitized by Google

lichen Lehrer konnten oder musten so gar an den meisten Ruhetagen und in den meisten Ruhezeiten ihre gewöhnlichen Arbeiten fortsetzen. Die ältesten Gesetze und Nachrichten über Ferien reichen lange nicht bis zu dem Ursprunge hoher Schulen hinauf, und sind überdem weder vollständig, noch unzweydeutig. Im Durchschnitt hatten in älteren Zeiten die Italiänischen hohen Schulen mehr, oder wenigstens längere Ruhezeiten, als die Französischen, Englischen, und besonders, als die Deutschen Universitäten. Ueberhaupt aber ruhten die Lehrer in den beyden ersten Jahrhunderten nach der Entstehung hoher Schulen weniger, als in den folgenden. Von dem Zeitpuncte an, wo die meisten und wichtigsten Lehrer öffentlich lehrten, waren selbst die strengsten Gesetze und Strafen kaum im Stande, die Vervielfältigung und Verlängerung von Ferien zu verhindern. Die Ferien wurden in eben dem Verhältnisse wieder eingeschränkt, in welchem die öffentlichen Vorlesungen den Privat-Vorlesungen Platz machten.

Von Anbeginn an ruhten die Lehrer hoher Schulen an eben den Tagen, an welchen auch den übrigen Christen das Arbeiten untersagt war: an Sonntagen und Festtagen. Allem Vermuthen nach setzten ferner die Lehrer hoher Schulen von Anbeginn an ihre Arbeiten auch in den Zeiten aus, in welchen man nach der Weise eines jeden Landes den höheren Classen von Geschäftsmännern und Staats-Beamten Ruhe gönnte: d. h. in den Zeiten, wo keine gewöhnliche Gerichte, Raths-Versammlungen u. s. w. gehalten wurden. Solche Zeiten waren die Vor-Abende, oder Vigilien vor, und ein oder einige Tage nach den großen Festen: ein gewisser Abschnitt der Fasten,

Digitized by Google

die Zeiten der Erndte, oder Weinlese, oder beyde. Da diese Ruhezeiten in verschiedenen Ländern verschieden waren, so ist es natürlich, daß die hohen Schulen verschiedener Länder vom Anfange an in ihren Ferien nicht zusammenstimmten. Keine einzige hohe Schule blieb in Ansehung der Ferien nur sich selbst gleich.

Das älteste aller Gesetze über akademische Ferien ist dasjenige, was in der Reformations-Urkunde Gregors IX. vom J. 1231. vorkommt. Gregor IX. verordnete nämlich, daß man die Sommer-Ferien nicht über einen Monath ausdehnen solle: daß aber die Baccalaureen, wenn sie anders wollten, ihre Vorlesungen auch in diesen Ferien fortsetzen könnten d). Man kann aus diesem Statut mit Recht folgende Schlüsse ziehen. Von Alters her setzten die ordentlichen Lehrer in der Erndtezeit oder den so genannten Hundstagen ihre Arbeiten einen Monath, aber auch nur Einen Monath, aus. Einzelne, oder manche Lehrer fingen allmählich an, diese Ferien eigenmächtig zu verlängern. Die Verlängerungen der Ferien gaben zu Klagen, und die Klagen zur gesetzlichen Bestimmung der Sommer-Ferien Anlaß. Die Baccalaureen oder außerordentlichen Lehrer konnten arbeiten, oder ruhen, wie sie es gut fanden.

Nach dem schon mehrmahl erwähnten Statut von 1244, in welchem die Stunden und Arbeiten der Lese- und Disputir-Tage bestimmt wurden, hatten

d) ap. *Bulaeum* III. 141. Porro Vacationes aestivae non extendantur de caetero ultra mensem: sed vacationum tempore Bachalarii, si voluerint, suas continuent lectiones.

Digitized by Google

hatten die Lehrer in Paris außer den Erndte-Ferien keine andere Ruhetage und Ruhezeiten, als die übrigen Christen. Das Statut theilt das Schuljahr in drey Arbeitszeiten: von dem Feste des h. Remigius bis zu den großen Fasten, von den Fasten bis zu Ostern, von Ostern wieder bis zum Feste des h. Remigius in der Weinlese, ohne gesetzlicher Ruhezeiten zu erwähnen. Auch theilt es jede Woche in Lesetage und Disputir-Tage, ohne von beyden gesetzliche Ruhetage zu unterscheiden e).

In dem Statut von 1254, welches die Dauer der vornehmsten Lectionen von Artisten festsetzte, kommen ganz neue Verfügungen in Rücksicht auf Ferien vor. Das Statut verordnet zwar, daß die Meister mit dem Feste des h. Remigius ihre Vorlesungen anfangen sollen; allein es erlaubt zugleich denen, welche um diese Zeit nicht anfangen könnten, ihre Arbeiten an dem Feste des h. Dionysius anzufangen. Dasselbige Statut verwandelt die Zeit von Joh. bis zur Weinlese gleichsam in eine Freyzeit, wo ein Jeder seine Lectionen einrichten könne, wie er wolle f). Dieß heißt in anderen Worten so viel: die ordentlichen Lehrer konnten lesen und disputiren, wenn sie es gut fanden. Allein sie waren nicht verpflichtet, dieses zu thun; und wenn sie lasen oder disputirten, so hatten die Baccalaureen nicht nöthig, ihnen auszuweichen, wie sie es in den eigentlichen Schul-

e) III. 194. 195.

f) ib. III. 280. 281. A festo autem B. Joannis Baptistae usque ad festum B. Remigii quilibet suas lectiones ordinet, prout melius sibi et auditoribus suis viderit expedire.

Digitized by Google

Schul- oder Arbeitszeiten thun mußten. Es gab damahls Lehrer, die entweder aus übertriebenem Fleisse, oder um ihre Vorlesungen desto eher zu endigen, an Tagen lasen, wo die übrigen Christen zu ruhen pflegten. Man verordnete daher, daß es Niemanden erlaubt seyn solle, an den Tagen der Evangelisten und Apostel zu lesen; auch nicht in den drey ersten Tagen nach Weihnachten, Ostern, und Pfingsten; endlich nicht nach der dritten Stunde an den Vorabenden dieser Feste g). Es macht der hohen Schule zu Paris Ehre, daß sie befehlen muste: man solle wenigstens drey Tage nach den drey großen Festen ausruhen. Man darf annehmen, daß es in der Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts keinem Lehrer in Paris einfiel, seine Arbeiten zur Zeit der drey großen Feste länger, als eine Woche auszusetzen.

Im vierzehnten und den folgenden Jahrhunderten vermehrten sich zu Paris die Ruhetage, und verlängerten sich die Ruhezeiten, ohne daß man beyde Veränderungen genau verfolgen, oder angeben könnte. Folgende Nachrichten sind die einzigen, welche ich im Dúboullai zerstreut finde. Nach einem Statut von 1335. fingen die großen Sommer-Ferien damahls mit dem Feste Petri und Pauli, oder am 29. Junius an h). Es wird aber nicht bemerkt, wie lange diese großen Ferien dauerten. Ohngefähr

von

g) l. c. Item diebus Apostolorum et Evangelistarum nulli liceat legere aliquas lectiones, nec tribus diebus proximis post Natale, post Pascha, post Pentecosten, nec in vigiliis istorum trium ultra horam tertiam.

h) Ap. *Bulaeum* IV. 246. Adveniente tempore Vacationum solennium, videlicet a festo Beatorum Petri et Pauli usque ad finem dictarum Vacationum . .

Digitized by Google

von gleichem Alter, oder doch nicht viel jünger sind die Gesetze und gesetzlichen Gewohnheiten, welche derselbige Geschichtschreiber an einem andern Orte mittheilt i). Diese Satzungen befehlen, oder melden, daß man in allen Facultäten nicht bloß an den Tagen der zwölf Apostel, und der vier Evangelisten, sondern auch an den fünf Festen der Jungfrau Maria, und an den Festen der vier großen Kirchenlehrer von den gewöhnlichen Arbeiten ruhen, und daß an allen diesen Festen beständig eine Predigt gehalten werden solle. Nach einer alten Sitte ruhete man an den Tagen, an welchen ein wirklich lehrender Meister beerdigt wurde. Im vierzehnten Jahrhunderte durfte man auch an den Tagen, an welchen man die Vigilien eines verstorbenen Meisters feierte, nach Tische nicht lesen. Ruhetage endlich waren solche, an welchen die ganze Universität einen feierlichen Umgang hielt, oder wo der Rector mit Einwilligung der Nationen und Facultäten befohlen hatte, daß man nicht lesen solle. Wer einem solchen Befehl nicht gehorchte, ward aller Privilegien der hohen Schule verlustig.

Da die ältesten hohen Schulen in England das Schuljahr eben so eintheilten, als die Universität zu Paris k); so ist es wahrscheinlich, daß sie in älteren Zeiten auch gleiche Ruhetage, und Ruhezeiten gehabt haben. Von dem Zeitpuncte an, wo alle öffentliche Vorlesungen über eigentliche Wissenschaften fast ganz aufhörten, und selbst die akademischen Uebungen sich in bloße Possenspiele verwandelten, von diesem Zeitpuncte

i) IV. 425. Sequuntur aliae Regulae generales, consuetae servari in universitate Parisiensi. . .

k) *Wood* II. 29.

Digitized by Google

punete an kann man sagen, daß Oxford und Cambridge, als hohe Schulen betrachtet den gröſten Theil des Jahrs durch Ferien haben. Auf den Schottischen Universitäten liest man vom Anfange des Octobers bis in den Anfang des Junius. Vom Anfange des Junius bis zum Ende Septembers sind Ferien. Der Schriftsteller, welcher dieses meldet, rühmt den Fleiß der Schottischen Universitäten vor dem Unfleisse der Englischen, wo die Studien alle Augenblicke durch monathliche Ferien unterbrochen würden l).

In Italien wichen alle hohe Schulen, und auf jeder hohen Schule die verschiedenen Gesammtheiten von einander in Rücksicht auf Ruhetage und Ruhezeiten ab. In Padua zum Beyspiel beging die Gesammtheit der Juristen andere Heiligen-Tage und Festlichkeiten oder Ruhetage, als die der Artisten m). Jede Gesammtheit hatte ihren Calender, der in die Statuten aufgenommen war. Die auſserordentlichen Lehrer hatten einen ganz andern Calender, als die ordentlichen. Jene muſten an vielen Festtagen, und Ruhetagen lesen, an welchen diese nicht lesen durften n). Die Statuten-Bücher so wohl, als die Geschichtschreiber der hohen Schulen Italiens klagen darüber, daß die Lehrer so viele ungesetzliche Ferien machs-

l) Wendeborn IV. S. 342. 343.

m) Man vergleiche Statuta Artistarum II. 62. 63. mit den Statutis Jurist. de a. 1550. II. c. 33.

n) Stat. Art. l. c. Deputati vero ad legendum diebus festis, continuent omnibus diebus festis, et vacationum usque ad 15. diem Aug. praeterquam in vigilia, et tribus diebus festivitatis D. nostri, et tribus diebus carnisprivii, et in vacationibus Paschae Resurrect. Dominicae, et in Die S. Antonii confessoris videlicet 13. Jun.

Digitized by Google

machten. Wenn die Klagen über den Unfleiß der Lehrer laut wurden; so erneuerte die höchste Gewalt die alten Gesetze, oder schränkte die Ferien noch mehr ein, als sie in den bisher bestehenden Gesetzen eingeschränkt waren o). Auf allen hohen Schulen Italiens waren die Pedellen angewiesen, es zu bemerken, oder wie es in den Statuten heißt, zu punctiren, wann ein öffentlicher Lehrer außer den gesetzlichen Tagen und Zeiten nicht gelesen hatte. Man hielt unfleissigen Lehrern so viel von ihrem Gehalt zurück, als sie an den Tagen, wo sie nicht gelesen hatten, würden verdient haben p). Alle Italiänische Universitäten stimmten, wie es scheint, in den ältesten, wie in den neusten Zeiten darin überein, daß sie von dem Ende des Junius, oder Julius, oder von der Mitte des Augusts bis in den Anfang, oder bis zum Ende Octobers alle ordentliche, und außerordentliche Vorlesungen aussetzten q). In diesen großen Ferien sagte man, daß die Schulen, oder Hörsäle geschlossen seyen. Unterdessen war es selbst während dieser großen Ferien den Fremden r) oder während eines gewissen Abschnitts derselben so wohl Einheimischen, als Fremden erlaubt, die Grade zu

o) Dieß geschah in Padua 1502. Man s. *Facciolati* I. p. 19. . . De nimio vacandi studio questus est (Rector Thomas de Brandis) quod gliscere in scholas coeperat; eoque suadente, decrevit senatus anno sequenti X. Kalend. sextil. ut vacationes Natalis Domini coercerentur ad dies decem, Bacchanaliorum ad dies quindecim, Paschatis ad dies decem, Ascensionis ad dies octo: quod reliquum est anni, a festo S. Lucae usque ad B. Mariae assumptionem scholis daretur.

p) ll. cc. et *Fabron.* I. 447. 448. II. 486.

q) ll. cc.

r) *Fabron.* II. 486.

Digitized by Google

zu nehmen s). Schon im funfzehnten Jahrhundert setzten die Statuten in Pisa acht Tage des Mays zu Reinigungen des Cörpers aus t). Die Rechtsgelehrten in Padua, nicht aber die Artisten, nahmen diese Reinigungs-Ferien an, und verbanden sie mit dem Feste der Himmelfahrt Christi u). Auf der Universität zu Turin wurden die Reinigungs-Ferien nicht mehr gestattet. Hingegen machte man es zum Gesetz, daß kein Lehrer vier Tage hinter einander lesen dürfe; indem man jeden Donnerstag zu einem Ruhetage aussetzte, wenn in einer Woche kein anderer Fest- oder Ruhetag eingefallen war v). Auch in Pisa, nicht aber in Padua, war der Donnerstag von Alters her Ruhetag w).

Selbst unter den Universitäten Deutschlandes und anderer benachbarter Länder waren mehrere, welche

s) In Turin z. B. fingen die großen Ferien mit dem ersten Julius an, und doch blieben die Schulen bis zum 15. August für diejenigen offen, welche promoviren wollten. Regolamenti &c. p. 98.

t) Apud. *Fabron.* I. 447. Vacationes Purgationum fiant octo diebus de Menſe Maji in ea parte menſis, quae Rectori ſeu vicerectori, et Conſiliariis videbitur conducibilior.

u) Stat. Jur. l. c. Tempore vero Aſcenſionis per octo dies tantum a vigilia numerandos liceat lectionibus abſtinere, quod tempus potionum etiam appellari ſolet.

v) Regolamenti &c. l. c. Non ſi daranno mai in veruna ſcuola quattro giorni continui di Lezione, onde il Giovedi di ciaſcuna ſettimana ſarà Vacanza . .

w) vide *Fabron.* I. 447. Et inſuper fieri poſſunt vacationes omnibus diebus Veneris durante Quadrageſima. Extra vero Quadrageſimam omnibus diebus Jovis in caſu, quo in labenti, ſeu currenti Hebdomada nulla alia interceſſerit, vel interceſſura ordinaria ſit Vacatio.

Digitized by Google

welche die langen Ferien der Italiänischen hohen Schulen vielleicht auch deßwegen annahmen, weil sie damahls schon auf den Französischen hohen Schulen gewöhnlich geworden waren. Nach den ältesten Statuten von Wien waren die ordentlichen Lehrer der Facultät der Künste nur verpflichtet, von dem Feste des h. Collmann oder vom 13. October bis zum Feste der h. Margaretha oder bis zum 20. Jul. zu lesen: wiewohl die Meister so wohl, als die Baccalaureen die Freyheit behielten, ihre Arbeiten auch in diesen großen Ferien fortzusetzen, so lange die Facultät nicht etwas anderes verordne x). Dieselbigen Statuten erlaubten, die Bücher der Aristotelischen Ethik, oder ein anderes lehrreiches Buch an Sonntags-Nachmittagen um Gotteswillen, oder unentgeltlich vorzulesen y). Auf den meisten deutschen hohen Schulen, die im funfzehnten und sechszehnten Jahrhundert errichtet wurden, gestattete man bloß Erndte- oder Hundstags-Ferien, die gewöhnlich einen Monath dauerten z). Die Hundstags-Ferien verlängerten sich in Königsberg, wo sie anfangs nur 14 Tage

x) Diplom. II. 222. 223. Ordinariae tamen lectiones incipiantur in crastino Sancti Cholmanni Martyris, et duret ordinarius exclusive usque ad festum Sanctae Margaretae. Per vacationes vero liberum sit Magistris et aliis legere, nisi facultas super hoc aliter aliquando duxerit ordinandum.

y) ib. . . propter Deum et sine pastu.

z) Auf den meisten Universitäten dauerten diese Ferien vom Feste der h. Margaretha bis zum Feste des h. Bartholomäus. Man s. die Ingolstadter Statuten von 1522. Annal. Ingolst. IV. 195. . . vacationes *solitas* majores nominamus et ordinamus *more aliorum studiorum* in superioribus tribus facultatibus scilicet a festo Margarethe usque ad diem divi Bartholomei.

Digitized by Google

Tage gewährt hatten, bis zu sechs, und noch mehreren Wochen a). Die unbestimmte Dauer der Sommer-Ferien brachte in die Arbeiten der studierenden Jugend eine unangenehme Verwirrung: weßwegen man höhern Orts darauf drang, daß über die Länge der Sommer-Ferien etwas gewisses festgesetzt werde b). Auch in Tübingen waren die Hundstags-Ferien im Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts nicht in allen Facultäten von gleicher Dauer, und die erneuerten Statuten von 1602. ließen diese Ungleichheit oder Unbestimmtheit bestehen c). Eine so viel ich weiß, ganz eigenthümliche Verfügung der Universität zu Ingolstadt war diese, daß nicht alle ordentliche Lehrer an den Sommer-Ferien Theil nahmen. Die Lehrer der Hebräischen, und Griechischen Sprache, der Rhetorik, Poetik und Mathematik musten in den Hundstagen ununterbrochen fortlesen d). Die deutschen Universitäten des funfzehnten, sechszehnten und siebenzehnten Jahrhunderts erlaubten außer den großen Sommer-Ferien noch drey Ruhezeiten von 14 Tagen um Weihnachten, Ostern und

a) Arnold I. 192.

b) l. c.

c) Statuta Renov. p. 37. Item oriente Canicula tantisper, quantisper Professionibus singulis ab antiquo in hac scholastica universitate est permissum.

d) Annal. Ingolst. IV. 195. Ne tamen inerti otio Scholastici penitus tabescant, estivalis vacationis tempore, ideo statuimus, ut tam oratorie quam Poetices, ac Mathematice, linguarumque hebrearum ac grecarum Professores per easdem studiorum vacationes suas lectiones continuent, et diligenter perficiant, ac si nullae penitus essent vacationes. Quod si legere neglexerint, puniantur pro rata emendarum negligentiarum, sicut superius cavemus.

Digitized by Google

und Michaelis e). Die Katholischen Universitäten räumten eben so viel für die Fasten, die Protestantischen, nur acht Tage ein. Beyde setzten von Anbegin an während der Markt- und Messezeiten ihre Arbeiten aus f). Zu den kleineren Ferien rechneten die Deutschen, wie alle übrige hohe Schulen, die Heiligen- und Märtyrer-Tage; und zwar feierten auch sie nicht bloß diejenigen, die von der Christenheit gefeiert wurden, sondern auch besondere, die Feste nämlich solcher Heiligen und Märtyrer, welche sie zu ihren Patronen erwählt hatten g). Diese Heiligen-Tage waren die ersten Ferien, welche man auf den Protestantischen hohen Schulen abschaffte. In der Aufhebung oder vielmehr Versetzung der Hundstags-Ferien ging ein Churfürst von Baiern allen übrigen erlauchten Vorstehern von Universitäten vor. Schon im J. 1643. nämlich befahl ein churfürstliches Rescript der hohen Schule in Ingolstadt, daß man die Hundstags-Ferien abschaffen, bis an den Anfang des Septembers ununterbrochen fortlesen, und dann vom ersten September bis zum Tage des h. Lucas, oder bis in die Mitte Octobers ruhen möge. Unterdessen ward dieser Befehl doch unter der Bedingung gegeben, wenn die Universität keine wichtige Gründe dagegen anführen könne. Die akademischen Väter rathschlagten lange darüber, was zu thun sey. Endlich fiel ihre Entschließung dahin aus, daß man gegen die Abschaffung, oder Versetzung der Hunds-

e) Annal. Ingolst., Statut. Renov. Tubing., und Arnoldt ll. cc.

f) ib.

g) Diplom. et Annal. Ingolst. ll. cc.

Hundstags-Ferien Vorstellungen machen wolle. Man führte die beschwerliche Hitze, die Bequemlichkeit, Bäder zu besuchen, und andere Reisen zu machen, ja sogar den Umstand an, daß durch die Aufhebung der Hundstags-Ferien manche junge Leute bewegt werden könnten, auf andere Universitäten zu gehen; wo sie mehr Freyheit und Ferien genössen h). Der Landesherr fand diese Gründe für die Beybehaltung der Hundstags-Ferien nicht so triftig, daß er um ihrentwillen seinen ersten Befehl zurückgenommen hätte. Die Hundstags-Ferien blieben abgeschafft, und die Herbst-Ferien wurden verlängert: eine Veränderung, welche man allmählich auf den meisten Katholischen Universitäten nachahmte. In Königsberg schaffte man die Hundstags-Ferien erst im J. 1732. ganz ab i). Ungeachtet man aber die Hundstags-Ferien auf den Protestantischen Universitäten später abschaffte; so unterschied man sich doch von den Katholischen vortheilhaft dadurch, daß man die Herbst-Ferien nicht um einen ganzen Monath verlängerte. Die Einführung halbjähriger Vorlesungen dehnte allmählich die Oster- und Michaelis-Ferien mehr, als vorher, aus, und zog die übrigen Ferien mehr zusammen, oder hob sie ganz auf. Dieß letztere widerfuhr vorzüglich den Fasten- und Markt-Ferien. Dieselbige Ursache brachte auch die gesetzlichen Ruhetage einer jeden Woche in Abgang, die in älteren Zeiten vorgeschrieben, oder wenigstens erlaubt waren. In Königsberg waren der Mittwoch und Sonnabend, in Tübingen der Donnerstag, Ruhetage k). Eine neuere

h) III. p. 305. 306.

i) Arnoldt I. S. 193.

k) Arnoldt I. 191. Stat. Tub. p. 37.

Digitized by Google

neuere Bairische Verordnung setzte den Anfang der Vorlesungen auf Allerheiligen, das Ende auf Mariä Geburt; und eben diese Verordnung machte die Dienstage und Donnerstage in jeder Woche zu Vacanzen l).

l) Churfürstl. Baierische hoher und niederer Schulen Ordnung. Ingolstadt 1774. 4. S. 16.

Zehntes Buch.

Geschichte der Universitäts-Verwandten.

Außer den eigentlichen, entweder lehrenden, oder lernenden Mitgliedern, oder Mitbürgern hoher Schulen fanden sich allenthalben noch Angehörige derselben, die zwar nicht das volle akademische Bürgerrecht, aber doch das privilegirte Forum, und einige andere Vorrechte von Lehrern und Lernenden besaßen, weil sie mit diesen entweder unzertrennlich verbunden waren, oder den hohen Schulen nothwendige, wenigstens sehr nützliche Dienste leisteten. Wegen der nothwendigen, oder nützlichen Dienste, welche Universitäts-Verwandte leisteten, nannte man sie Diener, gemeine Diener, (servientes, servientes communes, servitores et famuli, officiarii, officiales.) oder nicht-gelehrte Mitbürger (cives illiterati, non literati) von Universitäten. Nach dem natürlichen Gange der Dinge vermehrte sich die Zahl der Universitäts-Verwandten je länger, je mehr. Dagegen nahmen ihre Privilegien je länger, je mehr ab. Es ist am zweckmäßigsten, die Geschichte von Universitäts-Verwandten in der Ordnung vorzutragen, in welcher sie gewiß, oder wahrscheinlich unter die Gerichtsbarkeit von hohen Schulen gekommen sind.

So bald Gesammtheiten von Lehrern, oder von Lernenden, oder von Beyden sich zu privilegirten Corporationen auszubilden, und Gerichtsbarkeit auszuüben

zuhören anfingen; eben so bald nahmen sie die Weiber, Kinder und Bedienten von Lehrern und Lernenden, so wie die öffentlichen Beamten und Bedienten der Einen, oder der Andern unter ihren Schutz; und die landesherrlichen, oder städtischen Beamten wandten nichts dagegen ein, weil es unnatürlich gewesen wäre, wenn man die Hausgenossen und Offizianten von Lehrern und Lernenden unter eine andere Gerichtsbarkeit hätte ziehen wollen, als die gelehrten Mitbürger selbst. Man siehe dafür nicht bloß aus den ersten Privilegien der ältesten hohen Schulen, sondern auch aus den Privilegien und Statuten aller nachfolgenden Universitäten, daß die Hausgenossen von Lehrern und Lernenden, und die Beamten oder Bedienten der hohen Schulen selbst und ihrer gesetzlichen Corporationen als Angehörige von Universitäten anerkannt worden sind m). Auf den ältesten hohen Schulen Italiens, wo die Gerichtsbarkeit in

m) Man s. das Privilegium Philippi Augusti von 1200. ap. *Bulaeum* III. p. 3. De servientibus Laicis Scholarium ... quod in eos manum non mittemus. Auch die Bulle des Pabstes Innocentius vom J. 1245. Quod servientes universitatis communes gaudeant immunitatibus Scholarium. ib. p. 202. *Fastor.* II. 226. Diplom. Universit. Vindob. I. p. 7. 9. In hac etiam ordinatione statuentes, omnes Magistros, studentes, et scolares dicte universitatis, eorumque servitores, et familiam, quam sub suis habent sumptibus, ac ipsorum Pedelles, in prenotato loco studii residentes eximimus et absolvimus ab omni steura, exaccione, onere, et serviciis oppidanorum Viennensis Ville. .. Idem eciam judex Curie jam dicti prepositi habet, et habebit justiciam facere de omnibus magistrorum et studencium servitoribus, et famulis laycis, qui in eorum sunt expensis ac sumptibus, et universitatis pedellis laycis. ..

Digitized by Google

in den Händen der Lehrenden zu nicht aber der Lehrer war, verlohren Studierende durch die Promotion zu den höchsten Würden die Vorrechte von Activ-Bürgern, und behielten bloß die Privilegien bey, welche auch die übrigen Angehörigen, und gleichsam Beysassen der akademischen Communen genossen n). Dagegen scheint es, als wenn die Studierenden nicht bloß den Bedienten, die in ihrer Kost und Lohn standen, sondern selbst ihren Eltern und Geschwistern, mit welchen sie zusammenwohnten, die Wohlthat der akademischen Gerichtsbarkeit und aller damit verbundenen Privilegien verschafft hätten o). Unter den eigents

n) Statuta Artistarum Patav. Lib. III. c. 22. Non solum scholares, sed omnes ad legendum per universitatem electos, aut alios quoscunque doctores forenses, qui in hoc studio et civitate doctoratus gradum absoluto eorum studio sumpserunt, si post doctoratum eos contingat hic permanere, continue jurisdictioni rectoris et universitatis subesse volumus, et licet vecem dare non possint, tales tamen et eorum familias omnibus scholasticis privilegiis, et immunitatibus plenissime gaudere statuimus, sicut quando scholares erant. Declarantes, quod bidelli, notarius, scriptores et stationarii, ac miniatores qui rectori juraverunt, et ad ea officia secundum formam statutorum assumpti sunt, etiam iisdem privilegiis et immunitatibus utantur. Man sehe auch Stat. Jurist. de a. 1550. Lib. IV. c. 17.

o) Man s. das eben angeführte Statut der Artisten, und dann folgendes der Rechtsgelehrten. Stat. Jur. de a. 1550. IV. 17. Item volumus quod doctores legentes, et familiae scholarium gaudeant eisdem privilegiis, quibus et scholares, et quod nomine familiae intelligantur etiam Bidelli, librarius, Notarius &c aliī officiales universitatis nostrae cum sua familia, et quilibet artifex, principaliter studium contingens, ita tamen quod ipsi rectori juraverint obedire: et in matricula officialium universitatis ipsorum nomina describi fecerint.

Digitized by Google

eigentlichen Beamten und Bedienten der Universität waren nach den Rectoren und Procuratoren der Nationen die Pedellen die ältesten; und auf diese bezogen sich auch die oben angeführten Worte des Gnadenbriefes des Königs Philipp August allein, oder vorzüglich. Den Pedellen folgten bald die Syndici und Secretarien, oder die Notarien und Procuratoren, die Quästoren, und andere Beamte. Die so genannten Bothen, oder Nuntii standen anfangs bloß als Bediente einzelner Studierenden und Lehrer, nachher aber als Bediente der Nationen unter dem Schutze hoher Schulen p). Hin und wieder bestellte man Anwälde, oder Procuratoren, welche Studierende nöthigenfalls entweder persönlich vor Gericht vertreten, oder wichtigere Sachen schriftlich ausführen könnten. Wo man dergleichen annahm, da gestattete man ihnen das akademische Forum, und die damit verbundenen Vortheile q).

Auf solchen hohen Schulen, wo man eine Zeitlang die Arzneykunde als die einzige, oder vornehmste

p) Man s. was ich im zweyten Bande über die nuntios gesagt habe.

q) Z. B. Bey der Reformation der Universität zu Ingolstadt im J. 1522. nahm man vier Universitäts-Procuratoren an, die durch einen besondern Eid verpflichtet wurden. Annal. IV. p. 202. Decrevimus etiam, duntaxat quatuor procuratores habere in consistorio nostro per rectorem et quatuor Decanos assumptos, qui in assumptione hujusmodi praestent juramentum, &c. — Auch unsere hohe Schule hat Universitäts-Procuratoren, denen die akademische Obrigkeit Curatelen, und andere Sachen aufträgt, welche sie in den Händen von Männern zu sehen wünscht, die ihr besonderes Zutrauen verdient haben.

Digitized by Google

ste Wissenschaft lehrte, wie in Salerno, Montpellier, und auf eine gewisse Art auch in Neapel, unterwarf man wahrscheinlich von Anbeginn an die Kräuter-Sammler, Apotheker, und Wundärzte der beständigen Aufsicht, oder gar der Jurisdiction der akademischen Obrigkeiten, oder der medicinischen Facultäten r). Man nahm diese Beyspiele sehr bald auch auf anderen hohen Schulen nach. Die medicinische Facultät in Paris erhielt wahrscheinlich von ihrer ersten Entstehung an durch geistliche Vollmachten und Königliche Privilegien die oberste Inspection über das ganze Medicinal-Wesen der Stadt Paris s). Vermöge dieser Gewalten untersagte sie zuerst allen Juden und Jüdinnen, den christlichen Einwohnern chirurgische und medicinische Hülfe zu leisten. Sie untersagte ferner allen Wundärzten, Kräuter-Sammlern, und Apothekern, sich mit der Heilung von Krankheiten abzugeben, und wies die Einen so wohl, als die Anderen ernstlich an, sich einzig und allein auf die Geschäffte zu beschränken, die einem Jeden derselben anvertraut, oder in welchen ein Jeder hinlängs-

r) Man s. die Constitutionen Friederichs II. beym Ackermann S. 70-73.

s) Man s. das merkwürdige Statut von 1271. ap. *Bulaeum* III. 400. 401. In diesem Statut heißt es: Idcirco nos Doctores in facultate Medicinae Parisius regentes ad devotas et pias supplicationes quam plurimorum, videlicet Religiosorum, Clericorum, Scholarium, nec non multorum Civium Parisiensium tot erroribus, periculis, et scandalis occurrere volentes, quoddam statutum nostrum *dudum factum* per praedictas literas Officialis videlicet et etiam Regalium vallatum seu etiam confirmatum nomine facultatis per juramenta nostra confirmamus in hunc modum, &c.

Digitized by Google

länglich unterrichtet worden t). Die Kräuter-Sammler und Apotheker durften ihr Gewerbe nicht anders, als nach erhaltener Erlaubniß der Facultät treiben; durften auch eigentliche Arzneyen nicht anders, als nach den Vorschriften privilegirter Aerzte verkaufen u). Endlich verbot die Facultät allen ihren Zöglingen, ohne die Gegenwart eines Meisters Arzneyen zu reichen, oder Kranke mehr, als ein Mahl zu besuchen v). Den Ungehorsam der jungen Mitbürger, welche ihr Statut übertraten, strafte die Facultät durch die Verrufung der Stadt. Die Strafen der Juden und Jüdinnen, auch der Apotheker, Kräuter-Sammler, und Apotheker-Weiber, welche nicht Angehörige der Universität waren, ließ sie, wie es scheint, von den weltlichen

t) l. c. . . Idcirco firmiter inhibemus, ne aliquis Chirurgicus seu Chirurgica, Apothecarius seu Apothecaria, Herbarius seu Herbaria per juramenta sua limites seu metas artificii sui clam vel palam, seu qualitercunque excedere praesumat. Ita quod Chirurgicus se nullatenus intromittat nisi de manuali practica, et ut ad ipsum pertinet. Apothecarius autem seu Herbarius, nisi solum de confectione sua, et de administratione solum magistris in Medicina facienda, vel de quorum licentia constiterit facultati.

u) l. c. Et ne error possit contingere, ordinamus quod Apothecarius sive Herbarius per Decanum nostrum vel per sigillum super his, nec non etiam super aliis dubiis, si quae contigerint, certificetur decretum facultatis.

v) . . Universis scholaribus et singulis inhibemus firmiter, ne aliquis eorum sano seu etiam infirmo aliquod medicamen confortativum, alteralivum seu etiam laxativum sine alitujus Magistri in Medicina praesentia subministret. Nec etiam excepta prima vice visitet, nisi secum affuerit magister aliquis, qui ipsum dirigat, et modum operis ostendat.

Digitized by Google

chen und geistlichen Obrigkeiten vollziehen, unter deren Bothmäßigkeit die Schuldigen standen w). Auf den Englischen Universitäten kamen alle Apotheker, Aerzte, Wundärzte, und Barbierer der Städte Oxford, und Cambridge unter die akademische Gerichtsbarkeit x). In Tübingen übergab man der medicinischen Facultät die Visitation der Apotheken in der obern Hälfte des Herzogthums; und die Gerichtsbarkeit über die Apotheken in der Stadt y). Auf den meisten hohen Schulen ordnete man zwar nicht alle Apotheker und Wundärzte der akademischen Inspection, oder Gerichtsbarkeit unter; allein man nahm doch einen, oder einige Apotheker und Chirurgen, als Universitäts-Verwandte an, damit man sich von der Tüchtigkeit dieser für Lehrer und Lernende gleich wichtiger Personen versichern, ihnen angemessene Vorschriften geben, und diejenigen, welche dagegen fehlten, zur Rechenschaft ziehen könne. Im J. 1356. beschloß die hohe Schule zu Paris, daß ihre nicht gelehrten Mitbürger sich mit den übrigen Einwohnern zur Vertheidigung der Hauptstadt bewaffnen sollten; und unter diesen nicht-gelehrten Mitbürgern wurden ausdrücklich auch die der Universität unterworfenen Wundärzte aufgefordert z). Nach einem

w) l. c. Nec non etiam sub omni poena nobis ab utraque justitia tam seculari quam ecclesiastica concedenda. . .

x) Man s. das Statut bey *Miller* p. 85. . . and all Apothecaries . . Physicians, Surgeons, and Barbers brought up principally in the learning of the said occupations, shall have the privilege as common Ministers of the Univerfity.

y) Stat. Renov. p. 145. Böck S. 287. 288.

z) Ap. *Bulaeum* IV. 335. 8. die Julii facta congregatione

einem Receß, welchen die hohe Schule, und der Magistrat zu Ingolstadt im J. 1631. mit einander schlossen, durfte die erstere nur Einen Apotheker als Universitäts-Verwandten annehmen a). Bald nach der Stiftung unserer Georgia Augusta errichteten die Landes-Stände in Göttingen eine Universitäts-Apotheke, und wiesen die Einkünfte derselben der Professoren-Witwen-Casse als Einen ihrer Fonds an b). Auch bestellte man von dem Anfange unserer Universität an beständig wenigstens Einen der hiesigen Wundärzte zum Universitäts-Chirurgus.

Zu den ältesten Universitäts-Verwandten kann man mit Grund diejenigen Künstler und Handwerker rechnen, deren Arbeiten sich ganz allein, oder unmittelbar und vorzüglich auf die Lehrer und Lernenden bezogen, und bey denen also den akademischen Obrigkeiten alles daran lag, daß sie dieselben prüfen und verpflichten, ihnen Verhaltungs-Regeln vorschreiben, und die Uebertreter derselben strafen könnten. Dergleichen waren die Schreiber, oder die Abschreiber von Manuscripten, die so genannten Illuminatoren, die

tione generali Regentium et non Regentium ad S. Bernardum super Petitionibus Burgensium Paris. concessum fuit, quod Chirurgici, Librarii, Pergamenarii, Illuminatores, Scriptores, Librorum Ligatores essent armati ad praeceptum rectoris pro defensione villae propter pericula guerrae imminentis. Die Apotheker werden nicht genannt. Daraus kann man nicht schließen, daß damahls keine der Universität unterworfene Apotheker gewesen seyen. Auch die Papiermacher, und Papierhändler werden nicht angeführt; und doch waren sie damahls schon der Universität unterworfen.

a) Annal. IV. p. 398.

b) Copial-Buch III. S. 515. 516.

Digitized by Google

die Buchhändler, die Pergament- und nachher die Papiermacher, die Pergament- und Papier-Händler, die Buchbinder, und nach der Erfindung der Buchdrucker-Kunst, die Buchdrucker c). Unter den angeführten Künstlern und Handwerkern fand fast durchgehends der Unterschied Statt, daß von Einigen, nur eine gewisse Zahl, Andere hingegen ohne Ausnahme der akademischen Gerichtsbarkeit unterworfen waren d). Nachdem die so genannten scriptores aufhörten, Abschreiber von Manuscripten zu seyn, und zu bloßen Schreib- und Rechenmeistern herabsanken; so entzogen sie sich, oder entzog man sie allmählich der akademischen Gerichtsbarkeit, und unterwarf sie den städtischen, oder landesherrlichen Obrigkeiten e). Höchstens behielt man Einen Universitäts-Schreibmeister bey, welchen die akademischen Obrigkeiten bey der Untersuchung der Aechtheit oder

c) Man s. die kurz vorher angeführte Stelle des Düboullai IV. 335. dann nahmentlich über die Librarios et stationarios IV. 202. 203. 278. 279. über die Pergamenarios IV. 499, über die Papetarios et Mercatores Papyri V. 279. über die Librarios, u. s. w. in Bologna, *Fattor.* II. p. 226. in Padua, Statut. Jurist. et Artist. ll. cc. Die Statuten der Juristen sagten: et quilibet artifex principaliter studium contingens: über dieselbigen Universitäts-Verwandten auf den Englischen Universitäten, *Miller* p. 85. In Tübingen, Statut. Rendv. p. 140 et sq. In Ingolstadt, Annal. IV. 398. In Jena, Schmidt S. 180. 186. 222. u. s. w.

d) Das Erste gilt z. B. von den Papier-Machern, und Papierhändlern, den Buchbindern, den Schreibern, u. s. w. das Andere, von den Buchhändlern, wenigstens in älteren Zeiten, von den Pergament-Händlern, den Buchdruckern, u. s. w.

e) Dieß geschah in Paris 1570. 1576. *Bulaeus* VI. 722–725.

Digitized by Google

oder Unächtheit von Handschriften zu Rathe ziehen könnten.

Schon im dreyzehnten Jahrhundert wurden auf den ältesten Französischen und Englischen Universitäten die so genannten Collegia errichtet. Diese Erziehungs- und Lehranstalten hatten außer den Lehrern und Lernenden allerley Beamte, und Unter-Bediente. Da die Häuser selbst als integrirende Theile hoher Schulen angesehen wurden; so genossen nothwendig auch alle Bewohner derselben den Schutz ihrer Universitäten f). Etwas später, als die Collegia, wurden die Universitäts-Häuser, und andere öffentliche akademische Gebäude aufgeführt. Diese Gebäude verlangten Wärter, und andere Unter-Bediente, welche daher gleichfalls die Zahl der Universitäts-Verwandten vermehrten g). Den Universitäts-Häusern folgten allmählich botanische Gärten, anatomische Theater, Hospitäler, und andere öffentliche gelehrte Anstalten. Die Beamten, oder Bedienten, welche bey diesen öffentlichen Anstalten angesetzt wurden, konnten unter keinem andern, als dem akademischen Foro stehen. Ohngefähr von gleichem Alter mit den gelehrten öffentlichen Anstalten waren die so genannten Convictorien, oder die gemeinschaftlichen Freytische, an welchen Studierende entweder unentgeltlich, oder für einen geringern, als den

f) Ich führe nur folgende Worte aus einem Statut der Universität Cambridge an, bey *Miller* p. 85. Bul. Manciples, Cooks, Butlers, and Launders of every College ... shall have the Privilege, as common Ministers of the University.

g) In Turin z. B. waren ein Campanaro, mehrere Portinai e Scopatori. Regolament. p. 120.

den gewöhnlichen Preis, gespeist wurden. Die Natur der Sache brachte es mit sich, daß die Unternehmer der Convictorien, die in den Gesetzen des sechszehnten und siebenzehnten Jahrhunderts Oekonomen genannt werden, Untergebene der akademischen Obrigkeit werden mußten h).

Zu den jüngeren Universitäts-Verwandten, die frühestens im sechszehnten, meistens erst im siebenzehnten, und achtzehnten Jahrhundert unter die akademische Gerichtsbarkeit kamen, gehören die Exercitien- und Sprachmeister sammt den Kunstlehrern. Diese Classen von Universitäts-Verwandten schlossen sich an die hohen Schulen in der Ordnung an, in welcher ich sie genannt habe: zuerst die Exercitien-Meister, dann die Sprachmeister, und zuletzt die Kunstlehrer. Die hohen Schulen Italiens, besonders die zu Padua, waren die ersten, wo der große Zusammenfluß von vornehmen und reichen Ausländern berühmte Meister in Leibes-Uebungen, Sprachen

h) Die hohe Schule zu Ingolstadt konnte nach dem Receß von 1631. "vier nit studierende Magistri, oder in Mangel derselben vier andere der Universität annemmliche Personen, so Kost halten" als Universitäts-Verwandte annehmen. Annal. IV. 398. Diese Einrichtung ward 1687. erneuert. III. 61. Ut quatuor iterum academici convictuum magistri, ut vocantur, constituantur, qui, ut melius suos et leviori pretio habere possint, vectigalibus, gabellis, et aliis hujusmodi oneribus eximantur. Gleiche Rechte genoß der Oeconomus in Jena. Freyheiten, Ordenungen, u. s. w. S. 13. in Königsberg, Arnoldt I. Anhang S. 124. 125. Man sehe auch ib. I. 272. 279. 309. 312. Ueber die Speisewirthe in Tübingen, Statut. Renov. p. 108. in Leipzig, v. Leges renovatas peculiariter ad convict. mensarum communium in Convictorio pertinentes. 1601. 4. p. 18. auch Wenck. p. 98.

Digitized by Google

chen und Künsten veranlaßten, ihre Dienste anzubieten i). Die älteren deutschen Universitäten untersagten das Besuchen von Fechtschulen auf das strengste k). Im sechszehnten Jahrhundert, in welchem man zu Paris die Fechtmeister von der hohen Schule entfernte l), ließen die Gesetze von Wittemberg zwar Tanz- und Fechtmeister zu; allein sie unterwarfen beyde der genausten Aufsicht der akademischen Obrigkeit m). Tanz- und Fechtmeister konnten das

i) *Facciolati* sagt ad a. 1608. Movit Patavinos recte equitandi, et arma movendi studium . . . conducti sunt ad exercitationes istas magistri optimi . . und Tomasinus, dessen Buch 1654. erschien, sagt: I. c. 37. Juvenes et praesertim Germani prae caeteris studiosiores . . . linguam Italicam, Hispanicam, Gallicam, Graecam et Hebraicam discunt, eleganterque scribere, delineare ac pingere . . . Musicam insuper tam voce, quam diversis instrumentorum generibus excolunt. Varie se etiam exercent saltationibus, armis, vexillis, equitatione, artificioso praesectionis modulo. . . .

k) In den Statuten der Wiener Rechtsgelehrten von 1389. heißt es: . . vitent malas societates, et praesertim infamium personarum, dimicatorum et taxillatorum scholas. . . *Diplom.* II. 84. und in den Ingolst. Statuten von 1472. Annal. IV. p. 88. Volumus sub poena non admissionis ad aliquem gradum, nostros Studentes non visitare dimicatorum scholas . . .

l) Man s. das Statut von 1578. ap. *Bulaeum* VI. 766.

m) Man s. die akad. Gesetze in Suevi Acad. Witeb. p. 41. 42. 43. Corporis denique exercitia quod attinet, ea honesta sint, et ita comparata, ut nullum inde sanitati detrimentum accedat. Praecipue vero modus in illis adhibendus est, ne ἔργα fiant, quae παρεργα debent esse. Quocirca nullae unquam palaestrae sive armorum, sive saltationum, vel aliarum hujusmodi rerum aperiantur, aut frequententur, nisi Magistratus academicus consenserit, et quendam veluti ordinem iis praescripserit ac modum.

Digitized by Google

damahls unter gewissen Bedingungen in Wittemberg seyn. Man hielt sie aber nicht für unentbehrlich, und sie wurden mehr geduldet, als ermuntert. Nach dem Receß, welchen die Universität 1631. mit dem Magistrat zu Ingolstadt abschloß, erhielt jene, wie es scheint, nur die Erlaubniß, Einen Sprachmeister als ihren Angehörigen aufzunehmen n), und erst im J. 1687. wurden alle Sprachmeister, und Exercitien-Meister, welche die Universität aufzunehmen für nöthig finde, dem akademischen Foro untergeordnet o). Die Universität zu Halle war meines Wissens die erste, auf welcher Sprach- Exercitien- und andere Lehrmeister von Anbeginn an besoldet, und also mehr als Mitglieder, denn als bloße Angehörige betrachtet wurden p). Diesem Beyspiele folgten die hohen Schulen zu Leipzig q), Göttingen r), und andere. In dem Stiftungs-Briefe der Georgia Augusta werden unter den Personen, die der akademischen Gerichtsbarkeit untergeben seyen, zuerst "Künstler, die von der Universität dependiren, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen", ausdrücklich genannt. Man begriff unter diesem Nahmen nicht bloß Zeichner, Mahler, und Tonkünstler, sondern auch Kupferstecher, und Verfertiger von mathematischen, optischen, physischen, musikalischen, und chirurgischen Instrumenten. So bald der Handel mit Landkarten,

n) Annal. IV. 398. ... ein Apotheker, Sprachmeister, vier nit studierende Magistri ... so Kost halten, Buchführer, u. s. w.

o) III. 61. ad a. 1687. Ut Magistri Linguarum, saltationum &c. jurisdictioni academicae subjiciantur.

p) Bey Dreyhaupt II. S. 74.

q) *Wenck* p. 34. 38. 83. 84.

r) S. Gött. Priv. S. 232.

Digitized by Google

karten, Kupferstichen, und alten Büchern besondere Gewerbe wurden; so nahm man auch die Antiquarien, Landkarten- und Kunsthändler unter die Universitäts-Verwandte auf s). In älteren Zeiten besorgten die Buchhändler, und Pedellen den öffentlichen Verkauf von Büchern. In späteren Zeiten wurden besondere Universitäts-Auctionatoren angestellt.

Gegen das Ende des siebenzehnten, und den Anfang des achtzehnten Jahrhunderts betrachtete man das Ball- und besonders das Maille-Spiel, bald als Ergötzungen, bald als Leibes-Uebungen, gleich dem Reiten, Tanzen, Fechten, und kunstmäßigen Vorlegen. In Halle war so wohl eine Maille-Bahn, als ein Ball-Haus t). Beyde gingen in der Folge ein. Dagegen ließ man unter den Billiardeurs und Cafetiers, welche gleich nach der Errichtung der Universität ihr Gewerbe zu treiben anfingen, Einen als Universitäts-Verwandten zu. In Göttingen ahmte man die Einrichtungen von Halle auch in diesem Stücke nach. Auf der Universität zu Tübingen ertheilten bis in die neueren Zeiten privilegirte Meister Unterricht im Ballschlagen und Billiard-Spiele u).

In

s) Der Rath zu Ingolstadt beschwerte sich 1631. darüber, daß die Rectoren der hohen Schule bis dahin Lautenmacher, Lautenschlager, Bildmahler, . . Fechter, und dergleichen aufgenommen hätten. Die Universität entsagte damahls dem Recht, solche Personen aufzunehmen. Annal. IV. 397.

t) Dreyhaupt II. S. 60.

u) Böck S. 326.

Digitized by Google

In älteren Zeiten hatten die Collegia, und Bursen, in späteren, die öffentlichen Speisewirthe die Freyheit, Wein und Bier einzuführen, ohne die Abgaben zu zahlen, welche die übrigen Einwohner entrichten musten. Die Collegia und Bursen konnten von ihren Weinen und Bieren an ihre Kostgänger überlassen; allein sie durften der Regel nach weder von den einen, noch von den andern außer Hause verkaufen. Wo man nur Einen Oekonomus anstellte, wie in Jena, da ertheilte man demselben häufig auch die Erlaubniß, Weine und Biere selbst außer Hause an Professoren und Studenten zu verkaufen v); und die Universitäts-Speisewirthe wurden also zugleich Universitäts-Wein- und Bierschenken. Der Stifter der hohen Schule zu Halle sonderte den Wein- und Bierschank nicht nur von dem Oekonomat ab, sondern er stellte es der neuen hohen Schule so gar anheim, ob sie den ihr verliehenen Wein- und Bierschank an den Magistrat in Halle, oder an eine, oder zwey besondere Pächter überlassen wolle w). Der erlauchte Stifter der Georgia Augusta gestattete unserer hohen Schule dieselbige Freyheit x). Wenn der Wein- und der Bierschank an zwey verschiedene Personen verpachtet sind; so sind beyde der akademischen Gerichtsbarkeit unterworfen.

Die Universitäts-Verwandten genossen Jahrhunderte lang außer dem Vorrecht des privilegirten Fort eben die Befreyung von öffentlichen Lasten und Abgaben, welche man den Lehrern oder Lernenden über-

v) Freyheiten, u. s. w. S. 31. 32.

w) Dreyhaupt II. S. 60.

x) Privil. Georg. Aug. S. 239.

Digitized by Google

überhaupt, oder den auswärtigen Lehrern zugestanden hatte y). Die letzte Einschränkung muß man wegen der ältesten hohen Schulen Italiens machen, wo die einheimischen Lehrer wegen anderer großen Vorrechte, welche sie vor auswärtigen Lehrern besaßen, auch mehrere öffentliche Lasten übernehmen mußten, wovon man die Letzteren befreyt hatte z). Wenn die Universitäts-Verwandten in Paris sich in gefährlichen Zeiten mit den übrigen Bürgern zur Vertheidigung der Stadt bewaffneten; so geschah dieses nach einem eben so freywilligen Beschlusse des großen akademischen Raths, als nach welchem man anderswo unter ähnlichen Umständen selbst die Studierenden aufforderte, das Vaterland, oder die Universitäts Städte mit den Waffen in der Hand zu vertheidigen a). Selbst auf unserer Georgia Augusta hatten die ersten Handwerker, welche man als Universitäts-Verwandte annahm, eine gänzliche Immunität, weßwegen sie Freymeister, oder Freybürger genannt wurden b). In Padua erlaubte der hohe Rath zu Venedig so gar noch im J. 1656, daß Lehrer und Lernende ihre Immunitäten an einen Jeden verkaufen könnten; und der Grund dieser Befugniß war, weil sonst Lehrer und Lernende, welche ihre Bedürfnisse nicht im Großen, sondern einzeln in der Stadt selbst einkauften, gar nicht zum Genuß ihrer Immu-

y) Man s. über diese Befreyungen in Paris *Bulaeus* III. 119. 202. VI. 170. 171. in Wien, Diplom. p. I. 7. 9. in Padua, Stat. Jurist. et Artist. ll. cc., u. s. w.

z) *Farror.* II. 225. 226.

a) *Bulaeus* IV. p. 335. V. 768. An der letzteren Stelle wurden die Pedellen allein von den Wachen befreyt.

b) Privil. Goetting. p. 232. Kuhdebuch I. S. 759 u. f.

Digitized by Google

Immunität gelangen würden c). Man sollte denken, daß die Befreyung von öffentlichen Abgaben, und Leistungen, deren die Universitäts-Verwandte theilhaftig wurden, von jeher manche Personen, die mit den hohen Schulen in gar keiner, oder in sehr entfernten Verbindungen standen, gereizt haben müsse, das akademische Forum, und mit diesem die akademischen Immunitären zu erschleichen. Dieß geschah, aber nicht so häufig, als man mit Recht erwarten könnte. Das erste bekannte Beyspiel dieser Art in Paris fällt in die erste Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts. Die Universität nahm im J. 1308. das Closter zu St. Victor unter ihre Angehörigen auf, damit es von allen Abgaben befreyt würde, und erneuerte diese Vergünstigung im J. 1410 d). Im funfzehnten Jahrhundert gestand die hohe Schule zu Paris den Generaux des Aides das akademische Bürgerrecht zu. Im J. 1489. verbreitete sich ein Gerücht, daß die hohe Schule die Generaux des aides der bisherigen akademischen Privilegien beraubt habe, oder berauben wolle. Zur Wiederlegung dieses Gerüchts stellte die Universität eine Urkunde aus, in welcher sie erklärte, daß sie nicht bloß den Generaux des aides, sondern auch ihren Kindern und Anverwandten, welche der Universität geschworen, und sich eingeschrie-

c) *Facciol.* II. 32. Triumviris ad auxilium appellatis, tenuit consuetudo, ut gymnasticae immunitates, tabernariis exceptis, cuilibet vendi possent. Id vel inprimis principem movit, quia, si quis velit vel professor vel scholaris non exconvecto, sed exempto in diem vivere, emendo vectigalia solvit. Atque huic quidem immunitatum beneficium, si vendi nequeat, nullum est.

d) V. 207.

Digitized by Google

schrieben hätten, als die Ihrigen anerkenne, und ihnen alle Freyheiten und Vorrechte der hohen Schule zugestehe e). Die Aufnahme von Angehörigen, welche der Universität keine unentbehrliche oder höchst nützliche Dienste leisteten, und um dieser Dienste willen von der akademischen Obrigkeit abhangen musten, war ein Unrecht, was man den übrigen Mitbürgern anthat, indem diese die Lasten mittragen musten, welche man den ohne hinlänglichen Grund Befreyten abgenommen hatte. Um ein solches Unrecht zu verhüten, hatte schon Philipp August in seinem Gnadenbriefe vom J. 1200. den gemeinen Dienern der hohen Schule nur unter der Bedingung ein privilegirtes Forum zugestanden, daß sie keine bürgerliche Nahrung treiben, und andern Mit-Einwohnern keinen Schaden zufügen sollten f). Unter den Nachfolgern von Philipp August war Carl VIII. der Erste, welcher das gefährliche Recht der hohen Schule zu Paris, Angehörige aufzunehmen, oder die akademischen Privilegien nach Willkühr zu ertheis-

e) V. p. 792. Certificamus omnibus et singulis, quorum interest. .. quomodolibet in futurum D. D. Generales subsidiorum Parisiensium nunc praesentes nunquam a nostra universitate privatos, neque tales declaratos: quin imo ipsos, ac filios et parentes eorum, qui aliquando juramenta nostrae universitati fecerunt, et inscripti fuerunt in Registris nostris, vera supposita reputamus, et omnibus privilegiis, franchisiis et libertatibus Almae nostrae Universitatis Paris. gaudere volumus.

f) III. p. 3. De servientibus laicis scholarium, qui non debent Burgensiam nobis vel residentiam, nec vivunt de mercaturis, et inde scholares non faciant injuriam aliis, sicut in eis erit.

Digitized by Google

ertheilen, einschränkte. Die nächste Veranlassung dazu gab die ungeheure Menge von Bothen, welche man zugelassen, und denen man mit der Bothenschaft die Befreyung von allen Abgaben geschenkt hatte g). Um den daher entstehenden Mißbräuchen abzuhelfen, verordnete Carl VIII. im J. 1488., daß die Universität nur einer bestimmten Zahl von Angehörigen, oder Dienern ihre Vorrechte mittheilen solle: nämlich 14 Pedellen, sechs Advocaten, und drey Procuratoren, vier und zwanzig Buchhändlern, 4 Pergament-Händlern, eben so vielen Papierhändlern, sieben Papiermachern, zwey Illuminatoren, eben so vielen Abschreibern und Buchbindern, endlich für eine jede Diöcese von Frankreich, so wie für jedes fremde Land einem Bothen. Zu gleicher Zeit setzte er fest, daß man ein genaues Verzeichniß der Angehörigen der Universität verfertigen, und wenn irgend eine Veränderung vorgehe, diese Veränderung melden solle. Nach diesen königlichen Befehlen begreife ich freylich nicht, wie die hohe Schule zu Paris gleich im folgenden Jahre den Generaux des aides die akademischen Privilegien bestätigen konnte. — Dieselbigen königlichen Bedienten erinnerten sich im J. 1515. sehr gut, daß die Nationen und Facultäten nicht das Recht hätten, nach Belieben Bothen zu bestellen: welches man seit einiger Zeit zu thun wieder angefangen hatte h). Der Mißbrauch der willkührlichen Ertheilung akademischer Privilegien erneuerte sich gegen das Ende des 16. Jahrhunderts wieder, und ward dann abermahls eingeschränkt i).

Auf

g) V. 787. 789.

h) VI. 73.

i) VI. 769. ad. a. 1579.

Digitized by Google

Auf der hohen Schule zu Ingolstadt hatte der Rector bis zum J. 1631. das Recht, Angehörige der Universität, so wie gelehrte Mitbürger aufzunehmen. Der Stadtrath beschwerte sich darüber, daß durch die Ertheilung des akademischen Bürgerrechts an unnütze, oder gefährliche Menschen die Nahrung der Stadtbürger gekränkt werde k). Der akademische Senat fühlte die Gerechtigkeit dieser Beschwerden, und beschloß daher, daß forthin nicht der jedesmahlige Rector, sondern der ganze Senat über die Aufnahme von nicht-gelehrten Bürgern entscheiden, und daß man in der Aufnahme von Angehörigen ein solches Maaß beobachten wolle, daß dadurch die Bürgerschaft von Ingolstadt nicht gekränkt werde. Wenn ein Fall vorkomme, den man jetzt nicht vorhersehe, und darüber Irrung entstehe; so wolle sich die akademische und städtische Obrigkeit freundlich besprechen und auseinander setzen. Die Universität zu Halle erhielt das Recht, gleich der zu Frankfurt, Handwerks-Freymeister anzunehmen l). Sie dehnte dieß Recht zu weit aus, worüber sich große Streitigkeiten so wohl mit dem Stadt-Magistrat, als mit den übrigen Gerichten erhoben. Die Privilegien der Geor-

k) Annal. IV. 397. Endtlich und dieweil ein ehrsamber Rath auch diß Gravamen vorgebracht, daß nemblich bey lobl. Universitet etlich vil unterschiedliche Personen, .. als ... wie auch andere, so unter dem Schein ihre Studia zu prosequiren, sich unter die akademische Jurisdiction begeben, hernach aber eintweder Kostgeher angenommen, oder mit allerhandt verbottenen Fürkäuffen sich hingebracht haben, .. und von welgemelter Universitet ufgenommen, dardurch dann ihre Bürger merklich beschwört worden ...

l) Dreyhaupt l. c. S. 60.

Digitized by Google

Georgia Augusta gestatteten Freymeister, allein sie behielten das Recht, dergleichen anzunehmen, der Geheimen Raths-Stube in Hannover vor m). Die Stadt Göttingen besaß zur Zeit der Stiftung der Universität so wenige geschickte Handwerker und künstliche Arbeiter, daß Herr von Münchhausen dergleichen durch Vorschüsse, und Privilegien, besonders durch eine gänzliche Befreyung von den gemeinen bürgerlichen Abgaben und Leistungen herlocken mußte. Die Ertheilung solcher Wohlthaten und Immunitäten war in den ersten Jahren der Göttingischen Universität ein Werk der Nothwendigkeit. Man fuhr aber fort, Immunitäten zu ertheilen, da der natürliche Grund dazu lange aufgehört hatte. Im J. 1762. erhoben die Bürgerschaft, und der Magistrat in Göttingen laute Klagen darüber, daß die Gewerbtreibenden Universitäts-Verwandten alle Nahrung an sich ziehen würden, wenn man sie fernerhin von den Lasten befreye, denen die übrigen Bürger unterworfen seyen n). Herr von Münchhausen, von den gegründeten Klagen der Stadtbürger gerührt, that daher dem akademischen Senat den Vorschlag, daß man alle Universitäts-Verwandte, welche mit der hohen Schule nicht in naher und unmittelbarer Verbindung seyen, an die Stadt abtreten, und diejenigen, welche man beybehalte, gleichen Lasten mit den Stadtbürgern unterwerfen möge o). Die Universität machte unstreitig gegen diesen Vorschlag scheinbare Vorstellungen; denn erst im J. 1770. kam ein Vergleich zwischen dem akademischen

m) l. c. S. 232.

n) Kundebuch I. 758. 759.

o) Copial-Buch IX. S. 569. 570.

Digitized by Google

mischen Senat, und der Stadt-Obrigkeit zu Stande, in welchem die Befugnisse und Verpflichtungen der Universitäts-Verwandten bestimmt wurden p). Erstlich vereinigte man sich dahin, daß die Nahrung-treibenden Universitäts-Bürger gleich anderen Stadtbürgern wegen ihrer Nahrung classificirt werden, und nach dieser Classification die bürgerlichen Abgiften an die Stadt-Recepturen entrichten sollten. Zweytens blieb der Stadt-Magistrat nach, wie vor, berechtigt, von den Nahrung treibenden Universitäts-Bürgern die angesetzten bürgerlichen Abgiften ohne Requisition einzufordern. Die Buchhändler hingegen (worunter die Bilder- und Landkarten-Händler, wenn sie zugleich Clinqualliers sind, nicht mitbegriffen wurden) die Buchdrucker, zwey Buchbinder, und alle freye Künstler, nahmentlich Apotheker, Kunstmahler, Tonkünstler, Kupferstecher, die Verfertiger von mathematischen, optischen und chirurgischen Instrumenten, nicht aber die Uhrmacher, blieben in Ansehung ihres Gewerbes von den bürgerlichen Abgaben befreyt. Drittens erhielt man zwar die Universitäts-Verwandten, denen von der königlichen Regierung eine beständige Immunität ertheilt worden, im Besitz dieser Immunität. Zugleich aber gab die hohe Landes-Regierung die gnädige Erklärung, daß sie in der Ertheilung solcher Immunitäten, und in der Annahme von Universitäts-Bürgern alle Maaße und Rücksichten auf die Stadt beobachten, und die Stellen der abgehenden Universitäts-Bürger, welche städtische Gewerbe getrieben hätten, nicht wieder besetzt wissen wolle. Die Universität versprach, diese Verfügungen der königlichen Regie-

p) Kundebuch l. c.

Digitized by Google

Regierung in allen Stücken genau zu befolgen. Sie erfüllte dieß Versprechen, als es im J. 1792. zur Frage kam, ob man nicht die Advocaten und Notarien, welche gegen die ausdrücklichen Worte der Universitäts-Privilegien unter das akademische Forum gezogen worden waren, an die städtische Obrigkeit abtreten wolle q). Der akademische Senat willigte ohne Bedenken in diese Veränderung ein r). Die K. Regierung wiederhohlte in einem Rescript vom 26. Jan. 1797. die Versicherung, daß sie Gewerbtreibenden Universitäts-Verwandten nur höchst selten, und bey den wichtigsten Gelegenheiten die Immunität von den bürgerlichen Abgaben in Rücksicht des Gewerbes ertheilen werde s). In demselbigen Rescript erklärten unsere hohen Oberen, daß die Gerichtsbarkeit wegen des Nachlasses, und der Bevormundung der Kinder der Gewerbtreibenden Bürger forthin der Universität bleiben solle. Mehrere Vorfälle bey der letzten allgemeinen Conscription, welche durch das ganze Land ausgeschrieben wurde, erregten in unbefangenen Mitgliedern so wohl der Universität, als des Magistrats den lebhaftesten Wunsch, daß die zuletzt angeführte Verfügung möge aufgehoben, oder wenigstens eingeschränkt, und daß die Zahl der Universitäts-Verwandten noch immerfort in eben dem Verhältnisse möge vermindert werden, in welchem man sie bisher vermindert hat. In der That, was brauchen wir Universitäts-Uhrmacher, Goldschmie-

q) In den Privilegien steht §. 12. S. 238. "Die Advocati und Notarii, sie stehen bey der Stadt in Diensten oder nicht, seyn unter dem foro zu lassen, welches sie bis dahin gehabt."

r) Kundebuch I. S. 764.

s) l. c.

Digitized by Google

schmiede, Vergolder, ja ich wage es zu sagen, was brauchen wir Universitäts-Mechaniker, Instrumenten-Macher, Opticker, und Buchbinder t)? — nicht mehr, als Universitäts-Peruckenmacher, oder Billiardeure, u. s. w. Es ist für die akademische und städtische Obrigkeit gleich wichtig, die Universitäts-Verwandten so viel es seyn kann, nur auf solche Personen zu beschränken, über welche hohe Schulen die Gerichtsbarkeit haben müssen, wenn nicht bedenkliche, oder gefährliche Unordnungen entstehen sollen. Dergleichen sind außer den Bedienten der Universität und der öffentlichen Institute, zu welchen man auch ihre Pächter rechnen kann, die Buchhändler, Buchdrucker, Antiquarien, und die Unternehmer von Leih-Bibliotheken, und Lese-Instituten. Selbst alle Promoti, die keine Collegia Privata lesen, oder nicht ganz, wenigstens nicht größtentheils von schriftstellerischen Arbeiten, und von dem Unterrichte leben, den sie Studierenden ertheilen, sollten das akademische Forum nicht genießen. Doctoren, die nicht lehren, sondern ganz allein juristische oder medicinische Praxis treiben, haben um des Titels willen nicht mehr Recht auf ein privilegirtes Forum, als andere Advocaten, Aerzte, und Wundärzte ohne Titel. Da man den Doctor- und Magister-Titel noch immer auf einer oder der andern Akademie für einen geringen Preis kaufen kann; so wird es Personen, deren man gern überhoben wäre, nicht schwer, sich die höchsten akademischen Ehren zu verschaffen, und sich damit dem akademischen Gerichtsstande aufzudringen.

Auf den älteren hohen Schulen musten alle Universitäts-Verwandte sich nicht bloß einschreiben, sondern

t) Ich halte selbst Universitäts-Chirurgen für unnöthig.

Digitized by Google

dern sie musten auch gleich den Studirenden den akademischen Obrigkeiten Treue und Gehorsam schwören u). Für die Inscription zahlten die Universitäts-Verwandten wenigstens so viel, als die Studierenden: in Paris nicht weniger, als reiche und vornehme Studierende v). Wenn die Universitäts-Verwandten, oder wie man in Paris sagte, die Universitäts-Bedienten aufgeschworen und sich eingeschrieben hatten; so schickte man sie zu dem Official von Paris, damit sie ihr Glaubens-Bekenntniß ablegten. Ueber die Ablegung des Glaubens-Bekenntnisses ward eine förmliche Urkunde ausgefertigt w).

Einige ältere und neuere hohe Schulen hatten so gar Angehörige außer den Mauern der Universitäts-Städte. Von der ersten Gründung von Papier-

u) Von vielen Universitäten sind die Zeugnisse schon vorgekommen. Von Paris s. man die beyden Statute von 1456. 1482. am Ende des 5. Bandes von Düboulai.

v) S. d. Statut von 1451. Concluſit praeterea mater universitas, ... quod de caetero et in perpetuo in futurum quicunque, cujuscunque conditionis exiſtat, incorporabitur ſeu intitulabitur in univerſitate, ſolvet rectori, in cujus rectoria jurabit, 24 ſolidos Pariſienſes. Et ſi hujusmodi incorporatus fuerit Epiſcopus, vel Abbas aut Prior, vel Nobilis aut Beneficiatus, Officiarius Univerſitatis puta Promotor, Scriba, Nuntius, Bidellus, Librarius ſive magnus ſive parvus, vel Papetarius ſolvet eidem rectori unum ſcutum auri.

w) *Bulaeus* III. 119. Hincque etiam videmus uſurpatum conſecutis temporibus in Receptione Librariorum, Pergamenariorum, et aliorum ejusmodi univerſitatis officiariorum, qui poſtquam ab ea recepti fuerant, ad officialem Pariſienſem remittebantur, ut fidei profeſſionem ederent, ab eoque literas ſigillo officialitatis munitas obtinebant.

Digitized by Google

pier-Fabriken in Frankreich an waren vier Papiermacher in Essone und Corbeil der Gerichtsbarkeit der Universität zu Paris unterworfen x). In den Staaten des Königs von Sardinien wurden alle übrige Schulen als Zweige der Universität zu Turin angesehen; und sämmtliche Schulen hatten dieselbigen Gesetze, und dieselbige Obrigkeit, welche man der Universität zu Turin gegeben, und vorgesetzt hatte y). Auch in Rußland werden alle Gymnasien und Lateinische Schulen von den schon bestehenden, oder noch zu errichtenden Universitäten abhängig gemacht.

x) *Bulaeus* V. 279.

y) Regolamenti, &c. c. 21. §. 1. 2. p. 121. 122.

LIBRARY OF THE UNIVERSITY CALIFORNIA

Digitized by Google

Eilftes Buch.

Geschichte der Privilegien von Studierenden: Geschichte der Inscription, und Matrikel: besonders der Classen, oder Ungleichheit von Studierenden.

Als ich im zweyten Bande von den Privilegien hoher Schulen überhaupt handelte, trug ich zugleich die Privilegien von Studierenden vor, indem die Lernenden von jeher einen nicht weniger wesentlichen Bestandtheil hoher Schulen ausmachten, als die Lehrer. Gemeinschaftliche Privilegien von Lehrern und Lernenden waren das Recht des sichern Geleits, Befreyung von allen bürgerlichen Leistungen und Abgaben, Exemtion von den gewöhnlichen Gerichten, und eigene Gerichtsbarkeit, das Recht, Statuten zu machen, auch Lehrer, Beamte, und Unter-Bedienten zu wählen: billige Mitschätzung von Wohnungen: die Befugniß, geistliche Beneficien zu genießen, ohne zur Residenz verpflichtet zu seyn: endlich das Recht der Jagd, der Fischerey, und eigener Bothen. Unterscheidende Privilegien der Lehrer waren die Rechte, Deputirte zu Reichs- oder Landtagen, und Kirchen-Versammlungen zu ernennen, Candidaten für geistliche Stellen und Pfründen zu empfehlen, akademische Würden zu ertheilen, und die so genannte Comitiva zu üben: wiewohl in Bologna die Procuratoren der deutschen Nation auch Pfalzgrafen waren, und auf den älteren

Ita-

Digitized by Google

Italiänischen Universitäten die großen Gesammtheiten der Studierenden selbst ungeprüften, und unlicentirten Personen das Recht verliehen, Vorlesungen zu halten. Auf den älteren hohen Schulen Italiens scheinen die Studierenden eine größere Unverletzlichkeit der Personen, des Eigenthums, und der Wohnungen besessen zu haben, als ihre Lehrer. In Bologna durften Häuser, in welchen Studierende wohnten, vor dem Ablauf der Miethzeit weder eingezogen, noch von Käufern in Besitz genommen werden z). Wenn Studierende in öffentlichen Unruhen etwas einbüßten; so ward ihnen dieses aus der Stadt-Cämmerey ersetzt. Mörder und Todtschläger von Studierenden konnten nie Begnadigung erhalten. Wer einen solchen Mörder und Todtschläger der Obrigkeit in Bologna in die Hände lieferte, erhielt eine größere Belohnung, als wenn er andere Missethäter der öffentlichen Gerechtigkeit überantwortet hätte. Nach einem Brande, oder nach sonstiger Zerstörung von Häusern, in welchen Studierende wohnten, muste die Stadt dafür sorgen, daß die Miethlinge anderswo schicklich untergebracht wurden. Wenn ein Studierender von einem Bürger, oder Unterthan der Stadt Bologna Raub, oder andere Vergewaltigungen erlitten hatte; so wurde die bloße Angabe des Klägers, als ein gültiger Beweis angenommen. Nur muste der Angeber schwören, daß er seinen Gegner nicht aus bösen Absichten anklage, und der Rector sammt einem Rath der Nation, zu welcher der Kläger gehörte, musten eidlich versichern, daß sie den Kläger für einen ehrlichen Mann hielten

z) Man s. die Statuten von 1289. beym Fattorini II. p. 225-227.

Digitized by Google

ten a). Es ist keine Spur da, daß die Lehrer dieser Privilegien theilhaftig geworden seyen.

Bey den außerordentlichen Vorrechten, welche man den Studierenden einräumte, sollte man denken, daß man auf das sorgfältigste zu verhüten gesucht hätte, daß nicht Unwürdige, d. h. solche Personen, die nicht wirkliche Studierende waren, der Privilegien der Letzteren theilhaftig würden. Man that dieses allerdings, aber nicht auf die Art, wie fast alle meine Leser erwarten werden. Inscriptionen, Matrikel, und Logis-Verzeichnisse scheinen uns so natürlich, daß man versucht wird, zu glauben, sie seyen eben so alt, als die hohen Schulen selbst. Und doch waren diese so leicht, oder natürlich scheinenden Einrichtungen Jahrhunderte lang auf den berühmtesten Universitäten gänzlich unbekannt. Dieß ist um desto befremdender, da man in den Römischen Gesetzen, die während des zwölften und dreyzehnten Jahrhunderts häufig zur Unzeit angewandt wurden, Vorschriften fand, welche man mit kleinen Abänderungen hätte befolgen können.

Nach einem Rescript der Kaiser Valentinian, Valens, und Gratian musten sich alle diejenigen, die Studierens halber nach Rom kamen, bey dem Magister Census melden, und Zeugnisse von ihren Obrigkeiten einreichen, in welchen nicht nur die Erlaubniß in Rom zu studieren ertheilt, sondern auch das Alter, der Geburtsort, und die persönlichen Eigenschaften des Bringers angegeben waren b). Die Neu-Ankommenden musten ferner anzeigen,

a) l. c.

b) Cod. Theod. Lib. 4. Tit. 9. de stud. liberal. Urbis Romae Leg. 1. ap. *Conring* de Antiq. Acad. Diss. 6. §. 6. p. 174.

Digitized by Google

zeigen, welchen Studien sie sich vorzüglich widmen wollten, und wo sie ihre Wohnungen genommen hätten, damit man sie gehörig beobachten könne. Den Censualen lag ob, auf die angekommenen Studierenden genau Acht zu geben. So bald Jemand ein der Wissenschaften unwürdiges Leben führte, so war es gemessener Kaiserlicher Befehl, daß man einen solchen Ausgearteten öffentlich geisseln, und unverzüglich in sein Vaterland zurückschicken solle. Fleissige und untadeliche Studierende konnten zu Rom, bis zum ein und zwanzigsten, in Berytus, wo eine berühmte Schule der Rechte war, bis zum vier und zwanzigsten Jahre ihres Alters bleiben c). Der Magister Census muste seine Unter-Beamten anhalten, daß sie monathlich richtige Verzeichnisse so wohl der Angekommenen, als derjenigen einlieferten, welche die in den Gesetzen bestimmte Zeit ausstudiert hatten, und in ihr Vaterland zurückgeschickt werden musten. Endlich wiesen die Kaiser den Magister Census in Rom an, jährlich Conduiten-Listen über die in Rom Studierenden einzusenden, damit man die Verdienste eines Jeden kennen lerne, und die tüchtigen zum Dienste des Vaterlandes zuziehen könne.

Auf der hohen Schule zu Paris bestimmte man sehr früh das Merkmahl, an welchem man wahre Studierende erkennen könne. Eben so früh setzte man fest, wodurch Studierende der Rechte ihres Standes verlustig würden. Von gleichem Alter endlich mit diesen Bestimmungen waren die Maaßregeln,

c) ib. et *Conring* Diss. ad Lib. 1. Codicis Theodos. de studiis liberal. urb. Romae et Constantinop. p. 30.

Digitized by Google

regeln, wodurch man so genannte falsche Scholaren zu entdecken, und von dem Mitgenusse, oder vielmehr Mißbrauch akademischer Privilegien auszuschließen suchte. Allein Inscriptions-Bücher, Matrikel, und Logis-Verzeichnisse blieben Jahrhunderte lang in Paris unbekannt d).

Im J. 1251. machte die Universität zu Paris folgende Beschlüsse, welche Düboullai in dem Tagebuche des damahligen Rectors, oder in dem so genannten libro rectoris unter folgendem Titel fand: Proviſio magiſtrorum, qui debent dici ſcholares, et qui ſint repetendi ſi capiantur, et a quibus.

"Es ist um der gemeinen Wohlfahrt der hohen Schule zu Paris willen beschlossen worden, daß alle Lehrer und Schüler der Theologie, des geistlichen Rechts, der Medicin, der Künste und Grammatik durch einen Eid sollen verpflichtet werden, daß sie Geistliche so wohl als Layen, und Männer nicht weniger, als Weiber, durch deren schlechtes Betragen die Universität gefährdet wird, oder gefährdet werden kann, in's geheim entweder dem Bischofe von Paris, oder dessen Official, oder dem Canzler wo möglich, innerhalb acht Tagen anzeigen wollen. Der Bischof, sein Official und Canzler sollen versprec-

d) Der falsche Boethius, oder der unbekannte Verfasser des Buchs de disciplina ſcholarium Cöln 1501. 4. sagt S. 30. in dem Abschnitt de discolia, in dem er von der hohen Schule zu Paris redet: Germanici furoris paucos inſpeximus intitulare. Das Wort intitulare ward in der Folge ganz eigentlich von der Inscription von Studierenden gebraucht. So nahm es der Pseudo-Boethius gewiß nicht, sondern er verstand, wie auch der Ausleger vermuthete, unter Intitulare das Bewerben neuer Meister um die Licenz.

Digitized by Google

sprechen, daß sie die Angeber Niemanden entdecken wollen."

"Es ist ferner beschlossen worden, daß jeder Lehrer der vorher genannten Wissenschaften durch den erwähnten Eid verbunden sey, keinen wegen häufiger und gewaltthätiger Zänkereyen Uebelberüchtigten, keinen Weiber- und Straßen-Räuber, keinen Dieb, und Erbrecher von Häusern, keinen Mörder, und Todtschläger, der von dem Königlichen Voigt, oder dem Bischofe in Paris verhaftet worden, zu befreyen, wenn er nicht in seinem Gewissen überzeugt ist, daß der Verhaftete auf die Art, wie er darum bittet, befreyt werden müsse. Ist ein Lehrer oder Studierender nicht geneigt, sich hiezu eidlich zu verpflichten; so soll er nicht als ein Mitglied der Universität betrachtet werden. Baccalaureen, welche über die Decretalen lesen, sollen sich durch einen besondern Eid verbindlich machen, daß sie alle vorher angeführte Puncte von ihren Zuhörern wollen beschwören lassen. Wer nicht schwören will, soll von ihnen nicht als Zuhörer zugelassen werden; und auch hierüber sollen die Baccalaureen einen Eid leisten. Selbst die Hörer der Decretalen sollen, wie alle andere, nicht für wahre Studierende gehalten werden, wenn sie nicht wenigstens zweymahl in der Woche den Hörsaal eines öffentlichen und ordentlichen Lehrers (Magistri actu regentis) besuchen. Werden Leute, die dieses nicht thun, verhaftet, so soll weder irgend ein Meister, noch die Universität dieselben zurückfordern."

"Meister der Künste sollen ihre Zuhörer auf folgende Art zu befreyen suchen. Der Lehrer eines

verhafteten Studierenden soll mit zwey anderen Meistern, welche wissen, daß der Gefangene ein wirklich Studierender ist, zum königlichen Voigt gehen, und seinen Scholar zurückfordern. Weigert sich der Prevot, den Gefangenen zurückzugeben; so zeigt der Meister dieses dem Rector an. Der Rector verfügt sich hierauf zum Bischofe, oder dessen Official. In anderen Facultäten soll jeder Lehrer, so oft es nöthig ist, seine Zuhörer zurückfordern. Diese Art, gefangene Studierende zu reclamiren, soll wenigstens zweymahl im Jahre, nämlich um Allerheiligen, und in den Fasten öffentlich in allen Hörsälen bekannt gemacht werden" e).

In eben dem Jahre, in welchem diese Beschlüsse gefaßt wurden, schickte der Pabst Innocentius IV. folgende Bulle an den Canzler der hohen Schule zu Paris f).

"Es ist uns zu Ohren gekommen, daß einige Studierende zu Paris sich ohne dringende Ursachen erfrechen, Waffen zu führen, wodurch Gott und die Menschen beleidigt, die hohe Schule in übeln Ruf gebracht, und die öffentliche Ruhe häufig gestört wird. Da wir nun diesem Uebel abhelfen wollen, so tragen wir dir hiemit auf, daß du solche Waffenträger, wenn sie nach einer dreymahligen Warnung sich nicht bessern, in unserm Nahmen der Privilegien der hohen Schule verlustig erkläreſt, und ihnen das Urtheil bekannt macheſt."

Die Licenz der Waffen war vom Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts an unter den Studierenden

e) *Bulaeus* III. 240.

f) ib. p. 244.

Digitized by Google

den in Paris so groß, daß man sie nicht für Freunde oder Zöglinge von Wissenschaften, sondern für zügellose Sieger, oder Räuber hätte halten sollen. Die Studierenden gingen bey Tage und bey Nacht mit Waffen einher, tödteten und verwundeten viele Menschen, raubten und schändeten Frauen und Jungfrauen, erbrachen Häuser, übten Diebstahl, Straßenraub, und andere Verbrechen, wodurch die öffentliche Ruhe und Sicherheit zerstört wurden h). Die Bischöfe und Officiale von Paris thaten alles, was sie konnten, um diesem unerträglichen Frevel zu steuern. Sie verpflichteten bey Strafe des Banns alle diejenigen, welche um solche Missethaten wußten, die Thäter und Theilnehmer anzugeben. Sie bemächtigten sich der angegebenen Ruhestörer, und verbannten sie, oder steckten sie in langwierige Gefängnisse. Diese ernstlichen Maaßregeln halfen, aber nur eine Zeitlang. Das Waffenführen, das Morden, Rauben, Schänden, und Einbrechen in Häuser nahmen gleich nach der Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts von neuem überhand. Auf diese Gräuel bezieht sich das Statut von 1251, nach welchem Lehrer und Lernende schwören musten, daß sie alle gefährliche Ruhestörer und andere Missethäter angeben, und daß sie keinen, den sie als einen solchen erkannt hätten, oder erkennen würden, aus den Händen der weltlichen oder geistlichen Obrigkeit erretten wollten. Dieselbigen Gräuel veranlaßten die päbstliche Bulle, welche dem Canzler von Paris befahl, alle waffentragende Studierende, die nach dreymahliger Warnung die Waffen nicht abgelegt hätten, der Privilegien der Universität zu berauben.

Sehr

h) Bulaeus III. 95. III.

Digitized by Google

Sehr merkwürdig ist der Charakter, an welchem man in der Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts das akademische Bürgerrecht, oder die so genannte Scholarität von jungen Leuten erkannte. Wenn Studierende verhaftet wurden, so bewiesen sie ihr akademisches Bürgerrecht nicht durch eine Matrikel, welche sie von dem Rector, oder dem Procurator ihrer Nation erhalten hatten, sondern durch Zeugnisse ihrer Meister. Die Meister in Paris durften die Scholarität eines Verhafteten nicht bezeugen, wenn ein solcher nicht wenigstens zweymahl in der Woche ihre Vorlesungen besucht hatte. Wir wissen es auch aus einer Stelle in den Predigten Roberts de Sorbona, daß in der Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts nur derjenige für einen wahren Scholaren gehalten wurde, der zweymahl in der Woche die Vorlesungen eines Magistri actu regentis besuchte h). Das Statut von 1251. verordnete daher, daß selbst die fleißigen Hörer von Baccalaureen, welche die Decretalen auslegten, nicht sollten befreyt werden, wenn sie nicht zugleich den Hörsaal irgend eines wirklich lehrenden Meisters besuchten i).

Ver-

h) ap. *Bulaeum* III. 231. Nota quia non habetur pro scholari Parisius, qui ad minus non vadit bis in hebdomada ad scholas. Es war also nicht genug, zweymahl in der Woche Vorlesungen zu besuchen. Die Vorlesungen, in welche man ging, musten die eines öffentlichen und ordentlichen Lehrers, nicht eines Baccalaureen seyn. ib. Item non reputatur aliquis scholaris propter lectiones transitorias, nisi audiat ordinarias, nec repeteretur a Magistro aliquo, si caperetur aliquo de casu a Praeposito, et poneretur in Castelleto.

i) l. c. p. 244. Quin etiam auditores decretalium, et etiam alii, nisi alicujus magistri actu regentis bis ad minus in septimana scholas intraverint, scholares nullatenus reputentur.

Digitized by Google

Verhaftete Scholaren riefen nicht den Rector der hohen Schule, sondern einzig und allein ihren Meister zu Hülfe, um von demselben erkannt, und befreyt zu werden: ein abermahliger Beweis, daß Studierende sich noch nicht in ein allgemeines Verzeichniß akademischer Bürger einschrieben, und über die Inscription ein beglaubigtes Diplom erhielten, womit sie einem Jeden ihr akademisches Bürgerrecht hätten darthun können. Meister der Künste musten, um einen Zuhörer zu befreyen, zwey andere Meister zu Hülfe nehmen, welche um die Scholarität eines Verhafteten wusten. Wenn der Prevot den Sollicitationen eines Meistors zur Befreyung eines Zuhörers nicht nachgab; so wandte sich der Meister an den Rector, und der Rector an den Bischof oder dessen Official. Um die Zuhörer der Meister der Theologie, des geistlichen Rechts, und der Medicin bekümmerte sich der Rector der hohen Schule nicht k), weil dieser sich selbst noch im J. 1251. mehr als das Haupt der Facultät der Künste, als das der ganzen Universität ansah. Die Lehrer der Gottesgelahrtheit, des geistlichen Rechts, und der Medicin hatten sich schon von den Nationen abgesondert. Allein sie wurden von diesen noch nicht als rechtmäßige Corporationen anerkannt, welche in den allgemeinen Versammlungen der Universität hätten erscheinen, und gleich den Nationen ihre Stimmen hätten geben können.

Wenn aber die Studierenden sich nicht bey den Rectoren einschrieben, und die Rectoren den Ein-

geschrie-

k) l. c. p. 241. In aliis autem facultatibus unusquisque magister scholarem suum repetet per se, si necesse fuerit.

Digitized by Google

geschriebenen keine beglaubigte Urkunden über das empfangene akademische Bürgerrecht ertheilten; wie konnte man die Scholaren gleich den Meistern schwören lassen, daß sie alle diejenigen, welche durch ihr schlechtes Betragen der hohen Schule Schaden brächten, heimlich angeben wollten? Die Antwort auf diese Frage enthält das Statut von 1257, nach welchem auch die Baccalaureen des geistlichen Rechts von ihren Zuhörern einen Eid fordern musten, daß sie alle gefährliche Menschen dem Bischofe, oder dessen Official und Canzler zur Anzeige bringen wollten l). Die Baccalaureen des geistlichen Rechts musten eben das thun, was die Meister zu thun verpflichtet waren. Alle Meister nahmen, ein Jeder von seinen Zuhörern, den Eid, welchen das Statut von 1251. vorschrieb. Jeder Meister kannte seine Zuhörer, wegen des Honorars, was sie erlegen musten. Die Meister in Paris waren ursprünglich die einzigen, und blieben lange Zeit die einzigen, welche richtige Verzeichnisse von den wirklich Studierenden hatten. Aus diesem Grunde waren sie es auch allein, welche wahre Studierende erkennen, und von den falschen, oder angeblichen unterscheiden musten. Der Rector der hohen Schule nahm sich keines Verhafteten an, der nicht von einem wirklich lehrenden Meister als ein ächter Schüler anerkannt worden war.

Ich

l) l c. p. 240. Bacchalarii vero Decretales legentes ſe ſpeciali ſacramento obligabunt, quod juramenta recipient ab illis, qui eos audiunt, ſecundum formam ſuperius notatam. Et quicunque jurare noluerit, non recipietur ab illis in ſcholis, ſuper hoc ab eisdem Bachelariis de ipſis non recipiendis praeſtito juramento.

Digitized by Google

Ich habe im fünften Buche dieser Geschichte dargethan, wie ungeheuer im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts schlechte Menschen, die sich für Lehrer oder Lernende der hohen Schule zu Paris ausgaben, den Gerichtshof des Erhalters der Rechte dazu mißbrauchten, um unschuldige Personen aus allen Gegenden des Reichs vor das Tribunal des Conservators zu rufen, und sie durch grundlose Klagen in Schaden zu bringen, oder beträchtliche Summen von den Beklagten zu erpressen. Ich zeigte zu gleicher Zeit, welche Mittel theils die hohe Schule, theils die Päbste gegen diese unerträglichen Mißbräuche anwandten m). Dieselbigen Mißbräuche bewegten die hohe Schule zu Paris im J. 1328., die Zeugnisse der Scholarität noch viel mehr, als bisher, zu erschweren. Sie verordnete zur Verhütung des Mißbrauchs der Privilegien der hohen Schule zuerst, daß der Rector, und die Deputirten der Universität keinem Scholaren irgend einen Brief, oder Urkunde, es sey, in welcher Gestalt es wolle, ausfertigen lassen sollten, bevor nicht der Meister des Studierenden in Gegenwart des Rectors, und der Deputirten auf die heilige Schrift einen cörperlichen Eid abgelegt hätte, daß er den Supplicanten für einen wahren, und nicht für einen angeblichen Scholaren halte n). Sie setzte zweys

m) Man s. bes. *Bulaeus* IV. 178-180. 206.

n) IV. 219. Ut maliciis et fraudibus eorum, qui sub praetextu scholaritatis privilegiis et libertatibus universitatis fallaciter abutuntur, via, prout est possibile, praecludatur, statuimus, quod de caetero nulli scholari, per rectorem, vel Deputatos, qui pro tempore fuerint, littera aliqua sub quavis forma signetur, vel concedatur, seu aliquatenus admittatur, nisi Magister, cujus Scholas frequentabit scholaris, sacrosanctis scripturis

zweytens fest, daß ein solcher von einem Meister geleisteter Eid bloß hinreichen solle, um im Anfange einer Sache, oder eines Rechtshandels ein Zeugniß der Scholarität für Jemanden auszuwirken. Sobald aber in derselbigen, oder einer andern Sache ein ähnliches Zeugniß des Rectors und der Deputation erfordert werde; so solle jeder Meister den schon einmahl abgelegten Eid wiederhohlen o). Damit unterdessen angesehene Männer nicht zu sehr beschwert würden, so gestattete man, daß die Meister der Theologie, des geistlichen Rechts und der Arzneykunde nur Ein Mahl im Jahre, vorzüglich um die Zeit des Anfanges der Vorlesungen im Herbste schwören, daß sie keinem ein Zeugniß geben wollten, den sie nicht für einen wahren Scholaren hielten; und nach diesem abgelegten Eide solle das schriftliche Zeugniß eines solchen Meisters hinlänglich seyn. Wenn aber ein Studierender auf das schriftliche Zeugniß seines Meisters eine beglaubigte Urkunde von dem Rector und den Deputirten erhalten wolle; so müsse er vor diesen in Person erscheinen, und sein Gesuch in Lateinischer Sprache ohne die Einmischung Französischer Wörter selbst vortragen; auch einen cörperlichen Eid auf die heilige Schrift ablegen, daß er ein wirklicher Scholar sey p). — Hätten Studierende bey ihren Aus-

turis prius corporaliter tactis in praesentia rectoris, et Deputatorum, qui pro tempore fuerint, juret, quod credit, illum esse verum Scholarem, non fictum.

o) Volentesque, quod licet in principio causae, vel negotii fuerit praestitum hujusmodi juramentum, non tamen sufficiat quoad alias literas postmodum obtinendas; imo pro quacunque litera in eodem vel alio negotio obtinenda forma praedicta jurabitur per magistrum.

p) l. c.

Digitized by Google

Ankunft sich selbst eingeschrieben, und die Rectoren den Eingeschriebenen Matrikel gegeben; so ist einleuchtend, daß alle im J. 1328. nothwendig gemachten Formalitäten unnöthig gewesen wären.

Wenn aber Neu-Ankommende sich nicht bey dem jedesmahligen Rector der hohen Schule zu Paris einschrieben; so thaten sie dieses vielleicht bey den Procuratoren der Nationen, oder den Dekanen der Provinzen, zu welchen sie gehörten? Ich glaubte dieses bisher mit Düboullai q). Eine genauere Untersuchung hat mich gelehrt, daß Neu-Ankommende in den ersten drey Jahrhunderten nach der Entstehung der Universität zu Paris sich auch nicht einmahl bey den Procuratoren der Nationen, oder den Dekanen der Provinzen eingeschrieben haben.

Es war eine uralte Sitte, älter, als die hohe Schule zu Paris, daß vollendete Jünger, welche von ihren Meistern feierlich entlassen, und gleichsam freygesprochen wurden, ihre Lehrer beschenkten, und diesen so wohl, als ihren Mitschülern einen fröhlichen Schmaus oder wenigstens einen frohen Trunk gaben r). So bald sich auf der Universität zu Paris Nationen bildeten, und diese sich in Provinzen abtheilten; so entstand wahrscheinlich auch der Brauch, daß neu anfangende Meister, und neu erwählte Beamte der Provinz oder Nation, zu welcher sie gehörten, Schmäuse, oder Trünke gaben, oder eine gewisse

q) Man s. Götting. Annalen I. S. 104-110. und *Bulaeus* IV. 248. 249. de Patronis quatuor nation. p. 128. 157. 158.

r) Man s. Göttingische Annalen, l. c.

gewisse Summe erlegten, die verschmaust und vertrunken wurde. Auf diesen alten Brauch bezieht sich ein Statut, welches die Gallicanische Nation im J. 1328. machte, und worin sie festsetzte, daß Neuanfangende Meister die zwanzig Sols, welche sie bisher ihrer Provinz gezahlt hätten, forthin der Nation entrichten, und daß neue Procuratoren verbunden seyn sollten, zehn Sols in die Casse der Nation zu geben s). In dem angeführten Statut ist bloß von dem Bejaunio oder Antrittsgelde die Rede, welches neue Meister und Beamte, nicht aber neu-ankommende Studierende zahlen musten. Im J. 1357. entstand ein heftiger Streit, ob ein Baccalaureus, der in der Englischen Nation determinirt hatte, und in der Picardischen sich um die Licenz bewarb, zu jener, oder dieser Nation gehöre. Man beschloß vorläufig, daß der streitige Candidat der Licenz beyden Nationen schwören, die Bursen oder Gelder, welche er zu entrichten hatte, in eine sichere Hand niederlegen, und sich zu der Nation halten solle, welcher er nach ausgemachter Sache werde zuerkannt werden. Wenn um diese Zeit Neu-Angekommene sich bey den Dekanen ihrer Provinzen, oder den Procuratoren ihrer Nationen hätten melden, und ein gewisses Bejaunium entrichten müssen t); so würden die beyden Nationen

s) *Bulaeus* IV. 249. . . statuimus et volumus, quod, quicunque de novo inceperit in artibus, teneatur solvere 20 solidos Parisienses nationi loco Bejaunii quod in Provincia solvi hactenus extitit consuetum.

t) Die Procuratoren hielten bloß genaue Verzeichnisse von den Baccalaureen und Licentiaten, welche ihre Eide abgelegt hatten. *Bulaeus* IV. 273. 275. Es scheint, als wenn auch früh die Mitglieder von Collegiis Eide ablegten. Diejenigen, welche dieß thaten, wurden mit zu den scholaribus juratis gerechnet, und von den non juratis unterschieden. IV. 261.

Digitized by Google

nonen sich schon früher über dasselbige Subject gestritten, oder wenigstens einer solchen Inscription erwähnt haben. Die Picardische und Englische Nationen verglichen sich nachher über ihre beyderseitigen Gränzen; und in allen deßwegen gepflogenen Unterhandlungen ist immer nur von dem Bejaunio die Rede, welches neue Meister und Beamte, nicht aber neue Studierende bezahlen musten. Die Stiftung von Collegiis gab wahrscheinlich den ersten Anlaß, daß neue Mitglieder, welche in solche geschlossene Häuser kamen, ihre künftigen Mitschüler eben so bewirtheten, wie von Alters her die neuen Meister ihre künftigen Collegen und bisherigen Mitschüler bewirthet hatten. Die Statuten des Collegii Harcourt, nahmen auf die in den älteren Collegiis üblichen Bewirthungen zum fröhlichen Antritt Rücksicht, und verordneten, daß jedes neue Mitglied weder in dem gemeinschaftlichen Speisezimmer, noch in seinem Gemach einen Schmaus geben, sondern bloß einem jeden Genossen des Hauses eine Chopine mittelmäßigen Weins geben solle. Wenn aber ein neuer Bursarius sich freygebig beweisen wolle; so überlasse man es ihm, daß er bis zu zwanzig Sols zur Anschaffung silberner Becher schenke u). Unter den neuen Ordnungen, welche Pierre d'Ailly im J. 1384. in dem Collegio von Navarra veranlaßte, war auch diese, daß alle Neu-Ankommende, wie bisher, zum fro-

u) Ap. *Bulaeum* IV. 158. Item nullus socius de novo ad domum veniens introitum faciat nec in camera, nec in aula, nec vinum det ultra unam chopinam pro quolibet socio de pretio mediocri. Si quis tamen vellet liberaliter infra viginti solidos dare pro scyphis argenteis ad usum societatis domui acquirendis, hoc cum patientia toleramus.

Digitized by Google

frohen Antritt zwanzig Sols zahlen sollten. Diese Abgabe solle nur so lange dauern, bis man einen hinlänglichen Vorrath von Wein, und silbernen Trinkgeschirren habe. Alsdenn solle die alte Sitte der frohen Ankunft wieder eingeführt werden v).

Die Trünke und Antrittsgelder, welche Neu-Ankommende Burschen ihren Häusern und Hausgenossen geben musten, brachten die Studierenden, welche nicht in Collegiis wohnten, auf den Gedanken, daß auch sie das Recht hätten, von neu-angekommenen Landsleuten ein Bejaunium zu fordern. Man ging in diesen Forderungen sehr bald so weit, daß man Neulinge des gröſten Theils ihrer mitgebrachten Baarschaft beraubte, und diejenigen, welche nicht zahlten, auf die grausamste Art mißhandelte. Die hohe Schule zu Paris ergriff gegen diese neuen Mißbräuche die ernstlichsten Maaßregeln w):

von

v) *Launoj.* Hist. Colleg. Nav. I. p. 83. Item quilibet de novo recipiendus loco jucundi adventus solvet communitati XX. solidos, prout alias fuit ordinatum, et jam observatum: quae pecunia applicabitur ad usum praedictum vel alium, prout Communitati videbitur expedire. Haec autem ordinatio XX. solidorum durabit solum usquequo Communitas habeat sufficientem summam pecuniae pro emptione vinorum et sufficientium vasorum argenteorum; et tunc redibit antiqua observantia de solutione jucundorum adventuum.

w) Man s. *Bulaeus* IV. p. 266. 267. Et quia plurimorum frequentius querelas accipimus, quod nonnulli per eorum potentiam bona simplicium scholarium occasione Bejauniae suae rapiunt, ut eis satisfiat de Bejaunia, quam etiam mala accumulantes, taxare nituntur pro libitu voluntatis, et sic in hoc magnam partem suae pecuniae coacti per raptores hujusmodi exponunt, de qua possent diutius in hoc studio sustentari. Hinc

est,

Digitized by Google

von welchen ich hier nichts sage, da ich anderswo davon gehandelt habe x). Man hörte in der Folge von einem durch Studierende erzwungenen Bejaunio auf der hohen Schule zu Paris nichts mehr.

Die Erpressungen des Bejaunii verbreiteten sich, wie es scheint, sehr schnell über andere Französische Universitäten. Wenigstens fanden sie ohngefähr um eben die Zeit, wo man in Paris dagegen eiferte, in Orleans Statt. Die deutsche Nation schaffte aber das Bejaunium bald ab, und verordnete, daß Neu-Angekommene an dessen Statt sich in die Matrikel der Nation einschreiben, und bey der Inscription eine Goldcrone, oder wer es könne, und wolle, noch mehr zahle. Wer außer diesem Inscriptions-Gelde noch ein Bejaunium forderte, fiel so gleich in die Strafe der Excommunication. Dieß Statut ward im J. 1363. erneuert, und war also schon früher gegeben worden y). Die Inscription, welche die deutsche Nation in Orleans einführte, ist das erste mir bekannte Beyspiel einer solchen Einrichtung auf den hohen Schulen in Frankreich. Das Inscriptions-Geld war gleichsam ein Aequivalent für das vorher übliche Bejaunium; und so entstand auch dießmahl ein sehr nützlicher Brauch aus einem sehr gefährlichen Mißbrauch.

In

est, quod nos attendentes ad praedicta, nec non insultus, verbera et alia pericula, quae solent exinde venire, quodque etiam per talia plures a nostro distrahuntur studio, quod in nostri, et praelibati studii redundat non modicam laesionem.

x) Annalen l. c.

y) Ap. *Golnitzium* p. 234. Inscriptus liber est a solvendo beanio, vel suo novo et jucundo adventu; exactores poenam excommunicationis ipso facto incurrunt.

Digitized by Google

In der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts waren zwar alle die Uebel nicht mehr, um welcher willen man im dreyzehnten und vierzehnten Jahrhundert so viele und so strenge Vorschriften zur Unterscheidung von wahren und falschen Scholaren, und zur Abhaltung der letzteren gegeben hatte. Unterdessen war schon das allein ein großes Uebel, daß noch immer manche Menschen fortfuhren, sich fälschlich für Studierende, besonders des geistlichen Rechts auszugeben, ohne es wirklich zu seyn. Bey der Reformation, welche der Cardinal von Estoutteville im J. 1452. mit der Universität zu Paris vornahm, suchte dieser Reformator dem Eindringen unwürdiger Mitglieder, oder Untergebenen der Facultät des geistlichen Rechts vorzubeugen z). Er erneuerte, und bestätigte daher vermöge päbstlicher Vollmacht das alte Statut, daß forthin Niemand für einen Scholaren, und Untergebenen der Facultät des geistlichen Rechts gehalten werden solle, der nicht drey- oder wenigstens zweymahl in jeder Woche die Hörsäle der Morgen-Lehrer (mane legentium) besuche, und gleich anderen fleissigen Scholaren den Vorlesungen beywohne. Er setzte ferner fest, daß kein Rector irgend Jemanden ein Zeugniß der Scholarität, oder eine so genannte schedula super scholaria ausstellen solle, wenn der Bittende nicht durch einen Schein seines Lehrers und Doctors beweise, daß

z) Ap. *Bulaeum* V. 566. Multorum abusum reformare volentes, qui re et nomine se Scholares profitentur, ut privilegia et immunitates assequantur. Qui tamen nec scholas frequentant, nec de scholastica disciplina quicquam ostendunt: cum iis tantum privilegia concedantur, qui vere studiis et disciplinis incumbunt, nec praemia non nisi legitime decertantibus debeantur; renovamus vetus statutum, &c.

Digitized by Google

daß er wirklich ein fleissiger Hörer des geistlichen Rechts sey a). Bey Licentiaten hingegen, die beständig in Paris wohnten, und bey Baccalaureen, die wenigstens dreymahl in der Woche läsen, sey das Zeugniß ihres Doctors hinlänglich, um die Privilegien der hohen Schule zu erhärten und beyzubehalten. Der Cardinal untersagte den Lehrern und Doctoren bey Strafe der Excommunication, für die Ertheilung von Zeugnissen des Fleisses von den Scholaren das Geringste zu fordern.

Inscription von Studierenden, und Inscriptions-Gelder entstanden zu Paris nicht eher, als im J. 1456. In diesem Jahre nämlich ertheilte die Universität den Rectoren außer den alten Privilegien auch noch das neue Recht, daß sie von allen denen, welche der hohen Schule einverleibt, und in das Matrikel-Buch eingetragen zu werden wünschten, dem jedesmahligen Rector vier und zwanzig Sols, Vornehme und Edle hingegen, so wie alle Beamte, oder Bediente der Universität, eine Goldcrone entrichten sollten b). Nach diesem Statut machte die Univer-

a) l. c. Prohibemus, ne rector Universitatis pro tempore, cuiquam literam testimonialem det, qua declaret, ipsum esse scholarem, et ut vulgo dicunt, super scholaria scedulam tradat aut sigillet; nisi illi per scedulam sui legentis de mane, de audientia frequentiaque scholarum praemissa sibi constiterit una cum scedula sui doctoris. Ueber die literas testimoniales et scholaritatis s. man noch *Bulaeus* V. 810. VI. 52. 144. 145.

b) Man sehe das Statut am Ende des Registers des fünften Bandes von Dûboullai. Concluſit praeterea mater Universitas praeter et ultra jura rectorum antiqua, quod de caetero et in perpetuo in futurum qui-

Universität zu Paris einen Unterschied unter gemeinen Studierenden, und unter solchen, welche ansehnliche Pfründen und Würden besaßen. Sie ließ die Letzteren bey der Aufnahme mehr, als die Ersteren bezahlen. Auch ließ sie die neuen Mitbürger nicht bloß ihre Nahmen einschreiben, sondern forderte von ihnen einen Eid, daß sie die Statuten der hohen Schule beobachten, und den akademischen Obrigkeiten gehorchen wollten. Ich gestehe, daß die Worte des Statuts von 1456. weiter nichts beweisen, als daß im J. 1356. zuerst Inscriptions-Gelder eingeführt worden. Allein alle vorher erwähnte Data und Urkunden setzen es außer Zweyfel, daß vor der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts keine Inscription von Neu-Ankommenden bey den Rectoren gebräuchlich war: nicht ein mahl gerechnet, daß eine unentgeltliche Inscription an sich höchst unwahrscheinlich, und gegen den Brauch aller hohen Schulen ist, wo man Inscription angenommen hatte, oder auch nachher annahm.

Das bisher Gesagte erhält die vollkommenste Bestätigung durch einen Beschluß, welchen die Gallicanische Nation im J. 1451. faßte. Wenn von dem Ursprunge der Universität an gemeinschaftliche Ausgaben entweder aller oder einzelner Nationen vor-

cunque, cujuscunque conditionis existat, incorporabitur seu intitulabitur in Universitate, solvet rectori, in cujus rectoria jurabit, 24 solidos Paris. Et si hujusmodi incorporatus fuerit Episcopus vel Abbas, aut Prior, vel Nobilis aut Beneficiatus, Officiarius Universitatis puta Promotor, Scriba, Nuntius, Bidellus, Librarius, sive magnus sive parvus, vel Papeterius, solvet eidem rectori unum Scutum auri. Et hanc pecuniam recipiet Rector quilibet durante sua rectoria

vorfielen, welche man aus dem gemeinen Seckel nicht bestreiten konnte; so forderte man von den Lehrern, oder von den Lehrern, und Lernenden einen gewissen Beytrag: welche Forderung von Beyträgen man impositio bursae nannte. Die Gallicanische Nation ward dieser oft wiederkehrenden Forderungen überdrüssig, und beschloß daher, daß man der Casse der Nation auf folgende Art neue Zuflüsse verschaffen wolle c). Entweder nämlich solle ein Jeder Neu-Ankommender, der gleichsam aufschwöre, und mit den Rechten und Freyheiten der hohen Schule belehnt werde, er sey reich, oder arm, einen Thaler in die Casse der Nation bezahlen; oder wenn man es gerathener finde, die Neu-Ankommenden nach Stand, Würden und Vermögen in Classen abzutheilen, so solle ein Jeder Vornehmer und Edler eine Goldcrone, Personen vom Mittelstande einen Thaler, und Arme einen halben Thaler entrichten. So lange Einer nicht geschworen und bezahlt habe, solle sein Aufenthalt in Paris ihm bey der Promotion nicht angerechnet werden: welche Einrichtung auch auf den Universitäten zu Angers, Orleans, Cölln und Löwen eingeführt worden" d). Die hohe Schule zu Paris ahmte

c) *Bulaeus* III. 590.

d) l. c. .. Quod quilibet noviter veniens, volens jurare, volens privilegiis, immunitatibus, atque libertatibus Universitatis gaudere, in sua *intronizatione* solveret unum scutum, tam dives, quam pauper; aut quilibet secundum qualitatem, et exigentiam sui status, Nobilis videlicet, Abbas, Praelatus et quilibet in quacunque dignitate constitutus, unum Nobile aureum, Mediocres unum scutum, inferior sive pauper medium scutum, et quod tales compellerentur jurare, antequam reputarentur Parisiis pro promotione tempus acqui-

nahmte unläugbar der Gallicanischen Nation, so wie diese den hohen Schulen oder Nationen in Angers, Orleans, Cölln und Löwen nach.

Gleich also nach der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts musten nach den Gesetzen der Universität zu Paris alle Neu-Ankommende sich so wohl bey dem zeitigen Rector, als bey den Procuratoren ihrer Nationen einschreiben lassen. Allein wie erfuhren es die Rectoren und Procuratoren, wenn Manche dieses nicht thaten? Es war beynahe unmöglich, daß die Rectoren die Verzeichnisse der in den letzten Jahren Eingeschriebenen, allen Lehrern, oder die Lehrer, die Nahmen ihrer Zuhörer den Rectoren hätten mittheilen können. Die öffentlichen und ordentlichen Vorlesungen der Meister der Künste und Theologie in der Strohstraße hatten um diese Zeit ganz oder fast ganz aufgehört. Man empfing und ertheilte den Unterricht in diesen Wissenschaften beynahe ganz allein in den Collegiis. Die in den Collegiis angestellten Lehrer ließen zu ihrem Unterricht nicht bloß die Zöglinge ihrer Häuser, sondern auch Fremde zu. Die Collegia wetteiferten mit einander in den Bestrebungen, die Zahl ihrer Kostgänger so viel, als möglich, zu vermehren. Diese Bestrebungen machten es unruhigen, und unbändigen Zöglingen leicht, aus einem Collegio, mit welchem sie unzufrieden, oder aus welchem sie entlassen worden waren, gleich in ein anderes zu kommen. Man nannte solche Studierende, die häufig ihre Collegia wechselten, unstete, umherschweifende Scholaren, (Scholares vagos) so wie diejenigen, welche nicht in Collegiis wohnten, aber

quirere, sicut fit in aliis Universitatibus Andegavensi, Aurelianensi, Colonienſi, Lovaniensi.

Digitized by Google

aber doch an dem Unterricht in den Collegiis Theil nahmen, im Französischen Martinets, im Lateinischen Martinetas, oder Martinetos. Die unsteten, und nicht in Collegiis wohnenden Scholaren begingen die gröſten Ausschweifungen, und zogen der hohen Schule einen schlimmen Ruf zu. Die Universität, oder die Facultät der Künste zu Paris sannen auf mancherley Mittel, um diesen Unordnungen zu steuern, um die unsteten Scholaren von ihrem Umherstreifen abzuhalten, und die so genannten Martinets zur Inscription zu nöthigen, oder wenigstens kennen zu lernen. In dieser Absicht verordnete die Facultät der Künste im J. 1463. e) daß von nun an Niemand in der Facultät Zeit erwerben: d. h. daß von nun an Niemanden die Zeit seines Studierens bey den künftigen Prüfungen und Beförderungen ausgerechnet, also auch keine Zeugnisse über Scholarität und zurückgelegte Studien-Zeit ausgefertigt werden sollten, wenn er nicht die in den Gesetzen vorgeschriebenen Jahre entweder in einem Collegio, oder in dem Hause eines wirklichen Lehrers, oder in dem Hause seiner Eltern, oder in dem Dienste eines wirklichen Studierenden zugebracht habe f). Sie beschloß

e) Ap. *Bulaeum* V. 658. . . . ad obviandum insolentiis, quae per eos committuntur, qui vulgariter Martineti nuncupantur, scholares fictitie se jactantes . .

f) l. c. . . ordinavit, quod nulli de caetero in ipsa artium facultate tempus acquirent, neque eisdem sigillum rectoris, aut procuratoris, aut signeta Paedagogorum, et Regentium pro examinandis ad gradum Baccalaureatus, aut licentiae expedientur, nisi per tempus sufficiens ad gradum obtinendum moram traxerint in Collegio, Paedagogio, aut domo suorum parentum, aut alicujus notabilis viri in aliqua 4. facultatum regentis, aut studentis, gratis serviendo.

schloß ferner, daß kein Scholar aus Einem Hause in das andere gleichsam überlaufen solle, wenn er nicht der Facultät, oder seiner Nation hinreichende Ursachen der veränderten Wohnung angebe. Sie bedrohte die Vorsteher und Lehrer von Collegiis und Bursen mit dem Verluste ihrer Stellen, wenn sie sich unterstehen würden, umherstreifende Scholaren ohne die Erlaubniß der Facultät, oder der Nationen aufzunehmen, denen die unsteten jungen Leute angehörten g).

Nach dem Statut von 1463. verminderten sich die Unordnungen der unsteten, und außer den Collegiis und Bursen wohnenden Scholaren nicht allein nicht, sondern nahmen so sehr zu, daß die Facultät der Künste, wie sie selbst gestand, genöthigt wurde, die schnellsten Mittel dagegen zu brauchen h). Sie faßte daher folgende Beschlüsse. Da einige Meister der Gallicanischen Nation erklärt hatten, daß sie Mehrere der Unruhstifter kennten; so wurden diese aufgefordert, die Schuldigen anzugeben. Wegen der übrigen übel-Berüchtigten wolle man genaue Erkundigungen entweder in den Häusern, wo sie wohnten, oder bey den Nachbaren anstellen. Weil kurz vor-

g) l. c.

h) Ap. *Bulaeum* V. 703. 704. Primus (articulus) fuit, ut advisaretur expediens modus, quo scholares quidam varias insolentias, enormitates, jurgia et verbera tam inter se invicem, quam inter se et Laicos committentes, a dictis insolentiis et enormitatibus compescerentur. Redundabat enim istud non modo in dedecus Artium facultatis, verum etiam totius Universitatis, poterantque occasione hujusmodi Civitatenses in dictos scholares irasciter concitari. Quamobrem celeri remedio fuit providendum.

Digitized by Google

vorher mehrere Unruhstifter waren verhaftet, und in die Gefängnisse des Chatelet gebracht worden; so solle der Rector einige Deputirte abschicken, welche die Register der Gefangenen des Chatelet durchzusehen, und die Nahmen von verhafteten Scholaren auszuzeichnen hätten. Gegen Alle, welche man durch die erwähnten Untersuchungen als schuldig befinde, wolle man nachstehende Strafen vollziehen. Wenn sich nämlich, was man nicht hoffe, unter den Schuldigen Meister der Künste fänden; so sollten diese so gleich bis zu einer offenbaren Besserung ihres Wandels der akademischen Würden, und Freyheiten beraubt werden. Licentianden und Magistranden wolle man von den Graden so lange ausschließen, als es der Rector, und die Procuratoren der Nationen gut finden würden. Baccalaureen und bloße Scholaren der Grammatik und Künste sollten, ein Jeder in seinem Collegio, in Gegenwart der Procuratoren weidlich mit Ruthen gestrichen werden. Die Zöglinge anderer Facultäten wolle man den Dekanen anzeigen, damit diese die verdiente Strafe vollzögen. Wegen der Vermuthung, daß Manche der Unruhstifter so genannte Martinets seyen, sollten die Häupter der Bursen und Collegien angehalten werden, die Nahmen der Martinets, welche dereinst Grade zu erlangen wünschten, aufzuschreiben, und den Canzlern zu übergeben, damit man solchen Menschen die Grade verweigern könne. Endlich rief man den Häuptern der Collegien und Bursen das Statut in's Gedächtniß, daß sie an jedem Abend zu einer bestimmten Stunde ihre Häuser schließen, ihre Zöglinge vorfordern, und diejenigen, welche nicht erschienen, auf ihren Wohnzimmern aufsuchen sollten. Treffe man die fehlenden da nicht an, so falle man sie nachdrück-

lich züchtigen, und diejenigen, welche durch Züchtigungen nicht gebessert würden, dem Rector anzeigen.

Im J. 1557. wurden in Paris mehrere Studierende auf dem Pré aux clercs leichtsinniger, oder meuchelmörderischer Weise erschossen. Man hatte Beamten oder Untergeordnete des Parlements wegen dieser That in Verdacht, und klagte die Verdächtigen an. Die Verdächtigen wurden zwar eingezogen, aber bald ohne Strafe entlassen. Dieser Mangel von ernstlichem Willen, das der hohen Schule zugefügte Unrecht zu ahnden, brachte Lehrer und Lernende in gleichem Grade auf. Die Unzufriedenen streuten allerley aufrührerische Schriften aus, drohten mit Brand und Mord, rissen wirklich Häuser nieder und griffen die Unter-Bedienten des Parlements an, wo sie dieselben antrafen i). Das Parlement befahl dem Rector, und den vier Procuratoren, ihre Untergebenen im Zaume zu halten, widrigenfalls man sie wegen der erfolgenden Unordnungen verantwortlich machen werde. Die Vorsteher der Collegien erhielten die Weisung, ihre Häuser Abends um sechs Uhr zu schließen, die Fenster an der Erde mit eisernen Gittern zu versehen, und auf allen Gemächern genau nachsuchen zu lassen, ob auch Waffen versteckt wären. Die hohe Schule erwiederte, daß man sie auf keine Weise wegen des verübten Frevels zur Rechenschaft ziehen könne, da sie den Unfug nicht veranlaßt habe, und der verübte Unfug auch nicht von wahren Studierenden, daß heißt von solchen jungen Leuten herrühre, die in Collegiis wohnten k). Wenn

i) *Bulaeus* IV. p. 495 et sq.

k) VI. 599. Comme n'y ayant eſté fait ne commis choſe

Wenn auch unter diesen Einige sich vergangen hätten, so wolle sie die Bestrafung der Schuldigen im Geringsten nicht hindern. Unterdessen müsse sie dem Parlement melden, daß es außer den Collegien unzählige Lehrer und Lernende gebe, für welche der Rector, und die Vorsteher der Collegien nicht einstehen könnten, ungeachtet der gröste Theil derselben wahre Studierende seyen l). Diese Rechtfertigung der Universität hatte ganz andere Folgen, als sie erwartete. Es erschien ein königlicher Brief an das Parlement, in welchem befohlen wurde, daß alle sogenannte Escholiers Martinets sich innerhalb sechs Tagen bey Lebensstrafe in geschlossene Collegia begeben, oder die Stadt, und Vorstädte von Paris meiden sollten. Derselbige königliche Brief befahl ferner, daß alle Studierende aus fremden Landen, mit welchen Frankreich jetzt Krieg führe, innerhalb vierzehn Tagen das Reich verlassen, oder gewärtigen sollten, daß man sie als Kriegs-Gefangene behandeln werde. — Wenn diese königlichen Befehle streng wären vollzogen worden; so wäre es schon damahls in Frankreich eben dahin gekommen, wohin es in England lange gekommen ist, daß kein junger Mann für einen wahren akademischen Bürger wäre gehalten worden, der nicht in einem öffentlichen Collegio gewohnt,

choſe que ce ſoit par vrays Eſcholiers eſtudians es Colleges, deſquels les Principaux ſont reſponſables, mais par aucuns ſeditieux, leſquels ſous le nom emprunté des Eſcholiers ont fait la faute, &c.

l) l. e. mais ſupplie humblement à eſtre adviſé ſur ce, qu'il y a infini Eſcholiers et Pedagogues hors des Colleges, dont les Recteur et Principaux ne ſont reſponſables; la pluſpart deſquels ſont à la verité Eſcholiers et Eſtudians ...

Digitized by Google

wohnt, und hier Unterricht empfangen hätte m). Die Universität selbst sprach zwar um diese Zeit jungen Leuten, die in ihren elterlichen Häusern, oder in der Burse irgend eines Lehrers wohnten, die Privilegien der Scholarität nicht ganz ab; allein sie erkannte doch bloß die Bursarien und Kostgänger für wahre Studierende, für welche der Rector und die Procuratoren einstehen könnten. Es scheint nicht, als wenn auch damahls alle diejenigen, welche die Vorlesungen der Lehrer in den Collegiis besuchten, bey dem Rector wären eingeschrieben worden, oder als wenn nur die Häupter der Collegien sich genaue Verzeichnisse von den Escholiers Martinets, welche in ihre Hörsäle kamen, verschafft hätten. Das Parlement forderte in dem zuerst von mir erwähnten Befehl nicht die Häupter der Collegien auf, genaue Abschriften der Matrikel ihrer Zöglinge und Zuhörer einzuliefern, sondern in drey Tagen so genau, als möglich, die Nahmen und Wohnungen derjenigen Zuhörer ihrer Lectionen zu verfertigen, die nicht in ihren Häusern selbst wohnten n). Da alle Maaßregeln der Universität nicht die gehörige Wirkung hervorbrachten, so wandte sie sich im J. 1582. an das Parlement; und das Parlement befahl, daß nicht nur die Vorsteher von Collegiis, sondern auch die Rectoren von Bursen und andere Privat-Lehrer die Nahmen und Vornahmen ihrer Schüler bey dem Rector

m) l. c. p. 503.

n) p. 495. Enjoint aussi la dite Cour à tous lesdits Principaux faire la description et roolle au plus vray qu'ils pourront, de tous les Escholiers Martinets, qui vont ouïr leçons en leurs Colleges, et les lieux de leurs demeurances. Et iceluy roolle signé envoyer dedans trois jours pour toutes prefixions et delais au Procureur general du Roy. ...

Digitized by Google

Rector der hohen Schule einverleibt sollten, damit sie in das Inscriptions-Buch eingetragen würden. Keiner, der nicht eingeschrieben sey, solle in's künftige für ein Mitglied der Universität gehalten werden o). Der Befehl des Parlements ward eben so wenig befolgt, als die Statuten der Universität. Derselbige Befehl muste fünf Jahre nachher wiederhohlt werden p).

Auf den ältesten hohen Schulen Italiens scheint sich die Inscription der Neu-Angekommenen viel früher eingerichtet zu haben, als in Paris. Auch scheint es, als wenn die Inscription von Neu-Angekommenen schon in den ersten Zeiten fast eben so geordnet war, als in den späteren Jahrhunderten, aus welchen vollständige Statuten übrig sind. Wenigstens habe ich keine Spur gefunden, daß mit der Ertheilung der Matrikel in Italien große Veränderungen vorgegangen seyen. Die hohe Schule zu Padua nahm in diesem, wie in anderen Stücken, die Satzungen von Bologna an, so wie die übrigen hohen Schulen meistens dem Beyspiele von Padua folgten.

Nach den Statuten der Artisten in Padua muste ein jeder neuankommener Studierender innerhalb eines Monaths nach seiner Ankunft sich bey dem Rector der Gesammtheit der Artisten melden, und einen Eid ablegen, daß er dem Rector gehorchen, und die Statuten der Corporation, deren Mitglied er geworden war, treulich beobachten wolle. Nach abgelegtem Eide ließ der Rector den Nahmen, Vornahmen, und das Vaterland des Neu-Angekommenen

o) *Bul.* VI. 777. ad a. 1582.

p) *Bulaeus* VI. 796.

Digitized by Google

men durch den Notar der Artisten in die Matrikel der Gesammtheit eintragen, wobey der Einzuschreibende 30 Schillinge für die Casse der Corporation, und 4 Schillinge für den Notar entrichten muste. Außer dem Inscriptions-Buche der Gesammtheit der Artisten gab es noch ein anderes, was stets bey dem Notarius der Gesammtheit blieb. In keines von beyden Büchern durfte Jemand außer dem Notar einen Neu-Angekommenen einschreiben. In beyden Büchern waren sieben Rubriken für eben so viele Nationen, aus welchen die Gesammtheit der Artisten bestand. Ein Jeder muste sich in die Rubrik der Nation einschreiben lassen, unter welcher er gebohren worden war, gesetzt auch, daß sein Vater nachher seinen Wohnsitz verändert hatte. Wenn aber der Vater seinen Aufenthalt nicht verändert hatte, und der Einzuschreibende zufällig außer dem Vaterlande des Vaters gebohren worden war; so muste ein Solcher sich zu der Nation seines Vaters rechnen. Wer sich unter eine andere Nation, als zu welcher er gehörte, einschreiben ließ, muste eine Strafe von zwanzig Pfunden erlegen, und verlohr ein Jahr lang die Privilegien der Universität. Einer, der sich überhaupt nicht einschreiben lassen wollte, ward der Privilegien der hohen Schule verlustig, und eben deßwegen weder zu den Vorlesungen der Lehrer, noch zu den Berathschlagungen der Studierenden zugelassen q). Die Statuten der Gesammtheit der Artisten begnügten sich nicht damit, von einem Jeden, der sich einschreiben ließ, Gehorsam gegen den Rector, und Befolgung der Gesetze beschwören zu lassen. Sie befahlen vielmehr, daß jeder Rector, oder Vice-Rector jährlich zwey mahl, begleitet von dem Syndicus,

p) Stat. Lib. I. c. 2. 3.

bicus, den Räthen der Nationen, dem Generalbidell, und dem Notar, sich in das Universitäts-Haus, zu einer Zeit, wo alle Lehrer lasen, begeben, und dann von allen Lehrern und Zuhörern, so wohl einheimischen, als fremden, einen Eid fordern solle, daß sie in allen erlaubten Dingen dem Rector gehorchen, auf sein Geheiß erscheinen, und ein jedes Amt, was man ihnen auftragen werde, nicht ablehnen wollten. Von diesem Eide konnte Niemand entbinden, oder entbunden werden. Lehrer, welche sich weigerten, diesen Eid abzulegen, verlohren so gleich das Recht zu lehren. Studierende wurden in gleichem Falle von der Universität gänzlich ausgeschlossen, so, daß weder Lehrer noch Lernende die geringste Gemeinschaft mit ihnen unterhalten durften. Die Strafe der Ausschließung wegen verweigerten Eides konnte nicht anders, als durch die Zusammenstimmung von drey Viertheilen der ganzen Universität, und auch dann nur nach der Erlegung einer Strafe von fünf und zwanzig Pfunden aufgehoben werden r).

Die Gesetze der Universitas juristarum in Padua über die Immatriculation und Beeidigung von Studierenden waren im Ganzen ausführlicher, als die der Artisten, und wichen auch von diesen in mehreren Puncten ab s). Nach den Statuten der Juristen musten alle, welche der Privilegien ihrer Gesammtheit theilhaftig werden wollten, sich in das Album derselben einschreiben, und über die Immatriculation einen öffentlichen Brief, welchen wir jetzt Matrikel nennen, ertheilen lassen. Der Einzuschreibende zahlte an die Universitas Juristarum zwanzig, an den Rector

r) l. c. I. c. 31.

s) Stat. Jurist. de a. 1674. I. c. 32.

Rector für das Siegel der Matrikel vier; und an den Notar der Universität, sechs Schillinge. Prälaten, welche auf den ersten Bänken sitzen wollten, entrichteten sechs Pfunde, von welchen fünf und ein halb Pfund der Universität berechnet wurden, und nur ein halbes Pfund für den Rector und Notar, nämlich vier Schillinge für den erstern, sechs für den letztern übrig blieben. Der Notar schrieb einen Jeden unter die Nation ein, zu welcher er auf seinen Eid versicherte, daß er gehöre: ausgenommen, wenn Landsleute das Gegentheil eidlich bezeugten. Wer seine Nation oder Vaterland falsch angab, und dessen überführt wurde, muste eine Strafe von fünf und zwanzig Pfund erlegen. Der Eid, welchen Neu-Angekommene vor der Inskription leisten mußten, war mit dem der Artisten von gleichem Inhalt t). Unterdessen ward der Eid, den ein Jeder einzeln bey der Immatriculation abgelegt hatte, nach den Statuten der Juristen jährlich nur Ein Mahl wiederhohlt. Die älteren Statuten der Juristen von 1550. suchten die Gewissen derer zu beruhigen, welche die von ihnen beschwornen Statuten irgendwo verletzt, und sich dadurch die Schuld des Meineides zugezogen hätten u). Sie erklärten nämlich die Strafgesetze, welche Ungehorsame, oder Widerspenstige als Meineidige betrachteten, für bedingte Gesetze, und erlaubten, daß diejenigen, welche entweder aus Vergessenheit, oder Unwissenheit die Strafe des Meineides auf sich geladen hätten, sich von dieser Strafe befreyen könnten, wenn sie dem Massarius der Universität zehn Schillinge erlegten, und dabey zu erkennen gäben, daß sie aus unvorsetzlicher Nachläßig-

t) I. c. 28.

u) I 30.

lässigkeit auf den Ruf des Rectors nicht erschienen, oder sonst den Statuten und Obrigkeiten nicht gehorsam gewesen seyen.

Im J. 1609. erhielt die deutsche Nation in Padua, welcher man um diese Zeit nichts abschlug, Vorrechte, wodurch sie auf eine gewisse Art von allen übrigen Nationen abgesondert, und noch mehr, als bisher über dieselben erhoben wurde. Man erlaubte den Deutschen nicht nur, bey den Versammlungen der beyden großen Gesammtheiten, welche die hohe Schule zu Padua ausmachten, nach Belieben zu erscheinen, oder nicht zu erscheinen; sondern auch, sich ganz allein bey den Räthen ihrer Nation einzuschreiben, und von ihnen die Matrikel zu nehmen. Nur musten sie die empfangenen Matrikel den jedesmahligen Häuptern der Universitäten zeigen, und sie in die Matrikel derselben eintragen lassen v). Durch die Absonderung der Deutschen litten die Cassen, und Beamten der beyden großen Gesammtheiten. Diese ersuchten daher auch den hohen Rath in Venedig, daß er den für sie entstehenden Schaden auf eine andere Art vergüten möchte. Facciolati bemerkt nicht, ob eine solche Vergütung erfolgt sey.

Fast um eben so vieles, als man im Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts gegen die Deutschen zu nachgebend war, ward man gegen die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts zu strenge. Man machte im J. 1742. im Nahmen der Vorsteher der hohen Schule bekannt, daß alle diejenigen, welche sich immatriculiren lassen wollten, sich im Monathe November zu Padua einfinden, und bey ihren Behörden

v) *Facciol.* II. 34.

den vor dem Feste der h. Catharina melden müßten. Wer später komme, solle zwar die Matrikel, aber nicht die Immunitäten der Studierenden erhalten. Selbst die Matrikel könne nur alsdann zugestanden werden, wenn Jemand nicht mehr, als vierzehn Tage zu spät anlange, und hinreichende Gründe seines Verspätens angebe. Die Eingeschriebenen, welche ihre Vorlesungen fleissig besuchten, musten nach jedem Lehr-Curse von den Professoren Zeugnisse, und zwar beeidigte Zeugnisse fordern w): dann die Zeugnisse dem Vorsteher des Collegii Veneti einsiegern, und von diesem bestätigen lassen: endlich musten sie die bestätigten Zeugnisse dem Actuarius überreichen, damit dieser sie aufhebe, und vorlegen könne, wenn Jemand sich um den Doctor-Grad bewerbe, und beweisen wolle, daß er sich den Gesetzen gemäß vier Jahre lang in Padua aufgehalten habe.

Nirgend waren, und sind bis auf den heutigen Tag die Mißbräuche bey der Immatriculation gröber, als auf den Englischen Universitäten zu Oxford, und Cambridge. Es ist bekannt, daß auf diesen hohen Schulen schon seit Jahrhunderten kein Studierender geduldet wird, der nicht in irgend einem der vielen Collegien, oder Halls wohnt. So bald nun Jemand in ein Collegium aufgenommen worden ist; so muß er nicht nur schwören, daß er alle ihm unbekannte löbliche Statuten und Gewohnheiten des Hauses genau beobachten x), sondern auch, daß er den Vorstehern, Genossen und Schülern des Hauses sein ganzes Leben durch alle Liebe und Hülfe erweisen, und alles

w) *Facciol.* II. 73. 74. Syngraphas jurejurando firmatas.

x) *Miller* Chapt. I. beſ. p. 12. Terrae fil. N. 3. p. 18 et ſq. N. 17. p. 94. 98.

alles das abwenden, und anzeigen wolle, was dem Hause auf irgend eine Art Schaden bringen könne. Zu den Statuten der Collegien, welche man den neuen Ankömmlingen weder vor, noch nach dem Eide bekannt macht, gehört fast ohne Ausnahme auch dieses: daß der Aufzunehmende keine liegende Gründe, oder Renten besitze, die jährlich fünf Pfund einbrächten. Man nimmmt ohne Bedenken junge Leute auf, und läßt sie schwören, wenn man gleich weiß, daß sie zehn und zwanzig Mahle mehr Einkünfte haben, als die Zöglinge von Collegien besitzen sollen. Vierzehn Tage nach der Aufnahme in ein Collegium muß jeder neue Ankömmling sich bey der Universität immatriculiren lassen, und dafür zehn Schilling und sechs Pence bezahlen. Bey dieser Immatriculation müssen von allen Jünglingen, welche sechszehn Jahre alt sind, zuerst die so genannten neun und dreyßig Artikel der Anglicanischen Kirche y) unterschrieben, und dann noch drey Eide abgelegt werden: der Eid der Treue und des Gehorsams gegen die Universität, ihre Gesetze, und Obrigkeiten z): ferner das so genannte Juramentum fidelitatis, oder oath of Allegiance, und endlich das Juramentum Supremtus, oder oath of Supremacy a). Es ist schwer zu bestimmen, bey welcher von diesen Handlungen man am sinnlosesten verfährt, und die Gewissen junger Leute am meisten belastet. Man läßt zwar junge Leute unter sechszehn Jahren nicht die Eide of allegiance und

y) Diese stehen am Ende der Statuten von Oxford.

z) Diesen Eid liefert *Miller* p. 8.

a) Die beyden letzteren Eide stehen Englisch vor den neun und dreyßig Artikeln, Lateinisch hinter denselben abgedruckt.

Digitized by Google

und Supremacy ablegen; allein man läßt sie doch die 39 Artikel unterschreiben, deren Inhalt so dunkel und schwer ist, daß die ältesten Doctoren der Theologie sich über den Sinn derselben nicht vereinigen können. Die Nothwendigkeit, die 39 Artikel unterschreiben zu müssen, schließt alle diejenigen, die nicht zur herrschenden Kirche gehören, von der Benutzung der höchsten Lehranstalten des Reichs aus b). Noch dunkler, als die 39 Artikel, und zugleich widersprechend sind die Statuten der Universitäten, welche Jeder beschwören muß, ungeachtet man sie den Schwörenden eben so wenig, als die Statuten der Collegien bekannt macht. Man geht, oder ging wenigstens vormahls so unverantwortlich leichtsinnig zu Werke, daß man junge Leute die neun und dreyßig Artikel unterschreiben ließ, ohne ihnen nur zu sagen, was sie unterschreiben sollten: daß man ihnen den Eid der Treue abnahm, ohne den Nahmen des Königs Georg zu nennen, gegen welchen beyde Universitäten eine Zeitlang in offenbarem Aufruhr waren, oder daß man Ankömmlinge bloß den oath of Supremacy schwören ließ, und ihnen nachher sagte, daß sie auch den Eid der Treue abgelegt hätten. — Es ist sehr verzeihlich, wenn die von mir angeführten Schriftsteller über diese und ähnliche Mißbräuche im Tone der äußersten Verachtung und des höchsten Unwillens reden. Aber unverzeihlich ist es, daß solche Mißbräuche aller Rügen ungeachtet noch immer fortdauern.

Auf den deutschen Universitäten war es von Anbeginn an Gesetz, daß alle Neu-Ankommende, welche die Privilegien einer hohen Schule genießen woll-

b) Wendeborn IV. 203.

Digitized by Google

wollten, sie seyen Lehrer, oder Lernende, oder Diener und Angehörige der Einen und der Anderen, sich innerhalb einer gewissen Zeit, spätestens innerhalb eines Monaths bey dem jedesmahligen Rector, oder Prorector, oder Vice-Rector melden, ihre Nahmen in die so genannte Matrikel einschreiben, für diese Inscription nach Verschiedenheit des Standes eine kleinere, oder größere Summe erlegen c), und endlich einen Eid der Treue und des Gehorsams leisten musten d). Die abzulegenden Eide gingen, wie es scheint, in älteren Zeiten im Allgemeinen bloß dahin, daß die Einzuschreibenden, so lange sie sich auf einer hohen Schule aufhielten, weder dem Landesherrn, noch der Universität, und Universitäts-Stadt Schaden zufügen: daß sie den akademischen Obrigkeiten gehorchen, und die akademischen Gesetze beobachten wollten e). In späteren Zeiten hielt man es

c) Der Inscriptions-Gelder wird in wenigen älteren Statuten ausdrücklich gedacht. Das gewöhnliche Inscriptions-Geld betrug in Tübingen selbst noch im J. 1602. nicht mehr, als sechszehn Creutzer: Vornehmen und Reichen, die auf den höheren Bänken sitzen wollten, überließ man es, wie viel sie geben wollten: doch nahm man nicht weniger, als einen Gulden an. Stat. Tubing. p. 92. Nobilitate vero, opulentia, honoris dignitatate praestantibus, et in sublimioribus subselliis locandis, quantum vulgo pendi soleat, indicabitur, sed ab ipsis non minus uno floreno poscetur, nisi forte eorum liberalitati, quod amplius dare velint, relinquendum esse videatur.

d) Von Prag, Voigt S. 99. von Wien, Diplomat. I. 98. Ingolstadt, Annal. Ingolst. IV. 46. Tübingen, Statut. Renov. p. 87. Wittemberg, Suevi Acad. Wit. p. 58. 59. u. s. w.

e) So allgemein war der in den ältesten Privilegien von Ingolstadt vorgeschriebene Eid. l. c.

Digitized by Google

es für nöthig, den Eid der neuen Mitbürger hoher Schulen viel umständlicher oder bestimmter zu machen, und sie nahmentlich schwören zu lassen, daß sie kein ihnen zugefügtes Unrecht selbst rächen, sondern von dem Rector Genugthuung verlangen: daß sie auf die Citation des Rectors, besonders bey Tumulten so gleich erscheinen: daß sie nach erhaltenem Stadt-Arrest nicht heimlich fortgehen, hingegen nach etwa erfolgendem Urtheil der Relegation sich sogleich entfernen, und weder an der akademischen Obrigkeit, noch an der hohen Schule Rache nehmen wollten f). Wenn die Einzuschreibenden zu jung waren, als daß man von ihnen einen förmlichen Eid verlangen konnte, so muste der Rector solchen Knaben den Inhalt des von Erwachsenen zu leistenden Eides erklären, und sich durch einen Handschlag versprechen lassen, daß sie das, was der Eid Anderen auflege, treulich erfüllen wollten. Das gegebene Versprechen muste aber eidlich wiederhohlt werden, so bald die Eingeschriebenen das Alter erreichten, wo man ihnen einen Eid zumuthen konnte g). In späteren Zeiten milderte man nach dem Beyspiele einiger Italiänischen Universitäten die Nothwendigkeit der Eides-Leistung durch das Gesetz: daß diejenigen, welche etwa gegen die von ihnen beschwornen Statuten gefehlt hätten, nicht als Meineidige angesehen werden sollten, wenn sie die auf ihre Vergehungen gesetzten Strafen aushalten würden: den Fall ausgenommen, wenn den Uebertretern von einzelnen Gesetzen die Strafe des Meineides und der Ehrlosigkeit

f) So waren die Eide in Wittemberg, und Tübingen, v. Suevi Acad. Wit. et Statut. Tubing. ll. cc.

g) Stat. Tubing. l. c. p. 92.

Digitized by Google

keit ausdrücklich angedroht worden h): wie fast allgemein gegen diejenigen geschah, welche sich nach erhaltenem Stadt-Arrest heimlich entfernten.

Schon im sechszehnten Jahrhundert scheinen die Vorsteher einzelner deutschen Universitäten erkannt zu haben, daß es ein unverantwortlicher Leichtsinn sey, von jungen Leuten Gesetze beschwören zu lassen, welche der kleinste Theil der Schwörenden zu halten im Stande, oder ernstlich gesonnen sey. Wenigstens kann ich die Worte des ältesten Privilegiums von Jena nicht anders, als so verstehen, daß man von den Einzuschreibenden bloß ein Gelübde, oder Versprechen, nicht aber einen Eid der Treue und des Gehorsams fordern solle i). Leider fuhren die meisten Universitäten in Deutschland bis gegen das Ende des siebenzehnten Jahrhunderts fort, von allen neuen Ankömmlingen einen solchen Eid leisten zu lassen. Die Statuten von Halle erklärten sich zuerst nachdrücklich gegen den beynahe noch allgemeinen Mißbrauch k); und von dieser Zeit an folgten nicht nur die

h) l. c. p. 91. Sciendum tamen, in leges et statuta, qui deliquerint, Perjurio infames propterea non habendos, si modo poenas decretas subierint: nisi forte haec ipsa perjurii nota lege aut statuto alicui specialiter adjecta sit.

i) Freyheiten, Ordenungen, u. s. w. S. 11. "Und welcher sich also einschreiben lassen wirdet, sol durch den Rectorem in gelübde, und von ime Zusage genomen werden, Uns und unsern freundlichen lieben Brüdern, unser und irer Liebden Erben, als den Landesfürsten, Fundatoren und Unterhaltern dieser Universitet getrewe und holt zu seyn, auch dem Rectori schuldigen Gehorsam zu leisten."

k) Bey Dreyhaupt II. 85. 85. Quamvis autem receptum

die später errichteten hohen Schulen dem Beyspiele von Halle, sondern auch die älteren Universitäten wandelten allmählich den bisher gebräuchlichen Eid in ein feierliches, durch einen Handschlag bekräftigtes Gelübde, um.

So wie verschiedene hohe Schulen unsers Vaterlandes nicht einen gleichen Zeitpunct, bald drey, bald acht, oder zehn, oder vierzehn Tage, spätestens einen Monath, festsetzten, binnen welchem ein Jeder Neu-Angekommener sich einschreiben lassen müsse; so brauchten sie auch nicht gleiche Mittel, um die Angekommenen zur Inscription zu nöthigen. Die Statuten der älteren hohen Schulen erklärten bloß, daß diejenigen, welche sich nicht zu der vorgeschriebenen Zeit würden inscribiren lassen, der akademischen Privilegien nicht theilhaftig werden sollten l). Die Statuten von Tübingen setzten noch hinzu, daß man diejenigen, welche sich acht Tage nach ihrer Ankunft nicht bey dem Rector gemeldet hätten, dem Stadt-Amtmann denuntiiren werde m). Die Gesetze von Wit-

ceptum in plerisque Academiis sit, ut nemo inter cives recipiatur, nisi qui solenni jurejando se legibus, statutisque academicis morem gesturum promiserit, cum tamen ansam perjuriis frequentissimis, hac ratione dari experientia proh dolor! ubique testetur, et hinc ob tot divini nominis prophanationes, non tantum pejerantibus aeternum immineat supplicium, sed et Academiae ipsae gratia Dei excidant, et successu studiorum exoptato destituantur, consultum Academiae pariter, et saluti aeternae juvenum censuimus, jurejurando illorum conscientias non onerare, sed promissione in fidem juramenti facta acquiescere.

l) Diplom. I. 98. Annal. Ingolst. IV. 58. 59.

m) Stat. Renov. p. 87.

Digitized by Google

Wittemberg und Jena befahlen der akademischen und städtischen Obrigkeit, daß sie solche verdächtige Menschen durchaus nicht dulden sollten n). In Halle musten diejenigen, welche sich innerhalb zehn Tagen nicht einschreiben ließen, das doppelte Inscriptions-Geld erlegen. Wenn Jemand sich vor der Inscription eines Vergehens schuldig machte, so wurde er gar nicht recipirt, bevor er nicht zehn Thaler in den akademischen Fiscus bezahlt hatte o). Die erste unter diesen Maaßregeln nahm man auf allen jüngeren Akademien an.

Es war schon auf den ältesten deutschen Universitäten Sitte, daß alle Neu-Angekommene sich nicht bloß bey dem Rector, sondern auch bey dem Dekan der Facultät einschreiben ließen, deren Vorlesungen sie besuchen wollten. Ganz Neue, welche ihre akademische Laufbahn anfingen, musten sich bey dem Dekan der philosophischen, und wenn sie ihren philosophischen Curs geendigt hatten, bey dem Dekan derjenigen Facultät melden, zu welcher sie übergingen p). Die

n) Freyheiten, u. s. w. S. 11. "So wollen wir, daß kein frembder Student über drey Tage in unser Stadt Jhena geduldet werden sol, der seinen Namen nicht bey dem Rectori angegeben, und in die Matriculam, so darzu verordnet, hat schreiben lassen." Leg. Acad. Wit. de a. 1573. S. 5. "Kein Studiosus oder Famulus so geherbergt, oder gespeiset werden, welcher nicht intitulirt, und dem Rectori seine Pflicht gethan, denn wir genugsam erfaren, was für frevel und mutwillen die treiben, so unter keiner Obrigkeit sein wollen."

o) Dreyhaupt S. 85.

p) Von Wien, Diplom. II. 171. von Ingolstadt, Annal. Ingolst. IV. 70. 248. 249. von Tübingen, Stat.

Digitized by Google

Die Absicht dieser Einrichtung war, daß die Dekanen so wohl die Nahmen und Personen ihrer Zöglinge, als den wahren Anfang ihrer Studien, und ihre übrigen Eigenschaften kennen lernten. Den Anfang der Studien muste man wissen, weil man sonst keine Zeugnisse über die gesetzmäßige Dauer derselben ausstellen konnte. Für noch nöthiger hielt man es, daß die Dekane der verschiedenen Facultäten die Fähigkeiten und Fortschritte ihrer neuen Zöglinge kennen lernten, damit sie denselben nützliche Rathschläge über ihre Studien geben, und ihnen zuverlässige Aufseher oder so genannte Präceptoren empfehlen könnten, wenn sie dergleichen nicht schon selbst gewählt, oder von ihren Eltern erhalten hatten q). Meine Leser erinnern sich aus dem Abschnitt von den Collegien und Bursen im ersten Theile, daß noch im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts alle Studierende in Collegien oder Bursen wohnen, und in spätern Zeiten, da die Bursen aufgehört hatten, Inspectoren oder Präceptoren wählen, oder annehmen

Renov. p. 94. von Altorf, Will S. 100. 101. von Halle, Dreyhaupt S. 86.

q) Ich führe bloß folgende Worte aus den Statuten von Halle an: l. c. Cum autem, an cives nostri legibus academicis obsequium praestent, et tempus ita impendant, ut rationem studiorum Deo Parentibusque reddere possint, scire multum refert, proficuum omnino censemus, ut quaelibet Facultas speciali matricula utatur, cui nomina studiosorum, qui huic vel illi facultati applicaverint animum, inserantur, quem in finem Prorector quilibet illum, qui nomen inter cives profitetur, monebit, ut exponat, cui studio operam navaturus, et Decanum illius facultatis pariter adeat, ibique nomen matriculae facultatis inserat, et quo pacto studiorum rationem inire debeat, consilium ab ipso petat, &c.

Digitized by Google

men musten, welche die Studien von Jünglingen leiteten, und auf ihr Betragen Acht gaben r). Damit die Dekane erführen, ob alle diejenigen, welche die Vorlesungen der Lehrer einer jeden Facultät besuchen wollten, sich bey ihnen gemeldet hätten; so theilte der Prorector ihnen alle Monathe die Nahmen der Inscribirten mit s). Die neueren hohen Schulen haben die Matrikel der Facultäten eingehen lassen, weil man die Erfahrung machte, daß die gehofften Wirkungen der Inscription bey den Dekanen entweder gar nicht erreicht wurden, oder auch ohne dieselbe erreicht werden konnten.

Selbst im Mittelalter war keine Stadt, und in allen Städten keine Innung, die nicht bey der Aufnahme neuer Bürger und Genossen gewisse Untersuchungen angestellt hätte, ob die Aufzunehmenden auch die erforderlichen Eigenschaften besäßen, oder ob sie nicht etwas an, und wider sich hätten, was sie der Aufnahme unwürdig mache. Keine Stadt bot ihren neuen Bürgern, keine Innung ihren neuen Genossen so viele und so große Vorrechte an, als die ältesten hohen Schulen ihren neuen Mitbürgern ertheilten. Man sollte daher denken, daß die Universitäten noch viel eifersüchtiger und vorsichtiger in der Aufnahme von neuen Mitgliedern gewesen wären, als andere Communen, und Innungen. Weit entfernt

r) Man s. Diplom. II. 182. Wittembergische Artikel nothw. Ordnung, S. 22. 24. 27. Annal. Ingolst. IV. 88. 167. 250. 305-309. Freyh. und Ordnung. S. 12. 19. Leges Francof. p. 7. Statut. Tubing. p. 56. Motschmann I. 650. Arnoldt I. 223. 231.

s) ll. cc.

Digitized by Google

fernt dieses zu seyn, fragten sie weder nach den Vermögens-Umständen, noch nach den Fähigkeiten und Kenntnissen, oder nach dem Leben und den Sitten der Neu-Ankommenden. Man ließ die Armen bey der Aufnahme weniger, als die Reichen bezahlen, oder schenkte ihnen das Inscriptions-Geld ganz. Man erließ ihnen die Honorare der Lehrer t), oder erlaubte wenigstens einem Jeden, sich bey der Inscription zu setzen, in welche Classe er wolle, in die der Vermögenden, oder der Unvermögenden u). Man sorgte für die Armen durch die Stiftung von Collegiis, oder von Stipendien und Freytischen. Da die älteren hohen Schulen alle Theile des gelehrten Unterrichts von den ersten Regeln und Uebungen der Grammatik an bis zu den schwersten wissenschaftlichen Untersuchungen in sich schlossen; so hatte man freylich nicht nöthig, sich zu erkundigen, ob die Neu-Angekommenen auch zu dem Unterricht auf Universitäten genug vorbereitet seyen. Erst nach der Trennung von niederen und hohen Schulen fing man hin und wieder an, Vorschriften über die Kenntnisse, oder Fortschritte zu machen, welche Jemand erworben, und gethan haben müsse, um auf hohe Schulen aufgenommen zu werden. In Ingolstadt z. B. erneuerte man im J. 1646. das Gesetz, daß Niemand zur Philosophie solle zugelassen werden, der nicht ein Zeugniß der vollendeten Rhetorik beybringe v); und wenige Jahre nachher erging eine Verordnung, welche es allen, die zu den höheren Facultäten fortschreiten wollten, zur Nothwendigkeit mach-

t) Diplomat. II. 224.

u) Annal. Ingolst. IV. p. 471.

v) Annal. II. 308.

Digitized by Google

machte, vorher das philosophische Biennium zurückzulegen w). In Tübingen kann noch jetzt Niemand in das herzogliche Stipendium gelangen, der nicht in einem der höheren Clöster, oder auf dem Gymnasio in Stuttgart vollkommen vorbereitet worden ist x). Daß die älteren Universitäten keine Prüfungen der Fähigkeiten von Neu-Angekommenen anstellten, kann ihnen nicht zum Vorwurf gereichen, da solche Prüfungen auch auf den neusten hohen Schulen als unausführbar befunden worden sind y). Aus demselbigen Grunde entsagte man den Prüfungen des vorher geführten Lebens, oder der Sitten von Neu-Angekommenen. Auf einigen neueren Universitäten verlangte man von Allen, welche inscribirt zu werden wünschten, Zeugnisse des Fleisses und Wahlverhaltens, die von den Lehrern oder Obrigkeiten der Gymnasien und Universitäten, wo die Jünglinge sich zuletzt aufgehalten hätten, ausgestellt worden. Die Erfahrung zeigte, daß man auch durch diese Maaßregel nicht so viel gewann als man gehofft hatte. Wirksamer waren die Verbrüderungen hoher Schulen, vermöge deren sie sich anheischig machten, solche Subjecte, welche gewisse Strafen verdient, oder sich gewisser Vergehungen schuldig gemacht hätten, einander anzuzeigen, und nach der geschehenen Anzeige wegzuweisen z). Die Universität zu Paris begnügte sich damit, die Ungesetzlichkeiten zu bestimmen, wodurch Studierende so gleich aller Privilegien verlustig würden.

Dergleis

w) III. 6.

x) Böck S. 297.

y) Man s. meine Betracht. über die Verf. und Verwalt. hoher Schulen II. S. 161 u. f.

z) l. c.

Digitized by Google

Dergleichen waren Mord, Raub, und andere grobe Verbrechen: das Tragen von Waffen, und sträflichen Unfleiß. Auch die hohe Schule zu Wien verordnete, daß die Inscription nicht genug sey, um des Genusses ihrer Privilegien theilhaftig zu werden; daß vielmehr ein anhaltender Fleiß hinzukommen müsse a).

Durch die Inscription erhielten alle Studierende ohne Unterschied der Geburt, des Standes und des Vermögens gleiche bürgerliche Rechte, oder einen gleichen Genuß aller Privilegien, die den Lehrern und Lernenden überhaupt waren zugestanden worden. Bey aller dieser Gleichheit aber gestattete man auf den meisten hohen Schulen den Edlen vor den Gemeinen, den Vornehmen vor den Geringen, den Reichen vor den Armen, den Einheimischen vor den Fremden, oder umgekehrt, den Aelteren und Reiferen vor den Jüngeren besondere Vorrechte. Einige von diesen Vorrechten sind allmählich verschwunden. Andere haben sich erhalten; und diese sollten die Vermuthung für sich haben, daß sie gerecht, oder in der Natur gegründet seyen.

Die Gesetze aller, oder fast aller Universitäten befahlen, daß Fürsten, Grafen und Herren, und dann Männer oder Jünglinge, die mit hohen Würden,

a) Diplom. I. p. 98. Nec hujusmodi ascriptio sufficiat, quod aliquis talium sit scolaris, aut membrum ipsius studii, sed oportet, quod audiat continue aliquem Magistrum, Baccallarium, vel alium legentem in ipsis scolis publicis, a facultate admissum, . . alioquin nostris non gaudeat privilegiis, veris duntaxat scolaribus, nec non aliis, prout supra describitur, traditis et concessis.

Digitized by Google

den, Pfründen, oder Titeln begabt seyen, z. B. Cardinäle, Bischöfe, Aebte, Dechanten, Pröbste u. s. w. erhöhte Inscriptions-Gelder, erhöhte Collecten für die Pedellen, hin und wieder auch erhöhte Honorarien an die Lehrer bezahlen mußten b). Einige hohe Schulen erlaubten auch anderen Angesehenen und Reichen, daß sie sich in Rücksicht auf Inscriptions-Gelder, und Collecten für die Pedellen den Hochgebohrnen, Beamteten und Betitelten gleichsetzten c). Die größeren Lasten, welche man Edlen, Vornehmen und Reichen auflegte, oder welche diese willig übernahmen, mußten nothwendig auf irgend eine Art durch ausgezeichnete Vorzüge, oder Vorrechte vergolten werden. Dies geschah zuerst dadurch, daß man den Hochgebohrnen, den Vornehmen und Reichen sowohl in den Hörsälen d), als an

b) Das Letztere z. B. in Ingolstädt, Annal. IV. 471. in Mainz, Neue Verfassung, u. s. w. S. 55. in Göttingen, u. s. w.

c) Vorzüglich auf den Italiänischen hohen Schulen, in Tübingen, u. s. w.

d) Man s. bes. Stat. Jurist. Patav. de a. 1550. II. c. 5. 6. und de a. 1674. II. 5. So bald die großen Ferien angekündigt worden waren, konnte ein Jeder, die vorderen Bänke ausgenommen, wählen, welchen Platz er wollte. Man bezeichnete den gewählten Platz dadurch, daß man seinen Nahmen hinschrieb. Wer den Platz eines Andern einnahm, muste fünf Pfund Strafe erlegen. Es ist zu verwundern, daß man diese Einrichtung in Frankreich nicht früh nachahmte. Nach dem Rebuffus de privil. Scholarium in Tractat. Tractatuum T. XVIII. fol. 51. et Edit. Ludovici p. 125. veranlaßten die Plätze in den öffentlichen Hörsälen häufige Streitigkeiten unter den Studierenden zu Toulouse. Manche gingen schon Morgens um 3 Uhr, oder schickten ihre Famulos hin, um gute Plätze zu erhal-

Digitized by Google

an allen anderen Orten, wo Studierende in Corpore zusammenkamen, die vordersten, oder auch erhöhte Bänke, oder Sitze anwies. Das wohl verdiente Recht der vorderen, oder höheren Sitze oder Bänke dauerte bis auf die Stiftung der Georgia Augusta auf allen deutschen Akademien fort. Die ersten Lehrer in Göttingen, welche über die Raugordnungen der Studierenden befragt wurden, waren entweder über die Rechte und Pflichten der verschiedenen Stände auf anderen Universitäten nicht gehörig unterrichtet, oder sie hatten besondere, jetzt nicht mehr bekannte Ursachen, warum sie von den Satzungen, und dem Brauche anderer hoher Schulen abwichen. Sie ließen bey der Inscription die Adelichen mehr, als die Bürgerlichen, die Baronen mehr, als die Gemeinen von Adel, und Fürsten und Grafen mehr, als Baronen bezahlen; und dennoch gestanden sie Fürsten und Grafen allein Vorrechte zu, welche man bisher auf allen hohen Schulen auch den Freyherren, und anderen angesehenen Beamteten, und Betitelten zugestanden hatte. Man ließ für Fürsten und Grafen ein besonderes prächtig gebundenes Inscriptions-Buch verfertigen, was der Secretarius der Universität ihnen zur Inscription in's Haus bringen muste. In dieses Buch schrieben Fürsten und Grafen ihre Nahmen nicht hinter einander ein, wie dieß in dem gewöhnlichen Inscriptions-Buche geschah; sondern ein jeder Fürst und Graf

erhalten. Die Famuli wurden nicht selten von den später kommenden vertrieben. Um diesem Uebel abzuhelfen, machte man das Gesetz, daß ein Jeder sitzen könne, auf welchem leeren Platze er wolle: daß man aber Niemanden von einem ein mahl eingenommenen Platze verdrängen dürfe.

Digitized by Google

Graf erhielt ein besonderes Blatt, damit er auf die eine Seite seinen Nahmen schreiben, und auf die andere sein Wapen mahlen lassen könne. Man begnügte sich nicht damit, Fürsten und Grafen auf den vorderen Bänken sitzen zu lassen. Man setzte für sie besondere Tische und Stühle hin; und in der Kirche ließ man für sie einen besondern Grafenstand einrichten. Diese außerordentlichen, anderswo nicht erhörten Distinctionen erregten eine große Unzufriedenheit unter den Studierenden von Adel, besonders unter denen von altem und hohem Adel. Die Universität gerieth darüber in nicht geringe Verlegenheit, und wandte sich in dieser Verlegenheit im Anfange des Augusts 1735. an die K. Regierung, oder vielmehr an den Herrn von Münchhausen. Der erste Curator rescribirte, daß man die invidiösen Distinctionen, welche bisher Fürsten und Grafen zugestanden worden, eben so wenig in der Folge bestehen lassen, als plötzlich aufheben könne. Ihm scheine es am rathsamsten, daß man bey dem nächsten Anfange der Collegien eine Veränderung vornehme, und daß man alsdann mehrere große Tische, einen jeden mit den nöthigen Stühlen, hinstelle, damit außer den Grafen auch andere Studierende Platz nehmen könnten. Es werde nicht schwer halten, den Grafen und ihren Hofmeistern begreiflich zu machen, daß ihnen nicht weniger, als der Universität daran liege, daß durch eine anderswo nicht gewöhnliche Auszeichnung keine Eifersucht in den übrigen Studierenden erregt werde e). Die Universität that gegen die Wünsche und Vorschläge des ersten Curators unterthänige Vorstellungen, in welchen sie besonders die Schwierigkeiten aus einandersetzte,

e) Copial-Buch I. 366. 368.

Digitized by Google

setzte, welche es kosten werde, einmahl eingeräumte Vorzüge aufzuheben. Diese Vorstellungen machten auf Herrn von Münchhausen keinen Eindruck f). Er hoffe zuverlässig, so antwortete er, daß sowohl die jetzt in Göttingen studierenden Grafen, als deren Nachfolger die Nachtheile einer anderswo ungewöhnlichen Distinction vernünftig einsehen, und sich damit begnügen würden, wie dieses in Leipzig und Halle Sitte sey, an den vorderen und größeren, mit Stühlen versehenen Tischen gewisse Plätze für sich und ihre Hofmeister belegen zu lassen. Ein besonderer Grafen-Stand in der Kirche sey eben so wenig zu dulden, als ausschließliche und abgesonderte Sitze in den Collegien. Man solle daher dem Stande, an welchen man jetzt arbeiten lasse, den Nahmen eines herrschaftlichen Standes geben, wohin außer den Grafen auch andere angesehene Studiosi, und landesherrliche Bediente gehen könnten. Allenfalls möge man die erste Bank mit einer verschlossenen Thür versehen, und einem jeden Grafen zu diesem Stande einen Schlüssel geben lassen, der bey der Abreise von der Universität zurückgeliefert werde. K. Regierung habe von den florissantesten Universitäten Erkundigungen einziehen lassen, und mit Gewißheit erfahren, daß es nirgend gebräuchlich sey, den Grafen besondere Tische und Stühle in den Collegiis, oder einen besondern Stand in den Kirchen ausschließlich anzuweisen. — Der Wille des ersten Curators ward nicht erfüllt. Fürsten und Grafen behielten ihre besonderen Tische und Stühle in den Collegiis, und bey der Einrichtung der Universitäts-Kirche ward für sie auch ein besonderer Stand angelegt.

Der-

f) ib. p. 395 et sq.

Digitized by Google

Derselbige Grund, aus welchem die akademischen Obrigkeiten und Innungen Fürsten, Grafen und Herren, auch andern Beamteten und Betitelten die vordersten, oder höhern Sitze in den Hörsälen einräumten, bewegte sie ferner, den höheren Ständen unter den Studierenden bey allen feierlichen Handlungen und Zusammenkünften besondere Ehre zu erweisen. Fürsten, Grafen und Baronen, Cardinäle, Bischöfe, Aebte und andere Prälaten erhielten auf allen hohen Schulen Italiens besondere Ehrenplätze, so wohl bey Processionen, als bey anderen allgemeinen Versammlungen g). Diese Rücksicht auf Geburt und Stand stimmte mit der Denkart der deutschen Nation so sehr zusammen, daß man sie allenthalben auf den älteren, wie auf den neueren Universitäten beobachtete. Nach den ersten Statuten von Wien hatten Grafen und große Baronen vor allen ihren Lehrern h) den Vortritt, oder um richtiger zu reden, den Ehrenplatz, indem in älteren Zeiten die Jüngeren und Geringen vorhergingen, und die Aelteren und Angesehneren nachtraten. So setzte der große akademische Rath in Wien folgende Ordnung fest, in welcher die ganze Universität an der von dem Erzherzoge Albert befohlenen Frohnleichnams-Procession gehen solle. Gleich nach der Fahne gingen die Baccalaureen der Künste mit ihren

g) Die Beweisstellen sind schon so wohl in diesem, als in anderen vorhergehenden Büchern vorgekommen.

h) Diplom. II. 88. Item, quod nullus scholaris vel Baccalarius in processione vel aliis actibus universitatis vel facultatis doctores vel Regentes facultatis suae praecedat, demtis comitibus et magnis baronibus, statum Nobilitatis in studio tenentibus, quibus honor deferri debebit.

Digitized by Google

ren Zuhörern. Diesen folgten die Baccalaureen der Medicin mit ihren Scholaren, dann die Baccalaureen des geistlichen Rechts, und der Theologie gleichfalls mit ihren Zuhörern. In eben der Ordnung, in welcher die Baccalaureen mit ihren Zöglingen einhergingen, folgten die Meister der verschiedenen Facultäten mit ihren Licentiaten; und an die Doctoren und Licentiaten der Theologie, als die letzten, sollten sich die Edlen und Erlauchten anschließen, unter welchen man unstreitig Fürsten, Grafen und Dynasten neben anderen Hoch-Beamteten und Bepfründeten verstand i). Die jetzt erwähnte Rangordnung erregte vielfältige Klagen, welche endlich der Landesherr im J. 1418. durch ein neues Statut entschied k). Nach diesem Statut eröffneten die Baccalaureen und Scholaren der Künste den Zug. Diesen folgten die Scholaren der Medicin und der Rechte: diesen die Studierenden von Adel: (postea Nobiles simplices.) den Studierenden von Adel, die Scholaren der Theologie: den Scholaren der Theologie die Vornehmeren von Adel, und die Domherren. Hinter den Domherren gingen zuerst die Meister der Künste mit ihrem Dekan. An diese schlossen sich zwey Dompröbste aus Ungarn. Dann erschienen die Doctoren der Medicin, der Rechts- und Gottesgelahrtheit. Der letzte war der Rector der hohen Schule. Der landesherrliche Befehl befriedigte die bisher Unzufriedenen so wenig, daß die Studierenden der Medicin und der Rechte von der Procession ganz wegblieben, weil man ihnen nicht den gebührenden Rang

i) Conspect. Hist. Univ. Viennens. I. 49... Ac demum doctores theologiae cum suis licentiatis, quibus doctoribus statim deberent adjungi Nobiles, Illustres.

k) l. c. I. 113.

Digitized by Google

Rang angewiesen hatte l). Selbst in Wien also hatten die Edlen, die Erlauchten, die Hochbeamteten, und Bepfründeten nicht zu allen Zeiten denselbigen Rang. Gewiß aber wies man den großen Baronen und den hoch Beamteten einen gleichen, und den Letzteren so gar einen höhern Rang, als den Grafen an. Es ist nicht der Mühe werth m), und wegen der Dürftigkeit von Nachrichten und Urkun-

l) l. c.

m) Unterdessen kann ich doch nicht umhin, meinen Lesern in einer Note die Rangordnung mitzutheilen, welche die Statuten der hohen Schule zu Ingolstadt vom J. 1522. für die Procession am Frohnleichnams-Tage festsetzten. Annal. IV. 193. Den Zug eröffneten die gemeinen Zöglinge der Künste. Diesen folgten die Baccalaureanden, und den Baccalaureanden die Studierenden der Medicin, die noch nicht zwey Jahre auf der Akademie zugebracht hatten. Hinter diesen traten die Studierenden der Rechte, und die Baccalaureen der Künste her. Dann folgten die Baccalaureen der Medicin und der Rechte sammt den Studierenden dieser Facultäten, die schon zwey Jahre in Ingolstadt gewesen waren: die Mitglieder von Collegiat-Stiftern, und studierende Priester: die Studierenden von Adel, nach dem Grade, oder Alter ihres Adels: (Nobiles secundum eminentiam nobilitatis sue, ita tamen, quod tales statum suum, quo ceteris prae fulgere volunt, in universitate eo ipso exhibeant) die Baccalaureen der Medicin, der Rechte, und der Theologie: die Domherren nach dem Range ihrer Dom-Kirchen: die Priester, welche Reliquien trugen: das Allerheiligste, und endlich der Rector, der allein einhertrat, und welchem erlauchte Studierende, wirkliche Prälaten, und die Lehrer der hohen Schule folgten. — In dieser Rangordnung ist manches eigenthümliche. Bis zum Allerheiligsten ging immer das weniger Vornehme oder Geachtete vor dem Vornehmern, und Geachtetern her. Vom Rector an fand eine umgekehrte Ordnung Statt.

Digitized by Google

kunden auch kaum möglich, die Rangordnung von Studierenden auf den vornehmsten hohen Schulen aufzusuchen. Im sechszehnten Jahrhundert wurden auf den deutschen Universitäten Barone, oder Studierende aus Dynasten-Familien eben so wohl, als Fürsten und Grafen zu Rectoren gewählt; und man kann also kaum zweyfeln, daß damahls wahre Freyherren gleiche Rechte mit Fürsten und Grafen genossen haben. Zur Zeit der Stiftung unserer Georgia Augusta war es schon auf den berühmtesten hohen Schulen entschieden, daß nur Fürsten und Grafen, nicht aber Freyherren, und noch weniger Männer, welche angesehene Aemter und Titel hatten, eines ausgezeichneten Ranges und Ehrenplatzes genossen. Es heißt nämlich in dem schon angeführten Rescript der Königlichen Regierung vom 2. Sept. 1743. n) "Wir sind auch der zuverlässigsten Hoffnung, daß so wohl die jetzo alldort studierende Grafen, als diejenigen, so demnächst sich einfinden möchten, ... von selbst vernünftig einsehen, und darunter nichts verlangen werden, als was die Observanz aller, oder doch der mehrsten Universitäten in Deutschland mit sich bringet. Dieses vorausgesetzet, findet es bey uns kein Bedenken, daß den von gräflichem Stande alldort Studierenden der Rang, welcher auf anderen Universitäten ihres gleichen gegeben wird, dergestalt gleichfalls eingeräumet werde, daß sie immediate auf den Prorectorem Academiae folgen, und allen übrigen Professoren, wenn diese gleich mit anderweitigen Charakteren versehen sind, vorgehen, und dieses also bey allen solennen Handlungen beobachtet werde." Ich habe schon an einem andern Orte

n) Copial-Buch I. S. 397.

Digitized by Google

Orte erzählt, daß der akademische Senat nach der Ankunft des Canzlers von Mosheim der Meinung war: den Grafen gebühre der Rang selbst vor dem Canzler unserer hohen Schule; daß aber die K. Regierung dieser Meynung nicht beytrat, und die Frage von dem Vortritt der Grafen, oder des Canzlers unentschieden ließ o).

Auf den älteren hohen Schulen Italiens konnten nur Studierende, nicht Lehrer, und zwar Studierende ohne allen Unterschied des Standes zu Rectoren gewählt werden. Die Rector-Würde in Italien verlangte einen so großen Aufwand, daß man sie billiger Weise nur den Vornehmsten und Reichsten unter den Studierenden antragen konnte: weßwegen auch die meisten Rectoren Fürsten, Grafen und Freyherren, oder Prälaten, und hochbeamtete Mitglieder von Domstiftern waren. Was in Italien die Umstände mit sich brachten, das verwandelte man auf den deutschen Universitäten in ein Gesetz. Alle hohe Schulen unsers Vaterlandes, welche erlaubten, daß Studierende Rectoren werden könnten, gestatteten dieses nur unter der Bedingung: daß man ganz allein erlauchte, oder hochgebohrne Personen unter den Studierenden mit der ersten akademischen Würde bekleiden könne p).

Die

o) Betr. über die Verf. und Verwaltung deutscher Univ. I. S. 238.

p) Die Zeugnisse sind unter dem Abschnitt von den Rectoren angeführt. Man s. vorzüglich Annal. Ingolst. 187. Statut. Renov. Tubing. p. 15. Statut. Hallens. bey Dreyhaupt S. 29.

Digitized by Google

Die Freyheit von Zöllen und anderen bürgerlichen Abgaben kam Jahrhunderte lang allen Mitgliedern und Angehörigen von Universitäten zu. Als man es in der Folge zum Gesetze machte, daß die Studierenden der Regel nach in Collegiis oder Bursen wohnen sollten; so erlaubte man den Collegiis und den Häuptern der Bursen, Consumtibilien, die von anderen Einwohnern veracciset wurden, ohne Abgabe einzuführen: welche Accise-Freyheit also auch den Genossen der Collegien und Bursen zu Gute kam. Einzeln-wohnende Studierende hingegen waren nicht accise-frey: Reiche und Vornehme ausgenommen q). Da man in neuren Zeiten so wohl den Lernenden, als den Lehrern, den Letzteren gegen Erlegung eines gewissen Aequivalents die Accise-Freyheit nahm; so wurden die Reichen und Vornehmen, wie die Armen und Geringen angehalten, gleich den übrigen Einwohnern die in den Gesetzen bestimmte Accise zu entrichten.

Die gesetzlichen Vorrechte, welche erlauchte, und edle Studierende besaßen, veranlaßte sie von Zeit zu Zeit, sich andere Vorrechte anzumaaßen, die nicht in den Statuten gegründet waren. Im J. 1698. behaupteten die Fürsten, Grafen und Herren in Ingolstadt, daß das Recht, Federn auf den Hüten zu tragen, ganz allein ihnen, und höchstens

q) Man s. die Verordnung von 1508. in den Annal. Ingolst. IV. 172. "Darzu was von treflichen Personen, als Fürsten, Prelaten, Grafen, oder Freiherrn auf der Universitet zu Inglstadt von Studirens wegen seyen, zu iren Gebrauch und Hawshaben . . auf ir jedes Person, doch ainer über ain Fränkisch Fueder Weins jährlich nit.

Digitized by Google

stens noch denen von altem und ächtem Adel, nicht aber den Bürgerlichen zukomme; und dieser Anmaaßung zu Folge rissen sie einem Bürgerlichen, der eine Feder aufgesteckt hatte, die Zierde des Hutes ab. Der akademische Senat erklärte das ausschließliche Recht des Adels, befiederte Hüte zu tragen, für ungültig, und nöthigte die Abreisser der bürgerlichen Feder den Raub wieder zu erstatten r).

Aus dem bisherigen ergibt sich, daß man der hohen Geburt, und hohen Würden auf älteren und neueren Universitäten ähnliche Vorrechte, wie in der übrigen bürgerlichen Gesellschaft zugestanden habe. Die Ordens-Geistlichkeit war weniger glücklich, als der hohe Adel. So wie in den Christlichen Staaten die Geistlichkeit den Rang vor den Layen verlangte, und erhielt; so verlangten und erhielten auch meistens die Ordens-Geistlichen den Rang vor den Weltgeistlichen. Auf den hohen Schulen hingegen versagte man, oder machte ihnen wenigstens den Mit-Genuß der gemeinen Rechte von Lehrern und Lernenden streitig. Die ersten Bettelmönche wurden im zweyten und dritten Decennio des dreyzehnten Jahrhunderts von der hohen Schule zu Paris mit brüderlicher Liebe aufgenommen. Das Wohlwollen von Lehrern und Lernenden flößte den Bettelmönchen nicht Dankbarkeit, sondern Uebermuth ein. Sie wollten die Privilegien der hohen Schule genießen, ohne sich ihren Gesetzen zu unterwerfen. Ja sie maaßten sich Privilegien an, wodurch

r) Annal. Ingolst. III. 93.

durch die bisherigen Lehrer und Lernenden ihrer Vorrechte großentheils verlustig geworden wären. Die Universität zu Paris widersetzte sich der Eigenmacht der Bettelmönche aus allen Kräften, und faßte mehrere Beschlüsse, wodurch die Dominicaner und Franciscaner zum Gehorsam und in ihre gehörigen Schranken gebracht, oder von ihrem Schooße ausgeschlossen werden sollten s). Es entstand ein langer und hartnäckiger Kampf zwischen der Universität zu Paris, und zwischen den Bettelmönchen, welche Letzteren die Päbste auf ihrer Seite hatten. Die hohe Schule muste zuletzt nachgeben, wie wohl auch die Bettelmönche ihre Absichten nicht ganz erreichten. Die Gewaltthätigkeiten der Bettelmönche in Paris, welchen in der Folge die Jesuiten nachahmten, veranlaßten es höchst wahrscheinlich, daß sich die Italiänischen und Deutschen Universitäten mehr oder weniger gegen alle Ordens-Geistliche zu verwahren suchten. In Padua und auf anderen hohen Schulen Italiens durften Ordensgeistliche in den Versammlungen der Gesammtheiten der Juristen und Artisten nicht einmahl eine Stimme geben; und noch weniger konnten sie zu der Würde von Rectoren, und Räthen gelangen t). Von dieser Beraubung so wohl der Stimmfähig-

s) Man s. bes. *Bul.* III. 245. 252–255.

t) Stat. Artistarum I. c. 5. Nullus sacerdos, vel frater claustralis cujuscunque ordinis. . . . Statut. Jur. de a. 1674. I. c. 33. Religiosis autem professis cujuscunque ordinis, tam Mendicantium, quam non mendicantium, quoniam ex alieno arbitrio pendere consueverunt, dandae vocis, et administrandorum nostrae universitatis officiorum potestatem adimendam esse censemus, nisi sint Episcopi, vel Abbates, vel Priores, non tamen claustrales, aut in aliis dignitatibus, aequalibus aut majoribus constituti.

Digitized by Google

Fähigkeit, als der Wählbarkeit von Ordensgeistlichen führte man den wichtigen Grund an, daß solche Personen nicht von sich selbst, sondern von ihren Oberen abhingen. Meine Leser werden sich aus der Geschichte der Rector-Würde erinnern, daß auch auf den hohen Schulen zu Prag und Wien kein Ordens-Geistlicher das Amt eines Rectors erhalten konnte.

Unter allen hohen Schulen hatten die Italiänischen die am meisten demokratische Verfassung; und doch gaben selbst auf diesen hohen Schulen Reichthum, oder Wohlhabenheit, auch ohne hohe Geburt, und Stand Vorrechte, welche man der Armuth, und der aus Armuth entstehenden Abhängigkeit versagte. Beyde Gesammtheiten in Padua erklärten alle diejenigen für unfähig, zu stimmen, oder zu Aemtern gewählt zu werden, die nicht aus eigenem Vermögen studierten, sondern sich durch Unterricht, oder andere Dienste freye Wohnung und freyen Unterhalt erwürben u). In den Collegiis zu Oxford und Cambridge gab es von jeher, und gibt es auch jetzt noch in Rücksicht auf Vermögen drey Classen von Zöglingen. In die erste gehören diejenigen, welche von ihren eigenem Gelde leben v): in die zweyte solche, die aus den Einkünften des Hauses oder sonst aus Stipendien unterhalten werden (Bursarii, Exhibitioners) und endlich in die dritte solche, welche für freye Wohnung, Kost, und Unterricht geringe

u) Stat. Artift. I. c. 5 et 39. und Stat. Jurift. I. 7 et 33.

v) In England Commoners. Wendeborn IV. S. 207.

Digitized by Google

geringe Dienste verrichten (Famuli, Servitors). Die Zöglinge der ersten Classe dünken sich über die der letzten so erhaben, daß sie es für eine Erniedrigung halten, mit ihnen umzugehen w). Die Vortheile, welche die Tutors oder Lehrer von reichen und vornehmen Kostgängern ziehen, machen sie gegen dieselben so nachsichtig, daß sie ihnen fast alles erlassen, was Studierende thun, und fast alles erlauben, was nach den Gesetzen bestraft werden sollte x). Desto strenger ist man gegen die dienenden Zöglinge; und daher geschieht es gemeiniglich, daß sich unter den Letzteren viel mehr fleissige und gesittete Jünglinge finden, als unter den Reichen und Vornehmen. Aehnliche Unterschiede hatten vormahls auf mehreren deutschen Universitäten unter den so genannten Professoren-Burschen, und unter den Bürger-Burschen, besonders den Convictoristen Statt y). Selbst auf den neusten Universitäten, nahmentlich auf unserer Georgia Augusta, unterwarf man Stipendiaten und Freytischler einer strengern Aufsicht, als andere, die keine öffentliche Wohlthaten genossen. Schon in dem ersten Reglement für die Freytische schrieb man dem Inspector derselben vor, daß er alle halbe Jahre die Freytischler vorfordern, sie in Gegenwart der Dekane über ihre Studien prüfen, und wegen der Fortsetzung derselben mit seinem Rathe unterstützen solle z). Im April 1736. wiederhohlte man den Befehl, daß der jedesmahlige Prorector dem Aufseher der Freytische von

w) IV. 252. 253.

x) ll. cc. und *Salmon* p. 409. 426.

y) Man s. den ersten Band dieser Geschichte der Univers. S. 183–185.

z) Copial-Buch I. S. 38.

Digitized by Google

von allen Vergehungen der Freytischler Nachricht geben solle, damit dieser die Schuldigen durch eine kürzere oder längere Suspension ihres Beneficii strafen könne a). Die Prorectoren konnten die Beneficiaten, welche die Gesetze übertreten hatten, nicht zur Anzeige bringen, weil sie nicht wusten, welche öffentliche Wohlthaten genössen, und welche nicht. Hieraus entstand im J. 1741. die Verfügung, welche bis auf den heutigen Tag fortdauert: daß nämlich dem akademischen Gericht bey der jedesmahligen Austheilung der Stipendien die Nahmen der Empfänger von Hannover aus, und halbjährig die Nahmen der Freytischler von dem Inspector der Freytische mitgetheilt werden b). Im J. 1745. ward die K. Regierung berichtet, daß sich unter den Beneficiaten in Göttingen viele fänden, die der ihnen ertheilten Wohlthaten nicht würdig seyen. Diese Nachricht veranlaßte die hohen Oberen zu schärferen Maaßregeln. Ein Rescript vom 19. May gab der Deputation zu erkennen, daß man in's künftige bey der jedesmahligen Austheilung der Beneficien auch den Dekanen Verzeichnisse der Stipendiaten zukommen lassen c), und den letzteren befehlen werde, sich bey den Dekanen ihrer Facultäten so wohl gleich nach ihrer Ankunft, als jedes halbe Jahr vierzehn Tage vor Weihnachten und Johannis, persönlich zu sistiren: theils um dadurch ihre Gegenwart zu beweisen, theils um von den Dekanen guten Rath über ihre Studien zu erhalten. Dasselbige Rescript wies die Dekane an, auf den Fleiß, und die Sitten der Stipendiaten genau zu achten, in den Versammlungen des

a) ib. II. 83.
b) l. c. IV. 333.
c) l. c. V. S. 238-240.

Digitized by Google

des Concilii die Verzeichnisse der Stipendiaten fleissig durchzugehen, die Meinungen der Collegen über die verschiedenen Subjecte zu vernehmen, und von dem Secretarius der Universität kürzlich notiren zu lassen. Königliche Regierung habe zu den Dekanen das Zutrauen, daß sie um des gemeinen Bestens willen nicht ungern die Mühe übernehmen würden, die Unfleissigen und Unordentlichen zu warnen, und wenn wiederhohlte Warnungen nichts fruchteten, die Nahmen der Ungehorsamen und Unverbesserlichen in halbjährigen Berichten einzuschicken, damit man den Unwürdigen so gleich die öffentlichen Wohlthaten entziehen könne. Die Dekane erfüllten die Befehle der königlichen Regierung nur einige halbe Jahre: nicht, weil die Arbeit so schwer, sondern weil sie zu invidiös war, als daß man sie den Dekanen hätte zumuthen können. In einem Rescript vom 16. Jan. 1750. beklagte sich Herr von Münchhausen, daß seit geraumer Zeit keine Berichte der Dekane über den Fleiß und die Sitten der Stipendiaten eingegangen seyen. Er könne um so weniger umhin, solche Berichte zu fordern, da er den Dekanis gern jede Mühe von Prüfung erlasse, und weiter nichts verlange, als daß sie sich halbjährig von den Stipendiaten Zeugnisse des Fleisses, welche die Lehrer derselben ausgestellt hätten, einliefern ließen, und diese nach Hannover übermachten d). Die hohen Oberen beschwerten sich in der Folge bey Gelegenheit von Orden, von verderblichen Dorffahrten, und von Tumulten oft darüber, daß die akademische Obrigkeit doch auch nicht ein einziges Mahl die Nahmen von Freytischlern, und Stipendiaten, die sich großer Excesse schuldig gemacht, nach Hannover eingesandt habe. Sie befah-

d) VII. 373.

Digitized by Google

befahlen deßwegen von Zeit zu Zeit, unter andern im J. 1769, daß man die Beneficiaten, welche größere Carcer-Strafen verdient hatten, augenblicklich der bisher genossenen Wohlthaten berauben solle e). Schon seit mehreren Jahren führt das akademische Gericht, und besonders der beständige Beysitzer desselben, eine allgemeine Aufsicht über das Betragen so wohl der Stipendiaten, als der Freytischler. Diese Aufsicht wird am allermeisten dadurch erschwert, daß vier Behörden, oder Personen in ihren Bemühungen zusammentreffen müssen, wenn das akademische Gericht die Nahmen von Freytischlern und Stipendiaten ununterbrochen vor Augen haben soll. Bleibt nur Einer dieser Theile zurück, so ist eine genaue und vollständige Aufsicht sehr schwer, wenn nicht unmöglich.

Auf den hohen Schulen Italiens waren auch die Verschiedenheit des Alters, und der kürzere, oder längere Aufenthalt auf Universitäten eine Quelle von Unterschieden unter den Studierenden. Wer nicht das vierzehnte Jahr erreicht hatte, ward zu Padua weder in der Gesammtheit der Rechtsgelehrten, noch der Artisten zum Stimmen zugelassen. Um zu einem Wähler von Beamten, oder zu einem Rathe, oder gar zu einem Syndicus und Rector erkohren zu werden, muste man bestimmte Monathe und Jahre auf hohen Schulen überhaupt, besonders in Padua zugebracht haben. Der vorgeschriebene Aufenthalt auf hohen Schulen, selbst in Padua, waren nicht einmahl hinreichend, um zum Syndicus, und Rector erwählt zu werden. Von diesen Beamten verlang-

e) X. 164-166.

Digitized by Google

langten die Statuten, daß sie ein Alter von 24, oder wenigstens von 22. Jahren erreicht hätten f). Es ist notorisch, daß nach einem undenklichen Brauch, welchen man in neueren Zeiten das Comment genannt hat, noch jetzt auf manchen deutschen Universitäten die Studierenden mit verschiedenen Nahmen belegt werden, je nachdem sie ganz neu angekommen sind, oder ein halbes und ganzes Jahr, oder noch länger auf Akademien gelebt haben.

Der letzte Grund gesetzlicher Unterschiede unter den Studierenden war die Verschiedenheit des Vaterlandes. Da ich diese aus der Abkunft entspringenden Unterschiede schon anderswo umständlich angegeben habe g); so führe ich hier nur die letzten Resultate an, um einige Ergänzungen hinzufügen zu können. Auf den älteren Italiänischen Schulen hatten die Deutschen große Vorrechte vor anderen Fremden: die Fremden überhaupt, oder die so genannten Ultramontaner große Vorrechte vor den Citramontanern; und die übrigen Citramontaner vor den Eingebohrnen der Universitäts-Städte, ja selbst vor den Eingebohrnen der Länder, in welchen die Universitäts-Städte lagen. Auf der Universität zu Paris hingegen besaß die Gallicanische Nation das Recht der ersten Stimme. Ihr Procurator ward als der Dekan der Facultät der Künste angesehen, und vertrat in gewissen Fällen so gar den Rector. Zu der Zeit, als die Nationen in Paris sich bildeten, betrachtete man die Eingebohrnen der Picardie und Normandie fast eben so sehr als Fremdlinge, als die Britten und Deutschen. Die Picardie und Nor-

f) Stat. Jurist. et Artist. ll. cc.

g) Erst. Band S. 50–68. und *Fabron.* I. 441.

Digitized by Google

Normandie wurden in der Folge mit dem Französischen Reiche vereinigt, und dennoch dauerte die alte Theilung der Nationen in Paris fort. Die Stifter der hohen Schulen zu Prag und Wien ahmten, so gut sie konnten, die in Paris eingeführte Eintheilung der Nationen nach. Nach dieser ursprünglichen Eintheilung erhielten in Prag die Deutschen ein entschiedenes Uebergewicht über die Böhmen. Die Häupter der Böhmischen Nation im Anfange des 15. Jahrhunderts achteten nicht darauf, daß die Picarden und Normänner in den ersten Zeiten der hohen Schule zu Paris nicht für Französische Unterthanen gegolten hatten. Sie hielten es vielmehr schlechthin für eine Begünstigung von Eingebohrnen, daß man den Picarden und Normännern eben so wohl, als den Gallicanern eine besondere Stimme zugestanden habe. Sie verlangten deßwegen, daß auch die Böhmen in Prag drey, und alle Ausländer nur Eine Stimme haben sollten: eine Anmaaßung, die den Verfall von Prag nach sich zog. Auf der hohen Schule zu Orleans begünstigte man die Deutschen beynahe, wie in Italien; und ich vermuthe, daß die Deutschen noch auf einigen anderen Französischen Universitäten, besonders in Poitiers ähnliche Vorrechte genossen haben h). In Orleans besaß die deutsche Nation allein das Recht, einen Procurator zu erwählen, der weder Doctor noch Licentiat seyn durfte, und auch nicht nöthig hatte, der Universität einen Eid zu schwören. Sie allein war befugt, einen Quästor, und Beysitzer, einen Rath, zwey Bibliothekare, zwölf Aeltesten, einen Pedell, und einen Bothen zu wählen. Sie allein hatte ferner das Recht

h) Man s. *Goelnitz* p. 228.

Digitized by Google

Recht der Matrikel, vermöge dessen kein Deutscher promoviren konnte, ohne sich vorher eingeschrieben zu haben; das Recht des Scepters, und einer Bibliothek: das Recht zweyer Siegel: das Recht, Statuten zu machen, und nach Art des Französischen Adels Waffen zu tragen.

Ich hatte anfangs die Absicht, den gegenwärtigen Band mit einer kurzen Geschichte der akademischen Freyheit zu beschließen. Nach reiferer Prüfung habe ich diesen Gedanken aufgegeben. Wenn man nämlich unter akademischer Freyheit einen Inbegriff der Privilegien versteht, die Studierenden zugestanden worden; so findet man im zweyten Bande dieser Geschichte alles, was ich über diese Materie zu sagen hatte. Denkt man sich hingegen unter akademischer Freyheit eine Abwesenheit von mönchischer Zucht, und von Schulzwang; so wird man in den Abschnitten von den Collegien und Bursen, so wie über die Unterschiede Katholischer und Protestantischer Universitäten hinlängliche Befriedigung finden. Wer endlich akademische Freyheit für einen Complexus von Befugnissen und Anmaaßungen nimmt, welche gegen die akademischen Gesetze streiten, der muß sich bis zum nächsten Bande gedulden, in welchem ich die Geschichte der akademischen Gesetze, und also auch solcher Uebertretungen von Gesetzen vortragen werde, in denen man zu verschiedenen Zeiten die akademische Freyheit bestehen ließ.

UNIVERSITY CALIFORNIA

Digitized by Google

Digitized by Google

LIBRARY USE
RETURN TO DESK FROM WHICH BORROWED
MAIN LIBRARY
CIRCULATION DEPARTMENT
THIS BOOK IS DUE BEFORE CLOSING TIME
ON LAST DATE STAMPED BELOW

LIBRARY USE JUN 4 1976
REC. CIR. JUN 4 '76

UC INTERLIBRARY LOAN

SEP 14 1984

UNIV. OF CALIF., BERK.

LD62A–30*m*-7,'73
(R227s10)9412–A-32

General Library
University of California
Berkeley

Digitized by Google

YB 40431

31642

LA175

M47

v.3

UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY

Digitized by Google

Digitized by Google